

ORIENTWISSENSCHAFTLICHE
HEFTE

MITTEILUNGEN DES SFB | 11

VERWALTETE NOMADEN

MOBILE VIEHZÜCHTER UND DIENSTLEISTER
ZWISCHEN AUTONOMIE UND STAATLICHER
ANBINDUNG

25/2007

Verwaltete Nomaden

Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“ 11

ORIENTWISSENSCHAFTLICHE HEFTE

Herausgegeben vom
Orientwissenschaftlichen Zentrum
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Heft 25/2007

VERWALTETE NOMADEN
MOBILE VIEHZÜCHTER UND DIENSTLEISTER ZWISCHEN
AUTONOMIE UND STAATLICHER ANBINDUNG

Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“ 11

Herausgeber im Auftrag des SFB

KURT FRANZ

Orientwissenschaftliches Zentrum
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Mühlweg 15, 06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-24081, Fax: 55-27299
hanne.schoenig@owz.uni-halle.de
www.owz.uni-halle.de

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 586 „Differenz und Integration“
an den Universitäten Halle-Wittenberg und Leipzig entstanden und wurde auf
seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungs-
gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

Die OWH erscheinen unregelmäßig.

Umschlag unter Verwendung des Wappens der Stadt Halle
mit freundlicher Genehmigung der Stadtverwaltung

© OWZ Halle (Saale) 2007

Die Reihe und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und
strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Layout, Umschlag: ö_konzept GmbH & Co. KG, Halle (Saale)
Druck: Druckhaus Schütze GmbH, Fiete-Schulze-Str. 6, 06116 Halle (Saale)
Printed in Germany
ISSN 1617-2469

Inhalt

Kurt Franz	Zur Einführung: Institutionelle Mechanismen zwischen Staat und Nomaden	1
Brit Kärger	„Setze mich in das <i>sugāgum</i> -Amt ein!“ – „Bis zum Kommen meines Herrn warte!“ Kontrollmechanismen königlicher Verwaltung in Mari am Beispiel des <i>sugāgum</i>	15
Thomas Brüggemann	Römische Verwaltung im nomadischen Umfeld. Ethnarchen, Phylarchen und Strategen in der Provinz <i>Arabia</i> vom 1. bis ins 3. Jahrhundert	45
Fabian Jacobs	Der Traum vom Neubauern. Die Politik gegenüber Dienstleistungsnomaden im Siebenbürgen des 18. Jahrhunderts	79
Olaf Günther	Laissez faire und totale Erfassung. Die staatliche Verwaltung zigeunerischer Gruppen in Mittelasien	103
Andreea Bretan	Die Beduinen und die syrische Steppe – beherrscht, verwaltet, entwickelt? Strategien von Anpassung und Widerstand am Beispiel der Haswe	123
Autoren		157

Zur Einführung

Institutionelle Mechanismen zwischen Staat und Nomaden

Kurt Franz

Das Nomadenproblem

Zur Verwaltung der irakischen Wüstengebiete schrieb 1925 ein britischer Offizier:

Type of Administration Most Suitable. That type of Government known as patriarchal is prevalent amongst nomads. They are accustomed to the idea of a single governor, but are slow to appreciate the intricacies of Government organization. [...] The most suitable form of Government for such primitive tribes would therefore appear to be that of a single man, whether political Officer or paramount shaikh, who would control them purely by their own customs. The great distances which divide these tribes from the Government towns on the river [Euphrates] has been one of the greatest obstacles to their proper management. It is therefore essential that any form of Government established be in the midst of the tribes themselves. [...] / *Appointment of a Desert Administrative Official.* The absence of any efficient organization for administering the desert, causes Government infinite trouble in the end. It is not therefore so much the advisability of separating the desert from the river which is liable to be questioned, as the possibility of finding officials suitable for the task. The Arab official is somewhat apt to be tainted with bureaucracy, a fatal shortcoming in dealing with savages, where the personal touch is essential. An Englishman might be more successful in this respect. Owing to the discomforts of living and travelling in the desert, the official selected would require to be young and above all enthusiastic. Owing to the paramount necessity of the personal touch, as opposed to rigid adherence in law, in dealing with primitive tribesmen, he would require to be broad-minded and essentially human. [...] / *Alternative to a Desert Official.* The alternative to the appointment of a desert official would appear to be the selection of paramount shaikhs in each area.¹

Die angesprochenen Schwierigkeiten sind von nachgerade überzeitlicher Gültigkeit. Ist eine jede Regierung schon von seiten der städtischen und ländlichen Bevölkerung in die vielfältigsten Widerstände verwickelt, so hat sich der Versuch,

¹ „Report on the Administration of the Shamiyah Desert“, 456–458.

Nomaden zu regieren, stets erst recht als dornenreich erwiesen. Ihrer Untertänigkeit steht entgegen, daß sie aufgrund der mobilen Lebensweise schlechter faßbar sind, daß sie sich infolge eines Prinzips organisieren – etwa Stamm, Clan oder Gefolgschaftsgruppe –, welches vor dem Hintergrund der Wanderung im Verband zu starker Selbstidentifizierung gereicht, und daß sie darum zumeist auch politische Eigenständigkeit gegen das Staatswesen der sesshaften Sphäre zu wahren suchen. So durchwaltet die nie vollständig lösbare Machtfrage das Verhältnis der Regierung zu den Nomaden in besonderem Maße.

Die Folgen auf beiden Seiten sind höchst ungleich. Dem Staat zum einen stellt sich ein Nomadenproblem. Er bedarf eines in geordneten Bahnen verlaufenden Verkehrs mit den Nomaden, denn sie beliefern die Märkte der Sesshaften mit Bedarfsgütern, bieten exklusive Dienste an oder dominieren die Handels-, Nachrichten- und Pilgerwege, die durch das von ihnen vor allem bewohnte Land führen. Während der Staat sich also der Botmäßigkeit der Nomaden versichern muß, sieht er sich von ihnen regierungspraktisch ebenso wie prinzipiell herausgefordert. Ihre zur Autonomie tendierende Organisationsweise zieht seiner Legitimität und Verfügungsgewalt Grenzen, zudem sind sie vielfach zu Beutezügen oder Eroberungen imstande, was sein Geltungsgebiet einer (akuten, erinnerten oder gewählten) Bedrohung aussetzt. All dies muß ihn reizen, wo nicht Herrschaft, so doch eine gewisse Macht über sie zu erlangen.

Den Nomaden zum anderen stellt sich kein komplementäres Problem. Sie genügen sich in ihrer tribalen oder sonstigen Verfassung. Weder bedürfen sie der Anerkennung durch den Staat und seine Amtsträger noch könnten sie sich von einer solchen abhängig machen, ohne ihren genuinen Zusammenhalt zu schwächen. Der Umgang mit den Sesshaften folgt wirtschaftlichen Erfordernissen, nimmt auch rechtliche und kulturelle Formen an, verbindet sie jedoch so gut wie ausschließlich mit der lokalen Bevölkerung und der provinziellen Ämterhierarchie.

So ist die Beziehung asymmetrisch: Dem Staat ist förmliche Anerkennung seitens der Nomaden strategisch wichtig, er will seine Institutionalität von all denen anerkannt sehen, die auf seinem Territorium oder an seinen Rändern im Zwischenraum zum nächsten Staat leben, auch wenn sie ohne ihn auskommen; hingegen sind Nomaden autozentriert, weisen keine adäquate Institutionalität auf und vermessen auch keine äußere Bestätigung. Das Mißverhältnis fällt grundsätzlich zuungunsten des Staates aus. Dieser strukturelle politische Nachteil wiegt um so schwerer, als er die Ballung von physischer Zwangsgewalt beim Staate konterkariert. Entschließt sich eine Regierung zur militärischen Repression von Nomaden – hier ist es nötig, genauer von Wanderviehhirten zu sprechen, da Dienstleistungsnomaden keine Waffengegner darstellen –, so ist ihr der Sieg fast immer gewiß. In Steppe, Wüste oder Gebirge gegen Nomaden zu operieren, die aufgrund ihrer Beweglichkeit und intimen Kenntnis des Terrains zunächst im Vorteil sind, verursacht der Regierung zwar Mühe und große Kosten, aber sie verfügt in der

Regel über Mobilisierungsreserven an Kämpfern, Tieren, Waffen und Geld, die sie dem Kriegszweck unterzuordnen sich entschließen kann, selbst wenn die Folgen ruinös sind. Dagegen haben Nomaden zumeist nur sich selbst, ihre Reserven sind knapp und rasch erschöpft, und wo sie sich dem Zusammenstoß mit regulären Truppen nicht entziehen können, unterliegen sie. Krieg als letzte Eskalationsstufe ist aus der Beziehung des Staates zu den Nomaden nicht wegzudenken, zumal deren Überfälle auf das Siedelland die Gewaltförmigkeit der Auseinandersetzung vorwegnehmen. Indes muß auffallen, daß Krieg im Verkehr zwischen Staat und Nomaden wenig probat ist. In aller Regel scheut der Staat die kriegerische Unternehmung und sucht auf weniger kostspielige und gefährliche Weise zu förmlicher Anerkennung sowie wirklicher Autorität zu gelangen. Unter den verschiedensten Bedingungen genießt die Institutionalisierung der Beziehungen durch Verwaltung den Vorzug. Deren Wirkungsweisen, in komparativer Absicht an zeitlich, räumlich und systematisch weit auseinanderliegenden Beispielen untersucht, stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Heftes.

Institutionen und Verwaltung

Die hier versammelten Autorinnen und Autoren gehen davon aus, daß Verwaltung und Krieg sich im Grunde ausschließen. Die Charakteristik des Verwaltungsgeschehens tritt um so deutlicher hervor, je weniger es von bewaffneten Konflikten überschattet oder unterbrochen wird. Wie die Beiträge zeigen, schlägt die Stunde der Verwaltung insbesondere unter zwei Umständen: Zum einen, wenn eine gewisse Kontrolle über Nomaden erst neu hergestellt werden soll, Zwangsmittel aber entweder nicht zu Gebote stehen oder ihr Gebrauch inopportun erscheint; dann sollen administrative Ansätze die gegebene Machtverteilung zumindest ein wenig ändern. Zum anderen ist Verwaltung das Mittel der Wahl, wenn die Machtfrage zwischen Staat und Nomaden vorgängig, etwa durch Krieg, bereits entschieden wurde und eine Ordnung besteht, welche die Institutionen nunmehr im laufenden Vollzug zu festigen haben.

Nomadische Gruppen als solche verwalten sich nicht. Sie bilden keine administrativen Einrichtungen und Prozeduren aus, weil sie ihre Belange unmittelbar interpersonal, auf gewohnheitsrechtlichem und rituellem Wege oder durch die Anrufung von Schiedsmännern regeln. Auch ihre zumeist auf einfache Reproduktion gerichtete Wirtschaftsweise sowie geringe funktionale Differenzierung bieten kaum einen Grund zur Ausbildung administrativer Institutionen. Darüber hinaus ist zumeist keine innere Führung vorhanden, die diesen Legitimität verleihen und, wo nötig, Nachachtung erzwingen könnte. Nomaden treffen also typischerweise mit Verwaltungsinstitutionen zusammen, die von außen auf sie zutreten.

Dabei ist der Begriff der Institution nicht umstandslos zu gebrauchen. Er wurde zumal im deutschsprachigen Raum lange im Sinne von in sich geschlossenen Körperschaften oder Anstalten verstanden. Solche werden heute von der Soziologie genauer als ‚Organisationen‘ rubriziert. Die ältere Auffassung bedingte, daß vor allem diejenigen Wirkungslinien Beachtung fanden, die von den Verwaltungsträgern zu den Verwalteten hinabführen. In extremer Ausprägung konnte daraus das Mißverständnis entstehen, administrative Institutionen funktionierten gänzlich zweckrational vermöchten und die Organisationszwecke gleichsam aus sich selbst heraus zu realisieren.

Auch die wegweisende Begriffsbildung zur Verwaltung, Max Webers herrschaftssoziologische Theorie der Bürokratie² hat bei aller Differenziertheit und kulturvergleichenden Ambition gegenüber historischen Formen von Bürokratie zu dieser Auffassung beigetragen. Vom alten Mesopotamien und Ägypten bis zum zeitgenössischen Preußen hebt sie die innere Zweckrationalität und den äußeren Erfolg von Bürokratien als Instrument legaler Herrschaft auf eine Weise hervor, welche die historisch größere Zahl von Fällen, da Verwaltung im Widerstreit steht und sich zumindest teilweise als dysfunktional erweist, weil auch Wirkungspfeile von den zu Verwaltenden nach oben weisen, vor allem als negatives Kontrastmittel einbezieht. Im Vordergrund stehen die Reibungen zwischen dem politischen ‚Herrn‘ der Bürokratie und dem Verwaltungsstab, mithin die Schwierigkeit, Herrschaft durch geeignete Binnenorganisation ins Werk zu setzen. Der klassische bürokratiethoretische Ansatz ist darum der Betrachtung der stets problematischen Verwaltung von Nomaden nicht unbedingt förderlich, zumal wenn staatliche Herrschaft gar nicht in allen verhandelten Fällen vorausgesetzt werden darf.

Die jüngere Organisations- und Bürokratiethorie sowie Verwaltungswissenschaft, als deren Exponent Niklas Luhmann³ gelten darf, hat zunächst den Vorteil, weiter in die Gesellschaft hineinzugreifen, versteht sie doch Verwaltungssysteme wie alle formalen Organisationen als Mechanismen, die der Verarbeitung der allseits erlebten Komplexität und Veränderlichkeit (Kontingenz) der Umwelt dienen. Folglich gilt das Augenmerk besonders den System-Umwelt-Beziehungen. Weder die Machtbasis der Verwaltung noch die Mitglieder des Verwaltungstabes oder ihr Publikum gehören dem System an, vielmehr sind sie Teil seiner Umwelt. Weil daraus folgt, daß zwischen ihnen und dem System Fronten verlaufen und Konflikte unausweichlich sind, scheint die Ausgangsstellung unserem thematischen Interesse entgegenzukommen. Allerdings ist die ahistorische Formulierung trügerisch. Das Kriterium der Formalisierung des Verwaltungsbaues

² Weber, „Agrarverhältnisse im Altertum“, bes. 48 f., 63, 70, 73 f., 83, 102, 277 f.; ders., *Wirtschaft und Gesellschaft*, bes. 124–130, 551–579, 825–837, vgl. Register 881 f.

³ Luhmann, *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, 29–39; ders., *Theorie der Verwaltungswissenschaft*, 64–81, 92 f., 96 f.

zum einen, das der Trennung der Verwaltungstätigkeit von der sie legitimierenden Politik zum anderen steht unter dem spezifischen Eindruck der Verhältnisse in der Moderne. Sie sollen hauptsächlich der weit fortgeschrittenen öffentlichen Verwaltung gerecht werden, welche in einem angebbaren gewaltenteiligen gesellschaftlichen System als „nichtregierende Exekutive“ angesiedelt und erklärtermaßen dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Bildet für diesen Ansatz schon die gänzlich andere Lage in Entwicklungsländern eine Randnotiz, eignet er sich erst recht wenig dazu, historische Institutionen von rudimentärer Natur in den Blick zu nehmen, in welchen administrative, politische, justizielle und militärische Zweckbestimmungen in eins fallen. Außerdem ist dabei vielfach nicht eine Gesellschaft gegeben, sondern lediglich eine Kontaktzone, in der das Gemeinwesen der Sesshaften und die Verbände der Nomaden eher lose verbunden sind, so daß Verwaltung ihr Publikum nicht als gegeben vorfindet, sondern erst konstituieren muß.

Um so näher steht dieses Heft dem kulturwissenschaftlichen Ansatz des Sonderforschungsbereiches 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“, wie Gert Melville ihn formuliert hat. Demzufolge sind Institutionen Mechanismen zur Herstellung dauerhafter Handlungs- und Kommunikationsordnungen in machtpolitisch wandelbaren Beziehungsfeldern, Mechanismen also, die „im Spannungsfeld von Wandel und intendierter Dauer eine Balance der Beständigkeit herstellen oder dies zumindest behaupten lassen. Dabei geht es um historische Entwürfe und Konkretionen von Handlungs- und Kommunikationsordnungen, die deshalb als ‚institutionell‘ zu bezeichnen sind, weil sie ihre Prinzipien, Leitideen und Wertemuster auch symbolisch darstellen und gerade damit selbststabilisierende Leistungen erbringen.“⁴ So verstanden, erlaubt uns der Begriff des institutionellen Mechanismus, eine zweiseitige Beziehung zu betrachten, die vom Widerstreit der Zwecke gekennzeichnet ist, aber dennoch Ordnung hervorbringt und verstetigt. Ein solcher Mechanismus kann die Form einer Organisation annehmen, muß das aber nicht tun, ebenso wenig, wie sich von vornherein und allgemein bestimmen läßt, ob die Integrations- oder die Differenzierungsleistung des Mechanismus überwiegt.

Um die Dynamik institutioneller Mechanismen zwischen Staat und Nomaden anhand möglichst vielfältigen Materials untersuchen zu können, waren einige Prämissen auszuschließen. Zum ersten wird Nomadismus im folgenden nicht allein als die Lebens- und Wirtschaftsweise von Wanderviehhirten (Pastoralnomaden) verstanden, sondern umfaßt ebenso Dienstleistungsnomaden (Peripatetiker). Das Kriterium von Nomadismus soll hier also nicht die Bewirtschaftung einer bestimmten Art von Ressourcen sein, sondern der allgemeinere Umstand, daß Verbände sich auf Einkommensquellen spezialisiert haben, deren Erschließung einen gesamten Jahreslauf untergliedernde Wanderung sowie bodenvage Behausung voraussetzt. Ferner wird weder ein bestimmter Komplexitäts- oder Wir-

⁴ Melville, „Vorwort“, V. Vgl. Rehberg, „Weltrepräsentanz und Verkörperung“, 9–21.

kungsgrad der zu untersuchenden Mechanismen anheimgestellt noch die Art des Staatswesens hinter dem jeweiligen Verwaltungsgeschehen. Ebenso wird der Begriff des Staates freimütig gebraucht, um so unterschiedlich verfaßten politischen Gemeinwesen wie dem Römischen Imperium, dem Königreich von Mari und dem modernen Syrien gerecht zu werden.

Hingegen gilt es einzugrenzen, was ‚Verwaltung‘ sei. An Stelle einer allgemeinen Begriffsdefinition, die doch erst am Ende dieses Heftes würde stehen können – als solche aber den auf die Lebensformen schauenden Beiträgern nicht wesentlich erschien –, liegen den Arbeiten vier Leitgedanken zugrunde, die es erlauben sollen, jedes der Themen durch vergleichbare Fragen zu erschließen.

Verwaltung wird im Rahmen der *Interaktion* von Nomaden und Sesshaften als Verhältnis verstanden, welches von den Zwecken und Mitteln der Verwaltenden wie auch von denen der zu Verwaltenden bestimmt ist. Letztere sind den obrigkeitlichen Verwaltungsabsichten nicht von vornherein wie bloße Objekte ausgeliefert, sondern erwidern ihnen teils mit Hinnahme, teils mit Abwandlung oder Obstruktion, wobei sie eine gewisse Freiheit der Wahl zwischen taktischen bzw. strategischen Optionen genießen. Erst aus der spezifischen Kombination des Mit- und Gegeneinanders beider Seiten ergibt sich das Verwaltungsgeschehen, welches empirisch feststellbar oder aus Schrift- und anderen Zeugnissen zu rekonstruieren ist. Mit dem letzteren ist die Annahme verbunden, daß die Sichtbarkeit staatlicher Administrationsanstrengungen bedeutend größer ist als die der nomadischen Erwidierungen darauf. In Sachen Verwaltungsgeschehen gilt es einmal mehr, den indirekten Blick zu schulen. Mögliche Fragen, deren Relevanz von Charakter und Umfang des verfügbaren bzw. herstellbaren Quellenmaterials abhängt, lauten: Welche relativen Geschehensanteile haben Staat und Nomaden, und welchen Nutzen oder Schaden tragen sie jeweils davon? Als wie intensiv und wirksam erweisen sich institutionelle Mechanismen gegenüber anderen Feldern der Interaktion? Welcher Art sind die Folgen für die inneren Verhältnisse der Nomaden, und welche Richtung nimmt die diachrone Entwicklung in den genannten Hinsichten während bestimmter Perioden?

Natürlich ist der Gesichtspunkt der Interaktion der allgemeinste, über den sich ohne die Kenntnis der spezielleren keine Sicherheit gewinnen läßt. Dazu gehört es, die *konkrete* *Institutionalität* der Mechanismen aufzuweisen, insbesondere das angebbare Amt, das Rechtsinstitut oder die Organisation, von der das Geschehen zunächst ausgeht und die sein Austragungsfeld bildet. Institutionelle Mechanismen ziehen den Niederschlag in Dokumenten und Erinnerungen öfter und ertragreicher auf sich, als gänzlich informell geübte Wechselbeziehungen das vermöchten. Welche bestimmten Formen nimmt Verwaltung an, welche Kompetenzen und Komplexitätsgrade eignen ihr? Inwiefern greift sie nomadische Modi und nomadisches Personal auf bzw. werden staatlicherseits Elemente und Verwalter von außen neu eingeführt? Unter welchen Umständen dehnt sich der Mechanismus aus, wann stagniert oder schrumpft er?

Des weiteren wird bedacht, daß institutionelle Mechanismen die *Repräsentation* von Nomaden bedingen, damit diese erst einmal als das Gegenüber der Verwaltung konstituiert und wiedererkennbar gemacht werden. Welche Vertretung wird unter ihnen aufgerichtet oder von ihnen selbst hervorgebracht? Wie gut erfüllt sie ihren Zweck, und welche Nebeneffekte zeitigt sie? Ist sie von Dauer, und wodurch zerfällt sie etwa?

Schließlich interessieren die mit der Verwaltung stets verbundenen *Transfers* vom Staat zu den Nomaden und in umgekehrter Richtung. Die Abwesenheit bzw. das Vorübersein des Krieges erfordert, daß von der Institutionalisierung eine Verlockung auf die Nomaden ausgehe, aber auch, daß der Staat einen Vorteil davon habe, daß er einen institutionellen Mechanismus in Gang setzt. Welche materiellen und immateriellen Güter läßt dieser zwischen ihnen fließen? Sind die Quantitäten beachtlich oder überwiegt die Wirkung der symbolischen Überträge? Wie verändert sich infolgedessen das spezifische innere Gefüge der Nomaden, wie das Machtverhältnis gegenüber dem Staat und die Wechselbeziehung zwischen ihnen und der seßhaften Nachbarschaft?

Zu den Beiträgen

Die Beiträge zu dem vorliegenden Heft vermögen aufgrund der äußerst breiten sachlichen und zeitlich-räumlichen Streuung die Problematik der Verwaltung von Nomaden nicht nur exemplarisch aufzufächern, sondern messen die gesamte Spannbreite aus, die hinsichtlich der Komplexität und Wucht institutioneller Mechanismen vorstellbar ist. Während Brit Kärger und Thomas Brüggemann sich mit rudimentären Formen befassen, die an der Schwelle zur Institutionalität stehen oder diese um ein wenig übersritten haben, so daß das Augenmerk auf der behutsamen Rekonstruktion von Rahmenbedingungen und Grundbegriffen liegen muß, rückt Andreea Bretan einen ausladenden bürokratischen Apparat und seine internationale organisatorisch-diskursive Verflochtenheit in den Mittelpunkt, wobei sie Funktionsweisen, Handlungsabsichten und Begründungsmuster des näheren feststellen kann. Auf halbem Weg zwischen diesen Extremen angesiedelt sind die Studien von Fabian Jacobs und Olaf Günther, die nachzeichnen, wie nomadisierende und zunächst nicht außenverwaltete Gruppen überhaupt erst ins Blickfeld staatlichen Handelns geraten und einer einfachen bzw. immer umfassenderen Verwaltung unterworfen werden.

Dabei sind die Beiträge gemäß der Zunahme an institutioneller Differenziertheit und staatlicher Verfügungsgewalt angeordnet. Der Umstand, daß sie auch auf dem Zeitpfeil in derselben Reihung aufeinander folgen, lag keineswegs in der Absicht der Redaktion, kommt aber nicht von ungefähr. Wie Michael Manns *Geschichte der Macht* verdeutlicht, sind von der Antike bis in die Gegenwart die

Ressourcen von „organisationeller Macht“ immens angewachsen, haben sich die Verfahren ihrer Ausübung verfeinert und sind von Staatswesen akkumuliert worden, die darum immer herrschaftstüchtiger wurden,⁵ so daß sich uns im großen historischen Maßstab, trotz vielfacher Devolution und Ungleichzeitigkeit, drei Entwicklungen als gleichgerichtet darstellen: vom Nomadenproblem des Staates zur Kontrolle der Nomaden durch den Staat; von Ansätzen staatlicher Verwaltung zur Bürokratie; und vom spärlichsten dokumentarischen Niederschlag zu überbordender Zeugnislage bzw. empirischer Beobachtbarkeit.

Brit Kärger untersucht an dem altorientalischen Kleinkönigreich von Mari die Mittel und Grenzen der königlichen Einflußnahme auf die (agropastoralen) amurritischen Stämme des Umlandes im 19. bis 18. Jahrhundert v. Chr. Anhand des hier erstmalig zusammengestellten Korpus aller einschlägigen akkadischen Keilschrifttexte, die in Wortlaut und Übersetzung geboten werden, legt sie die Scharnierfunktion der je einen Clan vertretenden *sugāgū* dar. Sie diskutiert die verschiedenen Anlässe ihres Tätigwerdens in Hinsicht auf die relative Autonomie der Clans einerseits, das stete staatliche Streben nach Konsolidierung des Verhältnisses zu diesen andererseits. Kennzeichnend für die Entwicklungsrichtung erscheint der von Kärger belegte Übergang des Rechts zur Kandidatennominierung von den Clans auf den – selbst tribal verankerten – König. Diese und weitere Institutionalisierungen schufen ein feines Geflecht aus materiellen, rechtlichen und symbolischen Beziehungen, welches erfolgreich der Verdichtung staatlicher Kontrolle diene.

Auch Thomas Brüggemann befaßt sich mit den Anfängen einer Nomadenverwaltung, die in personaler Amtsträgerschaft besteht. Er diskutiert den Gehalt dreier griechischsprachiger Amtsbezeichnungen, die einzig in einigen Ehren- und Grabinschriften im Süden des römisch-kaiserzeitlichen Syrien auftreten: ‚Ethnarch der Nomaden‘, ‚Phylarch der Nomaden‘ und ‚Stratege der Nomaden‘. Obwohl damit eine stärkere formale Differenzierung als im vorigen Beitrag gegeben ist und je nachdem der Bestand oder das Verschwinden der Ämter zwischen dem 1. und 3. Jahrhundert aufgewiesen werden kann, läßt das spärliche Quellenmaterial weder ihre Aufgaben noch ihre Funktionsweise erkennen. So werfen die Texte insbesondere die Frage nach der Herkunft der Titel zum einen, der Amtsträger zum anderen auf. Wie durch Einordnung in die provinzialrömische politische Geschichte und behutsame Interpretation der Verwaltungsgeschichte gezeigt wird, handelt es sich bei den ersteren um Übertragungen älterer Titel in den nomadisch-tribalen Kontext, bei dem letzteren um eine spezifische Neuschöpfung. Angesichts des Umstandes, daß Rom die Amtsträger nicht selbst erwählte, sondern lediglich die aus den Stämmen hervorgehenden Oberhäupter bestätigte, und darüber hinaus auch die mobile Lebensweise unangetastet ließ, wird deutlich, daß das Reich in Syrien die mit zivilen, titularischen Mitteln erreichbare, wiewohl nur

⁵ Mann, *Geschichte der Macht* I, 58 f.

oberflächliche Anbindung der Nomaden einer weitergehenden, aber konflikt- und kostenträchtigeren Vereinnahmung vorzog.

Durch Fabian Jacobs Beitrag zum habsburgischen Bemühen, die zigeunerischen Dienstleistungsnomaden Siebenbürgens als ‚Neubauern‘ sesshaft zu machen, wird der erste Fall angesprochen, der anhand von neuzeitlichen literarischen und administrativen Quellen verhandelbar ist. Mit Hilfe von Yuri Slezkines Variation der Unterscheidung von Lebensmittelproduzenten und Peripatetikern als ‚Apolonier‘ und ‚Mercurianer‘ deutet Jacobs das Scheitern dieses Versuches als Unfähigkeit des Staates aus, sich die Kenntnisse vom Gegenüber zu beschaffen, die erforderlich wären, um Verwaltungsideal und Wirklichkeit zur Übereinstimmung zu bringen. Er verdeutlicht, wie die frühere Einbettung einer zigeunerischen Dienstleistungskarawane (*kumpania*) in die Welt Apollos durch einen einfachen, beiderseits vorteilhaften institutionellen Mechanismus – ihre Besteuerung durch einen Woiwoden von teils intrinsischem, teils extrinsischem Charakter sowie einen außenstehenden Oberwoiwoden – gewährleistet war. Der spätere Oktroi verschiedener Maßnahmen hingegen setzte diesen Mechanismus außer Kraft, ohne daß er der antiadministrativen, weil akephalen, flexiblen und auf Geheimhaltung bedachten Anlage der Kompanie noch hätte steuern können. So erweist sich der Fehlschlag zum einen als mangelnde Einsicht in die Funktionalität der Woiwoden als wie auch immer zwiespältige Mittlergruppe, zum anderen als vorzeitige Absicht, die nicht über zweckdienliche Verwaltungsinstrumente verfügte.

War bisher von bloß leidlich durchsetzungsfähigen Versuchen der Einflußnahme auf Nomaden die Rede, so kommt bei Olaf Günther die Expansion administrativer und mit Zwangsgewalt bewehrter Staatswesen, des zaristischen und des sowjetischen, in den Blick. Er schildert den schrittweisen Übergang von einem Laissez faire der vorkolonialen Zeit, da die Zigeuner Mittelasiens von den verschiedenen fürstlichen Verwaltungen nicht als gesonderte Gruppe erkannt wurden und darum weitestgehend der Selbstverwaltung überlassen waren, zu einer bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts immer umfassenderen Verwaltung, die auf wissenschaftlicher Erforschung und begrifflicher Operationalisierung möglichst aller sozialer Gruppen fußte. Zugleich wird die Unzulänglichkeit und oftmalige innere Widersprüchlichkeit des Machtwissens herausgearbeitet, welche es Zigeunern unter wechselnden Umständen auf jeweils neue Art ermöglichte, durch die Maschen des Netzes aus Konzeptionen zu schlüpfen, etwa multiple Identitäten anzunehmen. Vor dem Hintergrund eigener Beobachtung in der Region betont Günther, daß die aufeinanderfolgenden politischen Programme neben der Beschneidung der kollektiven Lebensweise auch nicht intendierte Möglichkeiten der Obstruktion im Individuellen mit sich brachten, welche die Muster des zigeunerischen Lebens in Erinnerung bleiben ließen und nach 1991 eine Remobilisierung erlaubten.

Sehr im Gegensatz zu dem Vorgegangenen führt schließlich Andreea Bretan auf der Grundlage eines zeitgeschichtlichen Rückblicks und insbesondere ausgehnter ethnologischer Feldforschung in Syrien vor Augen, wie tief der ausge-

wachsene, in sich aber inhomogene bürokratische Apparat eines modernen Staates in die Lebens- und Wirtschaftsweise von mobilen bzw. teilweise mobilen Schafzüchtern eingreift, zumal wenn er, wie hier, vor dem Hintergrund der Einbindung in die diskursiven und finanziellen Regimes internationaler Entwicklungshilfeagenturen agiert. Ausgehend von der technokratischen Konstruktion des Begriffes ‚Steppe‘ unterzieht Bretan die seit der Zeit der französischen Mandatsverwaltung in der syrischen Steppe zur Anwendung gebrachten Doktrinen von Entwicklung, Ressourcenmanagement und gesellschaftlicher Partizipation einer Ideologiekritik und kontrastiert sie mit der Entrechtungs- und Enteignungserfahrung jener von ihr untersuchten Bevölkerungsgruppe. Diese sind Beduinen vom Unterstamm der Haswe in der Ortschaft Baida Scharqiye, unweit von Tadmur (Palmyra). Bretan skizziert die hauptsächlichen Strategien von Anpassung und Widerstand und kommt darüber zu dem Ergebnis, daß die auf Schafzucht spezialisierte Bevölkerung in der Steppe nach Jahrzehnten schwerwiegender, dabei wechselnder und kaum je berechenbarer Interventionen nurmehr bedingt zu Strategien der Anpassung, Aneignung und Umwidmung Zuflucht nehmen kann, sondern auf nicht viehwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten sowie die Optionen Wegzug oder Auswanderung auszuweichen begonnen hat. Nicht zuletzt, so Bretan, tritt neuerdings zur Unterhaltssicherung wieder größere Mobilität unter den Beduinen hervor.

Das in den zeitlich früher, nämlich vormodern angesetzten Untersuchungen aufscheinende Autonomiepotential nomadischer Lebensformgruppen und ihr Vermögen, staatliche Verwaltungsanstrengungen zu unterminieren oder gar den Staat zur vorauseilenden Beschränkung seiner Absichten zu veranlassen, all dies findet in dem soeben angezeigten jüngsten Fall eine – gegenwartsspezifische? – Aufhebung. Die von dem eingangs zitierten britischen Offizier rapportierte Forderung, es sei „wesentlich, daß jedwede bestehende Art von Regierung inmitten der Stämme selbst anwesend sei“, ist heute erfüllt, und der Ärger der Regierung mit (post-)nomadischen Bevölkerungsgruppen hat sich gegenüber jener Zeit deutlich verringert – so sehr, daß, wie am syrischen Beispiel ersichtlich, der Mittelsmann keineswegs mehr entweder ein junger und enthusiastischer, zu Entbehrenen bereiter, rechtlich laxer und weitherziger Beamter oder aber ein oberstes Stammesoberhaupt sein muß, wie 1925 angeraten. Der Umschwung scheint nicht nur in Syrien zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hin vollzogen gewesen zu sein.

Durch die kleine Zahl der mit diesem Heft nun vorgelegten Aufsätze sind zwar die Extreme dessen, was institutionellen Mechanismen zwischen Staat und Nomaden an Komplexität und Wucht, relativer Machtverteilung und Verflechtung, nomadischer Repräsentation und beiderseitigem Transfer möglich ist, schlaglichtartig erhellt, auch ist ihre Schwankung im Zuge von Transformationsprozessen zur Sprache gekommen. Eine umfassende Darstellung ist dies freilich nicht. Auch waren sich Herausgeber und Beitragende schon zu Beginn der Arbeiten an diesem Heft im Klaren darüber, daß eine gegenstands- und methodenübergreifende

Synthese in theoretischer Absicht nicht würde am Ende stehen können. Daß aber der Anreiz dazu größer geworden sei, möchten wir hoffen.

Grund dazu gibt zum einen der Umstand, daß im Sonderforschungsbereich „Differenz und Integration“ schon zuvor institutionelle Mechanismen behandelt worden sind. Unter den daraus hervorgegangenen Veröffentlichungen sei zunächst auf die beiden Aufsätze von Alexander Weiß „Die Grenzen der Integration. Rom und die Baquaten“ und „Das Amt des *praefectus gentis* in den kaiserzeitlichen nordafrikanischen Provinzen“ hingewiesen. (Sie sind wie alles Nachstehende im Schriftenverzeichnis aufgeführt.) Die Diskussion eines Entwurfes des letzteren in einer Arbeitsgruppe des Sonderforschungsbereiches hatte Anteil daran, daß die Idee zu dem vorliegenden Heft entstehen konnte. Daneben sind drei Aufsätze von Katharina Langes über „Die Welde zur Zeit des französischen Mandats“, „Zwischen den Kategorien – Nomaden, Halbsesshafte, Sesshafte?“ und „*Shawāyā*. Economic Mélange, Pure Origins?“ zu nennen. Eine hintergründige Perspektive spricht Ingo Breuers Beitrag „Statistiken oder: Wie werden ‚Nomaden‘ in Marokko gemacht?“ an, und ein früheres Heft in dieser Reihe, *Dienstleistungs-nomadismus am Schwarzen Meer* von Elena Marushiakova und anderen, enthält ein Kapitel über zigeunerische Selbstverwaltung. Darüber hinaus ist die Frage nach institutionellen Mechanismen vielfach im Zusammenhang von Militärwesen und Kriegsführung sowie der Weidewirtschaft im Zeichen neoliberaler Globalisierung behandelt worden. Hierzu sei auf die Sammelbände *Militär und Staatlichkeit*, von Irene Schneider ebenfalls in dieser Reihe veröffentlicht, bzw. *Pastoral Morocco*, herausgegeben von Jörg Gertel und Ingo Breuer, verwiesen.

Zum anderen werden gegenwärtig weitere einschlägige Studien durchgeführt oder sind für die nächste Zukunft vorgesehen. Aufschluß hierüber geben die Projektübersicht und die Online-Bibliographie der Mitarbeiter des Sonderforschungsbereiches „Differenz und Integration“.⁶

Der Herausgeber dankt Ulrike Albert für ihre unentwegte Unterstützung und große Findigkeit bei der Durchsicht der Beiträge zu diesem Heft sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Bereitstellung der Druckkosten.

Schriftenverzeichnis

Breuer, Ingo, „Statistiken oder: Wie werden ‚Nomaden‘ in Marokko gemacht?“, in: Jörg Gertel (Hg.), *Methoden als Aspekte der Wissenskonstruktion. Fallstudien zur Nomadismusforschung*, Halle 2005 (Orientwissenschaftliche Hefte 17; Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“ 8), 55–73.

⁶ URL: <<http://www.nomadsed.de>>.

- Gertel, Jörg/Breuer, Ingo (Hg.), *Pastoral Morocco. Globalizing Scapes of Mobility and Insecurity*, Wiesbaden 2007 (Nomaden und Sesshafte 7).
- Lange, Katharina, „Die Welde zur Zeit des französischen Mandats“, in: Stefan Leder/Bernhard Streck (Hg.), *Berichte aus den Arbeitsgruppen*, Halle 2002 (Materialien des SFB „Differenz und Integration“ 1), 13–22.
- , „Zwischen den Kategorien – Nomaden, Halbsesshafte, Sesshafte? Das Beispiel der Welde“, in: Thomas Herzog/Wolfgang Holzwarth (Hg.), *Nomaden und Sesshafte. Fragen, Methoden, Ergebnisse*, Halle 2003 (Orientwissenschaftliche Hefte 9; Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“ 4,1), 253–287.
- , „*Shawāyā*‘. Economic Mélange, Pure Origins? Outsiders’ and Insiders’ Accounts of Tribal Identity in Northern Syria“, in: Stefan Leder/Bernhard Streck (Hg.), *Shifts and Drifts in Nomad-Sedentary Relations*, Wiesbaden 2005 (Nomaden und Sesshafte 2), 99–122.
- Luhmann, Niklas, *Theorie der Verwaltungswissenschaft. Bestandsaufnahme und Entwurf*, Köln 1966.
- , *Funktionen und Folgen formaler Organisation. Mit einem Epilog 1994*, Berlin⁴1995 (Schriftenreihe der Hochschule Speyer 20).
- Mann, Michael, *Geschichte der Macht*, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1990–2001 (Theorie und Gesellschaft 15, 20, 43/59).
- Marushiakova, Elena/Mischek, Udo/Popov, Vesselin/Streck, Bernhard, *Dienstleistungsnomadismus am Schwarzen Meer. Zigeunergruppen zwischen Symbiose und Dissidenz*, Halle 2005 (Orientwissenschaftliche Hefte 16; Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“ 7).
- Melville, Gert, „Vorwort“, in: ders. (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Köln 2001, VI f.
- Rehberg, Karl-Siegbert, „Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien – Eine Einführung in systematischer Absicht“, ebd., 3–49.
- „Report on the Administration of the Shamiyah Desert“ [Mai (?) 1925, London, The National Archives (vormals Public Record Office), AIR 23/9], Auszug in: Richard Trench (Hg.), *Gazetteer of Arabian Tribes*, [Bd. XVI:] *Appendices*, Bd. I, Farnham Common 1996, 455–458.
- Schneider, Irene (Hg.), *Militär und Staatlichkeit*, Halle 2003 (Orientwissenschaftliche Hefte 12; Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“ 5).
- Weber, Max, „Agrarverhältnisse im Altertum“, in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Tübingen 1924, 1–288.

Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der vergleichenden Soziologie*, Studienausgabe, Tübingen ⁵1972.

Weiß, Alexander, „Die Grenzen der Integration. Rom und die Baquaten“, in: *Bonner Jahrbücher* 202/203 (2002/03 [2005]), 335–346.

—, „Das Amt des *praefectus gentis* in den kaiserzeitlichen nordafrikanischen Provinzen“, in: *Antiquités africaines* 42 (2006), im Druck.

„Setze mich in das *sugāgum*-Amt ein!“ –
„Bis zum Kommen meines Herrn warte!“

Kontrollmechanismen königlicher Verwaltung in Mari am Beispiel des *sugāgum*

Brit Kärger

A. Einleitung

Vor etwa 3830 Jahren etablierte sich oberhalb der babylonischen Alluvialebene am Mittleren Euphrat ein Königreich, über dessen Ursprung bis heute wenig bekannt ist. Fast 3760 Jahre später wurde nach einem Zufallsfund im Jahre 1933 ein enormes Korpus an akkadischen Keilschrifttexten durch zahlreiche französische Grabungen zu Tage gebracht. Dieses wird seither sukzessiv publiziert und der Forschung zugänglich gemacht. Das zusammenhängende Archiv, wegen seines Fundortes als Palastarchiv von Mari bezeichnet, stellt mit seinen schätzungsweise 10 000 Tontafeln eine der umfangreichsten und wichtigsten Quellen zur außen- und innenpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Situation, aber auch zu individuellen Lebenslagen in jener Zeit dar.¹ An der Spitze dieses Reiches, dessen Grenzen viel weniger scharf zu fassen sind, als wir es von modernen Staaten kennen, stand ein König mit Residenz in Mari. Der Machtbereich des Königs umfaßte neben Mari und der dazugehörigen Provinz (akk. *ḫašum*) verschiedene Distrikte mit lokalen Provinzgouverneuren, welche dem König mehr oder weniger untertan waren. Dieses Vasallenverhältnis ist unter anderem anhand der standar-

¹ Siehe insbesondere Anbar, *Les tribus amurrites de Mari*, und Charpin/Ziegler, *Mari et le Proche Orient à l'époque amorrite*, sowie Heimpel, *Letters to the King of Mari*. Ältere Monographien zu diesem Thema in chronologischer Reihenfolge sind: Kupper, *Les nomades en Mésopotamie au temps des rois de Mari*, Luke, *Pastoralism and Politics in the Mari Period*, und Matthews, *Pastoral Nomadism in the Mari Kingdom*. Ohne die gesamte Bibliographie wiederzugeben, seien doch die zahlreichen Artikel der in der Mehrzahl französischen Assyriologen in FM, M.A.R.I. und den Konferenzakten Amurru 1–3 erwähnt.

Verwendete Abkürzungen:

AHw	= Soden, <i>Akkadisches Handwörterbuch</i>
ARM, ARMT	= Archives royales de Mari
CAD	= Gelb u. a. (Hg.), <i>The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of Chicago</i>
FM	= Florilegium Marianum
M.A.R.I.	= Mari. Annales de recherches interdisciplinaires
PN	= Personennamen
RIME	= The Royal Inscriptions of Mesopotamia

disierten Einleitungsformel zahlreicher Briefe erkennbar, in denen als Anrede für den König meist die Formulierung „mein Herr“ (akk. *bēlija*) und zusätzlich zum Namen des Absenders die Apposition „dein Diener“ oder „deine Dienerin“ (*waradka* bzw. *amatka*) erscheinen.² Die antiken Quellen belegen, daß von Beginn der Blütezeit Maris, welche mit der sogenannten Lîm-Dynastie³ eingeleitete wurde, bis zur Zerstörung der Stadt durch ‘Ammu-rāpi’,⁴ König der 1. Dynastie von Babylon, nur ca. 70 Jahre vergingen. Die genealogische Folge der Lîm-Herrscher wurde innerhalb dieses Zeitraumes einmal unterbrochen. Šamšī-Adad⁵ erlangte die Macht über Mari, nachdem er den Nachfolger des Ya’dun-Lîm vertrieben oder getötet hat. Dieser setzte seinen Sohn Yašma’-Haddu als Regenten in Mari ein. Die Keilschrifttexte sind diesbezüglich jedoch nur wenig ergiebig.⁶ Während des assyrischen Interregnums befand sich Dîmrī-Lîm, vielleicht ebenfalls ein Sohn des Ya’dun-Lîm, möglicherweise im Exil im benachbarten Königreich Yamḥad mit seiner Hauptstadt Ḥalab (heute Aleppo), aber auch andere Aufenthaltsorte sind nicht auszuschließen.⁷ Nach dem Tod des Šamšī-Adad konnte sich Yašma’-Haddu nicht mehr in Mari halten, denn Dîmrī-Lîm wandte sich von Norden kommend Mari zu und verdrängte Yašma’-Haddu, der nach

² Die Einleitungsformeln der akkadischen Briefe an den König von seinen Vasallen sind nach folgendem Muster gebildet:

ana bēlija / PN qibīma umma PN waradka

„Zu meinem Herrn/PN sprich! Folgendermaßen PN, dein Diener.“

Im Gegensatz dazu lauten die Briefkopfformeln bei gleichrangigen (männlichen) Personen: *ana PN qibīma umma PN aḫuka* – „Zu PN sprich! Folgendermaßen PN, dein Bruder“. Daneben existieren auch Formeln, die das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Korrespondierenden signalisieren, z. B. „dein Sohn“ (*marūka*), „dein Vater“ (*abuka*), „dein Bruder“ (*aḫuka*) oder „diene Schwester“ (*aḫātka*). Dabei sei am Rande erwähnt, daß die soziale Stellung der Frau innerhalb einer ehedem gemeinschaftlichen Beziehung ebenfalls in den Briefkopfformeln anklingen, da diese nicht als „Ehefrau“ (*aššatum*), sondern ebenfalls als „Dienerin“ (*amtum*) bezeichnet wird.

³ Diese konventionelle Bezeichnung beruht auf der Tatsache, daß alle Könige dieser Herrscherfamilie (mit Ausnahme von Šumu-yamam, der jedoch allenfalls eine geringe politische Rolle spielte) den Namenbestandteil *lîm* „Stamm“ tragen.

⁴ Traditionell wird dieser Name Ḥammurab/pi gelesen, was auf der Schreibung *ḥa-(am)-mu-ra-bi/pi* beruht. Die Orthographie ist zweideutig. Da aber auch die Schreibung mit PI bezeugt ist, übernehme ich die amurritische Lesung ‘Ammu-rāpi’ (siehe Streck, *Onomastikon* I, 392, mit weiterführenden Angaben).

⁵ Ich folge der traditionellen Lesung des Namens innerhalb der Assyriologie, die aus der Schreibung ^dutu-šī-^diškur und der damit verbundenen akkadischen Lesung resultiert. Schreibungen wie *sa-am-si-^diškur* oder *sa-am-si-a-du* in den Mari-Texten weisen aber auch auf die amurritische Lesung Šamšī-Haddu hin.

⁶ Siehe dazu Charpin/Ziegler, *Mari*, 47–49, 79 f.

⁷ Zur Problematik der Genealogie und zum Aufenthalt Dîmrī-Lîms während des assyrischen Interregnums siehe Charpin/Ziegler, *Mari*, 175 mit Fußn. 37, 39, 40.

dem Tod seines Vaters politisch stark geschwächt war, aus Mari.⁸ Auch diesbezüglich liegen detaillierte Informationen über die politischen Ereignisse im Dunkeln. So gibt es keine Hinweise darauf, daß Yaśma^c-Haddu hätte fliehen können oder in Auseinandersetzungen getötet worden wäre. Die Tatsache aber, daß Yaśma^c-Haddu in späteren Korrespondenzen nirgends erscheint, dagegen aber sein Bruder, Išme-Dagan, wiederholt in Briefen als Widersacher Maris bezeichnet wird, ist vielleicht ein Indiz für den Tod des Yaśma^c-Haddu. Nach der Etablierung Ɖimrī-Lîms in Mari konnte dieser seine Souveränität einerseits mittels der im Vorderen Orient üblichen Methode der Heiratspolitik bekräftigen, indem Ɖimrī-Lîm eine Tochter des Yarîm-Lîm namens Šibtum ehelichte. Andererseits stand Ɖimrī-Lîm nicht nur mit Yarîm-Lîm, sondern auch mit dem in Babylon aufstrebenden ‘Ammu-rāpi’ in engem Kontakt. Handelsbeziehungen sowie militärische Kooperation werden in zahlreichen Texten des Palastarchivs erwähnt. Diese zuerst friedlichen Kontakte brachen jedoch ab, als nach einer Periode des Friedens erneut Streitigkeiten zwischen Ešnunna und Babylon entbrannten und Ɖimrī-Lîm sich mit Ešnunna gegen den babylonischen Herrscher verbündete. In der Folge der Ereignisse bezwang ‘Ammu-rāpi’ zunächst die Armee von Ešnunna und wandte sich anschließend gegen seinen früheren Verbündeten Ɖimrī-Lîm. In seinem 33. Regierungsjahr errang ‘Ammu-rāpi’ einen Sieg gegen Mari und zerstörte schließlich, zwei Jahre darauf, die Stadt bis auf ihre Grundmauern. Mari erholte sich von diesem Militärschlag nicht mehr, und bis zu den im Jahr 1933 beginnenden Ausgrabungen war die Stadt nicht mehr als ein bedeutungsloser Tell am mittleren Euphrat.

1. Lebensweise und Bevölkerungsstrukturen

Zu den wichtigsten Lebensgrundlagen der am mittleren Euphrat lebenden Bevölkerung zählte einerseits der Ackerbau, andererseits die Haltung von Kleinvieh (hauptsächlich Schafe und Ziegen). Letztere implizierte aufgrund der klimatischen Bedingungen saisonale Weidewanderungen, da nur im Winter ausreichend Futter in den Steppengebieten zur Verfügung stand, während sich im Sommer die Viehherden in der Nähe der Flußläufe aufhalten mußten, damit eine hinreichende

⁸ Die genauen Ereignisse lassen sich nur vage rekonstruieren, doch eine Königsinschrift des Ɖimrī-Lîm nennt etwa eine erfolgreiche Militärkampagne gegen Yaśma^c-Haddu.

RIME 4, 624

^{17'} [x] *li-im* 2 *me-tim* 1 *šu-ši* ^{18'} [da]-^r*aw*¹-*da-a-am* ^{19'} [ša] *ia-ás-maḫ*-^d*iškur* ^{20'} [*i-na*] *ti-iz-ra-ab*^{ki} *i-du*-[*uk*]

^{17'-20'} „Er [= Ɖimrī-Lîm] brachte [x] tausend 260 Soldaten des Yaśma^c-Haddu eine Niederlage [in] Tizraḫ bei.“

Wasser- und Futtermittellieferung gewährleistet war.⁹ Bedingt durch die genutzten Wirtschaftsformen – Ackerbau auf der einen, Kleinviehwirtschaft mit saisonalen Weidewanderungen auf der anderen Seite – schloß die amurritische Bevölkerung sowohl sesshafte als auch nomadische Elemente ein.¹⁰ Zur Zeit des Königreiches von Mari lebten im Gebiet des mittleren Euphrats und der großen Nebenflüsse Ḫābūr und Balīḫ die Mitglieder von fünf großen Stämmen bzw. Stammeskonföderationen (Šim’āl, Yamīn, Sūtû, Yamūt-ba’al und Numḥâ), die sich wiederum in zahlreiche Unterstämme aufteilten. Die Könige der Līm-Dynastie gehörten zum Stamm der Šim’āl, wie ein unpublizierter Text (M.7492 + M.9142) belegt.¹¹ Die Keilschriftquellen aus Mari dokumentieren neben friedfertigen Kontakten zwischen den Stämmen und dem Königshaus wie Dienstleistungen und Handel auch Konflikte, etwa Beutezüge (von Teilen) der Stämme, beispielsweise zur Vergrößerung ihrer Viehbestände, oder die Behinderung der Transhumanz der Nomaden durch den König. Im Allgemeinen wurden zwar nur die Angelegenheiten, welche für das Königshaus von Bedeutung waren, festgehalten, so daß ein einseitiges Bild entsteht; gleichwohl gewähren die zahlreichen Keilschrifttexte aufgrund ihres Detailreichtums einen tiefen Einblick in die Welt von Mari.

2. Verwaltung im Königreich von Mari

Im Hinblick auf die Funktion der Verwaltung in Mari gilt es den Verwaltungsbegriff zu schärfen. Anhand der Keilschrifttexte aus Mari können einige administrative Strukturen benannt werden, die jedoch nicht in Behörden, sondern in der herausragenden Stellung einzelner Personen als Würdenträger bestanden. Interessant für das Verständnis mariotischer Verwaltung ist dabei die Tatsache, daß keine Funktionsbereiche neu gebildet wurden, sondern bereits vorhandene, meist dem Ursprung nach tribale Strukturen in das politische, wirtschaftliche und soziale Gefüge integriert wurden. Dies ist teilweise dem Umstand geschuldet, daß Stamm und Herrscherhaus keinen Gegensatz darstellen, sondern das Königshaus fest in tribalen Strukturen verankert ist.¹²

Im Fokus dieses Artikels steht jedoch nicht der gesamte mariotische Verwaltungsapparat, vielmehr soll an der Institution des *sugāgum* (Pl. *sugāgū*), welcher das Oberhaupt eines „Haus(haltes)“ (akk. *bītum*) darstellt, herausgearbeitet werden, mit welchen Instrumenten und Methoden das Königshaus die Kontrolle der

⁹ Umfassend dazu Wirth, *Syrien*, 254–258, und Nützel, *Geo-Archäologie*, 5.

¹⁰ Vergleiche von Oppenheim, *Die Beduinen* I, 22 f., der die unterschiedliche relative Gewichtung des Anteils nomadischer und sesshafter Gruppen an den beduinischen Stämmen feststellt.

¹¹ Siehe Charpin/Durand, „Fils de Sim’al“, 150–152.

¹² Zu den Führungspositionen innerhalb eines Stammes siehe Streck, „Zwischen Weide, Dorf und Stadt“, 179–182.

amurritischen Stämme zu erlangen suchte.¹³ Des weiteren soll dieser Artikel einen Beitrag dazu leisten, die aus ca. 133 Texten bekannte Institution des *sugāgum*, deren umfassende Darstellung bis heute ein Desiderat darstellt, mit oben genanntem Fokus näher zu beleuchten.

B. Die Einsetzung eines *sugāgum*

Hintergrund der Neueinsetzung eines *sugāgum* ist zwei Textzeugen zufolge das Ableben des „alten“ *sugāgum*, so daß von einer lebenslänglichen Ausübung dieser Funktion ausgegangen werden darf (ARM 1, 119; 5, 24).¹⁴ Die Verwendung des akkadischen Ausdrucks *ana šimtim alākum* „zum Schicksal gehen“ gibt in beiden Fällen einen Hinweis darauf, daß kein gewaltsamer, sondern ein natürlicher Tod eingetreten ist.

Die innerhalb des Clans stattfindende Wahl des Nachfolgers und deren etwaige Kriterien sind in den Keilschrifttexten nicht dokumentiert, wobei die Ursache sicherlich darin zu suchen ist, daß diese Informationen für den König irrelevant waren. Von Oppenheims Berichte über die Beduinen des frühen 20. Jahrhunderts zeigen jedoch, daß deren Scheichs über besondere Fähigkeiten wie außerordentliche militärische und politische Führungsqualitäten sowie Charisma verfügen sollten. Über die soziale Stellung des designierten *sugāgum* ist aus den Keilschrifttexten fast nichts zu erfahren. Nur ein Text (ARM 7, 311)¹⁵ liefert möglicherweise ein Indiz dafür, daß die Anwärter der Stammeselite angehörten.¹⁶

¹³ Die Übertragung des Begriffs *bītum* auf Familie, Haushalt usw. unter Einschluß verwandtschaftlicher Beziehungen (siehe CAD B 293–295) ist in allen Epochen akkadischer Kultur nachweisbar. Ich verwende nachfolgend den aus der schottischen Kultur abgeleiteten Begriff ‚Clan‘ und meine damit kleinere, innerhalb der Stämme existierende (Familien)verbände.

¹⁴ ARM 5, 24: 5–7

⁵ *ba-aq-qum* lú *ti-iz-ra-ab*^{ki} ⁶ *a-na ši-im-tim*⁷ *it-ta-la-ak*

^{5–7} „Baqqum, der Mann von Tizrah, ist verstorben.“

ARM 1, 119: 7–8

⁷ *ù ia-ta-rum a-na ši-ma-ti-šu*⁸ *it-t[a]-la-ak*

^{7–8} „Aber Yatarum ist verstorben.“

¹⁵ Der Text ist nicht in ARM 7 publiziert, sondern bei Bott ro, „Lettres de la salle 110 du palais de Mari“, 164–167, hat aber aufgrund des gemeinsamen Fundortes eine daran anschließende Nummer (ARM 7 endet mit Text 309) erhalten.

¹⁶ Sogenannte Scheichfamilien, aus denen die Stämme immer wieder (und meist in genealogischer Reihenfolge) Anführer hervorbringen, wie es von Oppenheim für die Beduinen des 20. Jahrhunderts nachweisen konnte, lassen sich aufgrund mangelnder Evidenz in den Keilschriftquellen für Mari nicht feststellen. Siehe von Oppenheim, *Die Beduinen* I, zu den Scheichfamilien der verschiedenen Stämme und deren Stammbäumen.

ARM 7, 311: 6'–10' (Briefkopf nicht erhalten, Regierungszeit des Ɖimrī-Lîm)

^{6'} *i-ší-za-ri-e* ^{7'} *ia₈-ás-si-dingir* ^{8'} *mu-ut-ra-me-e* ^{9'} *lú₅.gi^{meš} sa-ga-ra-tim^{ki}*
^{10'} *ša a-na su-ga-gu-tim* *il¹-li-k[u]*¹⁷ o. Rd. 11' *kù.babbar su-ga-gu-ti-šu-nu* ^{12'} *is-ni-*qú**¹⁸

^{6'–10'} „Išī-dārīyī, Yašsī-'el, Mut-ramê, die Ältesten von Šaggaratum, die in die *sugāgum*-Position gegangen sind, haben den Silberbetrag ihrer *sugāgum*-Position überprüft.“

Nach Abschluß der Wahl des *sugāgum*-Anwärters tritt, wie den beiden bereits genannten Texten ARM 1, 119, und 5, 24, zu entnehmen ist, eine Gruppe ausgewählter Personen mit der Bitte um Einsetzung an den Regenten oder an den zuständigen Provinzgouverneur heran.

ARM 1, 119: 8–15 (Brief des Yašma^c-Haddu an Šamšī-Adad)

⁸ ... *i-na-an-na* ⁵ *lú^{meš}* ⁹ [*i-na re*]-*ša-tim* ^{lú^{meš}ia-i-la-yu^{ki}} ¹⁰ [*ù x lú^{meš} š*] *a bi-ib-ri-im* ¹¹ [*a-na še-ri*]-*ia il-li-ku-nim-ma* ¹² [*um-ma lú^{meš} ia-a-il^{ki}*] ¹⁹ *-ma* ¹³ [*i-na ni-š*]*u-ti-šu-nu* ¹⁴ [*a-na su-ga-gu*]-*ti-ni-mi* ¹⁵ *šu-ku-un*

^{8–11} „Jetzt sind 5 Leute unter den Notabeln,²⁰ Ya'iläer, [und x (andere) Leute] des Clans [zu] mir gekommen, und ¹² folgendermaßen (sagten) die Leute aus Ya'il: ^{13–15} „Aus ihrer Familie setze (jemanden) in unser *sugāgum*-Amt ein.““

ARM 5, 24: 8–11, 20–22 (Brief des Tarīm-Šakim an Yašma^c-Haddu)

⁸ *ù* ¹ *lú^{meš} dumu^{meš} ti-iz-ra-ab^{ki}* ⁹ *il-li-ku-ni-im-ma* ¹⁰ *um-ma-a-mi ka-a-li-dinigr-ma* ¹¹ *a-na ša-pi-ru-ti-ni* ¹² *šu-ku-un* ... ²⁰ *be-lí a-na su-ga-[g]u-tim*
²¹ [*ša*] *ti-iz-ra-ab^{ki}* ²² [*li*]-*iš-ku¹-un-šu-ma*

¹⁷ Durand, *Documents épistolaires* III, 512 Fußn. 17, liest nach Kollation *il-le-q[ú-ú]*, vgl. Anm. c. Für den N-Stamm von *lequm* existieren jedoch keine vergleichbaren Belege. Es gibt dagegen verschiedene Textstellen mit *alākum* in ähnlichem Kontext, welche die obige Lesung wahrscheinlich machen: CAD A/I, 305, 314–316, und AHw I, 32. Die Einsetzung als *sugāgum* wird im Akkadischen ansonsten durch *ana sugagūtim šakānum* „in die *sugāgum*-Stellung einsetzen“ ausgedrückt.

¹⁸ Durand, *Documents épistolaires* III, 512 Fußn. 17, liest *ša-né-ma*. Die Lesung ist m. E. nicht sinnvoll, da einerseits **snq* mit Gewichten und Zahlungsmitteln belegt ist: CAD S, 138, und AHw II, 1021. Andererseits fehlt nach der von Durand vorgeschlagenen Lesung die finite Verbform. Durand rekonstruiert diese zwar für die Zeile 13', jedoch ist seine Lesung aus Platzmangel wenig plausibel (siehe auch Anm. 23).

¹⁹ Transliteration nach Durand, *Documents épistolaires* I, 209 Anm. 157. Denkbar ist auch die Schreibung ⁹ [*um-ma lú^{meš}ia-i-la-yu^{ki}*]-*ma*, analog zu Zeile 9.

²⁰ Wörtlich ‚Köpfe‘. Transliteration und Übersetzung nach Durand, *Documents épistolaires* I, 209 Fußn. 156, 210 Anm. b.

⁸⁻¹⁰ „Und Leute, Bewohner von Tizrah, sind zu mir gekommen und (sagten) folgendes: ¹⁰⁻¹² „Setze Kahlī-’ilumma als unseren Anführer ein!^{21c} ... ²⁰⁻²² Mein Herr möge ihn in das *sugāgum*-Amt einsetzen!“

Obwohl die Keilschrifttexte nicht näher darauf eingehen, scheint im Fortgang des Verfahrens als nächstes der Provinzgouverneur seine Zustimmung zu dem Kandidaten erteilen zu müssen. Denn im Brief ARM 5, 24, bitten Angehörige des Clans den Provinzgouverneur, die Einsetzung des designierten *sugāgum* zu vollziehen, jedoch besagt der Text nicht explizit, daß dieser seine Zustimmung erteilen muß. Gleichzeitig geht aus dem Brief hervor, daß die tatsächliche Ernennung, die ebenfalls in den Keilschrifttexten nicht beschrieben wird, durch den König erfolgte. Wir sind allerdings nicht unterrichtet, was im Falle der Ablehnung des Kandidaten geschehen sein mag. Letztlich ist aber zu verstehen, daß dieses System der Ernennung ein Mittel des Königshauses war, Einfluß auf die Stämme, insbesondere die Clans, zu nehmen.

Zwei Texte liefern Indizien dafür, daß der König einen *sugāgum* ohne Rücksprache mit lokalen Stammesgruppen einsetzen konnte.

ARM 14, 46: 21–25 (Brief des Yaqqim-Haddu an Dīmrī-Līm)

²¹ ... *šum-ma a-ḥa-^ram¹-nu-^rta¹* ²² *la i-ma-ga-ar 1 lú ták-lam* ²³ *ša bād^{ki}-ia-ah-du-li-im ú-ša-al-la-mu* ²⁴ *be-li li-wa-e-ra-aš-šu-ma* ²⁵ *li-iṭ-ru-da-aš-šu*

²¹⁻²⁵ „... Wenn Aḥam-nūta²² nicht zustimmt, möge mein Herr einen zuverlässigen Mann, der Dūr-Ya‘du(n)-Līm verwalten kann, beauftragen und ihn mir schicken.“

ARM 26/1, 5: 13–14, 20–21 (Brief des Bannum an Dīmrī-Līm)

¹³ *āš-qú-du-um a-wa-ti[m] la ši-na-ti id-bu-ba-ku-um-ma* ¹⁴ *a-na su-ga-gu-ut ḥi-ša-am-ta^{ki} ^rta¹-[aš]-ku-un-šu ...* ²⁰ *ki-i dumu é-kál-la-tim^{ki}* ²¹ *a-na su-ga-gu-ut ḥi-ša-am-ta^{ki} ta-ša-ka-an*

¹³⁻¹⁴ „Asqudum sagte dir Worte mit falschem Inhalt. In das *sugāgum*-Amt von Ḥišamta hast du ihn eingesetzt ... ²⁰⁻²¹ Wie kannst du einen Bewohner von Ekallatum in das *sugāgum*-Amt von Ḥišamta einsetzen?“

Wie läßt sich die Frage nach der Befugnis zur Ernennung des Clanführers klären? Die zeitliche Einordnung der Texte sollte dabei stärker berücksichtigt werden. Zwei der bereits genannten Texte (ARM 1, 119; 5, 24), die in die Regierungszeit

²¹ Der Terminus *šāpiru* meint hier die nicht näher spezifizierte Funktion des Aufsehers bzw. Anführers. Siehe dazu auch Frankena, „Hauptpersonen“, 152.

²² Es handelt sich dabei um den ursprünglichen *sugāgum* von Dūr-Ya‘dun-Līm, welcher aber aus unbekanntem Grund sein Amt verlassen hat und entweder zurückkehren wird oder aber durch einen neuen *sugāgum* ersetzt werden soll.

des Yašma^c-Haddu fallen, haben gezeigt, daß Eliten die Auswahl des Kandidaten vornahmen. Die zwei hier genannten Keilschriftdokumente (ARM 14, 46; 26/1, 5), welche die Ernennung durch den König ohne Beteiligung des betreffenden Clans aufzeigen, datieren jedoch in die Regierungszeit des Dimrī-Lîm. Der letzte Text zur Einsetzung eines *sugāgum* (siehe unten ARM 7, 311), ebenfalls in die Zeit des Dimrī-Lîm zu datieren, läßt die Kompetenzfrage offen. Obwohl die geringe Anzahl an Texten keinen eindeutigen Schluß gestattet, ist nicht auszuschließen, daß sich ein Wandel vollzog: Während der Regentschaft des Yašma^c-Haddu wählten die Clans unabhängig vom Regenten einen neuen *sugāgum* aus, der anschließend durch den Herrscher von Mari bestätigt wurde, wohingegen der nachfolgende König, Dimrī-Lîm, das alleinige Recht zur Nominierung und Einsetzung eines *sugāgum* innehatte. Die Stammeszugehörigkeit der betreffenden Clans sowie die Tagesereignisse zur Zeit der Niederschrift der Briefe, die für eine sichere Beurteilung ebenso wichtig wären, gehen aus den Keilschrifttexten nicht hervor.

Um das Verfahren der Ernennung eines *sugāgum* vollständig wiederzugeben, sei darauf hingewiesen, daß in einigen Briefen das Einverständnis des Königs mit der Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an den König einhergeht. Die Höhe dieses Betrages wurde, wie nachfolgende Textstelle zeigt, durch den/die *sugāgum/ū* überprüft und im Fall der Ablehnung möglicherweise neu verhandelt.

ARM 7, 311: 11'–15'

^{11'} kù.babbar *su-ga-gu-ti-šū-nu* ^{12'} *is-ni-qú* ^{13'} *ši-im qí-ša-ti-[šū-nu]*²³
 Rd. lat. ^{14'} *a-na be-lí-ia a-na-[ku]* ^{15'} *lu-ud-di-in*

^{11'-12'} „Sie (= *sugāgū*) haben den Silber(betrag) ihrer *sugāgum*-Stellung geprüft. Den Betrag [ihrer] Geschenke will ich an meinen Herrn (weiter)geben.“

Diese Textstelle läßt aufgrund der akkadischen Ausdrucksweise mehrere Interpretationen zu. So könnte der gesamte Werttransfer einem Handel entsprechen, der eine Zahlung der *sugāgū* zum einen und eine Übergabe von Geschenken an die *sugāgū* zum anderen beinhaltet. Oder aber die Zahlungen an den König wurden konventionell als Geschenke betrachtet. Auch die beiden folgenden Textbelege geben nicht preis, ob es sich um eine einmalige Zahlung oder eine in bestimmten Abständen immer wieder zu zahlende Steuer handelt.²⁴ Der erste Text beinhaltet die Zusage des *sugāgum* zur Zahlung von 1 Mine Silber an den König.

²³ Durand, *Documents épistolaires* III, 512 Fußn. 17, ergänzt *id-di-nu-nim* „sie gaben mir“. Diese Rekonstruktion ist wegen des Platzmangels auf der Tontafel jedoch wohl nicht zu erwarten (siehe Fußn. 16).

²⁴ Anbar, *Tribus amurrites*, 141, vertritt aufgrund des Textes ARM 27, 107, die Ansicht, daß es sich generell um eine jährlich zu zahlende Steuer handelt. Zwar geht es in diesem Text offen-

ARM 5, 24: 13–14, 23–24

Rs. 13 \dot{u} 1 ma.na kù.babbar ¹⁴ a-na .gal^{lim} qa-ba-šū ¹⁵ id-di-in ... ²³ [1] ma.na kù.babbar a-ša-ri-[iš] ²⁴ [li-im]-ḫu-ru-šū

Rs. 13–15 „Und 1 Mine Silber hat er (= der *sugāgum*-Anwärter) dem Palast zugesagt ... ^{23–24} 1 Mine Silber möge man dort (von) ihm empfangen.“

Vielleicht weist der zweite Text eine Steuerzahlung aus; er informiert über die Schuldsomme des verstorbenen *sugāgum*, so daß eher an eine in bestimmten zeitlichen Abständen zu zahlende Steuer denn eine einmalige Zahlung zu denken ist.

ARM 1, 119: 20–24

²⁰ [x ma-na] kù.ba[bbar] \dot{u} 5 me udu^{Hl.A 21} [i]-n[a-aš]-ši ²² [lá-u^{Hl.A} ia-ta-r]i-im ²³ [x ma-na kù.babbar \dot{u} x me] udu^{Hl.A 24} [a-ma-ab-ḫa-a]r-šū

^{20–21} „[x Minen] Sil[ber] und 500 Schafe wird er (= der *sugāgum*-Anwärter) übernehmen. ^{22–24} Die Rückstände des Yatarum, [x Minen Silber und x-hundert] Schafe, [werde ich (= Yašma‘-Haddu)] von ihm [empfangen].“

Unabhängig von der Frage einmaliger Zahlung oder regelmäßiger Steuerleistung zeigt die Zahlung von Geldbeträgen, daß die endgültige Ernennung sowohl zur Zeit des assyrischen Interregnums als auch während der Regierungszeit des Dimrī-Lîm mit einem Werttransfer abgeschlossen wurde.

C. Mittel von Macht und Kontrolle

Die Ernennung des *sugāgum* durch den König war eine Möglichkeit, auf die einzelnen Clans und mithin indirekt auch auf die Stammeskonföderationen Einfluß zu nehmen. Sie war jedoch aus Sicht des Königshauses gewiß unzureichend, um beständige Kontrolle und Einfluß auf die entlang den Flüssen verteilten Stämme auszuüben. Angesichts der Fähigkeit der dortigen Bevölkerung, sich jederzeit dem Zugriff durch Rückzug in die Steppengebiete zu entziehen, war der König einerseits gezwungen, sich die Loyalität der verschiedenen Stämme zu sichern und ihnen bis zu einem gewissen Grad entgegenzukommen, andererseits hatten sich die Stämme dem König unterzuordnen und waren durch offizielle Verfügungen gegenüber dem König auf unterschiedliche Art und Weise verpflichtet.

sichtlich um eine Steuer (siehe Kapitel Steuer), doch findet sich kein Hinweis auf eine Zahlung bei der Einsetzung des neuen *sugāgum*. Der in diesem Text genannten Geldsumme stehen allerdings Zeugnisse tatsächlicher Steuerzahlungen in administrativen Texten gegenüber. Die Höhe der Steuern variierte zwischen 2/3 Minen Silber und 2 5/6 Minen Silber, und da der in ARM 5, 24, angegebene Betrag von 1 Mine Silber in diese Spanne fällt, ist nicht auszuschließen, daß es sich um eine Steuerzahlung handelte.

Die Keilschrifttexte vermitteln ein komplexes Bild der Mittel und Methoden, deren sich das Königshaus bediente. Musterungen,²⁵ Anweisungen zum Aufenthaltsort der Clans, die Auferlegung von Steuern und anderen Abgaben, Vertragsabschlüsse, Geschenkwerteilungen und ein Schuldenerlaß sind gut bezeugt. In all diesen Fällen fungierten die *sugāgū* als Mittler oder Vertragspartner und gleichzeitig als Vertreter anstelle des gesamten Clans, und je nach der Art der Zusammenarbeit der *sugāgū* mit dem Königshaus konnte die betreffende Angelegenheit eher positiv oder eher negativ konnotiert sein.

1. Musterung und Anweisungen zum Aufenthaltsort des Clans

Insgesamt werden in acht Texten verschiedene *sugāgū* im Zusammenhang mit Musterungen genannt.²⁶ Die Funktion des *sugāgū* während der Musterung kann trotz der geringen Anzahl der Textbelege herausgestellt werden, da grundsätzlich keine funktionellen Abweichungen bestehen.

Das erste Beispiel veranschaulicht die Loyalität der *sugāgū* gegenüber dem König.

ARM 3, 21: 7–11 (Brief des Kibrī-Dagan an ʿDimrī-Lîm)

⁵ *aš-šum ša-bi-im ša a-la-ni ša dumu^{meš}-ia-mi-na* ⁶ *ub-bu-bi-im* ⁷ *lú.meš su-ga-gu-šu-nu* ⁸ *il-li-ku-nim* ⁹ *lú.meš eb-bi-šu-nu* ¹⁰ *aš-ku-un-ma* ¹¹ *ša-ba-am iš-ṭu-ru-[nim]-ma*

⁵⁻⁶ „Wegen des Musterns der Truppe der yamīnitischen Siedlungen: ⁷⁻⁸ Ihre *sugāgū* sind zu mir gekommen. ⁹⁻¹⁰ Die Zuverlässigen unter ihnen (= den *sugāgū*) habe ich festgelegt. ¹¹ Eine Truppe haben sie (= die Zuverlässigen) mir aufgeschrieben.“

Aber auch die Verweigerung der Kooperation durch die *sugāgū* ist bezeugt. Konsequenzen der Aufsässigkeit der *sugāgū* werden allerdings nicht genannt.

ARM 14, 64: 10'–14' (Brief des Yaqqim-Haddu an ʿDimrī-Lîm)

^{10'} *aš-šum ša-bi-im aṣ-na-na-i^{ki}* o. Rd. ^{11'} *ša sa-ab-ri-i^{ki}* ^{12'} *ub-bu-bi-im a-na* ^{13'} *lú su-ga-gi-[š]u-n[u]* ^{14'} *5-šu a[š-p]u-ur-ma* ^{14'} *ú-ul [il-]i-ku-nim*

²⁵ Der Terminus ‚Musterung‘ (akk. *tēbibtum* oder *piqittum*) bezeichnet in den Keilschriftquellen die namentliche Erfassung von Personen, deren Namen auf eine Tontafel geschrieben werden. Diese Personen können dann zu Feldzügen oder für bestimmte Arbeitseinsätze wie etwa den Kanalbau eingezogen werden.

²⁶ Zwei Texte datieren in die Zeit des Yašma‘-Haddu: ARM 2, 18, und 4, 7. Sechs Texte stammen aus der Regierungszeit des ʿDimrī-Lîm: ARM 3, 6 und 21; 6, 32 und 38; 14, 64 und 65.

^{10'-14'} „Wegen der Musterung der 'awnanäischen Truppe aus Sahrū habe ich an ihre *sugāgū* fünfmal geschrieben, aber sie sind nicht zu mir gekommen.“

Probleme gab es auch, wenn die Zahl der gemusterten Personen nicht mit der Stärke der letztlich aufgestellten Truppe übereinstimmte. Der nachfolgende Brief erklärt bedauerlicherweise nicht, wie es zu dieser Differenz kommen konnte. Verschiedene Ursachen wie die wissentliche Abwesenheit des Stammes und/oder Todesfälle innerhalb des Personenkreises der Gemusterten, aber auch die fehlerhafte Erfassung bei der Musterung könnten dafür verantwortlich sein.

ARM 6, 38 + M.5003: 7–13, 15–26 (Brief des Ba^cdī-Lîm an Dimrī-Lîm)

⁷ *šum-ma su-ga-gu ki-a-am i-qa-ab-^rbu¹-kum*²⁷ ⁸ [*u*]m-ma šu-nu-ma ¹ ^rli-im¹ [*ša-b*]a-a[m-ma] ⁹ nu-uš-ta-ma-al-la ša-ba-am la ta-[*tà*]-r[*a-ad*] ¹⁰ ú-la-šū-ma šum-ma ⁸ me ša-ba-am ¹¹ ša ta-ap-qí-du i-na-ad-di-nu-ni-kum ¹² ša-ba-šū-nu ú-ul uš-ta-ma-al-lu-ú ¹³ ša-ba-am tú-ru-^{x x}-ud ... ¹⁵ ki-ma ša be-lí iš-pu-ra-am ^{lu.meš} su-ga-gi ¹⁶ ú-pa-ab-^bi-ir-ma as-ni-iq-šū-nu-ti ¹⁷ [*ù*] ma-da-tim-ma ad-bu-ub-šū-nu-ši-im-ma ^{Rs. 18} [*a*]-pa-^rli ú¹-ul i-le-^rú¹ [*um*]-m[*a*]-^ra¹-m[*i*] ¹⁹ 8 me ša-ba-a[m ni-*i*]d²-d[*i*[?]-in] ²⁸ 1 li-im] ²⁰ ú-ul i-ba-aš-ši an-né-tim i-pu-[*lu-ni-ni*]₅ ²¹ ù um-ma-a-mi be-el ar-ni[m b]e-el-ne [*l*]i-is-ni-iq ²² ù ša-ba-am ri-ib-ba-ti-šū-nu ú-ša-aš-^ti-ra-am ²³ ^{tup-pí} ri-ib-ba-ti-šū-nu ù ^{lu.meš} su-ga-gi ²⁴ a-na še-er be-lí-ia a-ra-ad-de-em ²⁵ ù 8 me ša-ba-am ša ap-qí-du a-^{tà}-ra-ad

⁷⁻⁹ „Wenn die *sugāgū* so zu dir sprechen, folgendermaßen: ‚1000 Personen wollen wir vollständig liefern‘, sollst du keine Truppe schicken. ¹⁰⁻¹³ Aber wenn sie dir (nur) 800 Personen (von denen), die du gemustert hast, geben, so daß sie ihre Truppe nicht vollständig liefern können, schicke eine Truppe!‘ ... ¹⁵⁻¹⁶ Entsprechend dem, was mein Herr mir geschrieben hat, habe ich die *sugāgū* versammelt und sie überprüft. ¹⁷⁻¹⁸ Und zahlreiche (Worte) sagte ich ihnen, aber sie konnten mich nicht zufriedenstellen. Folgendermaßen (sagten sie): ¹⁹⁻²⁰ ‚800 Personen gaben wir. 1000 (Personen) sind nicht vorhanden.‘ Dies antworteten sie mir ²¹ und (sagten außerdem) folgendes: ‚Den Schuldigen möge unser Herr überprüfen!‘ ²² Und die Truppe, ihren Rückstand, habe ich aufschreiben lassen. ²³⁻²⁴ Die Tafel mit ihrem Rückstand und die *sugāgū* werde ich zu meinem Herrn begleiten. ²⁵ Und 800 Personen von denen, die ich musterte, werde ich schicken.“

Der Brief zeigt auf, daß als Konsequenz einer unzureichenden Truppenbereitstellung seitens der *sugāgū* eine (königliche) Truppe geschickt werden soll. Obwohl

²⁷ Durand, „ARM III, ARM VI, ARM XIII, ARMT XXII“, 154, liest *i-qa-[b]u-^{x}-ni-kum*.

²⁸ Einem Vorschlag von Michael P. Streck zufolge könnte vielleicht im Keilschrifttext auch [*i ni-^t]d-d[*i*-m*] gestanden haben, so daß die Übersetzung „wir wollen geben“ lauten würde. Sichtung des Textes und Kollation wären für eine Festlegung in dieser Frage notwendig.

der Text keine näheren Informationen erhält, ist diese Truppe m. E. nicht dazu gedacht, die Truppe der *sugāgū* zu vervollständigen, vielmehr diene sie als Druckmittel gegenüber den *sugāgū*, daß sie ihre Leute vollständig versammeln mögen. Die aufgetretene Unstimmigkeit läßt allerdings erkennen, daß einerseits ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen der Musterung und der Versammlung der Truppe gelegen hat, andererseits die Vollständigkeit der Truppe anhand einer Namensliste überprüft wurde.

Im Falle der Flucht oder Unauffindbarkeit von Personen, deren Auslöser – wie nachfolgender Text zeigt – in einer Arbeitsverweigerung liegen kann, werden die *sugāgū* verpflichtet, für Ersatz zu sorgen. Die Ersetzung des Verschwundenen aus dessen eigener Familie läßt vermuten, daß mit dieser Maßnahme von den *sugāgū* Druck auf die betroffene Familie ausgeübt wurde.

ARM 2, 18: 9–14 (Brief des Išme-Dagan an Yaśma^c-Haddu)

⁹ *su-ga-gu ki-a-am iq-bu-nim um-ma-m[i]* ¹⁰ ^{lu} *na-si-ḫu ša a-na ma-ri^{ki}*
¹¹ *na-ás-ḫu iḫ-ta-li-iq* ¹² *a-ḫ[a]-šu an-na-nu-um* ¹³ *a-na pu-ḫa-ti-šu a-na*
¹⁴ *ma¹-ri^{ki} [i-re-d]u-ú* ¹⁴ *an-ni-tam iq-bu-nim*

⁹ „Die *sugāgū* sagten folgendes: ^{10–11} „Der zur Arbeit Verpflichtete, der nach Mari versetzt ist, ist verschwunden. ^{12–13} Seinen Bruder wird man von hier als seinen Ersatz nach Mari führen.“ ¹⁴ Dies sagten sie.“

Falls sich jedoch viele der Musterung entzogen hatte, konnten die *sugāgū* zur Suche und Rückführung dieser Leute verpflichtet werden. Ihre Position als Anführer eines Clans kam ihnen dabei sicherlich zu Gute.

ARM 4, 7 + M.5737 (Brief des Šamšī-Adad an Yaśma^c-Haddu)

¹³ *i-na li-ib-bi na-we-(em)-em* ¹⁴ ¹ *li-im ša-bu-um ša a-ab* ^{id} *ud.kib.nun.na*
¹⁵ *s[ā]-ar-ra-ru-um i-ba-aš-ši* ¹⁶ *[a-na l]i-ib-bi na-we-em* ¹⁷ *[qa-a]t-[k]a šu-*
¹⁸ *ku-un-{MA}-m[a]* ¹⁸ *[la]-ú-um ù su-ga-gu* ¹⁹ *[ša a-ab]* ^{id} *ud.kib.nun.{NA}na*
²⁰ *[na-we-em k]a-la-ša li-ba-’u₅-ú*

^{13–15} „Im Inneren des Weidegebietes sind 1000 Leute des Euphratufers, Auf-rührer, vorhanden. ^{16–17} Das Innere des Weidegebietes besetze! ^{18–20} Lā’ûm und die *sugāgū* des Euphratufers sollen das gesamte Weidegebiet durchstrei-fen!“

Die Keilschrifttexte berichten auch mehrfach über Ermahnungen und verbale Drohungen gegenüber den *sugāgū* bei (berechtigtem) Verdacht der Illoyalität.

ARM 1, 6: 18–19 (Brief des Šamšī-Adad an Yaśma^c-Haddu)

¹⁸ *su-ri^{ga}1-gu-um ša ša-bu-šu la gu¹-mu-ru-ma* ¹⁹ ¹ *ri¹ i-iz-zi-bu a-sa-ak*
lugal i-ku-ul

¹⁸⁻¹⁹ „Ein *sugāgum*, dessen Truppe²⁹ nicht vollständig ist, und der (nur) einen einzigen Mann zurückläßt, hat gegen ein Tabu des Königs verstoßen.“

Der nachfolgende Text beinhaltet eine mögliche Konsequenz der unvollständigen Versammlung einer Truppe: die Festnahme der verantwortlichen *sugāgū*.

ARM 6, 32: 14–16 (Brief des Ba^cdī-Lîm an Dîmrī-Lîm)

¹⁴ *ù a-di ta-am-li-tam* ¹⁵ *ša-ba-am ú-m[a]-al-lu-ú* ¹⁶ ^{lí} *su-ga-gi ú-ul ú-wa-aš-ša-ar*

¹⁴⁻¹⁶ „Und bis die Truppenauffüllung vollständig ist, werde ich die *sugāgū* nicht gehen lassen.“

Noch nachdrücklicher ist die Androhung der Todesstrafe in einem anderen Brief.

ARM 2, 92: 14–19 (Brief des Kibrī-Dagan an Dîmrī-Lîm)

¹⁴ *ma-an-nu-um at-ta* ¹⁵ *ša 1 lú i-na a-li-ka e-li-iš* ¹⁶ *it-ta-al-la-ku-ma* ¹⁷ *ù la ta-ša-ab-ba-ta-šu-ma* ¹⁸ *a-na še-ri-ia la te-re-de-[e]-šu* ¹⁹ *ta-ma¹-at ú-ul ta-ba-lu-ut*

¹⁴⁻¹⁹ „Wer immer du bist, aus dessen Stadt ein Mann flußaufwärts fortgeht: (wenn) ihr ihn nicht ergreift und ihr ihn nicht zu mir führt; du wirst sterben. ¹⁹ Du wirst nicht (über)leben.“ (Anweisung des Gouverneurs von Terqa an die *sugāgū* der Yamīniten)

Aus ungenannten Gründen handelte der *sugāgum* in einigen Fällen den Befehlen des Königs zuwider. Ein Beispiel gibt die Antwort des yamīnitischen *sugāgum* von Dumtēn auf den Befehl des Kibrī-Dagan, daß Arbeitskräfte bereitgestellt werden sollen.

ARM 3, 38: 19–22 (Brief des Kibrī-Dagan an Dîmrī-Lîm)

¹⁹ ... ^{lí} *na-ak-rum* ²⁰ *[l]e-el-li-kam-ma* ²¹ *i-na a-li-ni-ma* ²² *li-it-ba-la-an-né-ti*

¹⁹⁻²² „(Eher) mögen uns die Feinde aus unseren Siedlungen wegbringen.“

Über die Folgen dieser Arbeitsverweigerung ist nichts bekannt. In einem anderen Text, welcher ebenfalls die Verweigerung der Nomaden zum Inhalt hat, ohne aber explizit einen *sugāgum* anzusprechen, wird eine mögliche Konsequenz besonders deutlich.

²⁹ Der akkadische Terminus *šābum* hat in Mari nicht ausschließlich die Bedeutung einer militärischen Einheit, sondern bezeichnet auch eine Personengruppe im Allgemeinen.

ARM 2, 48: 14–20 (Brief des Ba‘dī-Lîm an Ɖimrī-Lîm)

Rs. 14 *i-na-an-na šum-ma li-ib-bi be-lí-ia* ¹⁵ *lú be-el ar-nim i-na ne-<pa>ri-im*
li-du-ku-ma ¹⁶ *qa-qa-as-sú li-ik-ki-su-ma* ¹⁷ *ù bi-ri-it a-la-ni-ia* ¹⁸ *a-di hu-ut-*
nim^{ki} *ù ap-pa-an*^{ki} ¹⁹ *li-sa-ḫi-ru aš-šum ṣa-bu-um i-pa-al-la-aḫ-ma* ²⁰ *[ar]-*
ḫi¹-iš i-pa-aḫ-bu-ra-am

Rs. 14–16 „Nunmehr, wenn es meinem Herrn beliebt, möge man einen Mann, einen Schuldigen,³⁰ im Gefängnis töten, und seinen Kopf möge man abschneiden. ^{17–20} Und zwischen meinen Siedlungen ¹⁸ bis Hutnum und Appān möge man (den Kopf) umhertragen, auf daß sich die Truppe fürchte und sich schnell bei mir versammle.“

Die Zurschaustellung eines abgeschlagenen Kopfes in den rebellierenden Ortschaften diente offensichtlich der Abschreckung, indem sie an die Folgen einer Fortsetzung des Ungehorsams gemahnen sollte. Über den Erfolg dieser Maßnahme darf allerdings nur spekuliert werden.

2. Geschenke

Geschenke seitens des Herrscherhauses spielen eine wichtige Rolle im Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen am mittleren Euphrat. Einerseits versuchte der König, sich so das Wohlwollen und die Loyalität der *sugāgū* zu sichern, andererseits wurden sie in die Pflicht genommen, zu kooperieren, indem sie beispielsweise Informationen zu übermitteln hatten.

ARM 10, 91: Rs. 3’–7’ (Brief der Atrakatum an Ɖimrī-Lîm)

^{3’} *ša-ni-tam* ^{lú} *ḫa-na su-ga-gu-um ša 1-šu be-lí* ^{4’} *a-na su-mu-da-bi iš-pu-ra-*
aš-šu-ma ¹ *túg.ba il-ta-ba-aš* ^{5’} *u₄-ma-am iš-te-et i-na qa-ab-li-tim ša mu-ši-*
im ^{6’} *[i-r]u-ba-am-ma te₄-ma-am ga-am-ra-am [ma-a]l da-ba-bil-im* ^{7’} *[a]-*
na su-mu-da-bi id-bu-u[b]

^{3’–4’} „Zu etwas anderem: Ein Ḫanäer, ein *sugāgum*, den mein Herr einmal zu Šumu-dabi geschickt hat, und (welchen Šumu-dabi) mit einem Stoff beschenkt hat, ^{5’–6’} ist an einem Tag in der mittleren Nachtwache gekommen und hat ^{6’–7’} Šumu-dabi die gesamte Angelegenheit entsprechend dem Gesagten (= bis ins Detail) erzählt.“

³⁰ Wörtlich: „einen Herrn des Unrechts“.

ARM 28, 120: 6–9 (Brief der *sugāgū* Yaphur-Lîm, Ħimdīya und Ya-ad-ra-ḥa-am aus Lū-ḥayya an 'Ibal-'el)

⁶ *ik-šu-da-a a-wa-tum*₈ (TIM) *ša i-n[a g]a-aš-ši-im*^{[k]i} ⁷ *i-na pu-uz-ri-[i]m ni-id-bu-bu* ⁸ *i-na-an-na a-wa-ti₄-ne a-na be-lí-ne zi-im-ri-l[i]-im* ⁹ *tu-ša-ak-ša-ad*

⁶⁻⁷ „Ist die Nachricht angekommen, die wir in Gaššum geheim besprochen haben? ⁸⁻⁹ Nunmehr sollst du unsere Nachrichten an unseren Herrn Ħimrī-Lîm übermitteln.“

Zu den in den Keilschrifttexten genannten Zuwendungen zählen hauptsächlich Stoffe, aber auch Bögen, Gazellen und Gerste sind bezeugt.

Nachfolgend sind alle in Tabelle 1 genannten Textbelege, in denen Geschenke genannt werden, in Transliteration und Übersetzung aufgeführt. Eine Ausnahme bilden die Texte ARM 10, 91, der bereits oben genannt ist, und ARM 9, 101, der nicht in die Tabelle 1 aufgenommen wurde, da keine konkreten Dinge genannt werden.

Tab. 1: In den Keilschrifttexten genannte Geschenke

<i>Text</i>	<i>Stoff</i>	<i>Bogen</i>	<i>Gerste</i>	<i>Gazellen</i>
ARM 4, 74	×			
ARM 10, 91	×			
ARM 18, 54	×			
ARM 18, 56	×	×		
ARM 21, 333	×	×		
ARM 21, 375	×	×		
ARM 22, 153 + 170	×			
ARM 23, 20	×	×		
ARM 23, 21	×	×		
ARM 23, 237			×	
ARM 25, 623	×			×

ARM 9, 101: 3–4 (Verwaltungstext; Ըimrī-Lîm, „Jahr, in dem Ըimrī-Lîm dem Haddu eine Statue geweiht hat“, 2. Monat, 25. Tag)

³ *i-nu-ma* ^[lú] *su-ga-gu* ^{meš} *qí-ša-tim* ⁴ *im-ḫu-ru*

^{3–4} „als die *sugāgū* Geschenke empfangen“

ARM 4, 74: Rs. 20–30 (Brief des Išme-Dagan an Yašma‘-Haddu)

^{Rs. 20} [*a-na gal*]^{meš} mar.tu gal^{meš} k[u₅]²¹ ù [dumu]^{meš} ^{lú} *su-ga-gi*^{meš} ²² ù *um-ma-*
[*a*]^t ku₅^{meš} ²³ [*a-na ša* *it*¹-*ti*¹-*ia-ma in-nam-ru* ²⁴ [*qí-ša-tim a*]^t-*t*[*a-a*]^d-*di-in*
²⁵ [*a-na gal*]^{meš} mar-t]u ¹ ḫar kù.gi *ša* 10 su ²⁶ [ù 1 *ša-am-ša-am* kù.gi] *[š]a* 5
s[u]²⁷ [*a-na gal*]^{meš} [ku₅ 1 ḫar kù.babbar] *ša* 5 [s]u ²⁸ [ù túg^{H1}]^A *ú-^rqí¹-is-sú-*
nu-ši ²⁹ ^{lú[meš]} [s]u-[*ga*]-^r*gi*¹ ù *um-ma-at* ku₅ 30 t[úg^{H1.A}] *ú-la-bi-su-nu-ti*

^{20–24} „An die Generäle, Truppenführer und die Söhne der *sugāgū* und die Hauptmacht der Abteilungen, an die, die sich mit mir trafen, habe ich jeweils Geschenke gegeben. ^{25–26} An die Generäle habe ich einen goldenen Ring im Wert von 10 Šekel und eine goldene Scheibe im Wert von 5 Šekel, ^{27–28} für die Truppenführer einen silbernen Ring im Wert von 5 Šekel und Stoffe geschenkt. ^{29–30} Die *sugāgū* und das Heer der Abteilungen habe ich mit Stoffen bekleidet.“

ARM 18, 54: 1–3 (Verwaltungstext; Ausgabe aus dem Besitz des Mukannišum; Ըimrī-Lîm, „Jahr, als Ըimrī-Lîm den Yamīniten eine Niederlage beibrachte“, 9. Monat, 23. Tag)

¹ 1 túg *ú-tup-lu* ús ² *a-na ma-si-ḫi-im su-ga-gi-im* ³ lú *ḫu-um-sà-an*^{ki}

^{1–3} „1 *utuplu*-Stoff zweiter Qualität für Masiḫum, den *sugāgum*, den Mann von Ḫumsān.“

ARM 18, 56: 1–4 (Verwaltungstext; Ausgabe aus dem Besitz des Mukannišum; Ըimrī-Lîm, „Jahr, als Ըimrī-Lîm den Yamīniten eine Niederlage beibrachte“, 9. Monat, [x]. Tag)

¹ 1 túg *ú-tu*[*p-lu x*?] ² 1 ^{giš}[illuru?] ³ *a-na na-mi-[ši-im]* ⁴ lú *ša-a*[*k-ka*]^{ki}

^{1–4} „1 *utu*[*plu* ...]-Stoff, 1 Bogen für Namišum, den Mann aus Šakka.“³¹

ARM 21, 333: 17”–18” (Verwaltungstext; Datierung nicht erhalten)

^{17”} 1 túg *ú-tup-lu* ús ^{18”} 1 ^{giš}illuru *ia-si-im-ḫa-am-mu su-ga-gu* lú *ia-ab-li-ia*^{ki}

^{17”–18”} „1 *utuplu*-Stoff zweiter Qualität, 1 Bogen: Yašim-‘Ammu, der *sugā-gum*, Mann von Yabliya.“

³¹ Der Text bezeichnet zwar nicht explizit Namišum als *sugāgu*, aber in Analogie zu ARM 24, 63, und ARM 24, 55 und 61, handelt es sich um die gleiche Person (siehe Tab. 2 und 3).

ARM 21, 375: 9'-11' (Verwaltungstext; Datierung nicht erhalten)

^{9'} 1 túg *ú-tup-lu* ús ^{10'} 1 ^{giš}illuru *ia-pa-ab-d*iškur ^{11'} *su-ga-gu* ^{lu}*ha-na*

^{9'-11'} „1 *utuplu*-Stoff zweiter Qualität, 1 Bogen: Yaypa^c-Haddu, der *sugāgum*, Hanäer.“

ARM 22, 153 + 170 (Verwaltungstext; Dimrī-Lîm, „Jahr, als Dimrī-Lîm dem Šamaš einen großen Thron geweiht hat“, 10. Monat, 17. Tag)

⁹ [1] túg *ú-tup-lu* u[š] ¹⁰ *h[a]-at-ni-d*iškur ^{lu}*su-g[a]-gu* ¹¹ [lú š]*a-am-da-di-i*^{ki}

⁹⁻¹¹ „1 *utuplu*-Stoff: Adnī-Haddu, *sugāgum*, [Mann] aus Šamdadū.“

ARM 23, 20: 1-5 (Verwaltungstext; Dimrī-Lîm, 4. Monat, 9. Tag)

¹ 1 túg *ú-tup-lu* ús ¹ ^{giš}illuru ² *ha-ia-d*iškur ³ *sú-ga-gu* ⁴ *lu ša-am-da-di-im* ⁵ *iti a-bi-im* u₄.9.kam

¹ „1 *utuplu*-Stoff zweiter Qualität, 1 Wurfholz ²⁻⁴ (für) 'Ayya-Haddu, den *sugāgum*, den Mann aus Šamdadum, ⁵ Monat Abum, 9. Tag.“

ARM 23, 21: 5-9 (Verwaltungstext; Dimrī-Lîm, „Jahr, als Dimrī-Lîm dem Šamaš einen großen Thron geweiht hat“, 4. Monat, 10. Tag)

⁵ 1 túg *ú-tup-lu* ús ⁶ 1 ^{giš}illuru *ha-ia-di*iškur ⁷ *lu sú-ga-gu* ⁸ *lu ša-am-da-di-im*^{ki} ⁹ u₄.9.kam

⁵ „1 *utuplu*-Stoff zweiter Qualität, ⁶ 1 Wurfholz (für) 'Ayya-Haddu, den *sugāgum*, den Mann aus Šamdadum, ⁹ 9. Tag.“

ARM 23, 237: 19-20 (Verwaltungstext; Dimrī-Lîm, „Jahr, als Dimrī-Lîm zur Unterstützung nach Babylon gegangen ist“, 6. Monat, 13. Tag)

¹⁹ 2 gur še *ša la tup-pi-im ša dam-sú ú-ki-nu* ²⁰ *bu-nu-d*a-mi *sú-ga-gu-um* *lu dingir-mu-lu-uk*^{ki}

¹⁹⁻²⁰ „2 Kor Gerste, ohne Tafel, die seine Ehefrau bestimmt hat, (für) Bunu-Ami, den *sugāgum* von Ilum-Muluk.“

ARM 25, 623: 1'-2'

u. Rd. 1' 14 túg^{HI.A} 12 maš-da^{HI.A32} 2' *a-na* 14 ^{lu}*su-ga-gi*

u. Rd. 1'-2' „14 Stoffe, 12 Gazellen für 14 *sugāgū*.“

³² Henri Limet, der Autor von ARM 25, transliteriert das Zeichen DA. Die regelhafte Schreibung ist jedoch maš-dà (akk. *šabītum* „Gazelle“). Da der Text nur in Umschrift vorliegt und die Publikation der Keilschriftkopie oder der Fotografie dieses Textes noch aussteht, läßt sich nicht entscheiden, ob ein Fehler in der Publikation oder ein antiker Schreiberfehler vorliegt. Aus diesem Grund folge ich vorerst der Lesung in ARM 25.

3. Schuldenerlaß

Bisher liegt nur ein einziger Textbeleg eines Schuldenerlasses vor, und zwar zugunsten der Leute aus Suḫum während der Regierungszeit des Yašma^c-Haddu. Dem Brief ist zu entnehmen, daß der Schuldenerlaß nicht aus karitativen Motiven erfolgte, sondern der Wiederherstellung der Kontrolle über die Bevölkerung dieser Region diene.

ARM 4, 16: 5–6, Rs. 1'–8', 11'–13' (Brief des Yašma^c-Haddu an Šamšī-Adad)

⁵ [lú.meš_s]ú-ḫa-yu^{ki} ⁶ [dan-ni-iš] bé-ru-ú ... ^{Rs. 1'} [lu-š]a-a[l-li-im-šu-nu-ti] ^{2'} ù aḫ-ḫu-šu-n[u ḫa-al-qú-tum] ^{3'} a-na li-ib-bi ma-^ra¹-[tim-ma] ^{4'} li-iš-mu-ma ù li-[t]u-^rru¹-[nim] ^{5'} an-ni-tam áš-ta-al i-na-an-na še-em ^{6'} ša a-na ur₅-ra il-qú-ú ^{7'} qa-du-um ší-ib-ti-šu a-na šu-nu-ši-im-ma ^{8'} ú¹-wa-aš-ša-ar ... ^{11'} su-ga-gu ša sú-ḫi-im i-pa-ḫu-ru ^{12'} ši-ip-ṭà-am a-na-di-šu-nu-ši-im

^{5–6} „Die Suḫäer sind sehr hungrig ... ^{1'} Ich will ihnen gegenüber friedlich sein, ^{2'–4'} und ihre flüchtigen Brüder im Inneren des Landes sollen (dies) hören und mögen zurückkehren! ^{5'} Dies habe ich (mir) überlegt. ^{5'–8'} Sogleich werde ich die Gerste, die sie als verzinsliches Darlehen nahmen, nebst ihren Zinsen ihnen erlassen ... ^{11'–12'} Die *sugāgū* der Suḫäer sollen sich versammeln. Ich werde Ihnen (meinen Erlaß) bekannt geben.“³³

4. Verträge

Eine wichtige Rolle spielen die *sugāgū* bei Friedensverhandlungen. Die Briefe informieren zwar nicht über den konkreten Ablauf des Vertragsschlusses, halten aber die Anwesenheit einiger *sugāgū* fest, deren genaue Anzahl sich nicht bestimmen läßt, bzw. zeigen die Zufriedenstellung der *sugāgū*, was die Überreichung von Geschenken implizierte.³⁴

³³ Vgl. Kraus, *Edikt*, § 12, 36 f. Dieser König erläßt auch Bewohnern der Region Suḫum Außenstände an Gersteabgaben (akk. *šibšum*).

³⁴ Hinweise, daß während bzw. nach einem Vertragsabschluß Geschenke überreicht wurden, finden sich in zwei Texten:

ARM 25, 761: 8–10

⁸ 1/2 ma-na kù.babbar ⁹ a-na qí-ša-at ^{lú}qu-ti-i ¹⁰ i-nu-ma ḫa-a-ra iq-tu-lu

^{8–10} „1/2 Mine Silber als Geschenk für die Gutäer, als man einen Vertrag schloß.“

ARM 26/2, 404: 60–65

⁶⁰ a-wa-tam an-ni-tam áš-kur-[^diškur a-tam-r]a-am i-pu-ul iš-tu te₄-em-šu-nu ⁶¹ uš-ta-di-nu ù ri-ik-sa-[tim ir-ku-s]ú-ma ^{anše}ḫa-a-ru-um ⁶² iq-qa-ti-il a-ḫu-um a-ḫa-a[m] ni-[iš] dingir-lim [ú]-ša-áz-ki-ir-[IR]-ma ⁶³ a-na ka-si-im úš-bu iš-tu ig-ru-šu ù ka-sa-am iš-[tu]-ú ⁶⁴ a-ḫu-

ARM 28, 25: 20–26 (Brief des Ya^cdun-Lîm an Ɖimrî-Lîm)

²⁰ [lú].meš[*su-ga-gi*] ²¹ [ša] dumu-*ia-mi-in* ²² ¹a¹-¹na še¹-<ri>-ka ²² *ni-iṭ-ṭà-ar-dam*
²³ *i-ša-ri-iš ap-la-šū-nu-ti-ma* ²⁴ [iš]-*tu u₄-mi-im an-né-em* ²⁵ ¹sa¹-*li-im ki-na-*
tim ²⁶ *i ni-pu-úš ni-is-sà-[t]um* ²⁷ *ù p[ṭ]-ri-it-tum* ²⁸ *i-na bi-ri-it dumu-si-im-*
a-al ²⁹ *ù dumu-ia-mi-in* ³⁰ *la ib-ba-aš-ši* ³¹ *ri-tam né-eḫ-tam li-re-ú*

^{20–22} „[Die *sugāgū*] der Yamīniten haben wir zu dir geschickt. ²³ Befriedigt sie ordnungsgemäß! ^{24–26} Von diesem Tag an wollen wir einen dauerhaften Frieden machen. ^{26–30} (Weh)klage und Schrecken soll nicht zwischen Sim’aliten und Yamīniten entstehen. ³¹ Sie mögen eine ruhige Weide genießen.“

Die Clanführer waren ebenso an Verträgen mit anderen Königen beteiligt, um beispielsweise gemeinsam mit ihnen einen Feldzug zu unternehmen. Die Anwesenheit bei diesen Vertragsschlüssen unterstreicht ihre bedeutende Rolle im politischen Alltag. Während im bereits genannten Text der Ort des Vertragschlusses ungenannt bleibt, geht aus den beiden nachfolgenden Texten eindeutig hervor, daß diese Verträge zum einen im Tempel des Sîn von Ḫarrān und zum anderen im Tempel der Annunītum³⁵ geschlossen werden.

ARM 26/1, 24: 10–15 (Brief des Ašmad an Ašqudum)

¹⁰ ¹ás-di-ta-ki-im *ù lugal*^{meš} *ša za-al-ma-qí-im*^{ki} *ù* ¹¹ ¹lú *su-ga-gu*^{meš} *ù* ¹² ¹lú *šū-gi*^{meš}
¹³ [š]a dumu^{meš} *ia-mi-na* ¹² ¹i¹-na è ¹³ ¹su^{en} *ša ḫa-ar-ra-nim*^{ki} ¹⁴ ¹ḫa-a-ri iq-ṭú-ú-
lu-[n]im ¹³ [lugal^{meš}] *ša ma-a-at za-al-ma-qí-im k[ṭ]-a-am i-da-ab-bu-ú-b[u]*
¹⁴ [um]-*ma-a-mi de-er*^{ki} *ni-ša-ab-ba-’u₅ ú lugal*^{meš} *ni-nu* ¹⁵ [ni-z]a-az an-ni-
tam lugal^{meš} *ša za-al-ma-[qí-i]m [ṭ]d-bu-ú-bu-ma*

^{10–12} „Asdi-takim (König von Ḫarrān) und die Könige von Zalmaqum und die *sugāgū* und die Ältesten der Yamīniten haben im Tempel des Sîn von Ḫarrān Verträge geschlossen. ^{13–14} [Die Könige] des Landes Zalmaqum sprachen einer nach dem anderen, folgendermaßen: ^{14–15} „Wir werden wahrlich

um a-na a-ḫi-im qí-iš-tam iš-ši-ma aš-kur^d ¹⁶ ¹iškur *a-na ma-a-ti-šu* ⁶⁵ *ú-ra-am-mi ù a-tam-*
rum a-na li-ib-bi [an]-da-ri-ig^{ki} *ú-ra-am-mi*

^{60–62} „Nachdem sie ihre Absichten ausgetauscht und das Bündnis bekräftigt hatten, wurde der Vertrag geschlossen. ⁶² Der Bruder ließ den Bruder einen Gotteseid schwören. ⁶³ Sie setzten sich, um zu trinken. ^{63–65} Nachdem sie gegangen waren und den Trank getrunken hatten, brachte der Bruder dem Bruder ein Geschenk. (Dann) brach Aškur-Haddu in sein Land auf. ⁶⁵ Und Atamrum brach in das Innere von Andarig auf.“

Der ins Akkadische entlehnte amurritische Ausdruck für den Vertragsabschluß lautet: *ḫāram qatālum* „einen Esel töten“.

³⁵ Heiligtümer der Annunītum sind sowohl innerhalb (akk. *šā libbi ālim*) als auch außerhalb (akk. *ša kawūtilum*) der Stadt Mari, in Šeḫrum und Terqa, bezeugt. Es ist aber nicht zu entscheiden, welches Heiligtum im vorliegenden Brief gemeint ist.

gegen Dêr zu Felde ziehen, und wir Könige werden bereitstehen.‘ Dies haben die Könige von Zalmaqum gesagt.“

ARM 26/1, 150: 10–7’ (Brief des Šammêtar an Dîmrî-Lîm)

¹⁰ [lugal^{meš}-šû]-nu^{lú} we-du-tu-šû-nu ù¹¹ [lú.meš]su-ga-gu-šû-nu¹² [i-na] r¹ an-nu-ni-tim ip-bu-r[u]¹³ [a-na^{lú.meš}]ab-bi-i dumu^[meš]-ia-mi-na] (4 + 2 Zeilen)
 Rs. 1’ [...] x ri [...] 2’ [...] -ša 1 x i-na-[...] 3’ [...] il₅-wi-ma ki-ma 1 lú-[lim]
 4’ [lu] ni-in-ḫa-ra-ar ka-ak-ke^{5’} [i]t-ti-šû lu ni-pé-eš¹⁵ 6’ [i]š-te-ni-iš lu ni-ma-at^{7’} ù iš-te-ni-iš lu ni-ba-lu-ut

^{10–12} „[Th]re [Könige], ihre Eliten [und] ihre *sugāgū* haben sich [im] Tempel der Annunītum versammelt. ¹³ [Zu] den Vätern der [Yamīniten] [...] ^{1’–2’} [...] ^{3’} [...] hat er belagert, und wie ein Mann ^{4’–5’} wollen wir zu Hilfe eilen und mit ihm einen Kampf veranstalten. ^{6’} Gemeinsam wollen wir sterben, ^{7’} und gemeinsam wollen wir leben!“

5. Steuern und Abgaben

Anhand der Textbelege über Zahlungen, welche zum Abschluß der Einsetzung eines neuen *sugāgum* geleistet wurden, läßt sich grundsätzlich nicht entscheiden, ob es sich dabei um einmalige Zahlungen eines festgesetzten Betrages an den König oder um Steuerzahlungen handelt. Es existieren jedoch auch Verwaltungstexte, die eindeutig Steuerbeträge nennen. Diese beinhalten neben Silberzahlungen auch Vieh (Schafe, Rinder, Kühe und Esel) als Abgabe. Generell gilt aber, daß Silberzahlungen oftmals nur den Kurswert darstellen, während die eigentliche Zahlung in Naturalien erfolgen konnte.³⁶ Innerhalb der Gruppe der Steuertexte sind

³⁶ Einige Texten zeigen eindeutig, daß die angegebene Silbermenge nur einem Kurswert entspricht. Nachfolgend sind nur einige Beispiele aufgeführt.

ARM 24, 61: ii 9’–13’ (Anm. d. A.: Text ist parallel zu ARM 24, 63: ii’ 7’–9’)

^{9’} i-na 4 ma-na 10 gín kù-babbar ša a-bi-e-pu-ub^{10’} dumu aš-ma-at^{11’} 2 gu₄-áb-ba 3 gu₄ 1 me 30 udu^{HIA} 12’ 1 sila₄.nita ma-ḫi-ir^{13’} 1 ma-na 5 gín kù.babbar lá.u-sú

^{9’} „Von 4 Minen 10 Šekel Silber (= 250 Šekel) des ’Abī-yapu^{10’} des Sohnes von Ašmad^{11’} sind 2 Kühe 3 Rinder, 130 Schafe (und) ^{12’} 1 männliches Lamm eingegangen, 1 Mine 5 Šekel (= 65 Šekel) beträgt sein Rückstand.“

ARM 24, 61: iii 1’–2’ (Anm. d. A.: Text ist parallel zu ARM 24, 63: ii’ 10’–11’)

^{1’} 2 1/2 ma-na kù-babbar ša ti-il-a-ab-nu-ú^{2’} [1] me 50 udu^{HIA} ma-ḫi-ir

^{1’} „2 1/2 Minen Silber (= 150 Šekel) des Mannes aus Til-abnim, ^{2’} 150 Schafe sind eingegangen.“

ARM 24, 61: iii 6–9

^{6’} 1 ma-na kù-babbar 1 me udu^{HIA} ša ba-ab-di-d^{7’} iškur^{7’} lú ya-ba-si-i-im^{8’} 3 anše 89 udu^{HIA} ma-ḫi-ir^{9’} 41 udu^{HIA} lá.u-sú

drei Bezugnahmen zu unterscheiden: *terdītum*-Texte handeln von zusätzlichen Abgaben meist in Form einzelner Tiere; *mu-ku_x*-Texte, die oftmals auch Rückstände (sum.: *lá-u*, akk.: *ribbatum*) nennen, belegen Anlieferungen an den Palast; andere Dokumente schließlich nennen ausschließlich noch ausstehende Beträge, seien es einige Minen Silber oder bis zu 1000 Schafe. Für die zuletzt genannte Gruppe sind zwei Termini für die noch ausstehende Schuld gebräuchlich:

(a) *ša adīni lā mahru* „(Steuer), die bisher nicht empfangen ist“ und

(b) *ša adīni lā šuddunu* „(Steuer), die bisher nicht eingetrieben ist“.

Abgesehen von den Steuerlisten, deren Einträge eine ganze Reihe von Personen nennen, wird in keinem der bisher veröffentlichten Texte der *sugāgum* bei seinem Titel genannt, wie normalerweise üblich, sondern es werden immer der Name des *sugāgum* und sein „*sugāgum*-Amt“ (*sugāgūtum*) ausgewiesen (siehe Tab. 2). Dies ist ein Hinweis darauf, daß die Steuern nicht von dem jeweiligen *sugāgum* allein aufgebracht wurden, sondern als Zahlung des gesamten Clans, an dessen Führungsspitze eben der *sugāgum* stand, verstanden wurden.³⁷ Aufgrund des Fehlens der Jahresdatenformel in einigen Texten sind nachfolgend die Steuerangaben der *sugāgū* in erster Linie nach Textart und in zweiter Linie nach Monatsnamen tabellarisch zusammengefaßt.³⁸

Tab. 2: Steuerleistungen und Abgaben

<i>Textart</i>	<i>Text</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Datierung</i>
<i>mu-ku_x</i>	ARM 25, 593	1 Mine 16 2/3 Šekel Silber des <i>sugāgum</i> -Amtes des Mušān, des Ḫutnäers	Ḫimrī-Līm, 9. Monat, 4. Tag
<i>terdītum</i>	ARM 24, 32	an Šin-rēšušu, jeweils 1 Schaf von insgesamt 10 <i>sugāgū</i> der Sutäer	Ḫimrī-Līm, 1. Monat, 8. Tag

⁶ „1 Mine Silber (= 60 Šekel), 100 Schafe des Ba’dī-Haddu, ⁷ des Yabasäers, ⁸ 3 Esel 89 Schafe sind eingegangen, ⁹ 41 Schafe beträgt sein Rückstand.“

³⁷ Vgl. auch mit ARM 9, 244, in dem Steuerzahlungen verschiedener Clans der Sutäer aufgelistet werden.

³⁸ Neben den in Tabelle 2 aufgelisteten Steuerleistungen und Abgaben sind zwei leider nur im Ausschnitt veröffentlichte Verwaltungstexte vielleicht hinzuzustellen, die jedoch aufgrund unvollständiger Publikation keiner bestimmten Kategorie zugeordnet werden können. M.A.R.I. 8, 347 Anm. 27, nennt 1 Mine Silber des *sugāgum*-Amtes des Pulsī-Haddu von Ḫarrādum und M.A.R.I. 8, 353 Anm. 44, „(Schafe)“ des *sugāgum*-Amtes des Buqāqum von Sapīratum.

<i>terdītum</i>	ARM 21, 3	an Sîn-rēšušu in Tādum, jeweils 1 Schaf von 5 namentlich genannten <i>sugāgū</i>	Ḍimrī-Lîm, 5. Monat, 4. Tag
„	ARM 24, 57	1 Mine Silber des <i>sugāgum</i> -Amtes des Yanšibum aus Ḥimrān, für den Korb des Königs in Mari	Ḍimrī-Lîm, 5. Monat, 13. Tag
„	ARM 7, 140 + 203	an Idin-Kūbi, jeweils ein Schaf von <i>x</i> namentlich genannten <i>sugāgū</i>	Ḍimrī-Lîm 6, [x]. Monat, [x]. Tag]
<i>ša adīni lā šuddunu</i>	ARM 9, 169	50 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Milkī-Haddu des Sohnes des Ḥālī-‘adun	Ḍimrī-Lîm, 1. Monat, 6. Tag
„	ARM 24, 58	110 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Ḥannī-lîm, 100 Schafböcke des <i>sugāgum</i> -Amtes des La-yašîm, Männer des Abī-nakar, 100 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des ‘Ibal-pī-‘el, aus Nisīya	Ḍimrī-Lîm, 4. Monat, 2. Tag
„	ARM 24, 56	1000 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Šābi‘um, des Yakallitäers	Ḍimrī-Lîm, 5. Monat, 13. Tag
„	ARM 24, 59	2/3 Minen Silber, 30 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Yaqqimum aus Abattum	Ḍimrī-Lîm, 8. Monat, 4. Tag
„	ARM 24, 60	2 Minen Silber des Mannes des <i>sugāgum</i> -Amtes des Dagan-Abī aus Šubatam, 2 Minen Silber der <i>sugāgum</i> -Amtes des Iḥid-Irru aus Zibnatum	Ḍimrī-Lîm, 12. Monat, [x.] Tag
„	ARM 24, 55	2 5/6 Minen Silber des <i>sugāgum</i> -Amtes des Namišum, des Mannes aus Šakka	Ḍimrī-Lîm, [x.] Monat, [x.] Tag
<i>ša adīni lā maḥru</i>	ARM 21, 198	1 1/2 Minen Silber des <i>sugāgum</i> -Amtes des Yatar-lîm	Ḍimrī-Lîm, 1. Monat, 6. Tag
„	ARM 24, 53	100 Schafböcke des <i>sugāgum</i> -Amtes des Ḍu-ḥanūnim, des Yakallitäers	Ḍimrī-Lîm, 5. Monat, 10. Tag
„	ARM 24, 54	250 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Rīpī-Haddu, des Mannes des <i>I-ba-la-AN</i>	Ḍimrī-Lîm, 9. Monat, 13. Tag

<i>ša adīni lā mahru</i>	Talon, <i>Festschrift Birot</i> , 278 [M.1858]	(Silber) der Väter von Ka-a-li-[x?] und der <i>sugāgū</i> der Ḫanäer	?
nicht klassifizierbar	ARM 9, 70	200 Schafe des <i>sugāgum</i> -Amtes des Ba‘dī-Haddu, des Yabasäers in Terqa	Ḍimrī-Lîm 8, 2. Monat, 25. Tag
„	ARM 24, 23	jeweils 1 Schaf von 43 + [x] namentlich genannten <i>sugāgū</i> der Ḫanäer (Anm.: vielleicht <i>terdūtum</i> -Text?)	Ḍimrī-Lîm, 7. Tag
„	ARM 27, 107 ³⁹	2/3 Minen Silber	Ḍimrī-Lîm

Die in Tabelle 2 aufgeführten Steuerleistungen sind eindeutig einem *sugāgum* zuzuordnen, da der Titel angegeben ist. Nachfolgend sind nun auch die Texte tabellarisch aufgeführt, in denen zwar der Terminus *sugāgum* nicht erscheint, der Vergleich mit anderen Texten es aber wahrscheinlich macht, daß die genannten Personen ebenfalls *sugāgū* sind. Andere Personen, welche ebenfalls in den nachfolgenden Texten genannt werden, jedoch nicht eindeutig als *sugāgū* identifiziert werden können, sind in Tabelle 3 nicht aufgeführt.

Tab. 3: Steuerleistungen vermuteter *sugāgū*

<i>Text</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Datierung</i>	<i>Bemerkung</i>
ARM 9, 248: 4'–6', 7'–9', 13''–15''	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [von x Minen Silber des] Bunu-Ami, [Mann von Ilum-mulu]k, [x Minen Silber empfan]gen, 1 Mine Silber ist sein Rückstand	[...]	ergänzt nach ARM 23, 237: 20 (Bunu-Ami, <i>sugāgum</i> , Mann von Ilum-muluk)
ARM 9, 248: 7'–9'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [von x Minen Silber des] Yaṣibum, [Mann aus Ḫimrā]n, [x Minen Silber sind empfan]gen, 1 Mine Silber ist sein Rückstand	[...]	ergänzt nach ARM 24, 57 (siehe Tab. 2)

³⁹ Transliteration und Übersetzung der betreffenden Textstelle siehe auch S. 39 dieses Artikels.

ARM 9, 248: Rs. 13''–15''	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [(von) 1 Mine Silber und 100 Schafen] des Ba'dī-Haddu, des Yabsäers, [3 Esel und 89 Schafe empfangen, und 41 Schafe ist sein Rückstand]	[...]	13''–15'' entspricht der Angabe in ARM 24, 61 + 25, 760
ARM 24, 61: ii 6'–8'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – von den $2 \frac{5}{6}$ Minen des Namišum, des Mannes aus Šakka, sind $1 \frac{1}{2}$ Minen eingegangen, $1 \frac{1}{3}$ Minen ist sein Rückstand	[...]	entspricht der Angabe in ARM 24, 55 + 63, in dem Namišum eindeutig als <i>sugāgum</i> zu identifizieren ist
ARM 24, 61: iii 6–9	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – von 1 Mine Silber und 100 Schafen des Ba'dī-Haddu, des Yabsäers, 3 Esel und 89 Schafe empfangen, und 41 Schafe ist sein Rückstand	[...]	entspricht der Angabe in ARM 25, 760
ARM 24, 62: 10'–11'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [x] Ri[nder], 10 Schafe sind die Rückstände des Dagan-(?)abī, des Mannes aus Šubatam	[...]	möglicherweise identisch mit ARM 24, 60 (siehe Tab. 2)
ARM 24, 62: i 15'–16'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [x Schafe] sind der Rückstand des Ri-ip-i- ^d ishkur, des Sohnes des <i>I-ba-a[l-AN]</i>	[...]	möglicherweise identisch mit ARM 24, 54 (siehe Tab. 2)
ARM 24, 62: 18'–19'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [x Schafe] sind der Rückstand des Yanšibum, [Mann von Hi]mrān	[...]	vgl. ARM 24, 57 (Tab. 2), und ARM 9, 248, in dieser Tabelle
ARM 23, 63: i 2'–4'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – [von x Minen Silber des Bunu]-Ami, [Mann von Ilum-muluk, x] Minen Silber empfangen, [x Minen Silber] ist sein [Rückstand]	[...]	vgl. ARM 9, 248, in dieser Tabelle

ARM 24, 63: ii 3'–6'	Zusammenfassung von Abgaben und offenen Leistungen – von 2 5/6 Minen Silber des Namišum, Mann aus Šakka, 1 1/2 Minen Silber empfangen, 1 2/3 Minen Silber ist sein Rückstand	[...]	entspricht der Angabe in ARM 24, 55 + 61
ARM 25, 760: 6–8	von insgesamt 1 Mine Silber und 100 Schafen des Ba'dī-Haddu, des Yabasäers, 3 Esel und 89 Schafe empfangen, und 41 ¹ Schafe der Rückstand	iti <i>Ebūrīm</i> u ₄ -24-kam	entspricht der Angabe in ARM 24, 61

Ein einziger Brief, in welchem der Gouverneur an den König schreibt, daß der neu eingesetzte *sugāgum* von Ṭābātum den Steuerumfang seines Vorgängers beibehalten soll, weist auf eine konstante, jährlich zu leistende Steuer hin.

ARM 27, 107: 3–14 (Brief des Ḍimrī-Haddu an Ḍimrī-Lîm)

³ ... *pa-na-nu-um* 2/3 ma.na kù.babbar-àm ⁴ *ša ta-ba-tim*^{ki} *ḥa-am-mu-tar be-lí i-mi-id* ⁵ *ù* 2/3 ma.na-àm kù.babbar *ša-a-ti ḥa-am-mu-tar* ⁶ *a-na za-ki-ra-ḥa-am-mu-ú iš-ta-qa-al* ⁷ *ù* *ša-ad-da-ag-di-im* kù.babbar *ša-a-ti ḥa-am-mu-ta[r]* ⁸ *a-ia-ši-im iš-qu-la-am i-na-an-na be-lí ia-as-ḥa-d[a]m* ⁹ *a-na su-ga-gu-ut ta-ba-tim*^{ki} *ú-wa-e-er* ¹⁰ *ù* *a-na ta-ba-tim*^{ki} *al-li-ik-ma a-na ia-as-ḥa-di-im* ¹¹ *ki-a-am aq-bi um-ma a-na-ku* 2/3 ma.na kù.babbar-àm¹² *ša ḥa-am-mu-tar a-na za-ki-ra-ḥa-am-mu-ú* ¹³ *ù* *a-ia-ši-im iš-ta-aq-qa-al*^{sic} kù.babbar *ša-a-ti* ¹⁴ *ta-ša-aq-qa-al*

^{3–4} „Früher hat mein Herr 2/3 Minen Silber – das aus Ṭābātum – dem ‘Ammûtar auferlegt. ^{5–6} Und diese 2/3 Minen Silber hat ‘Ammûtar dem Ḍākira-‘Ammu bezahlt. ^{7–8} Und voriges Jahr hat ‘Ammûtar dieses Silber an mich bezahlt. ^{8–9} Jetzt hat mein Herr Yashadum mit dem *sugāgum*-Amt von Ṭābātum beauftragt. ¹⁰ Und (so) bin ich nach Ṭābātum gegangen. ^{10–11} Zu Yashadum habe ich so gesprochen: ^{11–14} 2/3 Minen Silber, die ‘Ammûtar an Ḍākira-‘Ammu und an mich zu zahlen pflegte, dieses Silber wirst jetzt du zahlen.“

Mögliche Änderungen der Steuerleistungen sind anhand der Keilschrifttexte grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Allerdings könnte der in ARM 24, 61, und ARM 25, 760, genannte Yabasäer Ba'dī-Lîm mit dem gleichnamigen yabasäischen *sugāgum* in ARM 9, 70, identisch sein. Anhand dieser Texte ist eine Änderung des Steuerbetrages nicht auszuschließen, vorausgesetzt, der Preis für das Vieh

blieb gleich:⁴⁰ in ARM 24, 61, und ARM 25, 760, beträgt die Steuer je 1 Mine Silber und 100 Schafe (Gesamtwert = 160 Šekel), während sich die in ARM 9, 70, zu erbringende Leistung auf 200 Schafe (Gesamtwert = 200 Šekel) beläuft. Da jedoch weder ARM 24, 61, noch ARM 25, 760, datiert sind, ist eine Entscheidung über eine Erhöhung oder Senkung der Steuer nicht möglich. Da andere Belege fehlen, ist es bislang nicht möglich, das Steuersystem Maris umfassend darzustellen und der Frage nachzugehen, wann, wo und weshalb Steuern erhöht oder gesenkt wurden.

D. Schlußbetrachtung

Die Steppengebiete zu beiden Seiten des Euphrats waren in der Antike von einer städtischen Macht nur schwer zu kontrollieren, da das Fehlen effektiver Fortbewegungsmittel die Beweglichkeit der königlichen Truppen so sehr einschränkte, daß sich die Bevölkerung relativ einfach dem Einfluß des Königs entziehen konnte.⁴¹ Aus diesem Grund mußte es dem König darauf ankommen, ein möglichst stabiles Verhältnis zwischen den verschiedenen Provinzen bzw. der in den Dörfern und Städten lebenden Bevölkerung und dem Königshaus zu schaffen und aufrecht zu erhalten, ohne die eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen zu vernachlässigen. Der König verfügte über verschiedene Mittel, die in diesem Artikel bereits ausführlich besprochen wurden und an dieser Stelle nochmals zusammengefaßt werden: die Einsetzung des Clanführers, die Musterung, die Übergabe von Geschenken an die Clanführer, die Erlassung der Schulden eines Stammes, verschiedene Verträge mit den Clanführern sowie die Erhebung von Steuern und sonstigen Abgaben.

Wie die Texte zum Verlauf der Einsetzung eines *sugāgum* zeigten, oblag die Auswahl eines Kandidaten während der Regierungszeit des Ya'dun-Lîm in erster Instanz dem Clan. Erst im Anschluß daran bestätigte der König den *sugāgum* in seinem Amt. Im Hinblick auf das strategische Interesse des Königs, nämlich Stabilität zwischen dem Königshaus und den Stämmen zu schaffen, war dieses Vorgehen adäquat, da so dem Clan eine gewisse Autonomie zugesichert wurde. Während der Regierungszeit des Dimrî-Lîm vollzog sich möglicherweise ein Wandel, denn die betreffenden Textbelege weisen darauf hin, daß dem König ohne Absprache mit dem Clan das Recht zugesprochen wurde, einen neuen *sugāgum* zu

⁴⁰ Umrechnungen ergeben, daß in der Regel der Kaufwert für ein Schaf bei einem Šekel Silber liegt.

⁴¹ Siehe dazu auch Brief ARM 3, 16, in dem yamīnitische Männer nachts in ihre Siedlungen zu kommen pflegen, um von ihren Ehefrauen Neuigkeiten zu erfahren, und anschließend ungesehen wieder in die Steppe zurückkehren.

ernennen. Auf den ersten Blick ist diese Vorgehensweise ein innenpolitischer Fehltritt, der auf die Gegenwehr der Stämme gestoßen sein dürfte. Da aber die Texte die Zugehörigkeit zu einem Stamm offen lassen, ist nicht auszuschließen, daß es sich in diesen Fällen um Ernennungen innerhalb des Stammes der Šim’āliten handelte; der König hätte dann nicht in seiner Funktion als König von Mari und dem Lande Ḫana, sondern als König der Šim’āliten über die Einsetzung des *sugāgum* entschieden.

Die Musterungen spiegeln am deutlichsten die Facetten des Versuches, die Stämme zu kontrollieren, wider. Im besten Falle kooperierten die Clans. Vielleicht steht ein Teil der in den Keilschrifttexten genannten Zuwendungen mit einer Musterung in Verbindung. Jedoch verweigerten in einigen Fällen die *sugāgū* – und mithin der gesamte Clan – aus ungenannten Gründen diese Kooperation. Verbale und konkrete Drohungen, Gefangennahme und Abschreckung waren die Mittel, deren sich das Königshaus bediente. Natürlich läßt sich anhand des zur Verfügung stehenden Materials nicht beantworten, ob es sich dabei um leere Worte oder aber um wirkliche Zwangsmaßnahmen handelte.

Während Musterungen eine immer wiederkehrende Verpflichtung der Stämme gegenüber dem König darstellen und nicht in separaten Verträgen erwähnt werden, nehmen Verträge zwischen den Clans und dem König von Mari (oder anderen Königen) eine besondere Stellung ein, da sie anscheinend nur in Ausnahmesituationen geschlossen wurden. Sie stellen sozusagen die rechtskräftige Anbindung der Clans her, um beispielsweise die Unterstützung bei geplanten militärischen Aktionen zu sichern oder um Frieden zwischen rivalisierenden Stämmen zu stiften.

Eine Verbindung ist sicherlich zwischen der Musterung und den Steuerleistungen zu sehen. Dem König war, wie bereits beschrieben, eine weiträumige Kontrolle der amurritischen Bevölkerung nicht möglich. Daher konnte nur der im Zuge der Musterung notierte Personenkreis als Grundlage der Bestimmung der Steuerpflichtigen und damit auch der Höhe der Steuerleistungen dienen. Denn nur namentlich erfaßte Personen konnten zur Zahlung von Steuern herangezogen werden. Ein Teil der Steuern wurde möglicherweise zur Versorgung von Truppen, die aus einem ärmeren Umfeld stammen, verwendet. Darin zeigt sich insbesondere die Interaktion zwischen Königshaus und Stämmen.⁴² Generell darf aber über die Verwendung der Steuern nur spekuliert werden.

⁴² ARM 2, 1: 19–23

¹⁹ *la-ap-nu-tim a-na-ku* ²⁰ *i-na é-kál-lim dam-qí-iš a-pa-qí-id* ²¹ *ù dumu^{meš} lú^{meš} dam-qú-tim* ²² *i-na* ^{HIA} *a-bi-šú-nu-ma* ²³ *uš-ta-al-la-mu*

^{19–20} „Die Armen (unter den Ḫanäern) werde ich im Palast gut versorgen. ^{21–23} Aber die Söhne gut(gestellt)er Leute sollen in den Häusern ihrer Väter betreut werden.“

Zur Sicherung der Loyalität der *sugāgū* erhielten diese, manchmal im Rahmen besonderer Geschehnisse (Verträge, Belohnungen), ganz verschiedene Geschenke vom König. Bevorzugt wurden Stoffe, aber auch andere besondere Gegenstände und exklusive Tiere gehörten zum Repertoire.

Als letztes Mittel zur Kontrolle der amurritischen Bevölkerung sei der Schuldenerlaß angeführt. Dieser zeigt ebenfalls das diffizile Geflecht von Kontrollmechanismen und Machtmitteln des Königshauses. Wie dargelegt, flohen abtrünnige Stammesangehörige, um ihrer Rekrutierung oder Verdingung zu speziellen Arbeiten im Auftrag des Königs zu entgehen. Des weiteren konnte von diesen Flüchtigen keine Steuer erhoben werden, und zugleich schadete die Aufsässigkeit der Amurriter dem Ansehen des Königs. Hinzu tritt das Problem, daß der König kaum Zugriff auf die Steppe hatte. Statt also ein wenig aussichtsreiches militärisches Durchgreifen zu beginnen, erließ der König den Geflohenen die Schulden, um sie zu freiwilliger Rückkehr zu bewegen. Die *sugāgū* waren daran wiederum als Vermittler zwischen Stamm und Königshaus beteiligt.

Anhand der tribalen Institution des *sugāgum* sollte herausgestellt werden, welche Instrumente und Methoden das Königshaus nutzte, um Kontrolle über die amurritischen Stämme zu erlangen. Wenngleich es nur bedingt möglich ist, mittels der zahlreichen schlaglichtartigen Ereignisse ein Gesamtbild des Beziehungsgeflechts zwischen *sugāgum* und dem Königshaus zu zeichnen, und die Keilschrifttexte die relative Wirkungskraft der beschriebenen Mittel nicht deutlich erkennen lassen, geben sie doch einen tiefen Einblick in das Kontrollsystem König-*sugāgum*.

Schriftenverzeichnis

Anbar, Moshe, *Les tribus amurrites de Mari*, Freiburg (Schweiz) 1991 (Orbis Biblicus et Orientalis 108).

Bott ro, Jean, „Lettres de la salle 110 du palais de Mari“, in: *Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale* 52 (1958), 163–176.

Charpin, Dominique/Durand, Jean-Marie, „Fils de Sim'al. Les origines tribales des rois de Mari“, in: *Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale* 80 (1986), 141–183.

Charpin, Dominique/Ziegler, Nele, *Mari et le Proche Orient à l'époque amorrite. Essai d'histoire politique*, Paris 2003 (Florilegium Marianum 5; Nouvelles assyriologiques brèves et utilitaires. Supplément 3/2003; Mémoires de N.A.B.U. 6).

Durand, Jean-Marie, „ARM III, ARM VI, ARM XIII, ARMT XXII“, in: Öhnan Tunca (Hg.), *De la Babylonie à la Syrie, en passant par Mari. Mélanges offerts à Monsieur J.-R. Kupper à l'occasion de son 70^e anniversaire*, Lüttich 1990, 149–177.

Durand, Jean-Marie, *Les documents épistolaires du palais de Mari*, 3 Bde., Paris 1997–2000 (Litt. ratures anciennes du Proche Orient 16–18).

— / Charpin, Dominique (Hg.), *Mari, Ébla et les Hourrites. Dix ans de travaux. Première partie. Actes du colloque international (Paris, mai 1993)*, Paris 1996 (Amurru 1).

— / — (Hg.), *Nomades et sédentaires dans le Proche-Orient ancien. Compte rendu de la XLVI^e Rencontre Assyriologique Internationale (Paris, 10–13 juillet 2000)*, Paris 2000 (Amurru 3).

— / — (Hg.), *Mari, Ébla et les Hourrites. Dix ans de travaux. Deuxième partie. Actes du colloque international (Paris, mai 1993)*, Paris 2001 (Amurru 2).

Frankena, Rientje, „Die Hauptpersonen der Lagaba-Tafeln“, in: Martinus Adrianus Beek u. a. (Hg.), *Symbolae Biblicae et Mesopotamicae Francisco Mario Theodoro de Liagre Böhl Dedicatae*, Leiden 1973 (Studia Francisci Scholten memoriae dicata 4), 149–160.

Gelb, Ignace J. u. a. (Hg.), *The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of Chicago*, Chicago 1956 ff.

Heimpel, Wolfgang, *Letters to the King of Mari. A New Translation with Historical Introduction, Notes and Commentary*, Winona Lake, Ind. 2003 (Mesopotamian Civilization 12).

Kraus, Fritz Rudolf, *Ein Edikt des Königs Ammi-šaduqa von Babylon*, Leiden 1958 (Studia et documenta ad iura orientis antiqui pertinentia 5).

Kupper, Jean-Robert, *Les nomades en Mésopotamie au temps des rois de Mari*, Paris 1957 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 142).

Luke, John Tracy, *Pastoralism and Politics in the Mari Period. A Re-Examination of the Character and Political Significance of the Major West Semitic Tribal Groups on the Middle Euphrates, ca. 1828–1758 B.C.*, Ann Arbor, Mich. 1965.

Matthews, Victor Harold, *Pastoral Nomadism in the Mari Kingdom (ca. 1830–1760 B.C.)*, Cambridge, Mass. 1978 (American Schools of Oriental Research. Dissertation Series 3).

Nützel, Werner, *Einführung in die Geo-Archäologie des Vorderen Orients*, Wiesbaden 2004.

Oppenheim, Max Freiherr von, *Die Beduinen*, Bd. I: *Beduinenstämme in Mesopotamien und Syrien*, Wiesbaden 1939.

Soden, Wolfram von, *Akkadisches Handwörterbuch*, 3 Bde., Wiesbaden 1959–81.

Streck, Michael P., *Das amurritische Onomastikon der altbabylonischen Zeit*, Bd. I: *Die Amurriter, die onomastische Forschung, Orthographie und Phonologie, Nominalmorphologie*, Münster 2000 (Alter Orient und Altes Testament 271,1).

Talon, Philippe, „Quelques r flexions sur les clans Han ens“, in: Jean-Marie Durand/Jean-Robert Kupper (Hg.), *Miscellanea Babylonica. Mélanges offerts à Maurice Birot*, Paris 1985, 277–284.

—, „Zwischen Weide, Dorf und Stadt. Sozio-ökonomische Strukturen des amurritischen Nomadismus am Mittleren Euphrat“, in: *Baghdader Mitteilungen* 33 (2002), 155–209.

Wirth, Eugen, *Syrien. Eine geographische Landeskunde*, Darmstadt 1971 (Wissenschaftliche Länderkunden 4/5).

Römische Verwaltung im nomadischen Umfeld

Ethnarchen, Phylarchen und Strategen in der Provinz *Arabia* vom 1. bis ins 3. Jahrhundert

Thomas Brüggemann

Vorbemerkung

Daß die römische Herrschaft im Mittelmeerraum und unter den ihn besiedelnden Völkern immer auch eine kulturstiftende Wirkung entfaltete, kann längst als Allgemeinplatz bezeichnet werden. Das eigentlich Bemerkenswerte an dieser Feststellung ist der Umstand, daß sie kaum Ausnahmen kennt, sofern die römisch-mediterrane Zivilisation auch auf solche Bevölkerungsteile Einfluß gewinnen konnte, deren Affinität gegenüber zentralstaatlicher Bevormundung, ob unmittelbar oder indirekt, naturgemäß allenfalls gering ausgeprägt war. Es zeigt sich nämlich, daß sich die nomadischen Stammesverbände, deren Streif- und Siedlungsgebiete die Römer im Laufe der Zeit vereinnahmten, bis in die Hohe Kaiserzeit meist ohne nennenswerte Gegenwehr in das administrative System der römischen Provinzen integrieren ließen, obwohl es ihrer Lebensweise an und für sich widersprach.

Zu nennen sind jene Gebiete mit einem signifikanten nomadischen Bevölkerungsanteil, also die nordafrikanischen Provinzen und der syrisch-arabische Raum. In beiden Gegenden waren die Römer mit gegenüber den eigenen grundsätzlich verschiedenen Sozialformen konfrontiert. Um die Einbeziehung tribal organisierter Gruppen in das provinziale Verwaltungswesen, die zunächst durchaus problematisch erscheinen muß,¹ zu erreichen, flexibilisierte Rom ein ohnehin elastisches

¹ Vgl. in dieser Hinsicht grundlegend, zudem mit ausführlichen Quellenbelegen, Werner, „Afrikabild“, Mattingly, „War and Peace“, Woolf, „Romans and Natives“, sowie Whittaker, „Imperialism and Culture“.

Im folgenden werden diese Abkürzungen für antike Autoren und Werktitel verwendet:

Amm. Marc. = Ammianus Marcellinus
Cass. Dio = Cassius Dio
Dt. = Deuteronomium = 5. Mose
Ios. *ant. Iud.* = Flavios Iosephos, *antiquitates Iudaicae*
Ios. *bell. Iud.* = Flavios Iosephos, *bellum Iudaicum*
Ios. *vit.* = Flavios Iosephos, *de sua vita*
Kor. = Korintherbrief
Lk. = Lukas

System in den Provinzen mit nomadischer Bevölkerung: In der Regel wurde das administrative Instrumentarium so gestaltet, daß es zum Scharnier beider Sozialformen werden konnte.²

Daß die Römer sich augenscheinlich damit zufrieden gaben, die nomadische Bevölkerung auf einem eher niedrigen Niveau offiziell zu erfassen oder sich darauf beschränkten, sie lediglich zu beobachten, solange sie das römische Verständnis öffentlicher Ordnung respektierten, kann als allgemeines Prinzip beim Umgang mit nordafrikanischen und arabischen Nomaden gelten.³ Die römische Hegemonialmacht schuf in beiden Fällen neue Ämter innerhalb der provinziellen Hierarchie, die die Beziehungen zu den nomadischen Teilen der Provinzbevölkerung regeln sollten. Diese Ämter sind in beiden Regionen, im lateinischsprachigen

Makk.	= Makkabäer
Nik. hist.	= Nikephoros, <i>breviarium historicum</i>
Prok. bell. Pers.	= Prokopios, <i>bellum Persicum</i>
Strab.	= Strabon
Tac. hist.	= Tacitus, <i>historiae</i>
Theoph. chron.	= Theophanes, <i>chronographia</i>

Bibliographische Abkürzungen:

AAES	= Prentice, <i>Publications of an American Archaeological Expedition to Syria in 1899–1900</i> , Bd. III
IGR	= Cagnat u. a. (Hg.), <i>Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes</i>
OGIS	= Dittenberger (Hg.), <i>Orientalis Graeci inscriptiones selectae</i>
PUAES	= Littmann/Magie Jr./Reed Stuart (Hg.), <i>Syria. Publications of the Princeton University Archaeological Expeditions to Syria 1904–05 and 1909</i> , Abt. III, Tl. A
Wadd.	= Waddington (Hg.), <i>Voyage archéologique en Grèce et en Asie Mineure fait par ordre du gouvernement français pendant les années 1834 et 1844</i> , Abt. II, Bd. III, Tl. 1, 5 ^{ième} partie, 6 ^{ième} partie

² Die Römer beschränkten sich auf ein Minimum an Intervention und hegten kaum die Absicht, nomadische Lebensweisen selbsthaften anzupassen; periodische Märkte nomadischer Stämme wurden lediglich besteuert und ansonsten unangetastet gelassen, so Brüggemann, „*Nundinae*“; auch soziale Strukturen und Hierarchien innerhalb nomadischer Stammesverbände wurden bei Vertragsschlüssen respektiert, so Weiß, „Rom und die Baquaten“, sowie Kuhoff, „Beziehungen“; daß das Vorgehen der römischen Besatzung in Regionen mit nomadischen Bevölkerungsanteilen in dieser Hinsicht effizienter und langfristig erfolgreicher war als das vieler neuzeitlicher Kolonialmächte, kann Mattingly, „Colonialism“, zeigen.

³ Parallelen zwischen antiken und modernen Phänomenen sind hier evident, vgl. Lewis, „Dynamics“, sowie Mattingly, „Colonialism“, zudem für die Antike bereits Clarke, „Summer Nomadism“, und Swift, „Pastoral Nomadism“; ein Territorialgefühl im Sinne von ‚Besitz‘ oder ‚Privateigentum‘ existierte nicht, vielmehr machte immer nur ein ganzer Stamm Eigentumsrechte geltend und verteidigte diese dann auch in größeren Konföderationen, allerdings nur dann, wenn sie unmittelbar bedroht waren, d. h. in ihrer Existenz gefährdet, vgl. in diesem Zusammenhang zum Aufbau temporärer nomadischer Stammesverbände Mattingly, „War and Peace“, ders., „Laguatan“, Shaw, „Eaters of Flesh“, bes. 25–33, sowie auch Burian, „Bevölkerungen Nordafrikas“.

Nordafrika und im griechischsprachigen Nahen Osten, nahezu ausschließlich durch epigraphische Zeugnisse dokumentiert. Während für Nordafrika der Bestand an Inschriften hinreichend groß und so gut erhalten ist, daß sich zufriedenstellende Aussagen über Genese und Struktur jenes für die Nomaden verantwortlichen *praefectus gentis* treffen lassen,⁴ ist der inschriftliche Befund, der ähnliches für die Levante ermöglicht, in keinem vergleichbaren Zustand. Sowohl die geringe Zahl als auch der schlechte Erhaltungsgrad dieser Texte ermöglichen kaum verbindliche, konkrete Aussagen über die römischen Amtsbezeichnungen im Zusammenhang mit Nomaden und deren Funktion, weswegen das levantinische Material mit dem nordafrikanischen auch nicht korrelierbar ist. Die wenigen epigraphischen Zeugnisse in altgriechischer Sprache⁵ beschränken sich nämlich meist auf die Nennung des Amtes sowie seines Trägers oder sind derart beschädigt, daß sie nur unter Zuhilfenahme von Ergänzungen verständlich sind. Die folgenden Ausführungen wollen jedoch das Mögliche tun, anhand dieser Quellen den römischen Umgang mit nomadischen Bevölkerungselementen im Grenzgebiet zwischen den Provinzen *Syria* und *Arabia* während der frühen Kaiserzeit zu rekonstruieren.

Der Zustand der Inschriften und ihre mehr als einhundert Jahre nach ihrem Auffinden mindestens unübersichtlich zu nennende Editions-geschichte läßt ihre Wiedergabe nur in Verbindung mit einem ausführlichen Erläuterungsapparat zu, so daß nicht nur Erhaltenes sicht- und Ergänztes nachvollziehbar wird, sondern auch die syntaktischen, orthographischen und idiomatischen Besonderheiten der Texte sichtbar werden. Die Vorlage des hier zugrundeliegenden epigraphischen Materials ohne einen detaillierten kritischen Apparat verbietet sich daher. Ein solcher wäre jedoch nur im Rahmen einer fachspezifischen Erörterung sinnvoll, weswegen an dieser Stelle aus inhaltlichen wie strukturellen Gründen auf den Abdruck der Inschriften verzichtet wird. Im folgenden finden sich mithin Verweise auf das Material, nicht zuletzt auch zugunsten allgemeinerer Verständlichkeit, nur summarisch bzw. anhand signifikanter Auszüge.⁶

In formaler Hinsicht sind die Inschriften auffallend einfach jenen beiden Klassen zuzuordnen, die im römischen-mediterranen Kulturkreis an der Tagesordnung sind. Bis in Aufbau und Formulierung entsprechen die Ehren-⁷ und Grabin-

⁴ Zu diesem Amt zuletzt Weiß, „Amt“.

⁵ Das römische Reich war sprachlich in zwei Hälften geteilt, wobei im Westen (Italien, Gallien, Germanien, Britannien, Spanien, Nordafrika) Latein Amtssprache war und im Osten (Ägypten, syrisch-arabischer Raum, Kleinasien, Griechenland) Griechisch; nur innerhalb des Militärs war auch im Osten das Lateinische die einzige Sprache.

⁶ Die philologische Würdigung des epigraphischen Materials, bislang ein Desiderat, ist inzwischen ebenfalls im Manuskript abgeschlossen und wird vom Verfasser in Kürze an anderer Stelle vorgelegt.

⁷ IGR III 1136 = OGIS 421 = Wadd. 2112 und Wadd. 2203.

schriften⁸ des Ḥaurāns in ihrer Formelhaftigkeit den in allen Teilen des Römischen Reiches geltenden epigraphischen Konventionen. Abweichungen hiervon bzw. individuelle Regungen jener Personen, auf deren Initiative die Texte mutmaßlich entstanden sind – einmal abgesehen von den hier interessierenden Amtsbezeichnungen und erhaltenen indigenen Eigennamen – fehlen völlig. Der römische Kontext und dessen prägende Kraft, den dergestalt ausgefertigte Steinsetzungen zwingend nahelegen, charakterisiert die genannten Personen als Angehörige der römischen Provinzialhierarchie. Ob die Wahl eines so eindeutig römischen Mediums durch die nomadische Bevölkerung der *Trachonitis*⁹ Ausdruck ihres Assimilationswillens gegenüber der als höherstehend empfundenen römischen Zivilisation zu werten ist oder als Indiz für die politische und soziale Abhängigkeit von der Besatzungsmacht, die durch den Einsatz römischer Kommunikationsmittel manifestiert würde, läßt sich leider nicht erkennen. Daß aber die nur unspezifischen Hinweise in den Texten auf den regionalen Nomadismus eher die römische als die indigene Perspektive widerspiegeln, wird sich im folgenden an Einzelfällen zeigen lassen.

Der einheitliche Duktus der Inschriften, mithin ihre Zurechenbarkeit zu beiden oben genannten Klassen, verweist indirekt auf ein weiteres Phänomen. Die Formelhaftigkeit der knappen erklärungslosen Texte setzt einen allgemeinen gesellschaftlichen Verstehenshintergrund voraus, der nicht nur innerhalb der römisch-seßhaften, sondern auch der indigen-nomadischen Bevölkerung in hinreichender Tiefe gegeben war. Die schlichte Nennung bestimmter Termini, bspw. von Amtsbezeichnungen, genügte dem Adressatenkreis wohl zum Verständnis. Für diese Untersuchung heißt das, daß die in den Inschriften genannten Ämter und ihre Funktionen im Umfeld des jeweiligen Errichtungs- bzw. Aufstellungsortes bekannt gewesen sein müssen oder vorausgesetzt wurden. Daher dürfte es sich kaum nur um individuelle Schöpfungen einheimischer Stammesangehöriger zur Nachahmung römischer Machtinstrumente,¹⁰ sondern um spezifische Rangbe-

⁸ OGIS 616 = Wadd. 2196 und Wadd. 2203, PUAES III A 752 sowie OGIS 617 = Wadd. 2236.

⁹ Strab. XVI 2,20; Lk. 3:1–3; es handelt sich um ein Gebiet südöstlich von Damaskus, das bereits in der Antike wegen seines Profils aus Lavagestein bekannt war; der nördliche Teil des Ḥaurāns, der al-Laḡāh genannt wird und sich in den Quellen gelegentlich auch als *Trachonitis* findet, beheimatet die hier behandelten Inschriften; um jedoch ein hinreichend klares Bild der Umstände, unter denen die Texte entstanden sind, entwickeln zu können, ist es erforderlich, die epigraphischen Zeugnisse eben nicht nur im unmittelbaren geographischen Umfeld ihres Auffindeortes zu betrachten; daher werden sich die vorliegenden Überlegungen auf die Gesamtregion, d. h. die antike *Avranitis* als jenes Gebiet, das den ‚Grenzstreifen‘ zwischen den beiden römischen Provinzen *Arabia* und *Syria* bildete, beziehen.

¹⁰ Daß solches Handeln indigener, eroberter und mehr oder weniger intensiv beherrschter Völker und Stämme innerhalb des *Imperium Romanum* eine durchaus verbreitete und für die Römer sicher nicht die schlechteste Erscheinung war, läßt sich nicht nur bspw. an den unbeholfenen Versuchen von Steinsetzungen mancher maurischer Stämme Nordafrikas zeigen, vgl. Brüggemann, „*Nundinae*“, und ders., „*Romanitas* und *Latinitas*“, sondern auch an der Perzeption rö-

zeichnungen innerhalb der von der Besatzungsmacht etablierten Provinzialhierarchie, die augenscheinlich auch von den indigenen Stämmen des Ḥaurān weithin anerkannt wurde, gehandelt haben.

Die epigraphischen Belege, die das römische Vorgehen, eine begrenzte Koalition mit Nomaden einzugehen, widerspiegeln, können nicht nur in die Zeit zwischen dem Ende des 1. und dem Beginn des 3. Jahrhunderts datiert werden, sondern beschränken sich auch genau auf die oben genannte Region im Grenzgebiet der beiden Provinzen *Syria* und *Arabia*, also auf ein Areal etwa 100 km südöstlich von Damaskus.¹¹ In diesen griechischen Texten treten die im Nahen Osten durchaus geläufigen Titel *ethnárchos*, *phýlarchos* und *strategós* im Kontext der unspezifischen Erweiterung *nomádon* auf, womit sie nicht nur im römischen Umfeld als singular zu bezeichnen sind.¹² Darüber hinaus erweckt die ‚Handschrift‘ sämtlicher Dokumente den Eindruck, daß sie durch Einflußnahme der römischen Besatzungsmacht auf die indigenen Widmungsträger zustande gekommen sein dürften. Dies würde zeigen, daß die Römer bei der administrativen Neuorganisation des syrisch-arabischen Raumes in der frühen Kaiserzeit, die mit dessen Stabilisierung einherging, die nomadischen Bevölkerungsteile unmittelbar einbezogen.¹³

Trotz der Unwägbarkeiten des zur Verfügung stehenden Materials ist die eingehendere Beschäftigung damit erforderlich, da nur in diesen wenigen Inschriften der nomadische Verwendungs- und Funktionszusammenhang der ansonsten aus völlig anderen Kontexten bekannten Amtsbezeichnungen Ethnarch, Phylarch und Strategie unmittelbar zutage tritt.

mischen Rechtswesens durch spätantike germanische Stämme, wie Schuller, „Recht“, zeigen kann.

¹¹ Vgl. zu der hier behandelten Region grundsätzlich Sartre, „*Syria and Arabia*“, sowie Rey-Coquais, „*Syrie romaine*“; die epigraphischen Zeugnisse sind überwiegend im Ḥaurān gefunden worden, vgl. dazu MacDonald, „*Epigraphy*“, ders., „*Nomads*“, Sartre, „*Tribus*“, sowie ders., *Arabie romaine*, 123 ff.

¹² Bis jetzt sind nur etwa zwölf Texte bekannt, die in dieser Weise römische Amtsbezeichnungen des 1. bis 3. Jahrhunderts variieren. Obwohl Sartre durch einen bislang unpublizierten Vortrag mit dem Titel „*L’arm e romaine et la d fense de la Syrie du sud aux IV^e–VI^e siècles*“ den Eindruck erweckt hat, mittlerweile über zusätzliche epigraphische Belege für das 4. bis 6. Jahrhundert zu verfügen, müssen sich die hier vorgelegten Überlegungen auf das publizierte und bekannte Material beschränken. Mehrere Versuche des Verfassers, Konkretes über Art, Inhalt und Verteilung der neuen Texte zu erfahren, sind erfolglos geblieben.

¹³ Zahlreiche weitere Inschriften des römischen Nahen Ostens nehmen die genannten Ämter zwar auf, nennen die Titel jedoch ohne nomadischen Bezug und können daher nicht zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht werden; tatsächlich sprechen nur fünf Inschriften aus römischer Zeit im interessierenden Zusammenhang überhaupt von ‚Nomaden‘, nämlich IGR III 1136 = OGIS 421 = Wadd. 2112, OGIS 616 = Wadd. 2196 und 2203, PUAES III A 752, AAES 383.

Einführung

Das römische Syrien der frühen Kaiserzeit bildet den Ort der vorliegenden Ausführungen. Hier, im Süden der römischen Provinz *Syria* war die reale römische Machtausübung bis zum Ende des 1. nachchristlichen Jahrhunderts allenfalls als oberflächlich zu bezeichnen. Erst mit dem Tode Agrippas II. im Jahre 92/93¹⁴ und der auch formalen Annexion seines Vasallenstaates ergab sich für die Römer die Gelegenheit, diesen Zustand zu ihren Gunsten zu verändern.¹⁵ Mindestens ebenso bedeutsam für die weitere Entwicklung der Region war die Akquisition des nabatäischen Königreiches und die folgende Einrichtung der Provinz *Arabia* im Jahre 106.¹⁶ Durch die zusätzliche Provinz entstand eine Binnengrenze,¹⁷ so daß der Norden Arabiens und der Süden Syriens nunmehr innerhalb des Reichsgebietes lagen und nach Osten ein einheitlicher, von außerhalb des *Imperium Romanum* kaum zu überwindender Wüstengürtel die neue Außengrenze formte.¹⁸ Das bedeutete außerdem, daß sich die strategische Lage des hier stationierten *exercitus Arabicus*, darin dem *exercitus Iudaicus* vergleichbar, signifikant verändert hatte: Die Römer erreichten durch ihre ‚Gebietsreform‘, verbunden mit der Straffung und Verlagerung der Außengrenze und ihrer Sicherungsanlagen, daß die permanente Bedrohung durch Feinde von jenseits der östlichen Reichsgrenze unter erheblich geringerem Aufwand zu beherrschen war. Wegen der also vergleichsweise ruhigen Lage erscheint es durchaus nachvollziehbar, daß in der Folgezeit auf die Errichtung einer dichten militärischen Infrastruktur, wie sie in der Regel in den ‚Frontprovinzen‘ anzutreffen ist, zunächst verzichtet wurde. Vielmehr scheint sich die römische Besatzungsmacht einstweilen darauf beschränkt zu haben, die Stationierung größerer Truppenkontingente auf das Grenzgebiet zu Syrien und die urbanen Zentren der neuen Provinz zu konzentrieren.¹⁹ Tatsächlich sind bis in die Regierungszeit des Marc Aurel keinerlei archäologische Anzei-

¹⁴ Alle Jahresangaben, sofern nicht anders angegeben, sind im folgenden als ‚nach Christi Geburt‘ zu verstehen.

¹⁵ Zum Tode Agrippas II. Ios. *vit.* 32–410; eine detaillierte Darstellung findet sich bei Gebhardt, *Imperiale Politik*, 83–86, vgl. außerdem bereits Frankfort-Liebmann, „Agrippa II“.

¹⁶ Die Quellenlage für diese Ereignisse ist als prekär zu bezeichnen und beschränkt sich eigentlich auf die Ausführungen in Cass. Dio LXVIII 14,5, und Amm. Marc. XIV 8,13, vgl. Gebhardt, *Imperiale Politik*, 87 ff., Bowersock, „Annexation“, 39 ff., und Sartre, *Arabie romaine*, 77–80.

¹⁷ Der genaue Verlauf der Grenze ist bei Sartre, *Arabie romaine*, 42–54 samt Karten 1–3, dokumentiert, vgl. auch Freeman, „Annexation“, 104 mit zusätzlicher Literatur.

¹⁸ Obwohl die römische Legion von *Bostra* (Buṣrā) selbst vergleichsweise gut belegt ist, setzt sich die Kontroverse um die Organisation des Verhältnisses von *legionarii* und *auxiliiarii* innerhalb der *Arabia* fort, vgl. bspw. Gebhardt, *Imperiale Politik*, 88, ausgehend von Tac. *hist.* IV 5,4.

¹⁹ Zur Debatte um die Garnison der *legio III Cyrenaica* Bowersock, *Roman Arabia*, 81 mit Anm. 18; zudem Isaac, *Limits of Empire*, 120, Freeman, „Annexation“, 98–101, sowie Pollard, *Soldiers*, 42–52, 242 ff.

chen einer römischen Militärpräsenz in den Steppengebieten zwischen beiden Provinzen,²⁰ d. h. der nördlichen *Arabia* und der südlichen *Syria*, bekannt. Sie waren in dieser Zeit hauptsächlich von indigenen Nomadenstämmen besiedelt,²¹ die von den Römern im 1. Jahrhundert augenscheinlich nicht als ernsthafte Bedrohung ihrer Herrschaft wahrgenommen wurden.²²

Der durch die Neuorganisation der Provinzen entstandene einheitliche Wüstenlimes im Osten scheint zwar äußere Feinde mit großen stehenden Landheeren abgeschreckt zu haben, erzielte also die beabsichtigte Wirkung, aber die unvermeidlich neu entstandene Binnengrenze zwischen Syrien und Arabien sollte dafür bald unerwartete ‚Komplikationen‘ verursachen, bei deren Beseitigung sich herkömmliche Mittel als nicht wirkungsvoll erwiesen. Das sich daraus ergebende Bemühen der Römer, diese Mittel zu modifizieren, neue zu entwickeln, die den regionalen Besonderheiten gerecht wurden, oder ungeeignete auch wieder zu verwerfen, ist der entscheidende Gegenstand dieser Untersuchung. Dieses durchaus planvolle Suchen der Zentralmacht auch nach unkonventionellen Möglichkeiten, alle Bewohner der Region in das römische Verwaltungs- und Sozialsystem einzubinden, wird vermittelt der griechischen Inschriften aus dem Haurān, speziell aus der *Trachonitis*, rekonstruierbar.

Die durch die neue Provinzaufteilung erstmals vollständig innerhalb des römischen Reichsgebietes lebenden Nomadenstämme fügten sich ihrer neuen Lage – schließlich waren sie formal zu Einwohnern des Römischen Reiches geworden – offenbar nicht durch die Veränderung ihrer (Lebens-)Gewohnheiten: Ihre permanenten Einfälle und Razzien machten besonders der römischen Landbevölkerung das Leben schwer und beeinträchtigten den Ackerbau der Sesshaften erheblich. Die Besatzungsmacht nahm jedoch den andauernden Konflikt lange nicht ernst, da sie das Nomadenproblem als eines von ‚Kriminellen‘ betrachtete, die aus römischer Sicht nicht existenzbedrohend waren.²³ Für die Römer handelte es sich

²⁰ Vgl. Gebhardt, *Imperiale Politik*, 90 ff. und mit zusätzlicher Literatur.

²¹ Erstmals nennt Strab. XVI 1,28 arabische Nomaden am Beginn des 1. Jahrhunderts als römische Verbündete in der Region: „Der Euphrat und das jenseitige Ufer bilden die Grenze des Partherreiches. Das Gebiet auf dieser Seite ist im Besitz der Römer und der arabischen Stammeshäupter bis Babylonien, die teils mehr jenen, teils den Römern unterstehen, denen sie ja auch benachbart sind; letzteres gilt weniger für die Zeltbewohner, die in der Nähe des Flusses, mehr dagegen für die, die weiter entfernt beim Gesegneten Arabien leben“ (Übers. von Radt, *Geographika*).

²² Dies kann zumindest bis zur ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts angenommen werden, so daß Isaac, *Limits of Empire*, 237, zurecht behaupten darf, „that the provinces of *Arabia* and *Judaea* were not, before the fourth century, faced with very intense pressure of nomads [...]“; die gegenteilige Annahme von Parker, *Romans and Saracens*, ist demgegenüber abzulehnen.

²³ Eine ähnliche, der realen Lage angemessene ‚Gefahrenhierarchisierung‘ durch die römische Zentralregierung kann man auch in anderen Teilen des *Imperium Romanum*, in denen die sesshafte Bevölkerung auf Reichsboden durch nomadische Razzien oder Übergriffe behelligt worden ist, beobachten, so bspw. in Nordafrika, wo Nomaden ebenfalls zu Recht nicht als Bedro-

bei den durch die Nomaden verursachten Vorkommnissen in der *Trachonitis* lediglich um eine minderschwere Verletzung der öffentlichen Ordnung, auf die eine standardisierte Reaktion, nämlich eine *coërcitio*, durch den Einsatz von Polizeikräften und eben nicht den des Militärs zu folgen hatte.²⁴ Stellte also eine mit *coërcitio* belegte Unruhe im staatsrechtlichen Sinne und somit auch bei der Wahl der Mittel, sie zu unterbinden, eine begrenzte innere Angelegenheit dar, bedeutete demgegenüber eine *seditio* oder ein *tumultus* zwar nicht notwendigerweise eine Auseinandersetzung mit äußeren Feinden, so doch eine Krisensituation größeren Ausmaßes, einen Aufstand eigener oder fremder Bevölkerungsgruppen, der die Autorität der römischen Besatzungsmacht ernsthaft bedrohen konnte. Auf diese war dann unbedingt mit militärischen Mitteln zu reagieren, was sich sogar zu einem *bellum* ausweiten konnte.²⁵

Die epigraphischen Belege, die sich im Haurān gefunden haben, scheinen tatsächlich dafür zu sprechen, daß die Römer im konkreten Fall davon ausgingen, es lediglich mit begrenzten Unruheherden zu tun zu haben, denen mit einer zivilen *coërcitio* begegnet werden konnte, da die Stämme die römische Hegemonie nicht grundsätzlich in Frage stellten.²⁶ Das bedeutet keinesfalls, daß dieses Gebiet als ruhig und friedlich bezeichnet werden darf: Ständige Razzien nomadischer Gruppen, deren Ausgangspunkt zumeist die Bergregionen der *Trachonitis* waren, bestimmten die Agenda der Römer zwischen Antilibanon, Hermon und Ġabal ad-Durūz.²⁷ Dennoch beschränkte sich die Zentralmacht lange darauf, das Nomadenproblem den lokalen Alliierten zu überlassen,²⁸ die es jedoch letztlich nicht

hung römischer Herrschaft, sondern als punktuelle Unruhephänomene beurteilt worden sind, vgl. für die frühe Kaiserzeit Mattingly, „War and Peace“, Gutschmid, *Römische Herrschaft*, 126–137, sowie für die Spätantike exemplarisch Grasmück, *Staat und Kirche*, 13–26, und Brüggemann, „*Romanitas* und *Latinitas*“.

²⁴ Vgl. Gizewski s. v. *Coërcitio*, 58 f., sowie Strachan-Davidson, *Roman Criminal Law* I, 96 ff.

²⁵ Vgl. von Ungern-Sternberg s. v. *Seditio*, 318 f., ders., *Notstandsrecht*, sowie Osthoff, *Tumultus – seditio*, 7–15; *coërcitio* = Strafe bei Störung der öffentlichen Ordnung; *seditio* = Aufstand, *tumultus* = Kriegsgefahr, *bellum* = Krieg.

²⁶ Die ältere Forschungsdiskussion über diese Texte findet sich bei Sartre, *Arabie romaine*, 123–128, MacDonald, „Nomads“, 368–376, sowie Isaac, *Limits of Empire*, 237–240; hierin unterscheidet sich das Vorgehen der römischen Besatzer grundsätzlich, eben nicht nur im Nahen Osten, von dem neuzeitlicher Kolonialmächte, wie Mattingly, „Colonialism“, für Nordafrika überzeugend nachweist.

²⁷ Hier muß darauf hingewiesen werden, daß nicht nur ständige Überfälle auf Händler und Reisende gut belegt sind, für die *Arabia Felix* bspw. durch Strab. XVI 2,20, sondern es daneben auch Berichte über Einfälle und Übergriffe bis in die unmittelbare Umgebung von Damaskus gab, so Ios. *ant.* XIV 9,2 oder *bell. Iud.* I 10,5.

²⁸ Schon Augustus hatte Herodes angewiesen, das Problem zu beseitigen, wie Ios. *ant.* XV 10,1 und *bell. Iud.* I 20,4 berichtet; zu den meist erfolglosen (militärischen) Bemühungen des Herodes ausführlich Isaac, „Bandits“, 175–178, sowie ders., *Limits of Empire*, 62–66; auch Bowersock, *Roman Arabia*, 50 f.

lösen konnten.²⁹ Diese Feststellung läßt sich durch den Befund erweitern, daß die Zentralmacht offenbar bis in die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts keine Notwendigkeit sah, in der Region eine permanente militärische Infrastruktur zu schaffen. Erst in antoninischer Zeit läßt sich ein strategisches Umdenken beobachten, als die Römer offensichtlich die Geduld mit ihren örtlichen Partnern verloren und sich selbst der Sache annahmten.³⁰ Durch eine kurzfristige Aufstockung der Truppen in der ‚Problemzone‘ gelang es Marc Aurel und Commodus schließlich rasch, die *Trachonitis* langfristig zu befrieden.³¹

Die in Rede stehenden griechischen Inschriften treten seit dem Ende des 1. nachchristlichen Jahrhunderts im Rahmen der römischen Bestrebungen auf, die *Trachonitis* dauerhaft zu befrieden und zeigen die Absicht der Zentralmacht, die eingeleiteten Maßnahmen durch die Indienstnahme von Angehörigen lokaler Stämme auf breiterer Basis durch Schaffung indigener Akzeptanz zu unterfüttern.³² Dabei scheinen es die Römer für vertretbar gehalten zu haben, ihre punktuellen, auf Übergriffe folgenden Strafaktionen (*coërcitio*) durch die kurzfristige Übertragung polizeilicher Aufgaben an Angehörige ortsansässiger Stammesverbände zu flankieren. Da diese Ereignisse, die ja den in den Inschriften benannten Ämtern zugrundeliegen, für die Römer innere Angelegenheiten mit begrenztem Bedrohungspotential und nicht etwa Auseinandersetzungen wie mit äußeren Feinden darstellten, muß auch die Zuweisung unmittelbar militärischer Aufgaben an die nomadischen Gruppen des Ḥaurāns zweifelhaft erscheinen. Vielmehr dürfte es sich bei den Ämtern, die die vorliegenden Texte dokumentieren, um solche mit vorrangig zivilen Aufgaben gehandelt haben, unabhängig davon, welche militärischen Funktionen und Erfahrungen ihre Träger daneben vorweisen konnten.

²⁹ Sogar die Verlegung der *legio III Cyrenaica* ins südsyrische Grenzgebiet durch Trajan scheint die Region nicht längerfristig beruhigt zu haben, vgl. Gebhardt, *Imperiale Politik*, 91 f., Eadie, „Artifacts“, 410 f., Isaac, „Bandits“, 172–181, ders., *Limits of Empire*, 65, sowie Sartre, *Arabie romaine*, 122–128.

³⁰ Die Errichtung der stark gesicherten Militärstraße zwischen Damaskus und der Garnison in *Bostra* durch die *Trachonitis* muß als fundamentaler Umbruch der tradierten römischen Nahostpolitik benannt werden: Dunand, „Ledja“, MacAdam, *Roman Arabia*, 68–71, und Bauzou, „Voies romaines“, 294.

³¹ Besonders der Ausbau der Garnison in *Bostra*, verbunden mit der Militärstraße und vermehrten Patrouillen in der *Trachonitis*, brachten den schnellen Erfolg; daß darüber hinaus auch Truppen aus anderen Reichsteilen dorthin verlegt wurden, impliziert eine Inschrift, die einen *centurio* der *legio IV Scythica* erwähnt: Bauzou, „Voies romaines“, 298, MacAdam, *Roman Arabia*, 23, 68, sowie Speidel, „*Legio III Scythica*“, 186 Nr. 33.

³² In der jüngsten Diskussion der Befunde ist überzeugend darauf hingewiesen worden, daß die Region nördlich der Hügelketten des Ḡabal ad-Durüz, in der die hier in Rede stehenden Inschriften in erster Linie zu Tage getreten sind, bereits seit herodianischer Zeit der Ort begrenzter militärischer Kampagnen gewesen sind; in dieser Hinsicht scheint besonders die Ansiedlung von *Caesarea Eitha* zu stehen, wie MacAdam, *Roman Arabia*, 61–67, und Gebhardt, *Imperiale Politik*, 249 mit Anm. 1–7, zeigen.

Zuallererst scheinen die Texte eine Phase des Experimentierens mit Titeln, Funktionen und Strukturen des Umgangs mit regionalspezifischen Lebensformen während der ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte auszudrücken. Eine absichtsvolle römische Politik zur Sedentarisierung dieser Gruppen, und sei es auch nur als begrüßte Folge, darf darin allerdings nicht gesehen werden.³³ Leider erlauben die Texte auch keinerlei direkte Aussagen über arabische oder sarazenische Nomaden, ihre Lebensformen oder ihren Modus vivendi gegenüber der römischen Zentralmacht.³⁴

Obwohl generell Anwendungs- und Verwendungskontexte der drei Amtsbezeichnungen in griechischer und später römischer Zeit weit gefaßt waren,³⁵ ist ihre explizite Verbindung mit Nomaden doch eher ungewöhnlich, weil ihre Herkunft kaum den sozialen Normen und Hierarchien segmentärer Gesellschaften entsprach. In besonderer Weise waren Phylarch und Ethnarch bereits seit seleukidischer Zeit mit zentralstaatlichem Verwaltungshandeln im Nahen Ostens verbunden, und der Stratege war als konventionelles Amt in militärischen Zusammenhängen längst nicht nur aus Palästina bekannt,³⁶ so daß ihre Weiterverwendung durch die Römer zunächst ein durchaus naheliegender Vorgang ist. Daß diese Titel von den Römern zur unmittelbaren Bezeichnung vorgefundener Äm-

³³ Daß die Sedentarisierung nomadischer Bevölkerungen nie Ziel römischer Politik war, ist inzwischen für alle Reichsteile, in denen die Römer mit segmentären Gesellschaften konfrontiert waren, überzeugend gezeigt worden; diese Erkenntnis gilt eben nicht nur für den Nahen Osten, sondern ebenfalls für die nordafrikanischen Provinzen, vgl. hierzu Brüggemann, „*Romanitas und Latinitas*“; auch hier schufen die Römer neue Ämter, um für nomadische Gesellschaften wirkungsvolle Verwaltungsformen zu finden, vgl. hierzu Weiß, „*Amt*“; die Elastizität römischen Verwaltungshandelns in nomadischen Umgebungen zeigt sich auch bei Brüggemann, „*Nundinae*“; zur nomadischen ‚Tradition‘ des gesamten Gebietes vgl. Akkermans/Schwartz, *Archaeology of Syria*, bes. 327–397, MacDonald, „*Literacy*“, 57–73, ders., „*Reflections*“, ders., „*Nomads*“, 311 ff., Sartre, „*Tribus*“, 77 ff., sowie ders., „*Arabes nomades*“.

³⁴ Hierzu jedoch Ball, *Rome*, sowie Graf, „*Rome*“; speziell für die in Rede stehende Epoche und Region zudem ders., „*Nomads*“, Parker, *Romans and Saracens*, sowie MacAdam, *Roman Arabia*.

³⁵ Vgl. zum Amt des Phylarchen im antiken Nahen Osten MacAdam, „*Strabo*“, ders., „*Settlements*“, sowie Mayerson, „*Phylarchos*“; die spezifisch jüdische Verwendung des Titels *ethnárchos* in Palästina beschreibt ausführlich Schalit, *Herodes*, 223 ff., mit Anhang XIV, hier bes. 782 ff.; zu den Quellen und weiteren epigraphischen Belegen ist Schürer, *Jewish People*, bes. I, 330–335, zu konsultieren.

³⁶ In Verbindung mit Nomaden sind einige epigraphische Beispiele aus dem Gebiet von Palmyra vom Ende des 1. und Beginn des 2. Jahrhunderts bekannt, die nicht nur wegen ihres besseren Erhaltungsgrades das Verhältnis von Römern und Nomaden präziser abzubilden scheinen, als das die hier behandelten Beispiele vermögen: Der in den palmyrenischen Beispielen dokumentierte Status quo entspricht eher dem, was gemeinhin als ‚normaler‘ Umgang einer Zentralmacht mit einer diffusen nomadischen ‚Lage‘ erwartet würde – aber die dort belegten ‚Strategen [die] für Nomaden [zuständig waren]‘, *strategoí katà tòn nomádon*, sollen eben nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein, vgl. daher Gebhardt, *Imperiale Politik*, 287 ff. mit Anm. 2.

ter innerhalb der nomadischen Stammesverbände ausgewählt worden sein könnten, muß fraglich erscheinen. Sie dürften wohl vielmehr den ihnen von den Römern zugedachten Funktionen Rechnung getragen und nur am Rande Merkmale aufgewiesen haben, die in der römischen Wahrnehmung denen tribaler Funktionsträger nahe kamen.

Im folgenden werden die Ämter in beiden Zusammenhängen, zunächst dem des überwiegend nomadischen Ḥaurān, dann dem des sesshaften Iudaea, betrachtet. Daß diese Ämter im Nahen Osten schon vor dem Erscheinen der Römer über eine lange Tradition verfügten, ist literarisch gut belegt. Die mit einer solchen Tradition unabweisbar verbundene Bekanntheit dieser Titel unter der lokalen Bevölkerung dürfte denn auch für die Römer den Ausschlag gegeben haben, genau sie für Funktionsträger im nomadischen Kontext einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist ihr Verwendungsrahmen allerdings alles andere als gut belegt.

Strategen, Ethnarchen, Phylarchen und Nomaden im Ḥaurān

Eine Ehreninschrift für Marcus Iulius Agrippa II., den letzten Herrscher der herodianischen Dynastie, der 92 oder 93 verstarb, nennt als ihren Stifter einen ausweislich des Namens als indigen zu identifizierenden Chares.³⁷ Dieser bekleidete zum einen das Amt eines Kohortenführers, wird aber zugleich auch als Stratege der Nomaden bezeichnet.³⁸ So verbreitet das Amt eines Kohortenführers im Römischen Reich war, so unbekannt ist das eines Strategen der Nomaden. Daß jedoch dessen Aufgaben im vorliegenden Fall auch nicht genannt werden, läßt darauf schließen, daß den örtlichen Adressaten des Textes dieses Amt und seine Funktion ebenso geläufig gewesen sein müssen wie das des Kohortenführers. Der Umstand, daß Chares im römischen Heer Dienst tat und sogar einen Offiziers-

³⁷ Eher als Dittenberger (OGIS 421), der die Namensform für einen Nominativ hält, was wegen des fragmentarischen Zustandes des Textes durchaus nicht unmöglich anzunehmen ist, ist wohl Waddington zuzustimmen, der darin einen Genitiv sieht, demzufolge der Name Charēs lautet; Bestätigung findet diese Annahme durch einen weiteren Beleg dieses Namens in der Region von *Eiṭha* (al-Ḥīt), nämlich Wadd. 2114 aus der Zeit des Severus Alexander, d. h. aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts, wo wegen des besseren Erhaltungsgrades Charētos zweifelsfrei als Genitiv zu identifizieren ist; warum Dittenberger auch in diesem Falle dennoch von einem Nominativ ausgeht, bleibt wegen fehlender Erläuterung unklar; die Nominativform Charētos ist demgegenüber eindeutig nur durch einen Text aus Dair aš-Ši‘r, in nordöstlicher Richtung außerhalb des Ḥaurāns bekannt, nämlich durch OGIS 422 = Wadd. 2135.

³⁸ IGR III 1136 = OGIS 421 = Wadd. 2112 aus *Eiṭha* bzw. *Caesarea Eiṭha* im Gebiet von *Batanaea* (al-Baṭaniya) in der *Trachonitis*, wahrscheinlich vom Ende des 1. Jahrhunderts; aufgefunden in zwei Fragmenten, die etwa 50 m voneinander entfernt als Spolien in zwei Häusern verbaut waren, vgl. Sartre, *Inscriptions grecques et latines*, 123–126, ders., *Arabie romaine*, 123–125, sowie Gebhardt, *Imperiale Politik*, 249 mit Anm. 2.

rang bekleidete, spricht zudem für seinen vergleichsweise hohen Romanisierungsgrad.

Wenn der zuvor genannte Protagonist als Offizier in Diensten der Römer gut ‚integriert‘ war, so kann dies im folgenden Beispiel allenfalls vermutet werden. Denn die Grabinschrift für einen mit dem repräsentativen römischen Namen Hadrianos bezeichneten Mann, der aber als „Soaidos, Sohn des Malechos“³⁹ seinen indigenen Ursprung offenbart, ist nicht so deutlich wie die vorherige.⁴⁰ Der Verstorbene wird einerseits wieder als Stratege der Nomaden, andererseits aber auch als Ethnarch benannt. Der Umstand, daß der Name Hadrianos an erster Stelle vor dem Geburts- und Vatersnamen genannt wird, spricht für dessen heraufgehobene Stellung innerhalb des indigenen Umfeldes. Ganz offensichtlich trug er diesen Namen als eine Art Titel mit klarem Bezug auf den gleichnamigen Kaiser (117–138). Das ist keineswegs ungewöhnlich, da Angehörige unterworfenen Völker im gesamten Mittelmeerraum als Zeichen ihrer Assimilation die Namen regierender Kaiser neben ihrem indigenen annahmen oder von den Römern regelrecht ‚verliehen‘ bekamen.⁴¹

Der im Text als im Alter von 32 Jahren verstorben bezeichnete Ethnarch wird vom Ersteditor der Inschrift, William H. Waddington, ein nomadischer „chieftain“ genannt, wobei er *ethnarchós* für den von den Römern für nomadische Stammesführer verwendeten Titel hält;⁴² allerdings ist keine präzisere tribale Zuordnung möglich. Dieser Hadrianos jedenfalls wird mit der Inschrift von seinem 25jährigen Bruder Addos öffentlich geehrt, wobei der Name des gemeinsamen Vaters, aber auch der des Bruders eindeutig zeigen, daß die gesamte Familie dem indigen-tribalen Umfeld des Ḥaurāns entstammte. Obwohl auch hier Angaben

³⁹ Dittenberger spekuliert in seinem Kommentar zu OGIS 616, der hier genannte Name Soaidos könnte die gleiche Person bezeichnen wie der Name Sauádos in OGIS 617, und es könnte bei der Übertragung des indigenen semitischen Namens in griechische Buchstaben dessen Vokalisierung fehlerhaft vollzogen worden sein; eine Bewertung dieser Annahme kann hier nicht vorgenommen werden.

⁴⁰ OGIS 616 = Wadd. 2196 aus Malka (al-Mālikīya) in der *Trachonitis*, zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts, als Spolie in die Mauer einer Moschee verbaut; die Annahme von Sartre, *Inscriptions grecques et latines*, 125, der zu bedenken gibt, daß die beiden genannten Ämter durchaus von zwei verschiedenen Männern bekleidet worden sein könnten, weswegen der Ethnarch nichts mit Nomaden zu tun haben müsse, ist syntaktisch vertretbar und darf daher nicht verworfen werden.

⁴¹ Daß Hadrianos in einem offiziellen Text auch seinen indigenen Namen, Soaidos, erwähnen läßt, dokumentiert zunächst weiter nichts als die im Nahen Osten seit seleukidischer Zeit verbreitete Praxis, im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben auch Namen der jeweils diese übertragenden Zentralmacht anzunehmen; der Verfasser dankt Andreas Mehl für diesen Hinweis.

⁴² Der Titel *ethnárchos* ist nicht sehr häufig und scheint einen unbestimmt höheren Rang als den eines Tetrarchen zu bedeuten; möglicherweise handelt es sich generell um einen erst von den Römern in diesem regionalen Kontext etablierten Titel, wie Schürer, *Jewish People* I, 333 f., Sartre, *Arabie romaine*, 125, und Isaac, *Limits of Empire*, 238, vermuten.

zu Art, Rang und Funktion eines Strategen der Nomaden fehlen, zeigt die Inschrift immerhin, daß es sich um ein offizielles römisches Amt gehandelt haben dürfte. Die explizite Nennung des Todesalters war nämlich bis in die christliche Zeit hinein ausschließlich bei soldatischen, nicht aber bei zivilen Bestattungen üblich.⁴³ Ob dieses Strategenamts allerdings ein militärisches war oder nur ein polizeilich-ziviles, bleibt unklar. Daß auch der die Inschrift stiftende Bruder sein Alter dokumentieren ließ, könnte in diesem Zusammenhang als Hinweis darauf gelten, daß er ebenfalls in römischen Diensten stand. Er mag angenommen haben, daß Angehörige römischer Ordnungskräfte (nicht nur die jeweils bestatteten) in Inschriften ihr Alter angäben, was im vorliegenden Fall als Hyperkonformismus zu charakterisieren ist oder Geltungsdrang nahelegt.

Wenn Waddingtons Vermutung zutreffen sollte, daß es sich bei diesem Hadrianos Soaidos tatsächlich um den Anführer eines (nomadischen) Stammes oder Clans gehandelt hat, dann würde das der Art und Weise widersprechen, in der – im Arabischen späterer Zeiten – ein Scheich im Stammeskontext gewöhnlich definiert wird, nämlich vermittelt der Stellung eines Familien- oder Clanoberhauptes und eben nicht anhand seiner Lebensweise oder der seines Stammes. Genau das aber geschieht im vorliegenden Fall, in dem sich der Text auf die Nennung des tribal unspezifischen Wortes ‚Nomade‘ beschränkt.⁴⁴ Zur überzeugenden Bestätigung von Waddingtons Annahme sollte demzufolge der Name eines Stammes im Text Erwähnung finden.⁴⁵

Eine zwingende Verbindung zwischen Nomaden und dem zweiten von Hadrianos bekleideten Amt eines Ethnarchen ergibt sich aus der syntaktischen Struktur der Inschrift nicht, da sich *nomádon* eindeutig nur auf den Strategen beziehen läßt; es darüber hinaus auch dem zweiten Titel zuzuordnen, kann allenfalls eine Hypothese sein. Von den beiden in dieser Inschrift genannten Ämtern scheint also nur das des Strategen mit gewisser Sicherheit einen unmittelbaren nomadi-

⁴³ Vgl. in dieser Hinsicht die Ausführungen samt Beispielen bei Schmidt, *Lateinische Epigraphik*, 69 ff., zudem Schumacher, *Römische Inschriften*, 246–258; zur epigraphischen Praxis christlicher Bestattungen haben die Feststellungen von Marucchi, *Christian Epigraphy*, 37–74, nach wie vor Gültigkeit.

⁴⁴ Sollte in diesem Fall das Adjektiv ‚nomadisch‘ ebenfalls mit dem Ethnarchenamts verbunden werden können, so daß ein ‚nomadischer Ethnarch‘ als „un chef de tribu ou de clan, reconnu par Rome comme tel“ impliziert würde, wie das Sartre, *Arabie romaine*, 123, vermutet (im Widerspruch allerdings zu seinen eigenen Ausführungen in *Inscriptions grecques et latines*), dann wäre dies sicherlich der ungewöhnlichste Weg, einen solchen Mann öffentlich in einer auf Anweisung der Zentralmacht errichteten Inschrift zu ehren. Vielmehr würde man doch erwarten, daß er als Führer eines konkreten, namentlich genannten Stammes erschiene statt nur summarisch als ‚Führer der Nomaden‘.

⁴⁵ Die teilweise sehr langen Stammbäume der sogenannten safaitischen Inschriften belegen diese Praxis für den Haurān unmißverständlich, vgl. MacDonald, „Literacy“, 49–56, und ders., „Nomads“, 323–352.

schen Bezug vorzuweisen, während das des Ethnarchen zwar durchaus ebenfalls ein römisches Amt in Verbindung mit Nomaden sein könnte, keinesfalls aber sein muß. Mit diesem Beispiel jedenfalls läßt sich die Frage nach dem Titel, den ein nomadischer Häuptling in der römischen Verwaltungssprache Palästinas erhielt, nicht beantworten.

Eine weitere Grabinschrift der Region, publiziert im Nachgang der ‚Princeton Expeditions‘, nennt einen Strategen einer nomadischen Einheit.⁴⁶ Auch bei diesem Text muß offenbleiben, ob es sich um einen Stammesführer gehandelt hat, da man, wie oben bereits dargelegt, den Namen (s)eines Stammes erwarten würde statt nur den allgemeinen Verweis auf Nomaden. Auch für ihn und seine Stammesgenossen wird gegolten haben: Was sie unter ihresgleichen identifizierte, war nicht der unspezifische Umstand, daß sie Nomaden waren, sondern ihr Clan oder Stamm.⁴⁷ Auf der anderen Seite muß für jede Zentralmacht, die mit segmentären Bevölkerungselementen in Berührung kommt, zunächst der Umstand bedeutsam sein, daß sie einer nomadischen Lebensweise nachgingen. Namen von Stämmen oder Familien sind aus dieser Perspektive dann mehr oder weniger irrelevant.⁴⁸ Ähnliches auch für die Römer, die die behandelten Titel ja erst geschaffen haben, anzunehmen, erscheint naheliegend. Ein *strategòs nomadòn* wäre im nomadi-

⁴⁶ PUAES III A 752, gefunden in Taimā', vermutlich ursprünglich aus Malka im nordöstlichen Haurān, als Spolie in einem Haus verbaut, etwa Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrhunderts; MacDonald, „Nomads“, 374 f.; Sartres, *Arabie romaine*, 124, Annahme, dieser Strategie sei Kommandant eines nomadischen Feldlagers gewesen, Malka sei „sinon le centre unique des estivages nomades, du moins le site où s'installait traditionnellement le chef des tribus passant l' t dans le Nord du Djabal al-Drūz, chef d sign ici par le titre de stratège“, ist insofern problematisch, als die von ihm richtig erkannten Voraussetzungen zur Bestätigung dieser Annahme, nämlich die Kenntnis der Aufgaben dieses Mannes oder Gewißheit darüber, daß es sich bei ihm überhaupt um einen Stammeshäuptling gehandelt hat, dem Text leider nicht zu entnehmen sind.

⁴⁷ In diesem Zusammenhang lediglich von einem ‚Häuptling eines Nomadenstammes‘ zu sprechen, wie es in den vorliegenden Inschriften geschieht, entspricht der zutreffend von MacDonald, „Nomads“, 371, als „So-and-so son of So-and-so, a bedouin chief“ zugespitzten Sicht; gerade die sogenannten safaitischen Inschriften bzw. Graffiti, die von den im Haurān sich aufhaltenden Nomaden hinterlassen wurden, zeichnen sich in erster Linie durch lange Stammbäume und die namentliche Nennung bestimmter sozialer Einheiten (etwa: Stamm, Clan, Familie) aus; bislang konnte nicht einmal nachgewiesen werden, daß dieses semitische Idiom überhaupt über ein eigenes Wort für ‚Nomade‘ verfügte, vgl. MacDonald, „Literacy“, 76–94, und ders., „Nomads“; allerdings vertritt bspw. Jamme, „Safaitic *mlk*“, bes. 510, zur Problematik der Gruppenzugehörigkeit im ‚safaitischen‘ Kontext eine abweichende Auffassung.

⁴⁸ Vgl. Bowersock, *Roman Arabia*, 131 f.; dennoch kann natürlich auch im vorliegenden Fall nicht kategorisch ausgeschlossen werden, daß es sich bei dem verstorbenen Offizier um einen Stammesführer gehandelt hat, dessen griechischer Titel im verlorenen Teil der Inschrift genannt gewesen ist; aber selbst in diesem Fall hätte er den Titel von der Zentralmacht erhalten, die ihm also bestimmte Aufgaben in ihrem Interesse zugewiesen hätte – mit der Stellung dieses Mannes innerhalb seines Stammes hätte ein solcher Titel ziemlich wenig zu tun; daß auch der 27-jährige Stifter der Inschrift ein romanisierter Stammesangehöriger war, ergibt sich hingegen eindeutig aus seinem militärischen Rang.

schen Umfeld völlig sinnlos, könnte man ihn doch nur als (Selbst-)Identifikation eines Stammeshäuptlings begreifen. Er ist daher nur als römische Amtsbezeichnung vorstellbar. Besonders das geringe Lebensalter des hier bezeichneten Strategen von 27 Jahren impliziert, daß sein Rang innerhalb der römischen Hierarchie kein besonders hoher gewesen sein kann.⁴⁹ Es darf daher angenommen werden, daß dieser Strategie lediglich einen kleineren Trupp von Nomaden befehligte.⁵⁰

Daneben ist aus dem Haurān eine Gruppe griechischer Inschriften bekannt, die zeigt, daß die einheimischen Nomadenstämme sehr wohl namentlich in Erscheinung treten können. Das folgende Beispiel ist bemerkenswert, da es durch personenbezogene Amts- und Funktionsbezeichnungen signifikant von der epigraphischen Praxis der endemischen Nomadenstämme, die in der modernen Forschung unter dem artifiziellen Namen ‚Safaiten‘ subsummiert werden, abweicht.⁵¹ Ihre innertribale Kommunikation, dokumentiert durch Abertausende safaitischer Graffiti, kennt nämlich keine direkte Verbindung von Personennamen und Beruf.⁵² Das bedeutet, daß die öffentliche (Selbst-)Repräsentation eines Stammesangehörigen durch Nennung des Namens und des Berufes direkt an die römische Zentralmacht adressiert ist.⁵³ Allerdings erweist auch in diesem Fall der Aufbau des Textes, daß nur der Stamm und das Strategenamnt, nicht aber Stammesname und Phylarchenamnt syntaktisch zwingend verbunden sind. Die Ausweitung dieser Beziehung auf den zweiten Titel bleibt, wie sich bereits in anderem Zusammenhang erwiesen hat, wieder nur eine kaum zu verifizierende Möglichkeit.

⁴⁹ Tatsächlich existieren vor dem 4. Jahrhundert keinerlei Anhaltspunkte, daß Anführer größerer Stammeskonföderationen arabischer Nomaden zugleich Angehörige der römischen Armee waren, vgl. Bowersock, *Roman Arabia*, 131 f. mit Anm. 34; den frühesten Beleg dafür bildet eine Inschrift aus dem Jahr 328, die einen ‚Fürsten der Araber‘ nennt, Sartre, *Arabie romaine*, 134 mit Anm. 50; gefunden wurde dieser Text, der in nabatäischen Buchstaben geschrieben ist, in an-Namāra im Nordosten des Ġabal ad-Durūz: Imru’alqais verspricht der römischen Zentralmacht im Text zwar Soldaten, die er aber nicht selbst kommandiert; grundsätzlich scheint er ein loyaler Verbündeter der Römer gewesen zu sein, wie bspw. Isaac, *Limits of Empire*, 239 f., und Shahid, *Rome*, 46, meinen.

⁵⁰ Ähnliche Vermutungen äußern auch Sartre, *Arabie romaine*, 124 f., und MacDonald, „Nomads“, 375 ff.; bereits die Editio princeps, PUAES III A 752, wird von der Übersetzung „general of armies of nomads“ begleitet.

⁵¹ Vgl. MacDonald, „Distribution“, sowie Ababneh, *Safaitische Inschriften*.

⁵² Es ist bislang nur ein singuläres safaitisches Beispiel, MacDonald, „Epigraphy“, 177 ff. Nr. 64, aus der Gegend von ar-Ruwaḥīd im äußersten Osten des heutigen Jordanien bekannt, in dem sich der Verfasser durch seinen Beruf, d. i. ‚Kavallerist‘, ausweist statt durch seinen Stamm; diese Ausnahme von der Regel kennzeichnet einen Wandel der Selbstwahrnehmung von der rein tribalen zu einer auch professionellen; der Übersetzung von MacDonald, „Nomads“, 371, folgend, lautet der Text „By ‘qrb, Sohn von ’bgr, ist Reiter in der Einheit von ’l ‘mrt“, vgl. ders., „Hunting“; zudem ders., „Nomads“, 374, ders., „Nabatean Kingdom“, 106 mit Anm. 38, ders., „Distribution“, sowie MacAdam, *Roman Arabia*, 111, 145.

⁵³ OGIS 617 = Wadd. 2236 aus Rāmā, gelegen zwischen al-Muḥannaḥ und *Tharba* (Ṭarbā), Mitte des 3. Jahrhunderts.

Beinahe alle der hier behandelten Inschriften dokumentieren neben der Übernahme römischer Ämter durch einheimische Stammesangehörige einen weiteren Aspekt der Einbindung der im Ḥaurān lebenden Nomadenstämme in die von den Römern geschaffene Infrastruktur: In ihren griechischen Grabstelen übernahmen die nomadischen Stämme nämlich Orts- und Flurnamen der römischen Provinzen. Das römische Bestreben, alle Einwohner des Reiches konkreten Verwaltungsbezirken zuzuweisen, machte auch vor der *Trachonitis* nicht halt. Auch hier wurde das Tableau bereits existierender Siedlungsnamen von römischer Seite nicht nur hierarchisiert, sondern auch um mit modernen Landkreisen durchaus vergleichbare Bezirke erweitert.⁵⁴ Dadurch wurde das Umland größerer Ansiedlungen samt seiner Einwohnerschaft nicht nur benannt, sondern auch einem Verwaltungszentrum zugewiesen. Die Erkenntnis, daß die Römer durch dieses reichsweit übliche Ordnungsprinzip im Ḥaurān auch nicht ortsfest siedelnde Bewohner administrativ erfassen konnten, versteht sich eigentlich. Hingegen ist bemerkenswert, daß dergestalt räumlich kategorisierte Nomaden sich selbst mittels römischer Flurnamen zu identifizieren begannen, und sei es nur gegenüber der Zentralmacht.⁵⁵ Denn ebenso wie die zuvor bezweifelte Identifikation eines nomadischen Individuums durch den Beruf, ist auch die durch den Lebensraum in einer auf genealogischer Zugehörigkeit basierenden Kommunikation unter den Stämmen der *Trachonitis* nicht nachweisbar. Da ja die indigenen Nachkommen selbst die Verstorbenen durch die Stiftung einer Inschrift öffentlich ehren wollten, kann ihre Verwendung römischer Ortsnamen kaum nur als Konzession an die Zentralmacht gesehen werden.⁵⁶

⁵⁴ Vgl. Isaac, *Near East*, 313–321, sowie bereits Harper, „Village Administration“; die Kreisstadt *Borechāth Sabāon* (Buraika) in der nordwestlichen *Trachonitis* in Richtung Damaskus war eine der größeren administrativen Einheiten, vergleichbar einer Bezirks- oder Kreisstadt, *metrokomiā*, der das umgebende Territorium zugeordnet war; neben *Borechāth Sabāon* sind in der *Trachonitis* bislang zwei weitere *metrokomiāi* inschriftlich belegt, nämlich *Phēna*, Wadd. 2524, sowie *Zorava*, Wadd. 2480: Dadurch läßt sich die administrative Erschließung und Durchdringung der gesamten Region und ihre Gliederung in genau definierte (Flur-)Einheiten zwischen den beiden am Beginn des 2. Jahrhunderts neu aneinandergrenzenden Provinzen *Arabia* und *Syria* erkennen; daß hier in dieser Phase offensichtlich keine militärische Infrastruktur parallel zur zivilen ausgebildet wurde, muß als absichtsvolles Vorgehen der römischen Besatzungsmacht betrachtet werden.

⁵⁵ So wohl bspw. Wadd. 2396b, leider nicht datierbar, vgl. auch den Kommentar bei Waddington.

⁵⁶ Formen sozialer Organisation, die als ‚tribal‘ zu bezeichnen sind, können für die Antike nicht auf Nomaden beschränkt werden, demzufolge waren natürlich auch nicht alle als ‚Stämme‘ benannten Gruppen gleich strukturiert, wie Sartre, „Tribus“, 86, hervorhebt, wenn er für den Ḥaurān annimmt, daß „lors de la création des nouvelles cités dans le Ḥaurān, certaines tribus bien représentées dans la population de telle ou telle cité ont dû donner leur nom à une tribu civile“, sowie 87: „Les φυλαί peuvent être des tribus indigènes, c’est-à-dire le type de groupement traditionnel des populations hauranaises“, vgl. zudem MacDonald, „Nomads“, 310 mit Anm. 47.

Alles in Allem war der in den bislang behandelten Inschriften genannte *strategòs nomádon* gewiß nicht die Übersetzung eines indigenen Titels, sondern bezeichnete ein Amt innerhalb der römischen Provinzverwaltung, das den jeweiligen Amtsträger als deren Repräsentanten auswies. Er betrat mithin eine andere Ebene, indem er sich innerhalb des römischen Systems nunmehr selbstverständlich qua Amt und nicht mehr wie unter seinesgleichen qua Person definierte. Folglich drückt sich in den behandelten Inschriften nicht das Interesse aus, neben den offiziellen Funktionen indigener Personen auch deren ethnische oder tribale Zugehörigkeit anzugeben. Denn ein indigener Name würde Herkunft und Abstammung des Titelträgers anzeigen, was jedoch für das betreffende Amt ohne Funktion wäre.

Die in den griechischen Texten bezeichneten Personen lebten also parallel in zwei voneinander verschiedenen Zivilisationsformen mit differierenden sozialen Kategorien. Die Nomaden ‚beherrschten‘ offenkundig beide Systeme. Inwieweit das auch für die Römer gilt, läßt sich anhand des vorhandenen Materials nicht sicher erkennen. Zweifel daran, daß das nomadische Kategoriensystem die Römer überhaupt interessierte, sind allerdings angebracht. Aus römischer Perspektive erschienen die indigenen Gruppierungen offenbar als amorphe Zusammenballung einer indifferenten Bevölkerungsgruppe, die unterschiedslos mit dem Sammelbegriff ‚Nomaden‘ belegt worden sind, ohne sie als Angehörige sozialer Verbände mit individuellen Namen anzuerkennen. Verstärkt wird dieser Eindruck durch eine Ehreninschrift für den Statthalter der römischen Provinz *Syria*.⁵⁷ Sie nennt

⁵⁷ *Antistrátegos* war die griechische Entsprechung des römischen Prokonsuls, also eines Amtes senatorischen Ranges, was den Geehrten dieser Inschrift zweifelfrei zum Statthalter der Provinz *Syria* macht, die eine prokonsulare war und daher von einem *legatus Augusti pro Consule*, d. i. einem kaiserlichen Gesandten im Rang eines Prokonsuls, geführt wurde; anders bspw. die gerade erst eingerichtete Provinz *Arabia*, die noch keinen prokonsularen, sondern zunächst propraetorischen Rang besaß: Der Haurān, wo diese Ehreninschrift für den Statthalter der Provinz *Syria* ja gefunden wurde, befand sich aber auf dem Territorium der Provinz *Arabia*; daß dieses Gebiet zuvor zum jüdischen Klientelkönigtum der Herodier, formal also nicht zum Römischen Reich gehörte und daher auch nicht in dessen Provinzsystem eingegliedert war, verhindert eine Früherdatierung des Textes als Erklärung der Präsenz des syrischen Statthalters auf arabischem Boden: Dem syrischen Statthalter eine Ehreninschrift im Machtbereich des arabischen zu stiften, wäre einem Affront gleichgekommen und wird daher kaum ohne besonderen Anlaß und eine Art von Absprache beider Provinzverwaltungen vorgenommen worden sein, wobei wegen der auch in anderen Quellen dürftigen Überlieferung Näheres über die Umstände nicht gesagt werden kann; klar wird jedenfalls, daß diese Ehrung wegen ihrer politischen Implikationen und Begleitumstände derart heikel war, daß es sich dabei nicht um die spontane Eigenmächtigkeit eines indigenen Stammes gehandelt haben kann, sondern diese nur unter römischer Anleitung, wenn nicht gar auf römische Initiative erfolgt sein kann, vgl. zu den formalen Aspekten der Provinzverwaltung der *Arabia* und der *Syria* am Ende des 1. und Beginn des 2. Jahrhunderts Isaac, „Bandits“, 171–181, sowie ders., *Limits of Empire*, 62–120.

als Errichtende ein „Volk der Nomaden“, d. i. eine *ethnòs nomádon*.⁵⁸ Diejenigen, die die Inschrift aufstellten, um das Wohlwollen der Obrigkeit zu erwirken, sollten darauf geachtet haben, daß sie im Text unmißverständlich als Ehrende zu erkennen sein würden. Diesem Anspruch wird jedoch die unpräzise Wendung von der ‚Nation‘ bzw. dem ‚Volk der Nomaden‘ nicht gerecht, weshalb sie aus indigener Perspektive sinnlos ist.

Daß die Römer im Umgang mit nomadischen Bevölkerungsanteilen durchaus flexibel waren, variable Methoden anwandten und spezifische Verwaltungstechniken entwickelten, hat sich anhand einiger epigraphischer Beispiele zeigen lassen. Hinweise auf Art, Rang und Funktion der im Zusammenhang mit den trachonitischen Nomaden auftretenden Amtsbezeichnungen konnten diese Texte allerdings nicht liefern. Die in Rede stehenden Titel Phylarch, Ethnarch und Stratege waren Übertragungen bekannter Ämter durch die Zentralmacht aus dem nichtnomadischen in den nomadischen Bezugsraum. Inwieweit ihre Verwendung im nomadischen Umfeld die natürlicherweise, zumindest von der sesshaften Bevölkerung der *Trachonitis*, mit ihnen assoziierten tradierten Funktionszusammenhänge mittelfristig unterminierte, ist schwerlich zu ermesen.

Traditionelle Phylarchen und Ethnarchen in Iudaea

Das Amt des Phylarchen ist das einzige der drei in den diskutierten Inschriften genannten, das auch außerhalb des Haurāns meist in einem nomadischen Verwendungszusammenhang anzutreffen ist. Der *phýlarchos* entsprach, ausgehend von seiner ursprünglichen Bedeutung als Vorsteher einer Stadtteilbevölkerung, d. i. *phýle*, in Athen, dem römischen *tribunus*, dem hebräischen⁵⁹ und letztlich auch dem arabischen Häuptling.⁶⁰ Es muß allerdings hervorgehoben werden, daß die griechische Amtsbezeichnung zumindest während der Zeit der hier behandelten epigraphischen Zeugnisse nicht schon zum standardisierten Amt innerhalb der Hierarchie der römischen Provinzialverwaltung geworden war.⁶¹ Sofern Phyl-

⁵⁸ Wadd. 2203 aus *Tharba* im Nordosten des Haurāns, erste Hälfte des 2. Jahrhunderts; das Formular, das zu Ehren des *legatus Augusti pro Consule* als Statthalter der Provinz errichtet wurde, befand sich auf einer kleinen Säule, die nicht in situ gefunden wurde.

⁵⁹ In klassischer wie hellenistischer Zeit bezeichnete dieses Amt in vielen griechischen Städten den Vorsteher eines Stadtteils; nur in Athen beinhaltete dieses Amt bereits im 6. und 5. vorchristlichen Jahrhundert militärische Aufgaben; in indigenen Kontexten wurde der Terminus *phýlarchos* als Übersetzung hebräischer Stammesführertitel verwendet, vgl. bspw. LXX Dt. 31,28.

⁶⁰ Wie sich oben bereits gezeigt hat, verwendet Strab. XVI 1,28 diese Bezeichnung bei der Beschreibung der ersten Allianz zwischen arabischen Nomaden und Römern in diesem Gebiet.

⁶¹ Obwohl die Verwendung dieses Begriffes in spätantiker und byzantinischer Zeit nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, soll doch darauf hingewiesen werden, daß auch dort

archen als arabische Stammeshäuptlinge aufzufassen sind, waren sie zunächst keineswegs von der Besatzungsmacht ernannt oder eingesetzt; vielmehr kamen sie wohl durch innertribale Nach- oder Erbfolgeregelungen in diese Position und wurden dann dergestalt von den Römern wahrgenommen und sekundär als Phylarchen bezeichnet. Ohnehin erscheint es fraglich, ob die römische Zentralregierung überhaupt allein aufgrund ihrer Machtposition in der Lage gewesen wäre, Stämme oder Stammesverbände unter die Führung eines von ihnen bestimmten Anführers zu stellen, wenn dieser von den Angehörigen der jeweiligen Stämme nicht akzeptiert wurde.⁶²

Nachdem al-Mundir, ein sarazenischer Verbündeter der Perser, im Nahen Osten zusehends militärische Erfolge zulasten der Römer verzeichnen konnte, entschloß sich der oströmische Kaiser Iustinian II. 530/531, „dem Arethas, Sohn des Gabalas, der über die Sarazenen Arabiens herrschte, so viele Stämme wie möglich zu unterstellen und ihm auch die Königswürde zu übertragen“.⁶³ Die Wendung bei Prokop, Arethas (al-Hārit) „so viele Stämme wie möglich zu unterstellen“, muß als Hinweis dafür gelten, daß seine Einsetzung durch den oströmischen Kaiser allein nicht ausreichte: Er mußte also seine Führungsposition höchstwahrscheinlich mit den anderen Stammesführern verhandeln, die dann, aus einer Viel-

seine exakte Verwendung nach wie vor unklar ist: Sartre, *Arabie romaine*, 150 ff., ist sich sehr wohl der Ambiguität dieses Begriffes bewußt, der eben nicht exklusiv zur Bezeichnung von Häuptlingen arabischer Nomadenstämme, bspw. der sogenannten Sarazenen, benutzt wurde, sondern oftmals auch für Organisationsformen im nichttribalen Kontext; er stellt fest: „Il est des cas où ce titre, reconnu par Rome, acquiert une valeur officielle et le phylarchat devient un titre romain“; einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Bedeutungs- und Verwendungshorizonte dieses Begriffes bietet Gschnitzer s. v. Φύλαρχος, ohne jedoch die Debatte um seine Verwendung als mögliche offizielle ‚Amtsbezeichnung‘ durch Römer oder Byzantiner innerhalb ihrer jeweiligen Provinzverwaltung zu berühren; das versucht allerdings Shahid, *Rome*, 31, wenn er ausführt, daß die Übertragung „of the Greek word into Latin *phylarchus* reserved the use of the term to the Arab chief and this contributed to the emergence of the phylarchate as a distinctive military office“; überdies ist MacDonald, „Nomads“, 371, zuzustimmen, der argumentiert, daß „the titles ethnarch and phylarch in these [indigenous] contexts are not ‚translations‘ of native titles but are specific offices within the Roman administrative hierarchy“; zu dieser Diskussion vgl. auch MacAdam, „Settlements“, sowie Mayerson, „Phylarchos“.

⁶² Vgl. Mayerson, „Phylarchos“; MacDonald, „Nomads“, 376, stellt zutreffend fest: „A tribal shaykh can only lead by persuasion, other than in exceptional circumstances; the chief is no more than *primus inter pares* and he does not ‚rule‘ but can only persuade or inspire“; zudem ders., „Reflections“, 29–76, ders., „Nabatean Kingdom“, 104 f., sowie Lancaster, *Rwala Bedouin*, 87–91.

⁶³ Prok. *bell. Pers.* I 17,47; zu dieser Episode Shahid, *Rome*, 20, 46; im Gegensatz zu den Inschriften der frühen Kaiserzeit muß im byzantinischen Kontext die Annahme von Mayerson, „Phylarchos“, 292, der Phylarch „was not part of the official terminology of the Roman government, and that the word means, in dealing with Saracens, a tribal chieftain, a sayyid or a shaykh or a malik (king)“ wohl zurückgewiesen werden, da nicht auszuschließen ist, daß die (militärischen) Führer tribaler Einheiten in Diensten der Zentralmacht nicht zugleich auch Häuptlinge der Stämme waren, aus denen sie rekrutiert worden waren.

zahl von Gründen, in erster Linie in Erwartung materiellen Zugewinns in Form von Beute, zustimmen oder ablehnen konnten, sich ihm unterzuordnen.⁶⁴ Die Rolle, die Arethas in der Vereinbarung mit Iustinian II. zugeordnet war, schränkte zudem die Stellung eines Phylarchen auf dessen militärische Funktion ein, denn dem Kaiser ging es lediglich darum, eine Allianz aus Sarazenen zusammenzuführen, die groß genug war, diejenige al-Mundirs zumindest neutralisieren zu können.⁶⁵ Demgegenüber hatte ein Häuptling eine sehr viel bedeutendere Stellung inne. In erster Linie war er das Oberhaupt einer Personengruppe, übte also zunächst eine (interne) soziale Funktion aus. Durch die Indienstnahme sarazenischer Stämme als (militärische) Verbündete der Römer ab dem 5. Jahrhundert erhielt diese Position rasch zusätzlich eine (externe) politische Dimension, die schließlich als einzige übrigbleiben sollte. In spätantiker und byzantinischer Zeit gibt es jedenfalls keine Anhaltspunkte mehr dafür, daß die Verwendung des Begriffes *phylarchos* wie zwischen dem 1. und 3. Jahrhundert beschränkt gewesen wäre auf spezifische ethnische oder soziale, etwa nomadische Personengruppen.⁶⁶

Der Titel Ethnarch war, darin dem zuvor behandelten vergleichbar, im Nahen Osten schon vor seinem inschriftlichen Erscheinen mit einer längeren Tradition behaftet. Anders als beim Phylarchen allerdings scheint hier eine unmittelbare Verwendung im nomadisch-tribalen Kontext, bspw. als Bezeichnung für einen lokalen Stammesführer, ausgeschlossen, da mit diesem Begriff historisch ausschließlich Ämter im sesshaften Kontext verbunden wurden. Obwohl der Titel eines Ethnarchen in Iudaea seit dem Beginn des 2. vorchristlichen Jahrhunderts, als die seleukidische Zentralmacht ihn für den jüdischen Priesterkönig einführte, belegt ist, war er im 1. Jahrhundert nicht mehr im Gebrauch. Langwierige Erbfolgestreitigkeiten innerhalb der jüdischen Aristokratie hatten sich nämlich nur durch die Trennung von Hohepriester- und Königsamt beenden lassen. Da am

⁶⁴ Die Vorstellung, Arethas habe tatsächlich eine effektive Kontrolle über sämtliche mit Rom verbündeten sarazenischen Stämme ausüben können, ist allein deswegen unrealistisch, weil es aus logistischen Gründen nicht möglich gewesen wäre, die über die gesamte Länge der nahöstlichen Reichsgrenze verstreut siedelnden Gruppen mit nur einem Zentralkommando zu befehligen, vgl. Schmitt, „Mavia“, der zudem zutreffend darauf hinweist, daß es ohnedies für das 4. Jahrhundert keinerlei Belege dafür gibt, daß eine bedeutende sarazenische Stammeskonföderation mit den Römern paktiert hätte; außerdem MacAdam, „Settlements“, 49 ff., sowie Mayerson, „Phylarchos“, 291 ff.

⁶⁵ Theoph. *chron.* 336 (de Boor); Nik. *hist.* 23 zu vergleichbaren Vereinbarungen zwischen den Römern und indigenen arabischen Stämmen, bspw. den *Sarakenoi*.

⁶⁶ Wie bereits festgestellt, sollen die komplexen und unklaren Bedeutungs- und Verwendungsverschiebungen dieses Begriffes in spätantiker und byzantinischer Zeit, durch den er auch aus seiner zunächst regional beschränkten Nutzung herausgelöst wurde, hier nicht weiter ausgebreitet werden; der Verfasser beabsichtigt, den Bedeutungswandel des Phylarchentitels zwischen dem 4. und 8. Jahrhundert an anderer Stelle weiterzuverfolgen; an dieser Stelle sei einstweilen nochmals auf MacAdam, *Roman Arabia*, 49 ff., sowie Mayerson, „Phylarchos“, 292–295, verwiesen.

Beginn des 1. vorchristlichen Jahrhunderts das Amt des jüdischen Priesterkönigs also einstweilen vakant war, erübrigte sich die Verwendung des Titels.

Unter römischer Besatzung wurde er dann in seiner ursprünglichen Verwendung, also als Verbindung von Hohepriester- und Königswürde, von Iulius Caesar im Jahre 47 v. Chr. formal durch Übertragung auf Johannes Hyrcanos II. und seine männlichen Nachkommen reaktiviert.⁶⁷ Noch Pompeius hatte 63 v. Chr. die Verwendung dieses Titels vermieden, als er „die Würde des Hohepriesters an Hyrcanos [II. zurückgab] und ihm gestattete, die Führerschaft des Volkes zu übernehmen“,⁶⁸ wobei er Hyrcanos ausdrücklich „untersagte, eine Krone zu tragen“. ⁶⁹ Auch wenn der Titel *ethnárchos* vor Caesar in Palästina einen politisch sehr viel bedeutenderer Rang bezeichnet hatte, durfte er im Verständnis der Besatzungsmacht nicht über die von Pompeius dem Hyrcanos übertragene „Herrschaft über das Volk“, eben ohne Titel und die Befugnisse eines autonomen Königs, hinausgehen.⁷⁰ Die ‚Verleihung‘ durch die römischen Besatzer machte ihn nicht nur zu einem Amt innerhalb der römischen Provinzialhierarchie, ausschließlich abhängig vom Willen der Zentralmacht, sondern löste ihn auch vollends von der lokalen Tradition.

Ursprünglich waren Ethnarch und Hohepriester jüdische Ämter, die von den Römern in den Dienst genommen wurden in der Absicht, nicht nur die Akzeptanz für römisches Verwaltungshandeln unter den Einheimischen zu erhöhen, sondern auch Einrichtungen, Funktionen und Hierarchien einer ansonsten reichsweit einheitlichen Provinzverwaltung indigenen Gepflogenheiten anzunähern, und sei es durch Verwendung einer lokal gebräuchlichen Terminologie.⁷¹ Dieses Vorgehen war üblich und ist auch aus anderen Teilen des Reiches bekannt. Während Pompeius diesem Prinzip 63 v. Chr. nur recht zurückhaltend gefolgt war, ging Caesar wesentlich weiter, als er Amt und Titel des traditionellen jüdi-

⁶⁷ Ios. ant. XIV, 194, vgl. Schalit, *Herodes*, 223–256, Schäfer, *Geschichte der Juden*, 97, 116, sowie Schürer, *Jewish People* I, 330–335.

⁶⁸ Ios. ant. XIV 73 und XX 244, vgl. zudem Schalit, *Herodes*, 14 f.

⁶⁹ Ios. ant. XX 244; Pompeius, wie Schalit, *Herodes*, 15, es formuliert, „begnügte sich im Jahre 63 v. Chr. [...] mit der Einrichtung einer Verwaltung, die eine Zwischenstellung zwischen Selbst- und unmittelbarer Provinzialverwaltung einnahm und dem Lande einen Schein von Freiheit ließ, nicht von politischer Freiheit, aber von Selbstherrschaft in gewissen Grenzen. Diese Ordnung war als Vorstufe zu einer späteren Provinzialherrschaft gedacht“; zudem bereits ders., *ha-Mišṭār ha-rômā’î*, deutsche Zusammenfassung, 4–6.

⁷⁰ Vgl. Schalit, *Herodes*, 224 f.

⁷¹ Ausdrücklich muß betont werden, daß „hier das Rechtsprinzip nie auf jene Spitze getrieben worden ist, wo es die nationale Existenzberechtigung negiert; vielmehr ist die tunlichste Schonung der Stammeseigentümlichkeiten einer der Grundsätze, in welchen die Römer ihren Frieden mit den unterworfenen Völkern suchten. Bezeichnend ist hierfür die weitgehende Rücksichtnahme, welche den nationalen Ansprüchen der Juden entgegengebracht wurde“, wie richtig bereits Mitteis, *Reichsrecht*, 90, formulierte.

schen Herrschers wieder einführt, selbstredend mit im römischen Sinne beschränkten Kompetenzen. Indem er Hyrcanos den Rang eines Ethnarchen der Juden zugestand – der korrespondierende hebräische Titel sollte als ‚Fürst des Gottesvolkes‘⁷² verstanden werden – akzeptierte Caesar 47 v. Chr. den jüdischen Hohepriester auch wieder in seiner früheren politischen Rolle.⁷³ Indem die Römer also dem Oberhaupt der Juden den Titel Ethnarch zu führen gestatteten, so daß die Position des Hyrcanos wieder auf jüdischem Fundament fußte, beabsichtigten sie wohl, auch der übrigen jüdischen Bevölkerung einen Sonderstatus gegenüber anderen Unterworfenen zu suggerieren.

Im Jahre 40 v. Chr. schließlich mußte Antonius, im römischen Bürgerkrieg auf der Suche nach Verbündeten gegen Caesars Iulier und deren Parteigänger, dem Nachfolger des Hyrcanos, Herodes (dem Großen) und dem jüdischen Volk mehr offerieren als zuvor Caesar. Seitdem dieser nämlich ihren Sonderstatus etabliert hatte, standen die Juden in Treue fest zu den Iuliern. Antonius machte Herodes zwar formal zum König, indem er ihm den Titel eines *rex socius et amicus populi Romani* verlieh, isolierte ihn aber gleichzeitig von der jüdischen Tradition, da er ihm den Rang eines Ethnarchen nahm und ihn dadurch gewissermaßen zum Funktionär innerhalb der römischen Provinzverwaltung degradierte.⁷⁴ Der Führer der Juden wurde nun sogar qua Amt und Titel zum Instrument römischer Herrschaft, zu dem Caesar nur wenige Jahre zuvor Hyrcanos II. noch nicht werden lassen wollen. Herodes war einer unter zahlreichen Klientelkönigen, die im 1. vorchristlichen Jahrhundert von den Römern im Osten des Reiches eingesetzt wurden. Obwohl die formale Anerkennung der Stellung des ‚Führers der Juden‘ durch den Königstitel ebenso wie durch den des Ethnarchen gewahrt blieb, war Herodes dennoch nicht wie noch Hyrcanos II. der singuläre jüdische Herrscher.

Schließlich unterstreicht die Amtseinführung Herodes’ des Großen Sohn Archelaos durch Kaiser Augustus, daß der vorausgegangene ambivalente römische Um-

⁷² Die allgemein anerkannte Übersetzung von *ethnárchos* als ‚Fürst des Gottesvolkes‘, wie sie von Schürer, *Jewish People* I, 249 f., vorgeschlagen wird, weist Schalit, *Herodes, 781–787*, zurück, wobei allerdings im gegebenen Zusammenhang die exakte Übersetzung vor dem Hintergrund, daß Caesar ein traditionelles jüdisches Amt überhaupt für die (profane) römische Provinzverwaltung wiederbelebt hat, nur von nachgeordneter Bedeutung ist.

⁷³ *Ios. ant.* XIV 192 ff.; zur historischen Entwicklung und Bedeutung dieses Titels im jüdischen Kontext Schalit, *Herodes, 781–787*, sowie Schürer, *Jewish People* I, 249 ff.

⁷⁴ Das Amt des Ethnarchen war nunmehr gegenüber dem eines Thronfolgers ein nur wenig höherer Rang, gleichsam zum *rex suffectus* herabgestuft; die herodianischen Prinzen trugen ihn, bevor sie zur Königwürde gelangten, er wurde also in der zweiten Hälfte des 1. vorchristlichen Jahrhunderts zum standardisierten Bestandteil des königlichen *cursus* in Palästina; demgegenüber hatten ihn Herodes der Große und sein Bruder Phasael noch von Antonius persönlich verliehen bekommen, vgl. *Ios. ant.* XIV 326: *rex socius et amicus populi Romani* = König, [der] Verbündeter und Freund des römischen Volkes [ist]; außerdem 1 Makk. XIV 47 und XV 1 f.

gang mit dem Ethnarchentitel zu dessen Bedeutungswandel nicht unwesentlich beigetragen haben dürfte. Denn Augustus machte zunächst „Archelaos nicht unmittelbar zum König [...], sondern zum Ethnarchen über die Hälfte des Territoriums, das einst Herodes untertan war, [und] versprach [...] diesem zugleich, ihn dereinst mit dem Titel ‚König‘ auszuzeichnen, wenn er auch tatsächlich die Fähigkeit bewiesen habe, diesem würdig handeln zu können“.⁷⁵

Hatte das Amt aus Sicht der römischen Hegemonialmacht also spätestens zu Beginn des 1. nachchristlichen Jahrhunderts seinen politisch-sozialen Wert verloren, verblieb ihm jedoch seine ethnische Verwurzelung in Palästina sowie im jüdischen Kulturraum. Ohne die politische Komponente und die damit verbundenen Assoziationen, aber mitsamt seinem regionalen Bezug konnte der Titel von den Römern nun offenbar auf breiterer Basis und niedrigerem Niveau in die Hierarchie der nahöstlichen Provinzverwaltung integriert werden. Schon in den dreißiger Jahren, während der Regentschaft Kaiser Tiberius', wird der polizeiliche Stadtkommandant von Damaskus als Ethnarch bezeichnet, was durchaus als Wegbereitung seiner späteren Verwendung im Ḥaurān betrachtet werden kann.⁷⁶ Daß dieser Titel allerdings den Anführer einer kleineren sozial oder ethnisch determinierten Einheit bezeichnet hätte, ob im sesshaften oder nomadischen Umfeld, ist in dieser Phase der römischen Herrschaft in der Region weder nachzuweisen noch anzunehmen.

Obwohl das geschilderte Vorgehen sicher keiner römischen Strategie folgte, die jüdische Bevölkerung und ihre Repräsentanten abzuwerten oder neue Möglichkeiten und Instrumente der Provinzverwaltung zu entwickeln, war spätestens in der Regierungszeit des Augustus der Weg frei, einen in der Region weithin bekannten Titel anderweitig zu nutzen. Hätte der Titel durch seine Nivellierung nicht auch in der Wahrnehmung der indigenen Öffentlichkeit seine historische Funktion in den Hintergrund treten lassen, wären die Römer kaum in der Lage gewesen, ihn auch außerhalb des nomadischen Milieus auf niedriger administrativer Ebene als Amtsbezeichnung einzuführen. Obwohl der Bedeutungswandel des Ethnarchentitels den Römern im Grunde zusätzliche Verwendungsmöglichkeiten eröffnete, bleiben Verlauf und Motive, die konkret zu seiner Ausdehnung auf den nomadischen Raum führten, im Dunkeln.

Verglichen mit Ursprung und Verwendung des Titels Ethnarch im gerade betrachteten jüdischen Kontext, würden die segmentären Stammesstrukturen der

⁷⁵ Ios. *ant.* XVII, 317; der Verfasser hat an dieser Stelle Israel Shatzman, Jerusalem, für den Hinweis zu danken, daß auch die Söhne des Herodes weiter den Titel ‚Großkönig‘ führten; daß dies auch weit ins 1. nachchristliche Jahrhundert hinein so blieb, zeigt sich bspw. an der oben bereits behandelten Inschrift OGIS 421 = Wadd. 2112, derzufolge Marcus Iulius Agrippa diesen Titel führte.

⁷⁶ 2 Kor. XI 32, vgl. Bowersock, *Roman Arabia*, 68 f.

Bevölkerungsgruppen im Ḥaurān wohl unzählige Kleinstethnarchen erforderlich gemacht haben. Die epigraphischen Belege, die den Titel in diesem Kontext zeigen, sprechen denn auch eine deutliche Sprache. Die römische Besatzungsmacht erkannte schnell, noch im 1. Jahrhundert, daß ein Titel mit solchen Konnotationen, die den Stämmen der *Trachonitis* nicht verborgen geblieben sein dürften, sich kaum dazu eignete, diese Region durch die Schaffung neuer Ämter zu befrieden, wenn dazu Mitglieder der an den Übergriffen beteiligten Stämme in den Dienst genommen werden mußten. Seit der Mitte des 2. Jahrhunderts wurde der Titel Ethnarch von den Römern im nomadischen Kontext des Ḥaurāns und seiner Bewohner daher vermutlich nicht mehr eingesetzt.⁷⁷

Strategie der Nomaden oder nomadischer Strategie?

Seit dem Ende des 1. Jahrhunderts haben die Römer in der *Trachonitis* ihr administratives und militärisches Repertoire offenbar zumindest zeitweise durch die Schaffung von neuen Ämtern erweitert, welche die Besonderheiten der nomadischen Verhältnisse effektiver zu kontrollieren versprachen. Wie die epigraphischen Beispiele zeigen, wurden dazu auch Amtsträger aus dem unmittelbaren tribalen Umfeld des Ḥaurāns rekrutiert. Die erforderliche Kooperationsbereitschaft der einzubindenden indigenen Bevölkerung dachten die Römer zunächst durch Verwendung von bereits bekannten und vermeintlich akzeptierten Titeln zu erreichen.

Neben den beiden beschriebenen Ämtern schufen die Römer bald aber ein weiteres, indem sie einen bei ihnen üblichen Militärtitel nicht nur funktional modifizierten, sondern ihn auch attributiv seinem trachonitisch-nomadischen Geltungsbereich entsprechend veränderten: Obwohl der *strategòs nomádon* im Gegensatz zu den anderen beiden Titeln praktisch in allen hier in Rede stehenden epigraphischen Texten erscheint, bleiben seine Funktion und Stellung innerhalb der römi-

⁷⁷ Im Nahen Osten wurde der Titel Ethnarch in Zeiten seleukidischer oder später römischer Hegemonialmacht offenbar als Bezeichnung eines Herrschers für eine bestimmte ethnische Gruppe wahrgenommen; Lebensweise und Führungsstruktur der jeweiligen ethnischen Gruppierung sowie ihr Verhältnis zur Besatzungsmacht konnten dabei erheblich variieren, ohne die Verwendung des Titels infragezustellen; der Titel beinhaltet keinen Aspekt, der ihn mit Nomaden in Verbindung brächte oder ihn für eine Verwendung in ihrem Umfeld prädestinierte, weswegen auch das entsprechende Postulat MacDonalds, „Nabatean Kingdom“, 114 f., abzulehnen ist; demgegenüber ist in dieser Hinsicht Schalit, *Herodes*, 225 ff., zuzustimmen, der Genese und Verwendung des Amtes auf den jüdischen Kulturkreis beschränkt; nachdem letztlich die politische Integration Iudaeas in die administrativen Mechanismen des römischen Arabien im Sinne der Zentralmacht erfolgreich vollzogen war, was vermutlich mit der Annexion des Fürstentums von Agrippa II. nach dessen Tod der Fall war, scheint der Titel Ethnarch, auf seine religiöse Funktion reduziert, weiter Verwendung gefunden zu haben, vgl. Noethlichs, *Juden*, 207.

schen Provinzadministration, darin den beiden anderen leider sehr ähnlich, kaum zu klären sind.

Außerdem sind keine verbindlichen Aussagen darüber möglich, ob die Ämter der militärischen oder zivilen Sphäre der römischen Provinzverwaltung zuzuschreiben sind. Wie sich gezeigt hat, spricht wenig dafür, sie indirekt oder formal dem römischen Militärapparat zuzurechnen. Es handelt sich wohl vielmehr um die Anführer ‚polizeilich‘ zu nennender Ordnungskräfte, die sicher auch eine Scharnierfunktion für die Kommunikation zwischen Zentralregierung und Stämmen erfüllten. In dieser Rolle dienten sie wohl auch dazu, die Gestellung von Mannschaften durch ihresgleichen zu erleichtern.⁷⁸

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, daß die Amtsträger idealerweise über höchste Reputation in ihrem tribalen Umfeld oder ihrer Konföderation verfügen sollten. Inwieweit den Römern bewußt gewesen ist, daß andernfalls eine effektive Einflußnahme auf diese Gruppierungen nicht aussichtsreich sein würde, ist nicht zu ermitteln.⁷⁹ Die Provinzverwaltung wird dennoch kaum einen Amtsträger in diese Funktion ohne Berücksichtigung tribaler Befindlichkeiten eingesetzt haben, wenn dieser nicht besonderen Rückhalt im nomadischen Milieu der *Trachonitis* gehabt hätte, bestand doch oftmals keine andere Möglichkeit der direkten Kommunikation zwischen Zentralmacht und indigener Bevölkerung.⁸⁰

⁷⁸ Diese Praxis läßt sich durchaus mit der einer der europäischen Kolonialmächte korrelieren, unter deren zumindest nomineller Kontrolle weite Teile der nomadisch besiedelten Wüstengebiete im Mittleren Osten und in Nordafrika standen; auch hier erkannte man irgendwann die Notwendigkeit, daß der Weg zu einer effektiven Verwaltung der endemischen Nomadenstämme und die zumindest grundsätzliche Akzeptanz der eigenen hegemonialen Position seitens dieser nur durch die direkte Einbeziehung von Stammesangehörigen zu erlangen war; hier wurde das Amt von ‚Verbindungsoffizieren‘ in aller Regel von Personen bekleidet, die nicht dem nomadischen Milieu entstammten, aber über gute Beziehungen zu den Stämmen verfügten: Eine solche Position hatte Glubb, *Changing Scenes*, 63–105, während der britischen Mandatszeit sowohl im Irak als auch in Transjordanien inne, wo er aus der Perspektive der Zentralmacht „in charge of the Bedouin“ war; ähnlich dem indifferenten römischen ‚Anführer der Nomaden‘, der keine Stammes- oder Clannamen kennt, kommt auch in Glubbs Amtsbezeichnung die Außenperspektive eines seßhaften Milieus zum Ausdruck; Nomaden bzw. Beduinen würden sich demgegenüber vermittels ihrer Familien- oder Stammesnamen benennen, nicht aber ihrer Lebensweise.

⁷⁹ Vgl. in dieser Hinsicht erneut das für den nordafrikanischen Bereich geschaffene Amt des *praefectus gentis* bei Weiß, „Amt“.

⁸⁰ Das galt ebenso für die nomadischen Gebiete des römischen Nordafrika, wo bspw. die Römer einen Stammesführer der Baquaten in der *Mauretania Tingitana*, unabhängig von spezifischen Ämtern, als Verantwortlichen für die Beziehungen zwischen ihnen und diesem Stamm betrachteten, vgl. Kuhoff, „Beziehungen“, Weiß, „Baquaten“, sowie Brüggemann, „*Romanitas* und *Latinitas*“.

Schlußbetrachtung

Die Betrachtung der drei Ämter des Phylarchen, Ethnarchen und Strategen der Nomaden hat gezeigt, daß die römische Zentralmacht zwar bestrebt war, jene nomadischen Stämme, deren Wanderrouten vollständig innerhalb des Römischen Reiches lagen, durch direkte Einbeziehung in die Strukturen der Provinzialverwaltung politisch zu integrieren, nicht aber, daß sie die indigenen Stämme zur Aufgabe ihrer traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweisen zwingen wollte.⁸¹ Freilich darf das Gebiet in der nordöstlichen Ecke des Haurāns nicht als eine Art ‚Reservat‘ verstanden werden, in dem indigene (nomadische) Gruppierungen von den Römern isoliert worden wären. Im Gegenteil verblieb diese Region auch in römischer Besatzungszeit unverändert und weitgehend unangetastet der Lebensraum der (safaitischen) Nomadenstämme.⁸² Auch wird die zumindest temporäre Einrichtung der drei Ämter kaum dazu gedient haben, eine etwaige Politik der Sedentarisierung der lokalen nomadischen Stämme zu flankieren oder ihre Assimilation erreichen. Vielmehr scheint der Versuch der römischen Zentralmacht vorzuliegen, administrativ diversifiziert auf lokale Besonderheiten zu reagieren, ohne die sowieso unruhige Lage zwischen den beiden Provinzen *Arabia* und *Syria* durch die Unterbindung nomadischer Wanderungen weiter aufzuwühlen oder kostenintensive Maßnahmen wie den Auf- bzw. Ausbau militärischer Infrastruktur anstrengen zu müssen. Daß diese Ämter eher ziviler als militärischer Natur gewesen zu sein scheinen, mag diesen Eindruck bestätigen.

Die inschriftlichen Spuren, die den einzigen Beleg einer direkten Verbindung dieser Amtsbezeichnungen mit dem Attribut ‚nomadisch‘ darstellen, zeigen für die Zeit zwischen dem 1. und 3. Jahrhundert das römische Bestreben, einen möglichst unaufwendigen und effizienten *Modus vivendi* mit den umherstreifenden und die Provinzbevölkerung behelligenden Stämmen der *Trachonitis* zu finden. Das versuchten die Römer, indem sie zwei im Nahen Osten bekannte Ämter, das des Phylarchen und das des Ethnarchen, in einen anderen Funktionskontext überführten. Mit der Einrichtung eines nicht nur in der Region bis dahin unbekanntes Amtes, dem des *strategòs nomádon*, bemühte sich die Zentralmacht schließlich seit dem Ende des 1. Jahrhunderts im Zusammenhang der Befriedung der *Trachonitis*, zumindest einfache ordnungspolitische Erfordernisse abzudecken. Dies ist nicht nur das einzige tatsächlich n e u e unter den drei Ämtern, son-

⁸¹ Ebd.; in dieser Hinsicht durchaus vergleichbar zeigt sich erneut die Situation Nordafrikas unter römischer Herrschaft während der Kaiserzeit, wo die Provinzverwaltung zu keinem Zeitpunkt Absichten erkennen ließ, nomadische Stämme zu sedentarisieren; während des 3. und 4. Jahrhunderts scheinen hier die Römer die ihnen bekannten Wandergebiete der Pastoralisten sogar gegen die ausgreifende Landwirtschaft abgegrenzt zu haben, wie Gutsfeld, *Römische Herrschaft*, 166–176, überzeugend nachweisen konnte.

⁸² Vgl. MacDonald, „Literacy“, 56–73, sowie ders., „Nomads“, 346–352.

dern auch das einzige, das in den vorliegenden Inschriften in eindeutigem syntaktischen Bezug auf nomadische Milieus steht. Die Römer gaben das Amt wohl auf, als Marc Aurel begann, die militärische Infrastruktur auch in der *Trachonitis* auszubauen. Nach dem Beginn des 3. Jahrhunderts blieb lediglich der Titel Phylarch weiter im Gebrauch, der sich aber von einem zivilen zu einem eher militärischen Amt wandelte.⁸³ Das völlige Verschwinden der beiden anderen Titel sollte daher durchaus als Indikator nicht nur des Abschlusses der Neuordnung der Provinzen Arabien und Syrien, sondern auch der Integration der Stämme des Ḥaurāns in das römische Provinzsystem gesehen werden.

Schriftenverzeichnis

Ababneh, Mohammed I., *Neue safaitische Inschriften und deren bildliche Darstellung*, Aachen 2005 (Semitica et semitohamitica Berolinensia 6).

Akkermans, Peter M. M. G./Schwartz, Glenn M., *The Archaeology of Syria. From Complex Hunter-Gatherers to Early Urban Societies (ca. 16,000–300 B.C.)*, Cambridge 2003 (Cambridge World Archaeology).

Ball, Warwick, *Rome in the East. The Transformation of an Empire*, London 2000.

Bauzou, Thomas, „Les voies romaines entre Damas et Amman“, in: Pierre-Louis Gatier (Hg.), *Géographie historique au Proche-Orient (Syrie, Phénicie, Arabie, grecques, romaines, byzantines). Actes de la table ronde de Valbonne, 16–18 septembre 1985*, Paris 1988 (Notes et monographies techniques 23), 292–300.

—, „Les routes romaines de Syrie“, in: Jean-Marie Denzer/Winfried Orthmann (Hg.), *Archéologie et histoire de la Syrie*, Bd. II: *La Syrie de l'époque achéménide à l'avènement de l'Islam*, Saarbrücken 1989 (Schriften zur Vorderasiatischen Archäologie 1), 205–221.

Bowersock, Glen W., „The Annexation and Initial Garrison of Arabia“, in: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 5 (1970), 37–47.

—, *Roman Arabia*, Cambridge, Mass. 1983.

Brüggemann, Thomas, „*Nundinae* als Bindeglied zwischen römischer Administration und indigenen Gesellschaften im antiken Nordafrika“, in: Bernhard Streck (Hg.), *Segmentation und Komplementarität. Organisatorische, ökonomische und kulturelle Aspekte der Interaktion von Nomaden und Sesshaften*, Halle

⁸³ Vgl. Mayerson, „Phylarchos“, 292–295.

2004 (Orientwissenschaftliche Hefte 14; Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“ 6), 156–187.

–, „*Romanitas* und *Latinitas* als Träger römischer Herrschaft in Nordafrika“, in: Günter Schörner (Hg.), *Romanisierung – Romanisation. Theoretische Modelle und praktische Fallbeispiele*, Oxford 2005 (British Archaeological Reports. International Series 1427), 201–217.

Burian, Jan, „Die einheimischen Bevölkerungen Nordafrikas von den punischen Kriegen bis zum Ausgang des Prinzipats“, in: Franz Altheim/Ruth Stiel u. a., *Die Araber in der Alten Welt*, Bd. I: *Bis zum Beginn der Kaiserzeit*, Berlin 1964, 420–549.

Cagnat, Robert u. a. (Hg.), *Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes*, 4 Bde., Paris 1906–27.

Clarke, John I., „Summer Nomadism in Tunisia“, in: *Economic Geography* 31 (1955), 157–167.

Dittenberger, Wilhelm (Hg.), *Orientis Graeci inscriptiones selectae*, 2 Bde., Leipzig 1903/05; Nachdruck Hildesheim 1960.

Dunand, Maurice, „La voie romaine du Ledja“, in: *Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres de l'Institut de France* 13 (1933), 521–556.

Eadie, John W., „Artifacts and Annexation. Trajan's Grand Strategy and Arabia“, in: ders./Josiah Ober (Hg.), *The Craft of the Ancient Historian. Essays in Honour of Chester G. Starr*, Lanham, Md. 1985, 407–423.

Frankfort-Liebmann, Th rèse, „Le royaume d'Agrippa II et son annexion par Domitien“, in: Marcel Renard (Hg.), *Hommages à Albert Grenier*, Brüssel 1962, Bd. II (Collection Latomus 58,2), 659–672.

Freeman, Philip, „The Annexation of Arabia and Imperial Grand Strategy“, in: David L. Kennedy (Hg.), *The Roman Army in the East*, Ann Arbor, Mich. 1996 (Journal of Roman Archaeology. Supplement 18), 91–118.

Gebhardt, Axel, *Imperiale Politik und provinziiale Entwicklung. Untersuchungen zum Verhältnis von Kaiser, Heer und Städten im Syrien der vorseverischen Zeit*, Berlin 2002 (Klio. Beihefte N.F. 4).

Gizewski, Christian, s. v. Coërcitio, in: Hubert Cancik u. a. (Hg.), *Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike*, Bd. III, Stuttgart 1997, 58–59.

Glubb, John B., *The Changing Scenes of Life. An Autobiography*, London 1983.

Graf, David F., „Rome and the Saracens. Reassessing the Nomadic Menace“, in: Taufiq Fahd (Hg.), *L'Arabie préislamique et son environnement historique et cul-*

turel. Actes du Colloque de Strasbourg, 24–27 juin 1987, Leiden 1989 (Travaux du Centre de recherche sur le Proche-Orient et la Grèce antiques 10), 332–356.

—, „Nomads and the Arabian Frontier. The Epigraphic Perspective“, in: Philip Freeman (Hg.), *Limes XVIII. Proceedings of the XVIIIth International Congress of Roman Frontier Studies, Held in Amman, Jordan (September 2000)*. Oxford 2002, Bd. I (British Archaeological Reports. International Series 1084,1), 153–160.

Grasmück, Ernst L., *Coërcitio. Staat und Kirche im Donatistenstreit*, München 1964 (Bonner historische Forschungen 22).

Gschntzer, Fritz, s. v. Φύλαρχος, in: Georg Wissowa u. a. (Hg.), *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung*, Suppl. XI, Stuttgart 1968, 1067–1090.

Gutsfeld, Andreas, *Römische Herrschaft und einheimischer Widerstand in Nordafrika. Militärische Auseinandersetzungen Roms mit den Nomaden*, Stuttgart 1989 (Heidelberger althistorische Beiträge und epigraphische Studien 8).

Harper, George M., „Village Administration in the Roman Province of Syria“, in: *ale Classical Studies* 1 (1928), 103–168.

Isaac, Benjamin, „Bandits in Judaea and Arabia“, in: *Harvard Studies in Classical Philology* 88 (1984), 171–203.

—, *The Limits of Empire. The Roman Army in the East. Revised Edition*, Oxford 1990.

—, *The Near East under Roman Rule. Selected Papers*, Leiden 1998 (Mnemosyne. Supplementum 177).

Jamme, Albert, „Safaitic *mlk*, ‚Lord‘ of the Tribe“, in: *Orientalia* 39 (1970), 504–511.

Kuhoff, Wolfgang, „Die Beziehungen des römischen Reiches zum Volksstamm der Baquaten in Mauretanien“, in: *Arctos* 27 (1993), 55–71.

Lancaster, William, *The Rwala Bedouin Today*, Prospect Heights, Ill. ²1997.

Lewis, Ioan M., „The Dynamics of Nomadism. Prospects for Sedentarization and Social Change“, in: Theodore Monod (Hg.), *Pastoralism in Tropical Africa. Studies Presented and Discussed at the XIIIth International African Seminar, Niamey, December 1972*, London 1975, 426–442.

Littmann, Enno/Magie Jr., David/Reed Stuart, Duane (Hg.), *Syria. Publications of the Princeton University Archaeological Expeditions to Syria 1904–05 and 1909*, Abt. III: *Greek and Latin Inscriptions in Syria*, Tl. A: *Southern Syria*, Leiden 1921.

MacAdam, Henry Innes, *Studies in the History of the Roman Province Arabia. The Northern Sector*, Oxford 1986 (British Archaeological Reports. International Series 295).

—, „Strabo, Pliny the Elder and Ptolemy of Alexandria. Three Views of Ancient Arabia and Its Peoples“, in: Taufiq Fahd (Hg.), *L'Arabie préislamique et son environnement historique et culturel. Actes du Colloque de Strasbourg, 24–27 juin 1987*, Leiden 1989 (Travaux du Centre de recherche sur le Proche-Orient et la Grèce antiques 10), 289–320.

—, „Settlements and Settlement Patterns in Northern and Central Transjordan, ca. 550–ca. 750 A.D.“, in: Geoffrey R. D. King/Averil Cameron (Hg.), *The Byzantine and Early Islamic Near East*, Bd. II: *Land Use and Settlement Patterns*, Princeton, N.J. 1994 (Studies in Late Antiquity and Early Islam 1), 49–93.

MacDonald, Michael C. A., „Was the Nabatean Kingdom a ‚Bedouin State‘?“, in: *Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins* 107 (1991), 102–119.

—, „The Distribution of Safaitic Inscriptions in Northern Jordan“, in: Muna Zaghoul u. a. (Hg.), *Studies in the History and Archaeology of Jordan IV*, Amman/Lyon 1992, 303–307.

—, „Nomads and the Haurān in Late Hellenistic and Roman Periods. A Reassessment of the Epigraphic Evidence“, in: *Syria* 70 (1993), 303–413.

—, „Hunting, Fighting, and Raiding. The Horse in Pre-Islamic Arabia“, in: David G. Alexander (Hg.), *Furusiyya*, Bd. I: *The Horse in the Art of the Near East*, Riad 1996, 72–83.

—, „Some Reflections on Epigraphy and Ethnicity in the Roman Near East“, in: Graeme Clarke u. a. (Hg.), *Identities in the Eastern Mediterranean in Antiquity. Proceedings of a Conference Held at the Humanities Research Centre in Canberra, 10–12 November 1997*, Sydney 1999 (Mediterranean Archaeology 11), 177–190 mit Abb. 16.

—, „Reflections on the Linguistic Map of Pre-Islamic Arabia“, in: *Arabian Archaeology and Epigraphy* 11 (2000), 28–79.

—, „Literacy in an Oral Environment“, in: Piotr Bienkowski (Hg.), *Writing and Ancient Near Eastern Society. Papers in Honour of Alan R. Millard*, New York 2005 (Library of Hebrew Bible. Old Testament Studies 426), 49–118.

Marucchi, Orazio, *Christian Epigraphy. An Elementary Treatise with a Collection of Ancient Christian Inscriptions mainly of Roman Origin*, Cambridge 1912; Nachdruck Chicago 1974.

Mattingly, David J., „The Laguatan. A Libyan Tribal Confederation in the Late Roman Empire“, in: *Libyan Studies* 14 (1983), 96–108.

Mattingly, David J., „War and Peace in Roman North Africa. Observations and Models of State–Tribe Interactions“, in: R. Brian Ferguson/Neil L. Whitehead (Hg.), *War in the Tribal Zone. Expanding States and Indigenous Warfare*, Santa Fe, N.Mex. 1992 (School of American Research Advanced Seminar Series), 31–60.

—, „From one Colonialism to Another. Imperialism in the Maghreb“, in: Jane Webster/Nicholas J. Cooper (Hg.), *Roman Imperialism. Post-Colonial Perspectives. Proceedings of a Symposium Held at Leicester University in November 1994*, Leicester 1996 (Leicester Archaeology Monographs 3), 49–69.

Mayerson, Philip, „The Use of the Term Phylarchos in the Roman-Byzantine East“, in: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 88 (1991), 291–295.

Mitteis, Ludwig, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891; Nachdruck Leipzig 1935.

Noethlichs, Karl Leo, *Die Juden im christlichen Imperium Romanum (4.–6. Jahrhundert)*, Berlin 2001 (Studienbücher Geschichte und Kultur der Alten Welt).

Osthoff, Gerhard, *Tumultus – seditio. Untersuchungen zum römischen Staatsrecht und zur politischen Terminologie der Römer*, Köln 1952.

Parker, S. Thomas, *Romans and Saracens. A History of the Arabian Frontier*, Winona Lake, Ind. 1986 (American Schools of Oriental Research. Dissertations Series 6).

Pollard, Nigel, *Soldiers, Cities, and Civilians in Roman Syria*, Ann Arbor, Mich. 2000.

Prentice, William Kelly, *Publications of an American Archaeological Expedition to Syria in 1899–1900*, Bd. III: *Greek and Latin Inscriptions*, New York 1908.

Radt, Stefan, *Strabons Geographika. Bd. 4, Buch XIV–XVII. Text und Übersetzung*, Göttingen 2005.

Rey-Coquais, Jean-P., „Syrie romaine de Pompée à Dioclétien“, in: *Journal of Roman Studies* 68 (1978), 44–73.

Sartre, Maurice, „Tribus et clans dans le Ḥaurān antique“, in: *Syria* 59 (1982), 77–91.

—, *Trois études sur l’Arabie romaine et Byzantine*, Brüssel 1982 (Collection Latomus 178).

—, *Inscriptions grecques et latines de la Syrie*, Bd. XIII: *Bostra, Nos. 9001 à 9472*, Fasc. 1, Paris 1982 (Bibliothèque archéologique et historique 113).

—, „Les Arabes nomades d’Arabie du nord-ouest d’Alexandre au haut-empire“, in: Yves Christe (Hg.), *Le désert. Image et réalité. Actes du colloque de Cartigny 1983*, Leuven 1983 (Les cahiers du CEPOA 3), 139–160.

- Sartre, Maurice, „Syria and Arabia“, in: *The Cambridge Ancient History*, Bd. XI: Alan K. Bowman (Hg.), *The High Empire, A.D. 70–192*, Cambridge ²2000, 635–663.
- Schäfer, Peter, *Geschichte der Juden in der Antike. Die Juden Palästinas von Alexander dem Großen bis zur arabischen Eroberung*, Stuttgart 1983.
- Schalit, Abraham = Šallīt, Avrāhām, *ha-Mišṭār ha-rômā’i be-Ereṣ- isrā’el* [= Römische Palästinaverwaltung; enthält deutsche Zusammenfassung], Jerusalem 1937 (*Sifriyyā li-yedi’at Ereṣ- isrā’el* 5/6).
- , *König Herodes. Der Mann und sein Werk*, Berlin ²2001.
- Schmidt, Manfred G., *Einführung in die Lateinische Epigraphik*, Darmstadt 2004.
- Schmitt, Oliver, „Mavia – Königin der Sarazenen“, in: *Mediterraneo Antico* 7 (2004), 859–877.
- Schuller, Wolfgang, „Das römische Recht als Leitbild für die Spätantike“, in: Jürgen Dummer/Meinolf Vielberg (Hg.), *Leitbild Wissenschaft?*, Stuttgart 2003 (Alttertumswissenschaft. Alttertumswissenschaftliches Kolloquium 8), 1–13.
- Schumacher, Leonhard, *Römische Inschriften. Lateinisch/deutsch*, Stuttgart ²1996.
- Schürer, Emil, *The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ (175 B.C.– 135 A.D.)*, Hg.: Geza Vermes/Fergus Millar, 3 Bde., Edinburgh ²1973–95.
- Shahid, Irfan, *Rome and the Arabs. A Prolegomenon to the Study of Byzantium and the Arabs*, Washington, D.C. 1984.
- Shaw, Brent D., „Eaters of Flesh, Drinkers of Milk.‘ The Ancient Mediterranean Ideology of Pastoral Nomads“, in: *Ancient Society* [Leuven] 13/14 (1982/83), 5–31.
- Speidel, Michael A., „Legio III Scythica, Its Movements and Men“, in: David Kennedy (Hg.), *The Twin Towns of Zeugma on the Euphrates. Rescue Work and Historical Studies*, Portsmouth, R.I. 1998 (Journal of Roman Archaeology. Supplement 27), 163–204.
- Strachan-Davidson, James Leigh, *Problems of Roman Criminal Law*, 2 Bde., Oxford 1912.
- Swift, Jeremy J., „Pastoral Nomadism as a Form of Landuse. The Twareg of the Adrar n Iforas“, in: Th odore Monod (Hg.), *Pastoralism in Tropical Africa. Studies Presented and Discussed at the XIIIth International African Seminar, Niamey, December 1972*, London 1975, 443–454.

Ungern-Sternberg, Jürgen von, *Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. Senatus consultum ultimum und hostis-Erklärung*, München 1970 (Vestigia 11).

—, s. v. Seditio, in: Hubert Cancik u. a. (Hg.), *Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike*, Bd. XI, Stuttgart 2001, 318–319.

Waddington, William H. (Hg.), *Voyage archéologique en Grèce et en Asie Mineure fait par ordre du gouvernement français pendant les années 1834 et 1844*, Abt. II: *Inscriptions grecques et latines recueillies en Grèce et en Asie Mineure*, Bd. III, Tl. 1: *Textes*, 5^{ième} partie: *Asie Mineure*, 6^{ième} partie: *Syrie*, Paris o. J. [1870]; Nachdruck 5^{ième} partie: Hildesheim 1972, Nachdruck 6^{ième} partie: Rom 1968.

Weiß, Alexander, „Rom und die Baquaten oder: Die Grenzen der Integration“, in: Thomas Herzog/Wolfgang Holzwarth (Hg.), *Nomaden und Sesshafte. Fragen, Methoden, Ergebnisse*, Tl. 2, Halle 2004 (Orientwissenschaftliche Hefte 15; Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“ 4,2), 1–20.

—, „Das Amt des *praefectus gentis* in den kaiserzeitlichen nordafrikanischen Provinzen“, in: *Antiquités africaines* 42 (2006), im Druck.

Werner, Robert, „Zum Afrikabild der Antike“, in: Karlheinz Dietz (Hg.), *Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum. Adolf Lippold zum 65. Geburtstag gewidmet*, Würzburg 1993, 1–36.

Whittaker, Charles R., „Imperialism and Culture. The Roman Initiative“, in: David J. Mattingly (Hg.), *Dialogues in Roman Imperialism. Power, Discourse, and Discrepant Experience in the Roman Empire*, Portsmouth, R.I. 1997 (Journal of Roman Archaeology. Supplementary Series 23), 143–164.

Woolf, Greg, „Beyond Romans and Natives“, in: *World Archaeology* 28 (1996/97), 339–350.

Der Traum vom Neubauern

Die Politik gegenüber Dienstleistungsnomaden im Siebenbürgen des 18. Jahrhunderts

Fabian Jacobs

Whatever the sources of its most recent versions, service nomadism – old or new, scriptural or oral – has always been a dangerous proposition. Unarmed internal strangers, the Mercurians are as vulnerable as they are foreign, especially because residential segregation (in forest encampments, merchant quarters, or ethnic compounds) is a necessary condition for their continued existence as service nomads among traditional food producers. In stateless societies, they are protected by their supernatural powers and exclusive specialization; elsewhere, they are safeguarded – or not – by tax collecting elites that profit from their expertise.¹

An der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert geriet das von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägte Siebenbürgen unter die Herrschaft der Habsburger. Im Gegensatz zur osmanischen Hegemonie, unter der sich das Land als relativ autonomes Fürstentum hatte entfalten können, war das Ziel der neuen Machthaber die „Schaffung eines mächtigen, absolutistisch regierten Einheitsstaates“.² Die damit einhergehenden, vom Machtzentrum Wien aus gesteuerten umfassenden Reformbestrebungen fanden in der Regierungszeit Maria Theresias (1740–81) und ihres Sohnes Joseph II. (1781–90) ihren Höhepunkt. Sie sollten auch in die neu erschlossenen ruralen Gebiete des von den Karpaten umgebenen Landesteiles vordringen. Dort bestand eine bis dahin eher staatspolitisch ferne Welt, in der vorwiegend an ihre Scholle gebundene Bauern und auf deren Grund arbeitende Tagelöhner in Symbiose mit Pastoralisten und Dienstleistungsnomaden lebten.³

In diesem Beitrag werden zunächst zwei komplementäre Wirtschafts- und Gesellschaftstypen schematisch einander gegenübergestellt – die traditionellen Lebensmittelproduzenten einerseits und die unbewaffneten internen Fremden⁴ andererseits. Anschließend wird die der osmanischen

¹ Slezkine, *The Jewish Century*, 33 f.

² Müller, *Siebenbürgische Wirtschaftspolitik*, 9.

³ Die erste Berufsstatistik für Siebenbürgen von 1833 weist noch 92 % von der Landwirtschaft lebende Bewohner auf; ebd., 13.

⁴ Siehe Motto.

Tradition folgende Form der Verwaltung per Steuereintreibung bei Vertretern des zweiten Typs betrachtet, und zwar am Beispiel der so genannten Zeltzigeuner.⁵ Die formale Interaktion zwischen den im Folgenden als Dienstleistungskarawanen bezeichneten Wirtschaftsverbänden dieser Zeltzigeuner und dem Wiener Hofstaat mittels fiskalischer Abgaben erfolgte über gruppeninterne und -externe Mittelsmänner – Steuer eintreibende Eliten – sowie über entsprechende Behörden. Diese durch 15 Steuerregister belegte Politik mündete während des 18. Jahrhunderts in Reformbestrebungen seitens der Habsburgermonarchie. Deren Ziele waren die Abschaffung dieses Dienstleistungsnomadentums bzw. dessen radikale Umwandlung in ein sesshaftes Handwerker- und (Neu-)Bauerntum: „1. der nationale Name ‚Zigeuner‘ solle in jenen der ‚Neubauern‘ [...] verwandelt und 2. die Zigeuner von ihrer nomadischen Lebensweise abgeführt und an feste Wohnplätze gewöhnt werden.“⁶ Wie reagierten diese mobilen, unbewaffneten und territorial nicht fixierbaren Merkurianer auf diese einschneidenden Ordnungsbestrebungen des Staates?

Apollo und Merkur

They were the descendants – or predecessors – of Hermes (Mercury), the god of all those who did not herd animals, till the soil, or live by the sword; the patron of rule breakers, border crossers, and go-betweens, the protector of people who lived by their wit, craft, and art.⁷

Yuri Slezkine entwirft 2004 in seinem Buch *The Jewish Century* einen universellen, merkurianischen Wirtschafts- und Gesellschaftstypus, dem der Dienstleistungsnomade oder auch Peripatetiker aus den Schulen Robert Haydens⁸ bzw. Joseph Berlands und Aparna Raos⁹ zugrunde liegt, und stellt ihn komplementär neben den eines Apollo: „The difference between Apollonians and Mercurians is the all-important difference between those who grow food and those who create concepts and artifacts.“¹⁰ Entsprechend den bisherigen Ergebnissen aus der For-

⁵ Zsupos, *Nomadic Tax-Paying and Gold-Washing Gypsies*. Zsupos geht von etwa 7300 Steuer zahlenden Zeltzigeunern aus, die somit Ende des 18. Jahrhunderts ca. 12 % aller in Siebenbürgen lebenden Zigeuner stellten; ebd., 19.

⁶ Schwicker, *Zigeuner*, 54.

⁷ Slezkine, *The Jewish Century*, 7 f.

⁸ Hayden, „Cultural Ecology“.

⁹ Berland, *No Five Fingers are Alike*; Rao, *The Other Nomads*.

¹⁰ Slezkine, *The Jewish Century*, 24.

schung über Dienstleistungsnomaden¹¹ sind die nie selbstgenügsamen Merkurianer auch bei Slezkine endogame bzw. verwandtschaftlich organisierte Minderheitengruppen, welche ihre ökonomischen Adaptionstrategien oft mit kultureller Divergenz¹² verknüpfen. Als ethnisch Fremde oder Fremdgewordene mit geduldeten oder erzwungenen Wirtschaftsspezialisierungen erschließen sie sich so die Ressourcen ihrer sozialen Umwelt, der Apollonier.

Slezkine betrachtet die Zeltzigeuner der siebenbürgischen Dienstleistungskarawanen als Kinder Merkurs. Er grenzt sie jedoch von solchen Geschwistern ab, die eine Schriftsprache beherrschen: „Ich unterscheide zwischen der Mehrheit der Merkurianer, die Zigeuner inbegriffen, die sich als Geächtete mit schriftlosem Kleingewerbe beschäftigen, und denen, die sich (wie die Juden) unter anderem auf die Interpretation geschriebener Texte spezialisieren. Als die Moderne entstand, haben sich die Zigeuner weiterhin auf ihre Nische in einer schwindenden Welt mündlicher Volkskultur zurückgezogen, während die Juden sich aufmachten, die Moderne zu definieren.“¹³ Die Kategorisierung der Dienstleistungskarawanen des 18. Jahrhunderts als schriftlose Merkurianer soll im Folgenden nicht nur auf ihr Verhältnis zu den apollonischen Bauern und Pastoralisten des ländlichen Siebenbürgens angewendet werden, sondern auch auf ihre spezifische Behandlung in der Politik der urbanen Machtzentren.

Apollonier und Merkurianer in Siebenbürgen

§ 35. Produzierende Klasse. Zu dieser gehören die gemeinen auf dem Lande lebenden Ungarn, Sz kler, Sachsen und Walachen [...] § 36. Veredelnde oder verarbeitende Klasse. Zu dieser gehören hauptsächlich die Sachsen in den Städten, Marktflecken und selbst Dörfern. Wenige Ungarn und noch weniger Sz kler geben sich mit Handwerken und Künsten ab. Die Zigeuner pfuschen in alle Künste und Handwerke; sie sind Schuster, Schmiede, Messerschmiede, Kupferarbeiter, Rothgießer, Siegelstecher, Musikanten u. s. f. [...] § 37. Handelnde Klasse. Der Handel ist in den Händen der Griechen, Armenier und einiger Sachsen.¹⁴

Als die Habsburgermonarchie Siebenbürgen Ende des 17. Jahrhunderts in ihr Großreich aufnahm, fand sie ein Land vor, das ethnisch in relativ autonome poli-

¹¹ Als aktuelle Arbeiten zu dem Thema wären hier Berland/Rao (Hg.), *Customary Strangers*, sowie Marushiakova/Mischek/Popov/Streck, *Dienstleistungsnomadismus*, zu nennen.

¹² Siehe hierzu Streck, „La cultura del contraste“.

¹³ Slezkine, *Interview*.

¹⁴ Marienburg, *Geographie*, 107–109.

tische Verwaltungseinheiten zergliedert war. Dem Historiker Harald Roth zufolge mischten sich die herrschenden Sultane der Hohen Pforte nach dem Sieg über die Ungarn bei Mohacs 1526 für 150 Jahre kaum in die Belange des Landes ein, solange dessen Fürsten ihre Oberhoheit anerkannten und regelmäßig die Tribute zahlten.¹⁵ Die drei Stände der Ungarn, Sz kler und Siebenbürger Sachsen, die als *nationes* Land besitzen durften, verbündeten sich bereits 1437 zu einer apollonischen „unio trium nationum“.¹⁶ Zudem nutzen sie ihre strategisch bedeutsame Lage zwischen dem Habsburger- und dem Osmanischen Reich, um sich eine eigene Landesverfassung zu schaffen, durch die sie sich zahlreiche Privilegien sicherten. Bei bleibender Selbstverwaltung der drei Nationen in den jeweiligen Siedlungsgebieten – der Komitatsboden des ungarischen Adels machte drei Fünftel aus, das Sz klerland sowie der stark zergliedert unter sächsischer Verwaltung stehende Königsboden jeweils ein Fünftel – wurde die Eigenstaatlichkeit durch einen Fürsten, einen Landtag und die „Entsendung eines paritätisch besetzten geheimen Rates an den Hof des Herrschers“¹⁷ untermauert. Darüber hinaus garantierte auch die rechtlich verankerte Freiheit der katholischen, lutherischen, calvinistischen und unitarischen Konfessionen Toleranz und Autonomie im religiösen Bereich. Jedoch blieben zum Beispiel die Walachen (Rumänen) – überwiegend orthodox und seit dem 18. Jahrhundert die Bevölkerungsmehrheit stellend – politisch und religiös rechtlos.

Eine Nationalitätenbestimmung anhand einer Konfessionsstatistik aus dem Jahre 1766 zeigt, dass zu jener Zeit in Siebenbürgen ungefähr 52,0% Rumänen, 41,0% Magyaren (Ungarn und Sz kler) sowie 6,5% Deutsche lebten.¹⁸ Neben diesen Ethnien, die als apollonische Mehrheit den Hauptanteil an Bauern, Städtern und Pastoralisten abdeckten, finden sich außerdem kleine Gruppen von Armeniern, Juden und sogenannten Fremden (Türken und Griechen),¹⁹ die als Schrift-Merkurianer wirtschaftliche Nischen im städtischen Handel besetzten.²⁰ So schilderte 1768 der damalige oberste Verwalter Siebenbürgens, Gubernator Brukenthal, die Lage des Binnenhandels folgendermaßen: „Die Einwohner erzeugen fast alles selbst, brauchen also keine Handwerkerware und daher ist der Geldumlauf sehr gering. Der Kleinhandel ist meist armenisch, der Großhandel (Transit) mit Wolle und Häuten griechisch, der Vieh- und Wachshandel armenisch, griechisch und türkisch.“²¹ Alle diese Schrift-Merkurianer bekamen Handelsprivilegien und

¹⁵ Roth, *Kleine Geschichte Siebenbürgens*, 52 f.

¹⁶ Casper, *Der ländliche Grundbesitz auf Sachsenboden*, 6.

¹⁷ Schaser, *Josephinische Reformen*, 9.

¹⁸ Müller, *Siebenbürgische Wirtschaftspolitik*, 13.

¹⁹ Grieche galt als Sammelbegriff für orthodoxe Händler, zu denen auch Mazedorumänen, Bulgaren und Rumänen zählten; ebd., 65.

²⁰ Ebd., 55.

²¹ Ebd., 53.

waren fest in das Steuersystem des Wiener Hofes integriert. In den siebenbürgisch-sächsischen Zentren Kronstadt und Hermannstadt entstanden sogar zwei griechische Handelsgesellschaften.

Doch auch zwei kleine Gruppen schriftloser Dienstleistungsnomaden waren zum Zeitpunkt der Machtübernahme durch die Habsburger steuerlich erfasst.²² Zum einen besaßen die so genannten Goldwäscherzigeuner einen besonderen rechtlichen und wirtschaftspolitischen Status. Für das Jahr 1737 sind 13 so genannte *Kompanien* mit insgesamt 509 steuerzahlenden Familienvätern belegt, die der mühsamen Arbeit des Goldwaschens an siebenbürgischen Flussläufen nachgingen.²³ Diese Form privaten Bergbaus hatte sich über Jahrhunderte bewährt und war trotz oder gerade wegen ihrer sehr geringen Bürokratisierung eine bedeutende Einnahmequelle für den Fiskus. Im Unterschied zum institutionalisierten Bergbau in den Minen blieb sie wegen ihrer Unregulierbarkeit²⁴ von den anfänglichen Wirtschaftsreformen der Habsburger unberührt. „Die Goldwäscherei, hieß es, sei den siebenbürgischen Verhältnissen angepasst und brauche nicht verbessert zu werden.“²⁵ Die über Siebenbürgen verstreuten *Kompanien* hatten jede ihre Vorsteher, so genannte *Woiwoden*, die für alle Mitglieder die fällige Jahressteuer zusammentrugen. Diese wurde dann beim *Oberwoiwoden* abgeliefert, welcher vom Wiener Hof mit der Steuereintreibung und Verwaltung dieser Goldwäscher beauftragt war und aus den Reihen des ungarischen Adels stammte.

Die andere Gruppe schriftloser Merkurianer mit einem ähnlichen Verwaltungskonzept waren die Zeltzigeuner, die als staatlich registrierte Dienstleistungskarawanen in Familienverbänden von Frühling bis Herbst durch die ruralen Gebiete des Landes zogen. Besonders deren handwerkliche Fähigkeiten als Kupferschmiede, Siebmacher, Schlosser, Messermacher und Eisenschmiede waren für die apollonischen Siedler und Pastoralisten in den dem Handel sonst kaum erschlossenen Landesteilen unverzichtbar. Die Zeltzigeuner wurden ebenfalls in *Kompanien* unterteilt und über *Woiwoden* und *Oberwoiwoden* als Mittlerinstanzen verwaltet; auch sie zahlten Steuern. Die Integration der Zeltzigeuner in das feudalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem Siebenbürgens, wie sie sich unter osmanischer Oberhoheit etabliert hatte, wurde nun durch die neue habsburgische Staatsmacht auf den Prüfstand gestellt.

²² Daneben gab es auch andere Zigeuner, die laut Viorel Achim auf Adelsgütern in Fronarbeiterdörfern oder am Rande freier Dörfer und Städte mit der Zeit sesshaft wurden und dadurch ihre Privilegien als Steuerzahler verloren. „The Gypsies who settled on the nobles' estates became serfs or landless peasants, while those who settled in towns and Saxon villages preserved their personal freedom, living as second-class inhabitants on the edges of those localities“; Achim, *Roma*, 45.

²³ Zsupos, *Nomadic Tax-Paying and Gold-Washing Gypsies*, 25.

²⁴ Siehe Müller, *Siebenbürgische Wirtschaftspolitik*, 23.

²⁵ Ebd.

Neue urbane Verwalter

[...] a peripatetic resource strategy is feasible only a) where elaborate division of labour and high population densities provide an extensive clientele for specialized services, or b) where the use of coercive force has been sufficiently monopolized by state organs to divest the majority population of its domination on the small-scale, interpersonal level, and thus provide a context of relative security for powerless minority groups of „strangers“.²⁶

Nach Fredrik Barth sind ausgeprägte Arbeitsteilung und Landfrieden die zwei entscheidenden Rahmenbedingungen zur optimalen Ausbildung merkurianischer Adaptionsstrategien. Wie im vorhergehenden Abschnitt dargelegt, war die erste der zwei Notwendigkeiten im damaligen Siebenbürgen gegeben. Für die ersten 20 Jahre nach der formellen Machtübernahme durch das Leopoldinische Diplom 1691 kann man jedoch noch nicht von Landfrieden sprechen, da es in dieser Zeit immer wieder zu Aufständen kam. Dies änderte sich erst mit dem Szatmárer Frieden von 1711, als der ständische Landtag dem damaligen Herrscher Karl III. den Treueid schwor. Die darauf folgenden knapp 80 Jahre bis zum Tod Josephs II. im Jahre 1790 boten somit den schriftlosen Merkurianern ideale Wirtschaftsbedingungen. Im Folgenden wird die Strukturierung des Verwaltungsapparates vorgestellt. In einem zweiten Schritt sollen die damaligen administrativen Optionen Wiens für die nomadisierenden Dienstleistungskarawanen ausgelotet werden, die im Kontrast zur lokalisierten Verwaltung etwa des Bergbaus, der Landwirtschaft oder des urbanen Gewerbe- und Handelswesens standen.

Dass bereits im Leopoldinischen Diplom die Beibehaltung der Landesverfassung Siebenbürgens gesichert wurde, zeigt die Sonderstellung des neuen Herrschaftsgebietes, stellt aber auch die entscheidende Hürde für die von den Habsburgern beabsichtigte Zentralisierungs- und Modernisierungspolitik dar. Die darin festgeschriebenen Rechte der drei Stände – Religionsfreiheit, politische Mitbestimmung, Ämterbesetzung, Abhaltung von Landtagen, regionale Selbstverwaltung usw. – ließen zunächst nur dezentrale Verwaltungsstrukturen zu und führten zu einer Art Patt zwischen dem Wiener Hof und den Ständen.

Mit der Errichtung einer landesexternen Hofkanzlei in Wien speziell für Siebenbürgen sowie einer internen Landesbehörde, dem Gubernium in Weißenburg bzw. später in Hermannstadt, wurden schon 1693 die Weichen für eine Zentralisierung der Verwaltung gestellt. Die Hofkanzlei war oberste Gerichtsinstanz und für alle Angelegenheiten in Siebenbürgen zuständig. Nachdem sie anfänglich eher eine Mittlerrolle zwischen dem Wiener Hof und dem Gubernium einnahm, wurde sie nach und nach in die Schaltstelle der absolutistischen Intentionen des Ho-

²⁶ Barth, „Preface“, IX.

fes umgewandelt. Die Besetzung der hohen Ämter erfolgte nach einem Standes- und Konfessionsschlüssel durch die Stände. Sie nominierten auch die potentiellen Amtsträger, das Ernennungsrecht lag jedoch beim Monarchen. 1751 nahm die Hofkanzlei dem Gubernium die Leitung der siebenbürgischen Verwaltung ab, das bis dahin als oberste Landesbehörde mit allen Geschäften des öffentlichen Lebens sowie mit der Kontrolle der unteren Verwaltungsbehörden betraut war. Auch hier übernahmen die Stände die Nominierung für die wichtigen Posten und bot sich den Habsburgern die Gelegenheit zur Zentralisierung der Machtstrukturen durch die Auswahl loyaler Beamter. Eine weitere leicht zu kontrollierende Behörde war das Thesaurariat, welches die Kameraleinkünfte und damit die Steuereinnahmen verwaltete. In Hermannstadt angesiedelt, war es unmittelbar der Hofkammer in Wien unterstellt.

Die wichtigste dezentrale Instanz im Verwaltungsapparat war der Landtag der Stände, der sich neben lokalen Standesvertretern zu einem großen Teil aus Amtsträgern anderer Behörden zusammensetzte. Da er ohne bestimmten Turnus abgehalten wurde, erfolgte seine Einberufung unter der Habsburger Hegemonie immer seltener, was erheblich zur Schwächung der legislativen Mitbestimmung der Stände führte. Nach 1761 trat der Landtag bis auf einen „Huldigungslandtag“ anlässlich des Regierungsantrittes Josephs II.²⁷ 30 Jahre nicht mehr zusammen.

Die Zergliederung des siebenbürgischen Verwaltungsapparates zeugt von den Problemen, mit denen es der Wiener Hof trotz des Landfriedens im 18. Jahrhundert bei seinen Modernisierungsabsichten zu tun hatte. Schon die allgemeinen Wirtschafts- und Steuerreformen im Bergbau, in der Landwirtschaft sowie im städtischen Gewerbe und Handel erwiesen sich als kompliziert umzusetzende Vorhaben.²⁸ Daher verwundert es nicht, wenn bei der Verwaltung des ländlichen mobilen Handwerks lange Zeit kein Reformbedarf bestand. Erst 1758 sollte das erste Dekret Maria Theresias erfolgen, welches das rurale Dienstleistungsnomadentum bekämpfte. Bis dahin und – wie sich anhand der 15 existierenden Steuerregister aus der Zeit zwischen 1744 und 1785 belegen lässt – weit darüber hinaus konnte sich die peripatetische Wirtschaftsweise der siebenbürgischen Zeltzigeuner relativ ungestört unter optimalen Bedingungen entfalten.

Rurale Verwaltete

However, the nomadic tax-paying Gypsies did not have a fixed place of residence, neither the tillage of land, nor the neighbours or relatives making it

²⁷ Schaser, *Josephinische Reformen*, 23.

²⁸ Siehe Müller, *Siebenbürgische Wirtschaftspolitik*.

difficult for them to move. While burdens imposed on the peasantry by increasing the labour rent became almost intolerable, this danger did not threaten the nomadic tax-paying Gypsies because they formed part of the strata enjoying special status.²⁹

Nach der vorangegangenen Beschreibung des äußeren staatlichen Verwaltungsapparates sollen nun die innere soziale Organisation der bodenvagen schriftlosen Handwerkergruppen sowie deren Handlungsspielräume bei der Steuerzahlung betrachtet werden. Wenige Informationen dazu liefern die Steuerregister. Die Besonderheit der Dienstleistungskarawanen lag wohl vor allem in der Kombination der fehlenden Bindung an die Scholle mit dem Sonderstatus als Steuerzahler, der sie so weitestgehend vor staatlichen Eingriffen schützte.

Der Kern der Dienstleistungskarawanen bestand aus Handwerkern diverser Berufe und ihren Familien. Die Bezeichnung ‚Kompanie‘ für diese Form mobiler Wirtschaftsverbände hat als *kumpania* Eingang in die Zigeunersprache Romanes gefunden. Die *kumpania* ist die zigeunerische Variante der für alle Merkurianer typischen *corporate kinship*³⁰ als die ökonomische Einheit. Die „Fahrt- und Platzgemeinschaften“³¹ der siebenbürgischen Zeltzigeuner sind demnach nicht als bloße Verbände blutsverwandter Familien zu verstehen. Sie sind primär Wirtschaftseinheiten, die jedoch auf Verwandtschaftsnetzwerken basieren und sich auf ihren saisonalen Wanderungen zwangsläufig selbst organisieren.

In den Steuerregistern wurden der Name und der Beruf aller männlichen Familienoberhäupter einer Kompanie erfasst. Als Grundeinheiten der Besteuerung dienten die Familien der Handwerker, welche in Zelten gezählt wurden. Entsprechend ihrer Anzahl wurde die Steuersumme festgesetzt, die am nächsten Zahltag vom Woiwoden, dem Gruppenvorsteher, an den Oberwoiwoden abzuführen war. Da die Zählung nach Zelthaushalten Neuverheirateten beträchtlichen Spielraum beim Steuereintritt ließ und sie wohl oft beim Elternhaushalt registriert blieben, wurden zur Eindämmung dieser Form von Steuerhinterziehung später auch das Alter der Zeltvorsteher sowie die Anzahl und das Alter der Söhne registriert. Ab 1774 kam zudem der Umfang des zu versteuernden Pferde- und Schweinebesitzes hinzu. Weitere Ungenauigkeiten bei der Besteuerung ergaben sich situativ aus den Vermögensverhältnissen oder Gebrechen der Kompaniemitglieder. Notorisch arme Zelte zahlten zum Beispiel nur die halbe Steuer, Blinde, Krüppel und Geisteskranke keine.³²

²⁹ Ebd., 24.

³⁰ Slezkine, *The Jewish Century*, 34.

³¹ Münzel/Streck, „Vorwort“, 6.

³² Zsupos, *Nomadic Tax-Paying and Gold-Washing Gypsies*, 23.

Die Schwierigkeiten einer Verwaltung dieser verstreuten und kaum zu taxierenden mobilen Wirtschaftsverbände in noch dazu stadtfernen Regionen liegen auf der Hand. An den Steuerregistern fällt zum Beispiel auf, dass es keine klare Reihenfolge bei der Nummerierung der Kompanien gab. Andererseits erfolgte nur 1781 und 1785 eine Verortung der einzelnen Dienstleistungskarawanen durch die Erwähnung der Winterquartiere, welche für diese beiden Jahre den entsprechenden Verwaltungsbezirken zugeordnet wurden. Vorher wurden dazu keine Angaben erhoben, da sie entweder unmöglich zu erheben waren oder vor den Reformbestrebungen der Regierungszeit Josephs II. nicht für notwendig erachtet wurden. Weitere Lücken offenbarten sich im Hinblick auf die Anzahl der Ehefrauen und Töchter, welche nicht notiert wurde. Zudem veränderte sich permanent die Gruppenzusammensetzung etwa durch Heirat, Tod, Abwanderung, Teilung und Vermischung.

Dass trotz dem Mangel an Verwaltungsdaten eine gewisse Homogenität der Kompanien bestand, zeigt Zsupos, der anhand der Namenslisten eine Gruppenstabilität von 85–91 % berechnet.³³ Ob die Gruppeneinteilung durch den Staat beeinflusst wurde oder sich die Kompanien von selbst zusammenfügten, bleibt jedoch offen.

Festzuhalten ist, dass es laut den Registern innerhalb von vier Jahrzehnten zu einer Verdreifachung der Anzahl dieser schriftlosen Merkurianer kam, während die allgemeine Wachstumsrate der apollonischen Bevölkerung zwischen 1720 und 1787 bei über 20 % lag.³⁴ So gingen am 28. September 1744 die Steuern für 19 so genannte Kompanien mit ihren jeweiligen Anführern sowie insgesamt 432 Familienoberhäuptern im Thesaurariat in Hermannstadt ein.³⁵ Am 18. August 1785 waren es Steuergelder für 27 Kompanien mit insgesamt 1455 steuerpflichtigen Familien.³⁶ Der Landfrieden und die ausgeprägte Arbeitsteilung als günstige Rahmenbedingungen im Siebenbürgen des 18. Jahrhunderts werden nicht der einzige Grund dafür gewesen sein, doch hielten sie die Zeltzigeuner davon ab, ihre mobile Wirtschaftsweise aufzugeben oder nach neuen Nischen in anderen Regionen zu suchen. Es ist sogar anzunehmen, dass Mitglieder ausländischer Dienstleistungskarawanen sich den siebenbürgischen anschlossen oder neue Kompanien im Land bildeten. Zum Beispiel gab es in den rumänischen Fürstentümern – wo Zigeuner bis Mitte des 19. Jahrhunderts Sklavenstatus besaßen³⁷ – vergleichbare Dienstlei-

³³ Ebd., 22.

³⁴ Schaser, *Josephinische Reformen*, 12

³⁵ Zsupos, *Nomadic Tax-Paying and Gold-Washing Gypsies*, 71.

³⁶ Ebd., 322.

³⁷ Belegt ist die Sklaverei hier seit Ende des 14. Jahrhunderts. Laut Viorel Achim „the Romanians adopted slavery from the social system of the Tatars“; Achim, *Roma*, 28. Die Sklaven waren ohne Status als legale Personen in vollem Besitz ihres Herrn. Dieser konnte sie arbeiten lassen, tauschen, verpfänden, vererben und mit ihnen Schulden tilgen; ebd., 35.

stungskarawanen. Diese nannte man „*Țigani robi domnești*“, *Țigani domniei*“³⁸ (Zigeunersklaven der Krone, Zigeuner der Krone). Im Gegensatz zu den sesshaften *robi boierești* (Sklaven der Bojaren) und den *robi mănăstirești* (Sklaven der Klöster) waren ihnen saisonale Wanderungen im Familienverband erlaubt. Dadurch war es für sie leichter, dem Abhängigkeitsverhältnis zu entfliehen: „There were, however, plenty cases where princely Gypsy slaves fled to other countries.“³⁹

Die Beschreibung der Verwaltungswirklichkeit offenbart eine strukturelle Diskrepanz zwischen der Welt der Beamten in den urbanen Verwaltungsbehörden und der informellen ruralen Welt der Zeltzigeuner. Der Mangel an Verwaltungsdaten über die interne soziale Organisation beweist die enormen Kontrollschwierigkeiten und die fehlenden Möglichkeiten der Einflussnahme von außen. Die ruralen Verwalteten konnten ihre peripatetische Wirtschaftsweise ausführen und blieben vor staatlichen Eingriffen auf interne Organisationsformen geschützt. Doch damit sie ihren Sonderstatus als Steuerzahler bewahren konnten und das Verwaltungssystem trotz der strukturellen Diskrepanz funktionierte, bedurfte es der eingangs angesprochenen Steuer Eintreibenden Eliten als Mittlerinstanzen.

Interne oder externe Führung?

The Gypsies arrived on Romanian soil with their own form of organisation, which was tolerated by the political authorities, which incorporated it into the fiscal and administrative system already present in the country.⁴⁰

Die Interaktion zwischen den zwei grundverschiedenen Lebenswelten – vereinzelte merkurianische Familienverbände im Siebenbürger Land und apollonisches Verwaltungszentrum in Wien – beschränkte sich lange Zeit auf die Zahlung von Steuern seitens der Zeltzigeunerfamilien durch ihre Woiwoden und den Oberwoiwoden an das Thesaurariat in Hermannstadt. Die Vermittlungsinstanzen sind klar kategorisierbar: das Amt des Oberwoiwoden im Auftrag der Steuerverwaltungsbehörde als externes und der Posten des Woiwoden als internes Verwaltungsamt. Durch diese beiden institutionellen Schnittstellen zwischen Verwaltern und Verwalteten wurde die Tolerierung der merkurianischen Organisationsform bei gleichzeitiger Eingliederung in das vorherrschende Steuersystem möglich. Doch fragt es sich, ob dieses interne Woiwodenamt aus intrinsischer oder extrinsischer Motivation entstand. Damit stellt sich auch die Frage nach interner oder

³⁸ Achim, *Țiganii în istoria României*, 34.

³⁹ Ebd., 31.

⁴⁰ Ebd., 65.

externer Führung. Findet dieser in die apollonische Administration eingebettete Posten seine Entsprechung als Führungsamt auch in der sozialen Organisation der Merkurianer?

In der Tsiganologie gibt es Zweifel an einer solchen intrinsisch motivierten internen Führung bei schriftlosen Merkurianern: „If as far as the Gypsies were concerned, no Rom should boss another around, the question of leadership became particularly acute in relation to the *gazo*⁴¹ authorities, since they traditionally assumed that gypsy communities had leaders – known in Hungarian as *vajda*. In some communities where there was a *gazo* resource that could be monopolized by one man, such figures did emerge.“⁴²

Tatsächlich finden sich in siebenbürgischen Quellen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts solche Figuren wieder, die als Anführer zigeunerischer Dienstleistungskarawanen erschienen. Mit einem Adelstitel bekleidet traten diese Personen in Interaktion mit Stadtvorstehern und erreichten sogar den Kontakt mit Königshäusern. So überreichten im Jahre 1417 Kronstädter Stadtherren dem „Herrn Emaus aus Ägypten und seinen 220 Gefährten 10 Denar, dazu Geflügel für 2 Denar und Korn aus den Stadtkammern für 6 Denar“.⁴³ Die zu erschließenden Ressourcen der apollonischen Mehrheitsgesellschaft, die laut Stewart die Bildung von Führungsstellen bei Zigeunergruppen bedingen, waren zu jener Zeit nicht nur Geschenke dieser Art. Auch Schutzbriefe von höchster Stelle zur sicheren Mobilität auf den oft als Pilgerreisen bezeichneten Wanderungen waren damals keine Seltenheit. So heißt es in einem Geleitbrief des ungarischen Königs Sigismund von 1423: „Wenn also besagter Ladislaus mit seinem Volk an irgendeinem Ort Unserer Herrschaft erscheint, sei es Dorf oder Stadt, so empfehlen wir ihn eurer Treue. Es ist unser Wunsch, dass ihr ihnen Schutz gewährt, auf dass sich der Woiwode [Waynoda] Ladislaus und die Cigani, die von ihm abhängen, ohne Gefährdung und Beschwer innerhalb eurer Mauern aufhalten können.“⁴⁴

Beide Zitate zeigen die erfolgreiche Nutzung von Gazo-Ressourcen, die wohl nur durch eigene Autoritätspersonen wie die des Herrn Emaus aus Ägypten oder die des Woiwoden Ladislaus zugänglich wurden. Im einen Fall sind es Geld und Lebensmittel, im anderen Fall Schutz, welche der apollonischen Gesellschaft durch die Existenz eines ranghohen Mittlers erlangt werden konnten. Es fragt sich, ob solche Woiwoden tatsächlich eine interne soziale Gruppenhierarchie anführten oder ob ihr Amt ebenso wie der Wandel der Dienstleistungs- zur Pilgerreise nur eine Anpassung an die in Siebenbürgen vorgefundenen gesellschaftlichen Macht-

⁴¹ *Gazo* (Bauer) ist die gängige Bezeichnung aus der Zigeunersprache Romanes für alle Nichtzigeuner bzw. Apollonier.

⁴² Stewart, *The Time of the Gypsies*, 58.

⁴³ Wlislöcki, *Vom wandernden Zigeunervolke*, 13.

⁴⁴ Gilsenbach, *Weltchronik der Zigeuner* I, 65.

strukturen darstellt. So bezeichnet Samuel Augustini ab Hortis im 18. Jahrhundert die Adelstitel der Woiwoden nur als „gewisse Nachäffung, einen Schein und Schatten von einer innerlichen Verfassung“.⁴⁵ Angus Fraser nennt diese Strategie der Ernennung eigener Würdenträger „The Great Trick“ und widmet ihr in seinem historischen Standardwerk über die Zigeuner ein ganzes Kapitel.⁴⁶ Doch bleibt die Einrichtung dieses Führungsamtes bei Zigeunergruppen auch für Augustini ab Hortis nicht rein extrinsisch motiviert, denn er gesteht ihnen die Praxis der internen Ernennung von Anführern zu, die er wie folgt beschreibt: „Die Wahl geschah gewöhnlich im Felde, bey einer grossen und zahlreichen Versammlung, wobey sich aus der ganzen umliegenden Gegend das Zigeunervolk einfand, und den neuerwählten Wayda mit einem entsetzlichen Geschrey und einigen Geschenken in seiner Würde bestätigte, und nach Vollendung dieser Feyerlichkeit froh, stolz und trotzig auseinander ginge.“⁴⁷

Was die allgemeinen Befugnisse solcher Woiwoden in ihrer Führungsfunktion betrifft, so beschränkten sich diese im spätmittelalterlichen Siebenbürgen wohl auf gruppenexterne Aufgabenbereiche wie eben die Aushandlung der Steuerabgaben oder die Klärung von Gesetzeskonflikten zwischen Merkurianern und Apolloniern. Neben der Pflicht der Steuererhebung, wodurch der Woiwode selbst meist steuerfrei blieb, wurden ihm oft Entscheidungsbefugnisse gegenüber seinen Gefolgsleuten erteilt. So bestätigt zum Beispiel König Sigismund im bereits zitierten Geleitbrief dem Woiwoden Ladislaus das Selbstbestimmungsrecht: „[...] sollte sich ein unliebsamer Vorfall gleich welcher Art ereignen, so wünschen und befehlen Wir ausdrücklich, daß keiner von euch, sondern einzig der Woiwode Ladislaus das Recht zu strafen und freizusprechen hat.“⁴⁸

Für die siebenbürgischen Zeltzigeuner des 18. Jahrhunderts liegen leider keine derartigen schriftlichen Belege für die Kompetenzbereiche der Woiwoden vor. Die Steuerregister bestätigen lediglich, dass das Amt auf Dauer ausgeführt wurde, denn die Woiwoden behielten ihre Posten meist 15 bis 20 Jahre, teilweise sogar auf Lebenszeit. Laut Zoltán Zsupos besaßen die Anführer der Dienstleistungskarawanen weit reichende Zuständigkeiten, da der Oberwoiwode einige Aufgaben an sie delegierte, etwa den Zusammenhalt der Gruppe, das Einsammeln der Steuern und die Lokalisierung von Flüchtigen.⁴⁹ Es lässt sich nur vermuten, dass die Woiwoden nicht nur die Gruppe auf den Reisen repräsentierten und bei Streitigkeiten mit der Bevölkerung oder den Behörden vermittelten, sondern auch eine Schlüsselrolle bei der internen Konfliktbewältigung spielten.

⁴⁵ Augustini ab Hortis, *Von dem heutigen Zustande*, 166.

⁴⁶ Fraser, *The Gypsies*, 60–83.

⁴⁷ Augustini ab Hortis, *Von dem heutigen Zustande*, 166.

⁴⁸ Gilsenbach, *Weltchronik der Zigeuner* I, 65.

⁴⁹ Zsupos, *Nomadic Tax-Paying and Gold-Washing Gypsies*, 23.

Ganz anders sind die Aufgaben des externen Zeltzigeunerbeauftragten in Siebenbürgen rekonstruierbar. „So viel aber ist bekannt, daß es noch vor wenigen Jahren in einigen Komitaten üblich war, einem vom Adel die besondere Aufsicht über dies, in dem Komitat sich aufhaltende ganze Volk zu empfehlen, und denselben zu einem Oberwaida über dasselbe zu setzen, dessen Befehlen sie sich alsdenn schlechterdings unterwerfen, und all ihr Anliegen, wie auch ihre Beschwerden und Klagen an ihn, als ihren Obergespan bringen mussten.“⁵⁰ Nach Viorel Achim wurde dieses externe Amt des Oberwoiwoden im 16. Jahrhundert für ganz Siebenbürgen eingeführt und durch den Fürsten mit einem Ungarn aus dem Adelsstand besetzt.⁵¹ Gemäß Johann Heinrich Schwicker umfasste seine formelle Autorität alle Zigeuner im Land und war der einzelnen Woiwoden übergeordnet. Er besaß beträchtliche Freiheit bei der Wahrnehmung seiner Amtsgewalt, und die Beamten der Städte, Dörfer und Marktflecken waren verpflichtet, mit ihm zu kooperieren.⁵²

Eine Hermannstädter Verordnung aus dem Jahre 1749 gibt Auskunft über die Zuständigkeiten des vom Thesaurariat betreuten Oberwoiwoden. Demnach musste der Oberwoiwode – ein ungarischer Adliger – als Leiter der Steuereintreibungen alle Zeltzigeuner der verschiedenen Kompanien registrieren, die Jahressteuer einsammeln und Ende September beim Thesaurariat einzahlen. Als Gegenleistung erhielt er 40 Forint. Er war verpflichtet, die Dienstleistungskarawanen zu schützen und zu unterstützen, sie an Diebstahl und Räuberei zu hindern, entflozene Gruppenmitglieder zurückzuholen sowie die schwerwiegendsten Rechtsstreitigkeiten zu untersuchen und eventuell die für schuldig Befundenen auszuliefern. Außerdem sollte er die Eisen-, Kupfer- und Silberschmiede beaufsichtigen, da sie unter dem Verdacht der Falschmünzerei standen.⁵³

Der Vergleich beider Vermittlerinstanzen anhand des Materials über deren Befugnisse zeigt deutlich, dass der Oberwoiwode eine externe Führung ausübte. Da die Quellen über die Woiwoden der Zeltzigeuner nur in die apollonische Administration eingebettete Aufgaben beschreiben, erweist es sich als schwierig, auch hier Schlussfolgerungen hinsichtlich einer klaren Unterscheidung zwischen interner und externer Führerschaft zu ziehen. Für Kaminski wäre auch der Woiwode externer Führer, da er aufgrund der Interaktion mit den nichtzigeunerischen Autoritäten diese innerhalb der Gruppe repräsentierte und zudem immer zu einer gewissen Kooperation mit ihnen gezwungen war. Durch diese Interaktion käme der Woiwode aber nicht nur mit der Binnenmoral in Konflikt, die besagt, dass die Außenkontakte der Gruppe möglichst gering zu halten seien, sondern auch mit

⁵⁰ Augustini ab Hortis, *Von dem heutigen Zustande*, 166 f.

⁵¹ Achim, *Roma*, 62.

⁵² Schwicker, *Zigeuner*, 47.

⁵³ Zsupos, *Nomadic Tax-Paying and Gold-Washing Gypsies*, 22 f.

der merkurianischen Struktur interner Führerschaft: „An internal Gypsy leader must protect his group against attempts by non-Gypsy authorities to penetrate the vertical networks of control (*vitsa-familija*) via the facade of external leadership, like the so-called ‚Gypsy Kings‘.“⁵⁴

Entgegen den aufgeführten Aufgaben des Woiwodenamtes aus externer Perspektive kommen laut Kaminski bei der internen Führerschaft ganz andere Funktionen zum Tragen: „A leader is a man skilled in the creation, location and exploitation of economic niches, and who shares access to these with his allies.“⁵⁵ Dafür muss er große Lebenserfahrung und Wissen um das informelle interne Wertesystem besitzen. Die Verschmelzung dieses auf Respekt, Alter, wirtschaftlichem Geschick und Prestige beruhenden Amtes mit externer Führerschaft schafft eine Schnittstelle zwischen Strukturen sozialer Organisation, welche in verschiedenen Welten zuhause sind: der Welt Apollos und der Merkurs. Die Schnittstelle entsteht, wenn diese Welten aufeinander treffen. Sie ist nicht einseitig geschaffen, sondern beidseitig ausgehandelt und an die Rahmenbedingungen angepasst. Solange sich für beide Seiten Vorteile daraus ergeben, kann eine Mittlerperson bestimmt werden, die nicht über interne Macht verfügt.

Wie das Fallbeispiel zeigt, war die Ausführung des Woiwodenamtes bei den siebenbürgischen Dienstleistungskarawanen zwiespältig. Eine klare Trennung der Führungsstile ist nicht möglich, denn trotz der Verletzung interner Meidungsvorschriften, wie sie im internen Wertesystem durch die Interaktion mit Nichtzigeunern entstehen,⁵⁶ konnten sowohl die Erschließung der Nischen als auch die Aufrechterhaltung des Sonderstatus als Steuerzahler damals nur vom Woiwoden bewerkstelligt werden. Doch dass sich unter habsburgischer Herrschaft die Rahmenbedingungen veränderten und das einmal entstandene Woiwodenamt an Bedeutung verlor, so dass sich in diesem Fall tatsächlich keine Spur von interner Führung mehr erkennen lässt, beschreibt folgende Beobachtung aus dem Jahre 1775: „Heute ist die ganze Verfassung gewaltig heruntergekommen, sie pflegen sie zwar noch, wenn eine ziemliche Anzahl in einem Bezirk beysammen ist einen Richter aus ihrem Volk zu wählen, allein er stehet in keinem besonderen Ansehen, indem er weder eine rechte Gewalt über seine Ergebenen hat, noch auch ausser dem leeren Namen und Titel den mindesten Vortheil von seiner Würde erlaubter Weise ziehen darf. Bey der Wahl eines solchen Richters wird nicht sowohl auf Verdienste, Verstand und Tugend, als vielmehr nur lediglich darauf gesehen, welcher etwa am besten gekleidet ist, am Vermögen und ausserlicher Ge-

⁵⁴ Kaminski, „Dilemma“, 340. Die vertikalen Kontrollstrukturen bestehen bei Kaminski in der Hierarchie von Vorstehern eines Zeltes (*tsera*), Vorstehern einer Familie (*familija*) und dem Kopf einer Verwandtschaftsgruppe (*vitsa*).

⁵⁵ Ebd., 337.

⁵⁶ Ebd., 335: „The internal Romani world is rooted in purity, ritually expressed and greatly desired, whereas the non-Gypsy world is synonymous with pollution, and hence to be avoided.“

stalt andere übertrifft, zugleich aber bereits ein mittelmäßiges Alter erreicht hat; bey dem nun diese Eigenschaften eintreffen, der wird für tüchtig zu diesem Amte gehalten und kann sehr leicht dazu gelangen.“⁵⁷

Resümierend lässt sich feststellen, dass das System der Steuererhebung vor den institutionellen Maßnahmen der Habsburger zur Eindämmung bzw. Abschaffung des ruralen Dienstleistungsnomadismus ein Arrangement zwischen den Welten Apollos und Merkurs darstellte. Die interne soziale Organisation der Zeltzigeuner nahm daran keinen Schaden, und sowohl der Staat als auch die Steuer eintreibenden Eliten – ob aus ungarischem oder zigeunerischem Adelsgeschlecht – profitierten von dieser Verwaltungsform.

Apollonisches Sollen und merkurianisches Sein

Wegen der überaus bösen und verderblichen Eigenschaften der Zigeuner entsteht nun die Frage, was ein Staat mit diesen Menschen machen solle?⁵⁸

Die staatliche Einmischung in die internen Angelegenheiten der siebenbürgischen Zeltzigeuner war aufgrund des aufklärerischen Zeitgeistes nicht mehr aufzuhalten. Im Folgenden soll der Traum von der Verwandlung der bodenvagen Zigeuner in bodenholde Neubauern beschrieben werden, so wie er sich in den Gesetzen Maria Theresias und ihres Sohnes Joseph II. offenbarte. Abschließend werden Ursachen der Enttäuschung dieses Traumes sowohl in den externen erzieherischen Maßstäben der Apollonisierungspolitik sowie in den internen „bösen und verderblichen Eigenschaften“ der merkurianischen Analphabeten gesucht.

Es dauerte bis zum 10. Oktober 1758, dass die Habsburgermonarchie durch eine erste Verordnung zur absolutistischen Modernisierung offiziell der merkurianischen Lebenswelt der siebenbürgischen Zeltzigeuner den Kampf ansagte.⁵⁹ Bereits in dieser Verlautbarung zeigt sich der erkennbare Wunsch zur vollständigen Umwandlung aller schriftlosen Dienstleistungsnomaden ihres Machtbereiches in Apollonier. Um sie sozial den Leibeigenen gleichzusetzen, wurde den Zigeunern ein Reiseverbot auferlegt. Zudem wurden ihnen Häuser und Land durch einen Feudalherren zugeordnet, und sie wurden zu Abgaben und Frondiensten verpflichtet. Die Ansiedlung der Zigeuner sollte vom jeweiligen Dorfrichter beauf-

⁵⁷ Augustini ab Hortis, *Von dem heutigen Zustande*, 167.

⁵⁸ Grellmann, *Zigeuner*, 134.

⁵⁹ Für detaillierte Zusammenfassungen der vier thesianischen Verordnungen siehe Augustini ab Hortis, *Von dem heutigen Zustande*, 173, Schwicker, *Zigeuner*, 53–56, Mayerhofer, *Dorfzigeuner*, 24 f., und Achim, *Roma*, 71 f.

sichtigt werden, welcher monatlich die Behörden über den Fortschritt zu informieren hatte.

Dieses Dekret stellt den Beginn einer völlig neuen Zigeunerpolitik dar. Die bis dato in den Verwaltungsapparat der komplexen siebenbürgischen Gesellschaft eingebetteten Zeltzigeuner erschienen nun, im Licht des aufklärerisch ambitionierten Wiener Hofes, als Gefahr für den Weg der Monarchie in die Moderne. Jean-Pierre Liegeois bezeichnet diese im 18. Jahrhundert in Europa aufkommende Form von Zigeunerpolitik als Arrestierung, deren Ziel nicht mehr die Verbannung, sondern die Disziplinierung der als Staatsbedrohung empfundenen nomadischen Elemente darstellte – „discipline is a means of combating nomadism“.⁶⁰ Eine der Ursachen dieses Sinneswandels war auch ein neues, erzieherisches Menschenbild: „Die wahre Klugheit und Menschenliebe fordert in diesem Falle den Gebrauch solcher Mittel, wodurch sowohl dem Staate als auch einem anderen Volke geholfen werden könnte, das heißt, man muß trachten, in so weit es nur möglich ist, aus den Zigeunern Menschen und Christen zu bilden, und darnach dieselben als brauchbare Unterthanen im Lande zu behalten.“⁶¹

Die weiteren Verordnungen in der Regierungszeit Maria Theresias trieben die Apollonisierung auf die Spitze. So sollte zum Beispiel durch die zweite Verordnung von 1761 der Name *Zigani* aus dem Vokabular gestrichen werden und durch ungarisch *Ujparaszt* (Neubauer), *Ujpolgár* (Neubürger), *Ujmagyar* (Neungar) oder *Ujlakos* (Neusiedler) ersetzt werden. Sechs Jahre später strebte das dritte Dekret die Auflösung des Woiwodenamtes an. Die Apollonisierung trachtete man nun durch Unterstellung unter die örtliche Gerichtsbarkeit zu erzwingen sowie durch Verordnung einer an die lokale Bevölkerung angepassten Kleidung, Sprache, Diät und Berufswahl. Die vierte Verordnung 1773 schließlich versuchte durch Endogamieverbot und Kindeswegnahme das soziale Gefüge der Merkurianer zu zerstören, laut Augustini ab Hortis der „einzige Weg, der übrig war, dieses Volk zu bessern und aus seinem Verderben zu retten“.⁶²

Doch so groß der Errettungswille der Habsburger auch war, wurden all diese Dekrete doch nur unvollständig oder gar nicht umgesetzt, wie die folgende zeitgenössische Beobachtung bestätigt: „Allein so augenscheinlich auch diese Verordnungen sowohl die Wohlfahrt des Staats, als auch dieses Volkes selbst einzig nur zum Ziel hatten, so wenig wollen sie dennoch bey dem größten Theil desselben fruchten.“⁶³

⁶⁰ Foucault, *Surveiller et punir*, 220, zit. nach Liegeois, „Goverments and Gypsies“, 360.

⁶¹ Augustini ab Hortis, *Von dem heutigen Zustande*, 173.

⁶² Ebd., 174.

⁶³ Ebd., 173.

Als Maria Theresias Sohn Joseph II. die Regierungsgeschäfte übernahm, versuchte er, die Apollonisierungspolitik durch zwei Regulative aufzufrischen und durch verschiedene Zusätze zu intensivieren. Nachdem er am 12. September 1782 speziell für Siebenbürgen die Liste *De Regulatione Zingarorum* veröffentlichten ließ, folgte am 9. Oktober 1783 die Herausgabe der *Hauptregulatio*.⁶⁴ Die darin enthaltenen insgesamt 59 Richtlinien stellen als Synthese aller vorangehenden Erlasse den Höhepunkt der habsburgischen Zigeunerpolitik dar und können somit auch als idealtypische Absichtserklärung zur Apollonisierung des merkurianischen Wirtschafts- und Gesellschaftstypus gelten.

Die Umwandlung der Dienstleistungsnomaden zu einem neuen Bauerntum sollte vier verschiedene Bereiche des sozialen und politischen Lebens erfassen, die jeweils tief in die disziplinierte, apollonische Lebenswelt eingebettet werden sollten. Das erste Ziel war die Sesshaftwerdung. Zigeunern wurde verboten, zu nomadisieren und in Zelten zu wohnen. Zweitens sollte ihr Einkommenserwerb an die Scholle gebunden werden. Dafür hatten Landbesitzer Parzellen an die neuen Siedler abzutreten, auswärtige Marktbesuche sollten dann nur noch mit spezieller Genehmigung möglich sein. Der Pferdehandel sowie das Betteln wurden verboten, die Zahl der Zigeunermusiker sollte gedrückt werden. Orts- und Berufsabkehrer wurden als Landstreicher diffamiert und mussten an ihren Wohnsitz zurückgebracht werden. Der dritte Bereich apollonischen Sollens betraf die Akkulturation. Damit die lokalen Bräuche und die Sprachen der apollonischen Bevölkerung erfolgreich übernommen werden, wurde das Endogamieverbot erneuert und eine Prügelstrafe für den Gebrauch der Zigeunersprache Romanes oder bei Aasgenuss verhängt. Kinder ab vier Jahren sollten regelmäßig unter benachbarten Siedlungen ausgetauscht werden, um sie der zigeunerischen Erziehung zu entheben; für die eingeführte Schulpflicht war der örtliche Priester zuständig. Das vierte Ziel der Ordnungsbestrebungen galt der Bürokratisierung, d. h. der Übernahme formeller apollonischer Verwaltungsstrukturen. Zum Zweck erhöhter Kontrolle durch die staatlichen Organe wurden etwa die Häuser der Zigeuner nummeriert, Heiraten waren durch einen Trauschein und das Schmiedehandwerk durch eine behördliche Genehmigung zu legalisieren. Und auch die administrative Autorität des Woiwoden über die nur noch als Platzgemeinschaften erscheinenden Zigeunergruppen sollte an den Dorfvorsteher übergehen.

Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, der noch im gleichen Jahr eine der ersten größeren Abhandlungen über die Zigeuner veröffentlichte, war von diesen Maßnahmen begeistert und angesichts der Wirkungslosigkeit früherer Reformversuche von deren Erfolg überzeugt: „Diese Verordnung wird wahrscheinlich von

⁶⁴ Eine vollständige Übersetzung ins Ungarische findet sich bei Mezey/Pomogyi/Tauber, *A magyarországi cigánykérdés dokumentumokban 1422–1985*, 85–94. Für Kurzfassungen siehe Grellmann, *Zigeuner*, 143–151, Schwicker, *Zigeuner*, 56–58, Mayerhofer, *Dorfzigeuner*, 27 f., und Achim, *Roma*, 73.

den wirksamsten Folgen seyn, da Josephs Auge zu wachsam ist, als daß etwas Gutes, das er will, ungethan bleiben könnte. Gedeiht aber wirklich sein Vorhaben, und erneuert er überdies auch mit gutem Erfolg in Ungarn, was daselbst, in Absicht dieser Sache in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint; so wird es ein neuer Stein in seiner Krone seyn, und in der Reihe seiner übrigen Thaten, die nicht am letzten Orte der Nachwelt erzählt werden, daß er über achzig tausend solcher Elenden, die unbekannt mit Gott und Tugend, tief in Laster und Wildheit versunken, als Halbmenschen in der Irre liefen, aus ihrem Unrath herausgezogen, und sie zu Menschen und guten Bürgern gemacht habe.“⁶⁵

Wir wissen heute jedoch, dass die damals angestrebte Modernisierung der Zeltzigeunergruppen in den Habsburger Erblanden ihr Ziel weitestgehend verfehlte. 1883, also genau ein Jahrhundert nach der *Hauptregulatio*, muss Schwicker feststellen: „Daß die Ansässigkeit dieser ‚Neubauern‘ größtenteils eine bloß illusorische war, unterliegt keinem Zweifel.“⁶⁶ Auch wenn Zeltzigeuner in einigen Orten sesshaft wurden, blieben sie in Beruf und Behausung oft bodenvage. Sie hatten sich nicht zu klassischen Apolloniern gewandelt, sondern „bürgerliche Beschäftigungen angenommen“ und sind weiterhin mit Vorliebe „der Musik, dem Schmiedehandwerk und leichten Hantierungen“ nachgegangen. Nur selten betrieben sie Ackerbau, und die Mehrheit „lebt auch heute noch in leichterbauten Hütten oder in Erdlöchern oder unter luftigen Zelten“.⁶⁷ Dass die apollonische Integrationspolitik auch noch heute vor ähnlichen Umsetzungsschwierigkeiten steht, zeigt zum Beispiel die *Decade of Roma Inclusion*⁶⁸ – das momentan größte internationale Reformprogramm zu Gunsten der osteuropäischen Roma/Zigeuner. Wie schon bei der *Hauptregulatio*, haben mit den Hauptpfeilern Bildung, Arbeit, Gesundheit und Behausung fast die gleichen Lebensbereiche immer noch Reformpriorität.

Aus heutiger Sicht lassen sich verschiedene externe Ursachen für das Scheitern der Habsburger Apollonisierungspolitik finden. So blieb im Hinblick auf die Zeltzigeuner die bei den Goldwäscherzigeunern gewonnene Erkenntnis aus, dass die von den Osmanen übernommene Verwaltung der Region angemessen und nicht verbesserbar sei. Die in ihren flexiblen und para-institutionellen Zügen bewährte Steuereintreibung durch die Woiwoden und Oberwoiwoden, die der Wiener Hof parallel zu den Verordnungen noch über Jahrzehnte hinweg in Dienst nahm, fand in der Planung des modernen Nationalstaats keinen Platz mehr. Zudem mangelte es den Behörden neben fehlender Ausführungsgewalt an Wissen um die interne soziale Organisation der Dienstleistungskarawanen jener

⁶⁵ Grellmann, *Zigeuner*, 151.

⁶⁶ Schwicker, *Zigeuner*, 63.

⁶⁷ Ebd., 73 f.

⁶⁸ Siehe OSI Roma Initiatives Office, *The Decade of Roma Inclusion 2005–2015*.

Zeit. Damit war vorbestimmt, dass alle externen Versuche der Steuerung und Regulierung in Gegensatz mit merkurianischen Denk- und Organisationsmustern gerieten.

Die Verschleierung bzw. Geheimhaltung eben solcher interner Funktionsweisen ist nach Mark Münzel das wichtigste Mittel eines tribal organisierten Wirtschafts- und Gesellschaftstypus gegen das mögliche Aufgehen in der ‚eigenen‘ oder in einer fremden apollonischen Nation.⁶⁹ Zusätzlich zum Geheimnis nennt Münzel die Akephalität und die Flexibilität als wesentliche nations- und verwaltungsfeindliche Charakteristika schriftloser Merkurianer. In ihrem Zusammenspiel bei der sozialen und wirtschaftlichen Organisation der siebenbürgischen Dienstleistungskarawanen sehe ich die internen Ursachen für das Scheitern des habsburgischen Traumes vom Neubauern.

Das Geheimnis, welches „seit Jahrhunderten zu den Überlebentechniken der Zigeuner“⁷⁰ gehört, wurde im Fall der siebenbürgischen Zeltzigeuner durch die Etablierung des Woiwodenamtes aufs Spiel gesetzt. Der Woiwode wirkte als Mittler zu der mit Meidungsvorschriften belegten apollonischen Welt. Die Erschließung der wirtschaftlichen Nische im ruralen Handwerk sowie die paraformelle Aushandlung der Steuerzahlungs- und Verwaltungsmodalitäten funktionierte Jahrhunderte lang nur mit Hilfe dieses scheinbar autorisierten indigenen Repräsentanten. Seine Autorität war ambivalent, da sein Führungsanspruch den Verwaltungsstrukturen der apollonischen Hegemonie angepasst wurde und aufgrund der unantastbaren verwandtschaftlichen Kontrollmechanismen keine interne Entsprechung finden konnte. Zugleich waren der ranghohe Adelstitel Woiwode sowie die auffallende pompöse Kleidung Mittel der Verschleierung par excellence, um den Vertragsaushandlungen mit den Behörden eine offizielle Prägung zu geben, ohne interne Organisations- und Denkstrukturen preisgeben zu müssen. Die Schnittstelle zum habsburgischen Verwaltungsapparat wurde so angelegt, dass sie das merkurianische Sein der Zeltzigeuner erhalten und gleichzeitig vor apollonischem Sollen schützen konnte.

Die soziale Ressourcen erschließende Wirtschaftsform der treffend auch als *customary strangers*⁷¹ zu bezeichnenden Merkurianer bedarf des Geheimnisses, des kulturellen Andersseins und des Fremdbleibens, um ökonomische Nischen als entsprechende Spezialisten besetzt zu halten. Der Woiwode als verschleierte indigene Autorität galt als Hürde im Apollonisierungsprozess. Seine Absetzung wurde in den Dekreten der Habsburger Monarchen mehrfach gefordert.

⁶⁹ Münzel, „Zigeuner und Nation“, 28 f.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Siehe Berland/Rao (Hg.), *Customary Strangers*.

Die verwandtschaftsübergreifende Akephalität zeigte sich ebenfalls in der Ambivalenz des Woiwoden und wurde durch die Einrichtung des extern besetzten Oberwoiwodenamtes bestätigt. Familie und Verwandtschaft sind die Basis für den flexiblen Zusammenschluss in Wirtschaftseinheiten wie der *kumpania*. Die enge Verknüpfung sozialer mit wirtschaftlichen Banden als *corporate kinship* hatte eine strukturelle Geschlossenheit der Dienstleistungskarawanen zur Folge, welche in den merkurianischen Denk- und Organisationsmustern klare Grenzen zur apollonischen Welt zog. Bei der informellen Genese interner Führerschaft legte diese *corporate kinship* ebenfalls die Grenzen des Machtbereiches fest. So wurden den Woiwoden der siebenbürgischen Dienstleistungskarawanen nie über ihre *kumpania* hinausreichende Befugnisse zugesprochen. Die verwandtschaftsübergreifende politische Führung der Zeltzigeuner beim apollonischen Oberwoiwoden war extern, aus dem ungarischen Adel, besetzt und daher administrativer Natur.

Sowohl die Geheimhaltung interner Funktionsweisen als auch die akephale Ausprägung der Sozialstruktur sind von Flexibilität bestimmt und in enger Verknüpfung mit der Wirtschaftsweise der schriftlosen Merkurianer zu sehen. Ihr Überleben ist immer vom Zugang zu den Ressourcen abhängig, die ihnen ihre apollonische Umwelt bietet. Die Nischenökonomie der siebenbürgischen Zeltzigeuner wurde vermittels der anpassungsfähigen Instanz des Woiwoden erschlossen und abgesichert, und auch ihre Kopplung an die Wirtschaft der ruralen Bevölkerung geschah flexibel, wie die Vielfalt der mobil angebotenen und immer den Bedürfnissen angepassten Dienstleistungen zeigt. Die Ressourcen der sozialen Umwelt waren jedoch nur begrenzt nutzbar und von der jeweiligen Bevölkerungsdichte abhängig. Dies zwang die Dienstleistungskarawanen zu einer Segregation in Gruppengrößen, die den regionalen Verhältnissen angepasst waren, was wiederum Einfluss auf die Sozialstruktur hatte, da es vor größeren Zusammenschlüssen abhielt. Andererseits verhalf es zu besserer Mobilität und führte zur Ausprägung eines typischen Reaktionsmusters unbewaffneter interner Fremder auf existenzbedrohende Eingriffe. So bestand der „evasive Nomadismus“⁷² dieser territorial ungebundenen Peripatetiker in flexiblem Ausweichen oder Auswandern, wenn die Konflikte mit der sesshaften Bevölkerung oder den staatlichen Behörden eskalierten. Dementsprechend resümiert zum Beispiel Schwicker über das Scheitern der Reformen: „Wo also die Strenge der Behörden schärfer wurde, dort entzogen die schlaunen Zigeuner sich deren Folgen durch Auswanderungen in ein benachbartes oder entfernteres Comitatus, in welchem die Obrigkeit weniger pflichteifrig war.“⁷³ Was wäre aber geschehen, wenn die dargestellten Apollonisierungsversuche der Habsburgermonarchie forciert auf sie eingewirkt hätten? An Stelle erfolgreicher Transformation zu Neubauern wäre wohl die Emigration der Zeltzi-

⁷² Marushiakova / Mischek / Popov / Streck, *Dienstleistungsnomadismus*, 4.

⁷³ Schwicker, *Zigeuner*, 65.

geuner auf der Suche nach neuen dienstleistungsnomadischen Nischen die logische Konsequenz gewesen.

Schriftenverzeichnis

Achim, Viorel, *Țigani în istoria României*, București 1998 (Biblioteca enciclopedică de istorie a României).

—, *The Roma in Romanian History*, Budapest 2004.

Augustini ab Hortis, Samuel, *Von dem heutigen Zustande, sonderbaren Sitten und Lebensart wie auch von denen übrigen Eigenschaften und Umständen der Zigeuner in Ungarn* [1775], zit. nach Neudr./Ü.: *Cigáni v Uhorsku. O dnešnom stave, zvláštých mravoch a spôsobe života, ako aj o statných vlastnostiach a danostiach Cigánov v Uhorsku/Zigeuner in Ungarn. Von dem heutigen Zustande, sonderbaren Sitten und Lebensart wie auch von denen übrigen Eigenschaften und Umständen der Zigeuner in Ungarn*, Bratislava 1994.

Barth, Fredrik, „Preface“, in: Rao (Hg.), *The Other Nomads*, VII–XI.

Berland, Joseph C., *No Five Fingers are Alike. Cognitive Amplifiers in Social Context*, Cambridge, Mass. 1982.

—/Rao, Aparna (Hg.), *Customary Strangers. New Perspectives on Peripatetic Peoples in the Middle East, Africa and Asia*, Westport, Conn. 2004.

Casper, Franz Carl, *Der ländliche Grundbesitz auf Sachsenboden. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse*, Hermannstadt 1913.

Foucault, Michel, *Surveiller et punir. Naissance de la prison*, Paris 1975 (Bibliothèque des histoires).

Fraser, Angus, *The Gypsies*, Oxford²1995 (The Peoples of Europe).

Gilsenbach, Reimar, *Weltchronik der Zigeuner*, Teil 1: *Von den Anfängen bis 1599*, Frankfurt am Main 1994 (Studien zur Tsiganologie und Folkloristik 10).

Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb, *Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes in Europa, nebst ihrem Ursprunge*, Dessau 1783.

Hayden, Robert. N., „The Cultural Ecology of Service Nomads“, in: *The Eastern Anthropologist* 32 (1979), 297–309.

Kaminski, Ignacy-Marek, „The Dilemma of Power: Internal and External Leadership. The Gypsy Roma of Poland“, in: Rao (Hg.), *The Other Nomads*, 323–356.

Ligeois, Jean-Pierre, „Governments and Gypsies. From rejection to assimilation“, in: Rao (Hg.), *The Other Nomads*, 357–372.

Marienburg, Lucas Joseph, *Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen* [1813], Köln 1987 (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 12).

Marushiakova, Elena/Mischek, Udo/Popov, Veselin/Streck, Bernhard, *Dienstleistungsnomadismus am Schwarzen Meer. Zigeunergruppen zwischen Symbiose und Dissidenz*, Halle 2005 (Orientwissenschaftliche Hefte 16; Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“ 7).

Mayerhofer, Claudia, *Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart*, Wien 1987.

Mezey, Barna/Pomogyi, László/Tauber, István, *A magyarországi cigánykérdés dokumentumokban 1422–1985*, Budapest 1986.

Müller, Konrad, *Siebenbürgische Wirtschaftspolitik unter Maria Theresia*, München 1961 (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 9).

Münzel, Mark, „Zigeuner und Nation. Formen der Verweigerung einer segmentären Gesellschaft“, in: ders./Bernhard Streck (Hg.), *Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens*, Gießen 1981 (Texte zu Sozialgeschichte und Alltagsleben), 13–67.

—/Streck, Bernhard, „Vorwort“, ebd.

OSI Roma Initiatives Office, *The Decade of Roma Inclusion 2005–2015*, URL: <<http://www.romadecade.org/index.htm>> [gesehen 30.09.2006].

Rao, Aparna (Hg.), *The Other Nomads. Peripatetic Minorities in Cross-Cultural Perspective*, Köln 1987 (Kölner Ethnologische Mitteilungen 8).

Roth, Harald, *Kleine Geschichte Siebenbürgens*, Köln 2003.

Schaser, Angelika, *Josephinische Reformen und sozialer Wandel in Siebenbürgen. Die Bedeutung des Konzivilitätskriptes für Hermannstadt*, Stuttgart 1989 (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 29).

Schwicker, Johann Heinrich, *Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen*, Wien 1883 (Die Völker Oesterreich-Ungarns. Ethnographische und culturhistorische Schilderungen 12).

Slezkine, Yuri, *The Jewish Century*, Princeton, N.J. 2004.

—, *Ein Interview mit Yuri Slezkine*, URL: <<http://www.v-r.de/de/titel/352536290/383>> [gesehen 30.09.2006].

Stewart, Michael Sinclair, *The Time of the Gypsies*, Oxford 1997 (Studies in the Ethnographic Imagination).

Streck, Bernhard, „La cultura del contraste. Sobre la diferencia y el sentido de pertenencia. El caso de los gitanos“, in: *Revista de antropologia social* 12 (2003), 159–179.

Wlislöcki, Heinrich von, *Vom wandernden Zigeunervolke. Bilder aus dem Leben der Siebenbürger Zigeuner. Geschichtliches, Ethnologisches, Sprache und Poesie*, Hamburg 1890.

Zsupos, Zoltán, *Nomadic Tax-Paying and Gold-Washing Gypsies in Transylvania in the 18th Century / Az erdélyi sátoros taxás és aranymosó fiskális cigányok A 18. században*, Budapest 1996 (Cigány n prajzi tanulmányok 4/5; A Magyarországi nemzetiség n prajza).

Laissez faire und totale Erfassung

Die staatliche Verwaltung zigeunerischer Gruppen in Mittelasien

Olaf Günther

Ist man heute zu Gast in einer der Städte des islamischen Mittelasien (gemeinhin die fünf östlich des Kaspischen Meeres gelegenen ehemaligen Sowjetrepubliken), wird man verschiedener Gruppen gewahr, die sich dem Bettlergewerbe widmen. Diese auf dem Basar, in belebten touristischen Orten oder an Busbahnhöfen bettelnden Gruppen¹ sind jedoch nur der weithin sichtbare Teil eines ganzen Spektrums zigeunerischer Gruppen in Mittelasien, da sie durch Selbstinszenierung, bevorzugte Erwerbssorte und Bettelpraxis dem außenstehenden Beobachter zuerst ins Auge fallen. Tatsächlich jedoch kann man in Mittelasien von einem bunten Mosaik zigeunerischer Gruppen sprechen. Diese nennen sich entweder nach ihrem Berufszweig Sieb- und Tellermacher (tadsch. *tovoqtaroš*, *soghurtaroš*), Kleinhändler (tadsch. *mazang*), ambulante Schmuckhändler (tadsch. *mugat*, *džŭgi*)² oder Bettler (tadsch. *sadaqachor*) oder nach ihrem vormaligen Herkunftsort bzw. tatsächlichen oder mythischen Stammesgebiet (*Hindustoni*, *Multoni*, *Baluči* und *Arab*). Von der Mehrheitsbevölkerung werden sie allesamt *Lŭli* genannt. Diese Bezeichnung wird aber von den mittelasiatischen Zigeunern weithin abgelehnt, da sie in ihren Ohren pejorativ klingt.³

Spricht man sie auf ihre Selbstbezeichnungen an, so wird man wahrscheinlich vier verschiedene Antworten zu hören bekommen. Einmal können sie für sich reklamieren, Tadschiken (tadsch. *Todžik*) zu sein, da sie mit den Tadschiken eine gemeinsame Sprache teilen. Dieses Tadschikische variieren sie jedoch leicht, wenn es die Situation erfordert, anderen unverständlich zu bleiben. Dann nennen sie

¹ Es gibt auch nichtzigeunerische Bettler auf den Basaren, jedoch sind diese nicht in Gruppen organisiert.

² Die Herkunft der Selbstbezeichnung *mugat* ist ungeklärt. Eine Übereinstimmung mit dem persischen Wort *mōg* (Zoroastrier) wird angenommen; Gatelier, *Hama Mugat*, 71. Die Bezeichnung *Džŭgi* kommt aus dem Persischen (*ğōgī*), geht auf sanskr. *yogī* zurück und bedeutet soviel wie ‚religiöser Bettler‘ oder ‚Umherziehender‘; Steingass, *Persian-English Dictionary*, 378.

³ Von manchen wird der Schimpfmythos erzählt, Lŭ und Li seien Geschwister gewesen. Sie hätten sich in einander verliebt und Kinder gezeugt. Durch die Sünde des Inzests hätten sie solch große Schuld auf sich geladen, dass Gott sie verstieß. Deswegen halte man sich von diesen Gottlosen fern.

sich Zigeuner gemäß der russischen Bezeichnung *cigan*.⁴ Ein andermal würden sie vielleicht die pejorative Bezeichnung der Mehrheitsbevölkerung *Lǎli* annehmen, und im vierten Fall könnten sie ihre Berufs- oder Stammesbezeichnungen wählen.

Obwohl Zigeuner sich äußerlich wenig von der umliegenden Bevölkerung unterscheiden, gibt es doch verschiedene exklusive Merkmale. Sie sprechen die persisch-tadschikische Sprache bzw. ein Argot davon. Sie haben ein starkes Wir-Gefühl, mit dem sie sich von der umgebenden Bevölkerung abgrenzen. Außerdem ziehen die meisten von ihnen es vor, gemeinsam zu siedeln und unter sich zu bleiben. Interethnische Heiraten werden von ihnen gemeinhin als Unfall oder Fehler betrachtet.

Zigeuner leben auf unterschiedlichste Weisen inmitten der städtischen Gemeinschaften. Manche von ihnen, z. B. die Tellermacher (*tovoqtaroš*), wohnen in den Wohnvierteln (tadsch. *maballa*) der Mehrheitsbevölkerung. Andere wiederum wohnen bewusst in in sich abgeschlossenen Höfen in separaten Vierteln der Städte. Ein Großteil lebt mit der Mehrheitsbevölkerung gemischt in den Neubauvierteln (russ. *mikrorajon*) oder anderen Orten, wo Wohneigentum erschwinglich ist. Es gibt aber auch ethnisch homogene Zigeunerdörfer bzw. Kolchosen, die ausschließlich von einer zigeunerischen Gruppe bewohnt werden.

Die hier aufgefächerte Binnendifferenzierung ist das Ergebnis eines über die Jahrhunderte vollzogenen sozialen Wandels. Ohne eine abschließende Antwort auf die Gründe der Heterogenität der Zigeunerulturen geben zu können, möchte ich mich in diesem Artikel der Frage annehmen, in welchem Maß sie Gegenstand staatlicher Verwaltungsaufgaben waren, also ob und wie Verwaltung in die Lebenswelt der Gruppen eindringen konnte. Hierzu nehme ich einen Dreischritt vor, der versucht, den administrativen Wandel von der vorkolonialen über die russisch-koloniale Phase bis hin zur sowjetischen Moderne in Bezug auf die staatliche Verwaltung von Zigeunergruppen zu beschreiben.

Dieser zwei Jahrhunderte übergreifende, generalisierende Überblick bringt es mit sich, dass widersprüchliche Phänomene nur am Rande behandelt und viele Einzelheiten außer Acht gelassen werden. Außerdem trifft man beim Schreiben über Zigeunergruppen auf eine dürftige Quellenlage, da Zigeuner für Dichter, Historiographen oder Verwaltungsbeamte kaum von Interesse waren. Der Überblickscharakter dieses Beitrages ist nicht zuletzt wegen der prekären Quellenlage vonnöten, denn auch im kollektiven Gedächtnis der Zigeuner finden sich wenige Überlieferungen aus vorkolonialer Zeit. Ihre von mir in den Jahren 2004–06 spo-

⁴ Die Bezeichnung ‚Zigeuner‘ ist hier die direkte Übersetzung des russischen Wortes *cigan*. Diese russische Bezeichnung wählen die ethnischen Gruppen, die man in zigeunerische Ethnien einordnen kann, als wertfreie Oberbezeichnung. Zur Vereinfachung der inneren Komplexität bei diesen Gruppen wähle auch ich diese generalisierende Bezeichnung.

radisch aufgezeichneten Erzählungen reichen nicht hinter das 20. Jahrhundert zurück.

Eine Spurensuche nach zigeunerischen Gruppen im Gebiet nördlich des Amu Daryas, in Bezug auf staatliche Verwaltungsaufgaben vermittelt folgenden Eindruck: (1) Zigeunerische Gruppen muss es in diesem Gebiet schon seit vielen Jahrhunderten gegeben haben. (2) Sie sind als Gruppen in keiner Weise für die Verwaltung der Fürstenstaaten von Interesse gewesen.

Vorkoloniale Selbstverwaltung

Der erste Eindruck ergibt sich aus der Durchsicht literarischer Quellen. So geht aus dem *Buch der Könige der Erde* (*Ta'riḥ fi mulūk al-ard*) von Ḥamza al-Iṣfahānī (gest. 961) und dem *Buch der Könige* (*Šāh-nāma*) des Firdausī (gest. 1020) hervor, Bahrām Gūr, ein sassanidischer Herrscher (reg. 428–438), habe Künstler und Musiker aus Indien nach Mittelasien übersiedeln lassen, unter ihnen sogenannte *Lūrī*. Es ist dabei weniger von Belang, dass das *Buch der Könige* 500 Jahre nach diesem Ereignis geschrieben worden ist, als dass beide Dichter der Existenz zigeunerischer Gruppen in Mittelasien ein Alter von 500 Jahren beimäßen. Es gibt ferner Literaten wie aṭ-Ta'ālibī (gest. 1037), Ğamāladdīn 'Abdarrazzāq (gest. 1192), Kamāl Ismā'īl (gest. 1237) und Ḥāfiẓ (gest. 1389), bei denen man Erwähnungen der *Lūrī* oder *Lūli* finden kann.⁵

'Alī Šīr Nawā'ī, einer der namhaftesten Vertreter persischer und tschagataiischer Literatur im 15. Jahrhundert, geht in verschiedenen Werken auf *Lūli* und *Džūgi* ein. Personen, die unter diesen Bezeichnungen auftauchen, gelten ihm als Personen mit erotischer Ausstrahlung oder als emotional aufwallende Gestalten. Sie müssen Nawā'īs Leserschaft so präsent gewesen sein, dass Andeutungen wie ‚zigeunerisch‘ (usbek. *džūgilik*) genügten.⁶ Sieht man sich jedoch die Kompendien an, in denen Verwaltungsakte der mittelasiatischen Fürstentümer gesammelt wurden, kann man schnell feststellen, dass Zigeuner fast nie Gegenstand staatlicher Verwaltungstätigkeit waren. In den Katalogen der Archive mittelasiatischer Herrscher sind keinerlei Hinweise auf ethnische Bezeichnungen von Zigeunern zu finden.⁷ Das hängt vor allem damit zusammen, dass die Bezeichnung ethnischer Gruppen in der lokalen Verwaltungstätigkeit kaum eine Rolle spielte. Einträge betreffend die lokale Herkunft oder die Erwerbstätigkeit sind hier die Re-

⁵ Minorsky/[Elwell-Sutton] s. v. Lūli.

⁶ Zu tadsch. *Lūli* (Zigeuner) und *lūliwaš* (zigeunerisch), *Džūgi* (Zigeuner) und usbek. *džūgilik* (das Zigeunerische) bei Nawā'ī vgl. Fozilov (Hg.), *Alisher Navoiy* I, 2.

⁷ Vgl. Troickaja, *Katalog archiva kokandskich chanov XIX veka*; Urunbaev, *Katalog chivinskich kazijskich dokumentov XIX-načala XX vv.*

gel. Eine Ethnisierung der Einwohner Mittelasiens setzte erst mit der kolonialen und später sowjetischen Verwaltungstätigkeit ein.

Eine Ausnahme bildet jedoch eine 1217 kopierte Sammlung von Briefen, Erlassen und Reskripten bucharischer Herrscher aus dem Handschriftenarchiv des Instituts für Orientalistik in Duschanbe, Tadschikistan. Hier ist von dem Vorsteher einer Musikergilde (tadsch. *surnai mehtar*) in Buchara die Rede, der die Obliegenheiten der Gemeinschaft der *Lūli* (tadsch. *džomea-e lulion*) übertragen bekam. Er leitete alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinschaft, namentlich Erbangelegenheiten und die Organisation von Festen. Eine Einmischung in die Angelegenheiten der Gemeinschaft der Zigeuner von Außen wird in diesem Erlass ausdrücklich untersagt.⁸

Ein anderes seltenes Zeugnis zum Umgang fürstlicher Macht mit Zigeunern stellt eine kurze Beschreibung aus der Feder von Mīr Ḥusain Mīrī, Sohn des bucharischen Emirs Šāh Murād, von etwa 1830 dar. Er beschreibt ein Wohnviertel von Zigeunern in der Regierungshauptstadt Buchara namens „Stadt der Ungläubigen“ (pers. *Kāfirābād*). Dieses Dokument zeigt, dass die fürstliche Macht Zigeuner zwar als Ungläubige ansah, ihnen aber Aufenthaltsrecht in den Städten einräumte und das Entstehen zigeunerischer Quartiere duldete.⁹

Mit den ersten russischen Reisenden in Mittelasien tauchen ab der Mitte des 19. Jahrhunderts detailliertere Beschreibungen des Umgangs lokaler Machttträger mit zigeunerischen Gruppen auf. Laut Chanykov, einem russischen Beobachter des bucharischen Chanates, hatten alle zigeunerischen Gruppen feste Winterquartiere. Im Sommer wurde ihnen erlaubt, an allen Plätzen der Chanate, die nicht schon Privateigentum lokaler Personen waren, für kurze Aufenthalte Rast zu machen.¹⁰

Folgen wir den Beschreibungen russischer Ethnographen,¹¹ so stellen sich die Lebensumstände der mittelasiatischen Zigeuner in der vorkolonialen Phase folgendermaßen dar: Zigeunerische Gruppen lebten seit Jahrhunderten in Mittelasien. Sie waren in autonomen Gruppen organisiert, weitgehend endogam und von der lokalen Bevölkerung und ihren Machthabern toleriert. Sie siedelten in den Wintermonaten in festen Quartieren in Dörfern anderer Ethnien, in eigenen Dörfern oder am Rand der Städte. An Toponymen kann man außerdem unterschiedliche Siedlungszonen der zigeunerischen Gruppen ablesen. Einige, die sich

⁸ Eine Kopie dieser nicht betitelten *Inšāʿāt*-Handschrift, Inv.nr. 646/II, hier: fol. 70v–71r (= S. 141 f.), wurde mir dankenswerter Weise von Wolfgang Holzwarth und Jens Ferchland zur Verfügung gestellt.

⁹ Gatelier, „Repr sentation des Mugat“, 275.

¹⁰ Chanykov, *Opisanie Bucharskogo chanstva*, 73.

¹¹ Stellvertretend hier Vilʿkins, *Sredneaziatskaja bogema*.

teils mit dem Handwerk beschäftigten, teils Selbstproduziertes in der näheren Gegend hausierend feilboten (*tovoqtaroš*), waren früh in die Städte und deren Handwerkerviertel integriert. Andere waren wandernde Tauschhändler (*mugat*), die vor allem mit Krämereien und Schmuck ihre Geschäfte machten. Diese zogen eher zu entfernten städtischen Zentren und pflegten weit verzweigte Verwandtschaftsbeziehungen. Sie lebten vor allem vom Verkauf von Luxuswaren, Schmuck und Krämereien. Ihre Waren waren eher auf ein städtisches Publikum als auf ein ländliches zugeschnitten.

Es gab aber auch zigeunerische Gruppen (*mazang*), die ein ausgesprochen ländliches Leben führten, sich saisonal als Wanderarbeiter in der Landwirtschaft verdingten und dabei Handel mit heilenden und glücksbringenden Kräutern sowie aus Naturstoffen gefertigten Färbemitteln trieben. Außerdem gab es im wärmeren Süden (Surchandarja) auf Bettel spezialisierte Gruppen (*Džūgi*), die im Sommer in die größeren Städte gingen und im Winter in ihre ländlichen Regionen, wo sie vom Sammeln und dem über die Sommermonate Ersparten lebten.

Der exklusive Charakter zigeunerischer Gruppen rührte von den Tätigkeiten her, mit denen sie als Gruppe assoziiert wurden und die in den Augen der Mehrheitsbevölkerung tabuisiert waren. So waren die *tovoqtaroš* nicht nur Sieb- und Löffelmacher, sondern vor allem darauf spezialisiert, Tierhäute für ihr Gewerbe zu verarbeiten. Sie sind auch heute noch die Hauptlieferanten für die Bespannungen der *doira* oder *narghora* genannten Trommeln. Auch fertigten sie ihre Siebe und Küchengeräte aus Resten von Tieren, z. B. Gedärm. Bis heute handeln die *mugat* unter anderem mit Haar, das sie an Perückenmacher veräußern, ein von der Mehrheitsgesellschaft ebenso tabuisiertes Tauschobjekt. Die ländlichen Krämereihändler handelten mit allerlei Wunderkräutern, Aphrodisiaka und Zaubermitteln, was ihnen den Nimbus des Unheimlichen verlieh. Doch ungeachtet solcher Spezialisierungen waren die Männer ländlicher Zigeunergruppen auch Wanderarbeiter, die sich als Erntehelfer und Viehtreiber verdingten oder als Veterinäre umherzogen. Das Spektrum der Tätigkeit innerhalb zigeunerischer Gruppen war groß. Allen Zigeunergruppen war gemeinsam, dass sie nicht mit Ausschließlichkeit spezialisiert waren.

Die Tätigkeiten der Zigeuner wurden trotz ihrer Verächtlichkeit von der Mehrheitsbevölkerung in Anspruch genommen, und so bildete sich bei zigeunerischen Gruppen eine Nischenökonomie heraus. Da sie aufgrund der Tabuisierung dieser Tätigkeiten nicht mit anderen Bevölkerungsgruppen konkurrierten, konnten sie ihren Gewerben einigermaßen ungestört nachgehen. Die schon erwähnten flexiblen Erwerbswege und die Unmöglichkeit, in nur einer Nische zu wirtschaften, manifestierte die Spezifik zigeunerischen Handelns: (a) von einer Nische zur anderen springen bzw. verschiedene Nischen besetzen zu können, und (b) die hohe Bereitschaft zur räumlichen Mobilität, da zigeunerische Nischenwirtschaft an nur einem Ort (im Gegensatz zum Geldwechsel) zu wenig einbrachte. Allein die

städtischen Handwerkergruppen kannten eine Art von handwerklicher Spezialisierung, doch waren auch sie mobil, um ihre Ware feilzubieten.

Nun sollte aber nicht der Eindruck entstehen, die Zigeuner Mittelasiens hätten sich nur mit verachteten Tätigkeiten abgeben. Ihr geringes Ansehen kam daher, dass die Mehrheitbevölkerung Zigeuner mit tabuisierten Tätigkeiten und Gegenständen assoziierte und sie dadurch von Konnubium und Tischgemeinschaft ausgeschlossen waren. Vor allem aber waren zigeunerische Gruppen Virtuosen im Auffinden ökonomischer Nischen. Anders als bei Pastoralnomaden waren zigeunerische Wanderungen nicht so sehr an die Jahreszeit geknüpft. Die ‚Weiden‘ mobiler Zigeunergruppen waren die menschlichen Siedlungen und Städte. So lag ihr hauptsächliches Betätigungsfeld nicht in der planenden Wirtschaft, sondern im Aufspüren und Organisieren ökonomischer Gelegenheiten.

Weiterhin ist allen Zigeunergruppen ein Bettlerideal gemein, das sie im traditionellen Bewusstsein bis heute zumindest als kulturellen Wert behalten haben. Während des Fastenmonats sollten die Männer, selbst die reichsten unter ihnen, wenigstens für einen Tag in fremder Umgebung betteln gehen, andernfalls schmähe man das Andenken seiner Väter.¹²

Als dritte Gemeinsamkeit kann gelten, daß alle Zigeunergruppen Mittelasiens die Selbstverwaltung einer Fremdverwaltung vorzogen. Sie kannten eigene Ämter, die von den Familienältesten in den Wohnvierteln ausgeübt wurden. Sie besaßen eine Bürgerwehr, die vor allem für Ruhe innerhalb der Wohnviertel sorgte, und hatten Ansprechpartner, die mit der Außenwelt Regelungen wie Bakschischzahlungen aushandelten oder polizeiliche Warnungen entgegennahmen. Wollte man es überspitzt formulieren, könnte man von vorstaatlichen Gefügen mit Präsidialamt und Institutionen für innere und äußere Angelegenheiten sprechen.

So kann man also davon ausgehen, dass in Mittelasien vor der Kolonisierung die diversen Gewerbe zigeunerischer Gruppen weitgehend toleriert waren. Ihre Mobilität kannte eine große Spannweite. Es gab das lokale Umherziehen um ein Siedlungszentrum, den Handel zwischen städtischen Zentren und ländlicher Umgebung und den translokalen Handel zwischen Großregionen. Auch die Organisationsformen der Mobilität wiesen ein weites Spektrum auf. Einmal waren es die Frauen der zu Hause arbeitenden Handwerker, die umherzogen, um ihre Waren feilzubieten. Außerdem traten lose zusammengeschlossene Gruppen auf, die sich innerhalb ihrer Wohngebiete zusammenfanden, verabredeten und gemeinsam loszogen, und zwar meist über große Distanzen bis nach Afghanistan, Indien, China oder Iran. Ein Ältester oder Älteste (tadsch. *kalontar*), die die Routen und Stationen schon von früher kannten, waren für das Geschick der Gruppe verantwort-

¹² Aus persönlichen Gesprächen mit (nicht bettelnden) Zigeunern, aber auch für muslimische Zigeuner in Xinjiang (China) belegt von Ladstätter/Tietze, *Abdal*, 13.

lich. Sie führten die Verhandlungen mit Straßenkontrollen und Grenzposten. In allen Gruppen bestanden klare Hierarchien und Verantwortlichkeiten.

Zigeunerische Gruppen waren also integraler Bestandteil des vorkolonialen mittelasiatischen Kultur- und Wirtschaftslebens. Wie jedoch kann man von Integration sprechen und doch das eingangs formulierte Argument aufrechterhalten, die Zigeuner Mittelasien seien „in keinster Weise von Interesse für die Verwaltung der Fürstenstaaten gewesen“? Kann man nicht erstens davon ausgehen, dass jeder Untertan eines Staates auf die eine oder andere Weise verwaltet wurde? Und waren sie nicht zweitens vom sozialen Status her doch Almosenempfänger (*sadaqa-chor*) und standen mithin unter dem Schutz lokaler Mächte?

Die religiöse Praxis der Almosenverteilung war im feudalen Mittelasien nicht Staatsaufgabe, sondern der privaten Hand und religiösen Stiftungen überlassen. In wie weit von diesen Zigeunergruppen oder einzelne Vertreter aufgelistet wurden, ist bislang unerforscht. Die Suche hiernach könnte dadurch erschwert werden, dass Almosen, ähnlich wie die Verwaltungstätigkeiten der Fürstentümer, nicht an Gruppenkategorien gekoppelt waren, sondern vom Individuum und dessen lokaler Zugehörigkeit ausgingen. Das heißt, dass Zigeuner zwar sicherlich individuell Almosen empfangen konnten, dabei aber keine Gruppenzugehörigkeit notiert wurde. Der eingangs zitierte Hinweis, der Zigeunerstadtteil Bucharas habe Kāfirābād geheißen, zeigt, dass Zigeuner sogar unter die Kategorie der Ungläubigen fallen konnten. Diese war ihnen auch im Schimpfmythos des Geschwisterpaares Lǔ und Li vorbehalten. Der Status des Ungläubigen jedoch dürfte sie weitestgehend aus der islamischen Gesellschaft und auch von der Almosenvergabe ausgeschlossen haben.

So ist zusammenfassend zu sagen: In der Verwaltung der Fürstenstaaten wurden Zigeuner nicht als gesonderte Gruppe wahrgenommen und erhielten sich als eine untere soziale Schicht im feudalen Laissez faire Freiräume. Diese Freiräume ließen es zu, daß sie ihre Angelegenheiten selbst verwalteten.

Koloniale Neuerungen

Mit der Ausdehnung des russischen Zarenreiches und der Annexion der kasachischen Steppe, des Chanates Kokand, der Samarkander Oase (eines der wichtigsten Gebiete des Bucharischen Chanates) sowie der Hochgebirgszonen des Pamirs begann in Teilen Mittelasien eine neue Ordnung. Von Süden her waren britische Offiziere, Handelsagenten und Diplomaten im Begriff, Britisch Indien zu erweitern. Eine Epoche hob an, die weithin als das *Great Game* bekannt ist: die koloniale Aufteilung der zentralasiatischen Gebiete.

Mit der Kolonisierung ging die ethnographisch-geographische Erforschung des Gebietes einher. Nur so, glaubten die Kolonialherren, könne man sich die Territorien auf lange Zeit ökonomisch unterwerfen. Die Volkszählung im neu geschaffenen Generalgouvernement Turkistan war eine der vordringlichsten Aufgaben.¹³ Doch wurden dabei ausschließlich die großen Völker Mittelasiens erfasst. Die Suche nach geeigneten Verwaltungsformen für Nomaden mündete endlich 1890 (nach mehr als 50jähriger Erfahrung und Erforschung pastoralnomadischer Stämme) in das „Steppenstatut“ für das „Gouvernement der Steppe“ (heute in etwa die Republik Kasachstan). Sie galt einzig der Verwaltung von Pastoralnomaden. Ausgehend von der Volkskunde, verbreitete sich zwar an der Wende zum 20. Jahrhundert in Mittelasien die Kategorie *cigan*. Sie war aber nicht Teil einer Einbettung in die koloniale Verwaltung, sondern ging als ‚gesunkenes Kulturgut‘ aus der wissenschaftlichen Literatur in die Umgangssprache der lokalen Bevölkerung ein.¹⁴

Obwohl zigeunerische Gruppen in dieser Zeit in volkskundlichen Abhandlungen schon auftauchten, waren sie als Gruppe nicht eigens Gegenstand des Verwaltungshandelns. Dafür lassen sich mehrere Gründe nennen. Erstens gab es so wenige Zigeunergruppen, dass sie für die Kolonialverwaltung keine bedeutende Rolle spielten. Zweitens hatten Zigeuner (wie etwa die bucharischen Juden) keine starken Fürsprecher auf der Seite der russischen Kolonialmacht. Und drittens waren unter Zigeunergruppen keine sich in intellektuellen Systemen bewegende Interessenvertreter, die sich durch ihre Wortgewalt Gehör verschafft hätten.

Vorerst fasste die Kolonialverwaltung, anders als sie es mit den unter hegemoniellen Gesichtspunkten eindeutig klassifizierbaren Muslimen, Armeniern oder Juden tat, zigeunerische Gruppen nicht als Ganzes. Es fehlten eine schriftliche Tradition oder sonst ein für die Kolonialherren ersichtliches einigendes Band. Durch die ethnische Ausdifferenzierung in verschiedene kleinere Gruppen und die damit einhergehende ethnische Unkenntlichkeit fanden sie sich unter dem statistischen Oberbegriff ‚sonstige Völkerschaften‘ wieder, ein Sammelbecken kolonialer Unklarheiten. Auch ihr niedriger sozialer Status begünstigte, dass die russische Kolonialverwaltung sich innerhalb ihrer Verwaltungsaufgaben kaum um sie kümmerte. Aufgrund ihrer nach außen hin gezeigten Armut konnten sie nicht besteuert werden.

Mit der russischen Kolonisierung gingen Prozesse der Grenzziehungen und Gebietsaufteilungen einher. Pastoraler Nomadismus wurde erst dann zum politischen Problem, als er eben diese neuen Grenzen überschritt, weil die Nomaden

¹³ Bauer (Hg.), *Nationalitäten*.

¹⁴ Der prominenteste Grundsteinleger der wissenschaftlichen Literatur zu russischen Zigeunern ist Vil'kins. Siehe seine *Sredneaziatskaja bogema*. Eine Zusammenfassung volkskundlicher Literatur bei Snesev/Troickaja, *Sredneaziatskie Cigany*.

die mit der neuen Grenzziehung verbundene Vergabe von Weideflächen an Siedler oder die russische Eisenbahn mißachteten.¹⁵ Die Mobilität der Zigeuner war nicht an die Nutzung dieser Flächen gebunden. Ihr Dienstleistungsnomadismus überschritt zwar Grenzen, verletzte diese aber nicht. Die russische Kolonialpolitik, die dem Prinzip der Nichteinmischung in lokale Belange folgte, regte sich nur, wenn lokale Prozesse russische Interessen oder die Interessen russischer Staatsbürger berührte. Anders als die Pastoralnomaden, die mit der russischen Verwaltung in ernste Konflikte gerieten, berührten sich die Interessen zigeunerischer Gruppen nicht mit denen der Kolonisatoren. Ihre ‚Weiden‘ waren für die Kolonialmacht nicht von Interesse.

Anstelle einer Begrenzung der Bewegungsfreiheit pastoralnomadischer Gruppen vergrößerte die Kolonialmacht den Mobilitätswert mobiler Zigeunergruppen enorm, denn die Eisenbahn erweiterte das Erwerbsgebiet einiger einheimischer mittelasiatischer Zigeunergruppen. Der Anschluss der Steppe und der turkestanischen Gebiete an das russische Imperium geschah mehr mit Hilfe der Eisenbahn und der Gründung von Garnisonsstädten als durch militärische Expansion. Die Eisenbahn als ein Instrument russischer Kolonialpolitik gereichte gleichzeitig aber den Kolonisierten – zumal den zigeunerischen Gruppen – zur Ausdehnung ihrer Handelsbeziehungen.¹⁶

Die totale Erfassung

Als Lenin den Völkerschaften des russischen Imperiums weitgehende Selbstbestimmungsrechte einräumte,¹⁷ schenkte ihm viele der modern gesinnten und reformorientierten Mittelasiaten Glauben. Als jedoch inmitten des Bürgerkrieges (1917–21) klar wurde, dass die Bolschewiki gnadenlos gegen lokale Autonomiebestrebungen vorgingen, gaben die lokalen Eliten den Widerstand gegen die Bolschewiki auf.¹⁸

Einzig der bäuerliche Widerstand konnte lange Zeit nicht gebrochen werden. Das offizielle Ende des Bürgerkrieges 1921 beschloss vor allem den Machtkampf in den Städten. Auf dem Lande jedoch blieb der Widerstand bis ans Ende der 1920er

¹⁵ Demko, *Russian Colonization*.

¹⁶ Zur Eisenbahn Stepnoj, „*Kolonizacija i železnija dorogi*“, und Čirkin, „*Projektiruemaja Sibirs-kaja železnija dorogi*“.

¹⁷ Vgl. Lenin, „Sozialistische Revolution“.

¹⁸ Die ‚Autonomie von Kokand‘ mit dem Alleinvertretungsanspruch turkestanischer Politik währte von Dezember 1917 bis Februar 1918, dann wurde sie blutig niedergeschlagen. Vgl. Aleksejkov, *Kokandskaja avtonomija*.

Jahre lebendig.¹⁹ Diese Situation war für umherziehende Zigeunergruppen höchst unbequem.

Das größte Projekt seit dem Beginn der russischen Kolonisierung war eine Gebietsreform, verbunden mit der „Kampagne der Einwurzelung“ oder „Entmischung“ (russ. *korenizacija* bzw. *razmeževanie*). ‚Einwurzelung‘ bedeutete, dass die Angehörigen verschiedenster Stämme sich zu bestimmten Nationalitätenvorgaben bekennen sollten. Auf diese Weise wurden die Kategorien ‚Usbeke‘ und ‚Tadschike‘, die vor der Kampagne noch ganz andere Bedeutungen hatten, erstmals mit einem Nationalverständnis verbunden.²⁰ Im Zuge dessen wurden Republiken mit den Titularnationen der Usbeken und Tadschiken und autonome Gebiete geschaffen.²¹ In der Phase der nationalen Einwurzelung wurden in Mittelasien Nationen nach dem stalinschen Prinzip (Nation als kulturelle und sprachliche Einheit) Regionen zu nationalen Territorien zusammengefasst – ungefähr in den Grenzen, wie wir heute auch die Nachfolgestaaten Sowjetisch-Mittelasien kennen.²²

Aus der im Zuge der Einwurzelung durchgeführten Volksbefragung gingen die städtischen zigeunerischen Gruppen gemäß ihrer Muttersprache als Tadschiken hervor, denn im Fragebogen von 1924 standen als sowjetische Nationalitätskategorien nur die großen mittelasiatischen Nationalitäten Uzbeke, Kirgise, Kasache, Turkmene, Karakalpakke, Jude²³ und Tadschike zur Wahl.²⁴ Das Aufgehen in einer großen Titularnation brachte den städtischen Zigeunergruppen enorme Vorteile. War vorher die ausgrenzende Kategorie der Mehrheitsbevölkerung für sie allseits *Ljli*, konnte die Kategorie ‚Tadschike‘ die Zigeuner in gesellschaftliche Zusammenhänge integrieren. Für die Mehrheitsbevölkerung änderte sich das Ansehen zigeunerischer Gruppen zwar nicht, aber als Tadschiken waren die Zigeuner keiner öffentlichen Stigmatisierung ausgesetzt. Dieser neue Status war der Hauptgrund, dass in sowjetischer Zeit viele Zigeuner in Positionen aufsteigen konnten, die eigentlich der Mehrheitsbevölkerung vorbehalten waren. Das Spektrum reichte vom Fabrikarbeiter bis zum Hochschullehrer.

¹⁹ Ritter, „Revolt in the Mountains“.

²⁰ ‚Uzbek‘ war nach damaligem Verständnis eine Bezeichnung für die kiptschakischen Pastoralnomaden in der Steppe. Als *Todžik* wurden bis 1924 die in den Bergen lebendenden Bauern bezeichnet.

²¹ Stellvertretend hierfür die Mikroanalyse von Kojčiev, *Nacional’noe-territorial’noe razmeževanie v Ferganskoj doline (1924–1927 gg.)*.

²² Rzehak, *Vom Persischen zum Tadschikischen*.

²³ Die bucharischen Juden waren zahlenmäßig nicht viel stärker als die Zigeuner, organisierten sich aber erfolgreich in Vereinen und Gesellschaften und konnten so lautstark auf sich aufmerksam machen.

²⁴ Zarubin, *Spisok narodnostej Turkestanskogo kraja*.

Kollektivierung

Die zweite große Reform und vielleicht der Kulminationspunkt sowjetischer Modernisierungsbestrebungen²⁵ war die Kollektivierung ab 1927. Nun wurde das 1924 den Bauern gerade erst zugesprochene Gebiet kollektiviert und ihrem privatwirtschaftlichen Zugriff entzogen. Die Bauern wurden nun unter dem Vorwurf des Kulakentums²⁶ in die Verbannung oder als Landarbeiter in die Kolchosen und Sowchosen getrieben.

In der sowjetischen Politik wurde die Kollektivierung der nomadischen Bevölkerung ähnlich wie zur Kolonialzeit als *mission civilatrice* gewertet. Schon in der Kolonialzeit wurde die Sesshaftigkeit der nomadischen Lebensweise vorgezogen. Mit vorsichtigen Mitteln der Kleinkreditvergabe für Landmaschinen und durch sogenannte Aufklärungsarbeit wurde versucht, die Nomaden zu einer anderen Lebensweise zu bewegen. Zur Zeit der sowjetischen Kollektivierung jedoch wurde die ‚aufklärerische‘ Einflussnahme von Zwang abgelöst. Über eine Million kasachischer und kirgisischer Nomaden fanden hierbei den Tod.²⁷ Auch für die nomadisierenden Zigeuner sollte die zivilisatorische Mission gelten, die Sesshaftigkeit mit Fortschritt gleichsetzte.²⁸

Bei meinen Befragungen zur individuellen Vergangenheit von Zigeunern im Ferghanatal/Usbekistan kam ein historisches Ereignis zur Sprache, an das sie sich mit Stolz erinnern. Sie seien die ersten gewesen, die eine Kolchose gegründet hätten. Auch wenn im Abstand von 90 Jahren die Erinnerung daran durch geschönte Überlieferung überlagert zu sein scheint, ist diese Behauptung von einigem Interesse. Um zu verstehen, dass viele Zigeuner mit Freuden in die Kolchosen gingen, muß man sich die Zeitumstände vergegenwärtigen. Der Bürgerkrieg hatte weite Siedlungsgebiete Mittelasiens verwüstet. Das Nötigste konnte zwar bald wieder aufgebaut werden, doch der Krieg lastete noch immer auf den Menschen. Die ländlichen Reformen brachten kurzzeitig eine psychologische Aufmunterung, doch der andauernde allgemeine Arbeitskräftemangel aufgrund des Bürgerkrieges und des brutalen Vorgehens der Bolschewiki auf dem Lande schaffte eine Nahrungsmittelknappheit, die auch den Aufschwung der Städte bremste. Mit dem Ende der Neuen Ökonomischen Politik und dem Beginn der Kollektivierung (1927) sowie der Fünfjahrespläne (ab 1928) kamen die Hungerkatastrophen der

²⁵ Vgl. Beyrau, „Das sowjetische Modell“.

²⁶ ‚Kulak‘ war nach offizieller Lesart ein Bauer, der Landarbeiter beschäftigte, mehr als zwei Pferde hatte, und dessen Viehbestand weit über das Subsistenzniveau hinausreichte. Im Zuge der Kollektivierung wurde ‚Kulak‘ willkürlich auf alle Widerspenstigen angewendet. Zum Teil wurde ihnen Eigentum angedichtet, um sie zu liquidieren. Siehe Thurman, *The „Command-Administrative System“*.

²⁷ Ohayon, *Sédentarisation des Kazakhs*.

²⁸ Bol’sakova, *Pereselenčeskoe delo*.

späten 1920er Jahre. Bauern schlachteten ihr Vieh, um nicht als Kulaken verbannt zu werden. Die saisonal wandernden Zigeunergruppen, deren Nischenökonomie in Tauschhandel bestand, fanden in den verarmten Bevölkerungsschichten kaum mehr zahlungsfähige Kunden. Das Auskommen der Zigeuner war geringer als vor dem Bürgerkrieg. Nun bot sich der Staat an, verarmten Bauern in den Kolchosen fortwährend Arbeit zu geben. Wurde die Masse der Bauern damit in die Verarmung getrieben, waren es gerade die Mittellosen, unter ihnen die Zigeuner, die vom Programm der Kollektivierung profitierten.²⁹

In den Kolchosen wurde den Landarbeitern auch ein kleines Stück Land zur privatwirtschaftlichen Nutzung überlassen. Die Nahrungsmittel, die sie hier anbauen, konnten auf eigens dafür organisierten Märkten verkauft werden. So entstand wieder eine privatrechtlich organisierte Basarwirtschaft.³⁰ Obwohl der Staat gänzlich auf Planwirtschaft ausgerichtet war, schuf er 1932 mit den Kolchomärkten einen kleinstkapitalistischen Zweig, der nie wirklich zu kontrollieren war, da die Masse der lokalen Bevölkerung von diesem Netzwerk profitierte. So wurden z. B. Verkaufsmengen nicht dokumentiert und Umsatzdaten nur sehr oberflächlich erhoben.³¹

Zigeuner wurden in ganz unterschiedlichem Maß in die Kolchosen integriert. Die in Dörfern sesshaften gewordenen Zigeuner, solche mit eingeschränkter Mobilität und solche, die gewissermaßen gelegentlich mobil waren (*mazang*, teils auch *mugat*), gingen schon früh, nämlich ab 1927, in die Kolchosen. Während bei den turkstämmigen Bauern versucht wurde, gleiche Stämme in unterschiedliche Kolchosen zu stecken und sie so mit anderen Stämmen zu mischen, konnten die Zigeuner geschlossen in die Kolchosen eingehen.³² Anscheinend befürchtete man bei Zigeunern keine Clanwirtschaft. Über die Motive für dieses Vorgehen ist bisher nichts bekannt. Das ohnehin stark ausgeprägte zigeunerische Gruppenbewusstsein wurde infolge dessen noch verstärkt. Aus den selbstgewählten Fürsprechern der Gruppe (*kalon*) wurden die Vorsitzenden der Kolchosen. Rechtliche Auseinandersetzungen innerhalb zigeunerischer Gruppen konnten auf der Grundlage der Kolchosverwaltung autonom weitergeführt werden.

²⁹ Šapiro, *Nacional'nye men'sinstva Uzbekistana*, 136 ff.

³⁰ Siehe hierzu Poliakov, *Everyday Islam*.

³¹ Den Landarbeitern in der Kolchose wurde eine Fläche bewässertes Land (ca. 0,2 ha) und unbewässertes Land (ca. 0,5 ha) für die private Hoflandwirtschaft zugeteilt. Die hier gefertigten Erzeugnisse konnten auf den Kolchomärkten verkauft werden. Stadelbauer, *Kolchomärkte*, 21 f. Zum sowjetischen Handel auf Märkten und zum postsowjetischen Handel siehe Angermann, *Zwischen „Autozug“ und „Drabtseilakt“*.

³² Hiermit sollte nach offizieller Lesart die Struktur der Clane zerstört werden. Zur Politik des *divide et impera* der Kollektivierung siehe Baldauf, „Eine Lebensgeschichte“.

Die überall in Uzbekistan auf privatwirtschaftlichen Nutzen ausgerichteten Aktivitäten der Kolchosbauern waren bei Zigeunerkolchosen um ein vielfaches ausgeprägter. Planwirtschaftlich waren die Kolchosen indessen kein großer Gewinn. Was der Planwirtschaft zum Nachteil gereichte, brachte den Zigeunern einen Vorteil. Die Kolchose garantierte ein Gehalt und den Zugang zu den Kolchosmärkten, auf denen mehr als nur Lebensmitteln bewegt wurden. Darüber hinaus wurden die Kolchosen zu einem neuen Knotenpunkt in der zigeunerischen Infrastruktur. Die Lastkraftwagenfahrer der Kolchosen wurden zu Mittlern im Verkehr und Austausch mit anderen Produktionsbetrieben. Sie verschoben Waren und waren Teil eines auf privaten Kontakten basierenden Netzwerkes.

Ab 1956 wurden auch die saisonal nomadisierenden Zigeunergruppen (*Džǔǔgi*) – die meisten von ihnen auf Bettelnomadismus spezialisiert – zur Sesshaftigkeit gezwungen. Ihre Organisierung in Kolchosen ging analog zur Kollektivierung der Zigeuner ab 1927 vonstatten. Man führte ausschließlich Angehörige derselben Gruppen in die Kolchosen ein. Die Wahl des Vorsitzenden geriet zur Wahl des Stammesoberhauptes. Indem die Tätigkeiten der Angehörigen durch die Kolchosleitung gedeckt wurden, war es möglich, die nomadische Lebensweise, an die Zeitumstände angepasst, weierzuführen. Aus den Winterquartieren der Bettlernomaden wurden nun „institutionalisierte Herbergen“, welche nicht nur Mitgliedern der eigenen Kolchose, sondern auch Mitgliedern anderer zigeunerischer Gruppen offen standen.

Dass diese Netzwerke von Vorteil waren, zeigte sich etwa daran, dass die Zeit der Stagnation unter Breschnew zur ‚goldenen Ära der Zigeuner‘ wurde. Die für diese Zeit charakteristische Knappheit aller Güter eröffnete gerade den Zigeunern ein weites Feld von Handelsmöglichkeiten. Ihre Fähigkeit, auf die Güter der Kolchosproduktion zurückzugreifen, verhalf ihnen zu ansehnlichem Profit. Auch in der Zeit der Nahrungsmittelknappheit Anfang der 1990er Jahre konnten zigeunerische Gruppen durch Schwarzmarkthandel profitabel wirtschaften.³³

Propiska und Nomadismus

Seit Mitte der 1920er Jahre hatte sich in der Sowjetunion das Passsystem durchgesetzt. Im Pass wurden nicht nur die Erlaubnis (russ. *propiska*) zum ständigen Aufenthalt an einem Ort, sondern ab 1932 auch die Nationalität vermerkt. Wollte man nun verreisen, brauchte man eine spezielle Erlaubnis, etwa eine Dienstreise-genehmigung oder einen Tourismusgutschein (russ. *vaučer*). Der Aufenthalt an einem anderen Ort als dem Wohnort war nur für drei Tage erlaubt. Dann musste man sich polizeilich melden. In den Zügen kontrollierten nicht nur Schaffner,

³³ Vgl. Marushiakova/Popov, „Social Position of the Gypsies“.

sondern auch Polizisten die Ausweispapiere. Seit Mitte der 1930er Jahre wurde in der Sowjetunion ein Straßensperrensystem eingerichtet (GAI, Staatliche Straßeninspektion). An diesen Posten war die Polizei für die Kontrolle von Ausweispapieren, Aufenthaltserlaubnissen usw. zuständig. So wurde versucht, die in der Sowjetunion damals sprunghaft ansteigende Mobilität von Menschen, die Landflucht und den Wohnortwechsel einzudämmen bzw. zu kanalisieren.

Ein entscheidender Schritt hin zur Ausrichtung zigeunerischer Mobilität war die hermetische Abriegelung der sowjetischen Außengrenzen. Ab Mitte der 1930er Jahre galten die afghanische Grenze und die Grenze nach China als unüberwindbar. Von nun an konnten die mittelasiatischen Zigeuner nur noch nach Norden ziehen. So veränderte die Grenzpolitik der Sowjetunion auch die Wanderrouen der Zigeuner.

In der Zeit des ‚Großen Vaterländischen Krieges‘ (1941–45) waren ethnische Kategorien nicht mehr von Bedeutung. Aus Uzbeken, Tadschiken oder Kiptschaken wurden Soldaten. Die Frauen der zu Tadschiken gewordenen Zigeuner blieben allein zu Hause, die Männer gingen in den Krieg. Die vom ländlichen Raum Surchandarjas nach Norden ziehenden Bettelnomaden aber waren noch nicht personenstandsmäßig erfasst und besaßen keine Pässe. So kamen sie vielfach um den Kriegsdienst herum. Diese Lücke in der Verfügung über die Staatsbürger schloss die Regierung Sowjetuzbekistans in den 1950ern, als auch die Bettelnomaden einen Paß bekamen und sesshaft gemacht werden sollten. Diese ließen sich jedoch mehrheitlich die pejorative Bezeichnung *Lǎli* in den Paß eintragen. Dieser Schachzug ermöglichte ihnen auch in Zeiten äußerst eingeschränkter Mobilität das Umherziehen, da Grenzsoldaten und Polizisten, die der Bezeichnung *Lǎli* im Paß gewahr wurden, Gnade bzw. Vorurteil vor Recht ergehen ließen. So zogen die Mittellosen, da sie von den Grenzbeamten gegen ein Trinkgeld in die unterste Kategorie Mensch eingeordnet wurden, über Republikgrenzen hinweg. Die Armut der Zigeuner, von ihnen zum eigenen Vorteil inszeniert, nutzte auch den Grenzern.

Schlussbemerkungen

Bei der Analyse der Integration und Verwaltung der Zigeuner fällt auf, dass in dem Maße, wie sie Teil der wissenschaftlichen und staatlichen Aufmerksamkeit wurden, auch in den Verwaltungsstaat integriert wurden. Haben wir es hier mit einem Quellenproblem zu tun, oder ist es die Moderne, die sich in ihrer schrittweisen Ausbreitung Räume aneignet, die vorher unbeachtet, ja tabuisiert waren? Wenn für die vorkoloniale Zeit Mittelasiens ein *Laissez faire* in Bezug auf die Zigeuner charakteristisch war, so verschwanden zigeunerische Handlungsräume

nicht mit ihrer Integration in den modernen Erfassungsstaat, sondern wurden gerade mit der Vervielfältigung der Wahlmöglichkeiten geöffnet.

Die islamische Historiographie konzentrierte sich auf Eliten, Herrscher und Gelehrte. Eine Sozialgeschichte wurde von ihnen dabei nur beiläufig geschrieben. Je mehr aber die Moderne sich auf die Verwaltung eines Gebietes konzentrierte, desto mehr wurden die zu bewirtschaftenden Räume von den kolonialen Hilfswissenschaften Volkskunde und Volkswirtschaft durchdrungen. Auch die Einbeziehung kasachischer Nomaden in die koloniale Verwaltung kam nur langsam und schrittweise im Zeitraum von 60 Jahren (1830er–1890) voran. Zigeunergruppen jedoch blieben lange Zeit unter der Augenhöhe kolonialer Verwaltungstätigkeit. In den unteren sozialen Schichten kam die Verwaltung am spätesten an.

Betrachtet man die zum Teil sehr widersprüchlichen politischen und sozialen Prozesse in der Sowjetunion, kann nur durch die Analyse der Einflüsse auf den Ebenen des Individuums, des Kollektivs und der Ethnizität Ordnung in das Chaos sowjetischer Wirklichkeit gebracht werden. Auf der Ebene der Ethnizität bot die Möglichkeit, sich nunmehr als Tadschike auszuweisen, bedeutende Aufstiegschancen. Die von der Wissenschaft angebotene Kategorie *cigan* (Zigeuner) ließ demgegenüber eine unbelastete Identifikation mit traditionellen Lebensstilen zu und wurde zum Marker ethnischer Differenz. Sie stärkte das Gruppenbewusstsein. War die Kategorie Tadschike der Marker für Integration, ermöglichte *cigan* ethnische Differenz zur Mehrheitsgesellschaft. Die Wahlmöglichkeiten vervielfältigten sich je nach Situation und Nutzen: Man konnte Tadschike, Zigeuner oder sogar *Lüli* sein.

Der Zwang, der in der Kollektivierungskampagne auf die Landarbeiterschaft ausgeübt wurde, führte zu einer Aufgabe traditioneller Erwerbsmöglichkeiten. Doch ließ die Kollektivierung auch sichere Erwerbsquellen im staatlichen Sektor entstehen, ohne dass die wirtschaftliche Eigenständigkeit verloren ging. Kollektive waren die neue Infrastruktur im lokalen Netzwerk zigeunerischer Gruppen. Die Verweigerung von gesonderten Nationalitätenrechten und einem Minderheitenstatus für Zigeuner – Juden, Armenier, Koreaner bekamen sie – unterstrich die seit Jahrhunderten fortwährende Ignoranz zigeunerischer Lebensarten. Auf der anderen Seite schuf diese Ignoranz überhaupt erst den Boden zigeunerischer Mobilität. All diese Widersprüche und Wirklichkeitsfiktionen sind schließlich nur Folgen einer dialektischen Anpassung an den sozialen Wandel. Dieser schuf neue Lebensräume und Identitäten, aber auch einen neuen Umgang mit Traditionen und ökonomischen Strategien.

Das Modernisierungsprojekt der Sowjetkommunisten veränderte die räumliche und soziale Bewegungsfreiheit der großen Kollektive nachhaltig. War früher der koloniale Amtsträger Ziel von Verwaltung, versuchte die moderne Verwaltung nun auch den gewöhnlichen Staatsbürger zu erfassen. So sehr auch die moderne Kontrolle sich im alltäglichen Leben in Form von politischem Terror breitmach-

te, musste der Traum von der totalen Kontrolle doch unwirklich bleiben, weil er auf der Ebene des Individuums und der kleinen Kollektive, etwa des Familienverbandes, stets Handlungsräume ließ. Auch unter Uzbeken und Tadschiken gab es Einzelne, die sich durch virtuosen und kreativen Umgang mit der Macht Handlungsräume schufen. Darin liegt keine zigeunerische Eigenart. Doch gerade die Sozialisierung von Zigeunern im ‚Zwischenraum‘³⁴ prädestinierte sie für die Nutzung der Handlungsspielräume, die sich in jeder noch so totalitären Regierungsform finden. Mobile Lebensweisen wurden zwar durch Kollektivierung und Zwangsansiedlung illegalisiert, dadurch aber vielfach der Aufmerksamkeit der staatlichen Verwaltung entzogen. Was auf der Ebene der Kollektive nicht mehr möglich war, konnte im individuellen Arrangement gelebt werden. Genau auf dieser Ebene haben zigeunerische Lebensweisen überlebt und wurden in der Zeit der Unabhängigkeit der zentralasiatischen Staaten ab 1991 von größeren Teilen der zigeunerischen Gemeinschaften wieder aktiviert.

Schriftenverzeichnis

Alekseenkov, P., *Kokandskaja avtonomija*, Taschkent 1931.

Angermann, Michael, *Zwischen „Autozug“ und „Drahtseilakt“. Grenzüberschreitendes wirtschaftliches Handeln in Zentralasien, dargestellt am Transithandelsmarkt Kara-Suu im Ferganatal*, unveröff. Magisterarbeit, Humboldt Universität zu Berlin, Philosophische Fakultät III, Institut für Asien- und Afrikawissenschaften, Zentralasien-Seminar 2006.

Aug, Marc, *Non-Places. Introduction to an Anthropology of Supermodernity*, London 1995.

Baldauf, Ingeborg, „Eine Lebensgeschichte von der Peripherie der Sowjetunion. Bobomurod Daminov, der rastlose Kämpfer (1914–2005)“, in: Birgitt Hoffmann/Ralf Kauz/Markus Ritter (Hg.), *Iran und iranisch geprägte Kulturen. Studien zu Ehren von Bert G. Fragner, überreicht an seinem 65. Geburtstag*, Wiesbaden 2007 (Beiträge zur Iranistik), im Druck.

³⁴ Die Tsiganologie ringt seit Jahrzehnten um eine räumliche Verortung zigeunerischer Aktivitäten. In der Ethnologie wurden verschiedene Raumkategorien erarbeitet. „Nicht-Orte“ (Marc Aug) oder „Zwischenraum“ (Bernhard Streck) und „informeller Sektor“ (Norman Long) sind die fruchtbarsten. Von einem Zwischenraum kann man sprechen, wenn mehrere regulierte Machtblöcke in einer Gesellschaft nebeneinander existieren (Arbeitsteilung). Stets lassen diese ökonomische Zwischenräume, die nicht von der Mehrheitsgesellschaft bewirtschaftet werden.

Bauer, Henning (Hg.), *Die Nationalitäten des Russischen Reiches in der Volkszählung von 1897*, Stuttgart 1997 (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 32).

Beyrau, Dietrich, „Das sowjetische Modell. Über Fiktionen zu den Realitäten“, in: Peter Hübner u. a. (Hg.), *Arbeiter im Staatssozialismus. Ideologischer Anspruch und soziale Wirklichkeit*, Wien 2005 (Zeithistorische Studien 31), 47–70.

Bhattacharya, Neeladri, „Predicaments of Mobility. Peddlers and Itinerants in Nineteenth-Century Northwestern India“, in: Claude Markovits/Jacques Pouchepadass/Sanjay Subrahmanyam (Hg.), *Society and Circulation. Mobile People and Itinerant Cultures in South Asia, 1750–1950*, London 2006, 163–214.

Bol’sakova, M. A., *Pereselenčeskoe delo. Sbornik dekretov i razporjaženij po pereseleniju*, Moskau 1927.

Chanykov, Nikolaj, *Opisanie Bucharskogo chanstva*, St. Petersburg 1843.

Čirkin, Gennadij F., „Projektiruemyja Sibirskaja železnyja dorogi i ich kolonizacionnoe značenie“, in: *Voprosy kolonizacii* 6 (1910), 27–45.

Demko, George J., *The Russian Colonization of Kazakhstan 1816–1916*, Den Haag 1969 (Indiana University [Bloomington] Publications. Uralic and Altaic Series 99).

Fozilov, Ergash Ismoilovich (Hg.), *Alisher Navoiy asarlari tilining izohli lug’ati*, 4 Bde., Taschkent 1983.

Gatelier, Karine, „La représentation des Mugat dans les sources écrites. Réalité de leur mobilité et de la sédentarité“, in: *Les cahiers d’Asie centrale* 11/12 = Svetlana Jacquesson (Hg.), *Les montagnards d’Asie centrale*, Taschkent 2003, 269–289.

—, *Hama Mugat. Modèle de reproduction identitaire des Mugat Tsiganes d’Asie centrale*, unveröff. Diss., Paris (EHESS) 2004.

Inšā’āt-Handschrift [o. T.], Duschanbe, Institut für Orientalistik der Akademie der Wissenschaften, Inv.nr. 646/II.

Kojčiev, Arslan, *Nacional’noe-territorial’noe razmeževanie v Ferganskoj doline (1924–1927 gg.)*, Bischkek 2001.

Ladstätter, Otto/Tietze, Andreas, *Die Abdal (Äynu) in Xinjiang*, Wien 1994 (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 604).

Lenin, Wladimir I., „Die sozialistische Revolution und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen (Thesen)“, in: ders., *Werke*, Bd. XXII, Berlin 1977, 144–159.

Long, Norman, „Informal Sector, Petty Commodity Production, and the Social Relations of Small-Scale Enterprise“, in: John Clammer (Hg.), *The New Economic Anthropology*, New York 1978, 176–209.

Marushiakova, Elena/Popov, Vesselin, „Social Position of the Gypsies in Contemporary Russia and the Countries of the Former USSR (Historical Background and Contemporary Situation)“, in: Tomáš Dvořák/Radomír Vlček/Libor Vykoupil (Hg.), *Milý Bore ... Profesoru Ctiboru Nečasovi k jeho sedmdesátým narozeninám věnují přátelé, kolegové a žáci*, Brno 2003, 237–244.

Minorsky, Vladimir/[Elwell-Sutton, Lawrence P.], s. v. Lūlī, in: *The Encyclopaedia of Islam*, New Edition, Bd. V, Leiden/London 1986, 816–819.

Ohayon, Isabelle, *La sédentarisation des Kazakhs dans l'URSS de Staline. Collectivisation et changement social (1928–1945)*, Paris 2006 (Bibliothèque d'Asie centrale).

Olesen, Asta, *Afghan Craftsmen. The Cultures of Three Itinerant Communities*, London 1994 (The Carlsberg Foundation's Nomad Research Project).

Oranskij, Iosif M., *Tadžikojazyčnye étnografičeskije gruppy Gissarskoj doliny (Srednjaja Azija). Étnolingvističeskoe issledovanie*, Moskau 1983.

Poliakov, Sergej P., *Everyday Islam. Religion and Tradition in rural Central Asia*, New York 1992.

Rao, Aparna, *Les Gorbat d'Afghanistan. Aspects économiques d'un groupe itinérant „Jat“*, Paris 1982 (Bibliothèque iranienne 27; Recherche sur les civilisations, m. moire 14).

—, (Hg.), *The Other Nomads. Peripatetic Minorities in Cross-Cultural Perspective*, Köln 1987 (Kölner ethnologische Mitteilungen 8).

Ritter, William S., „Revolt in the Mountains. Fuzail Maksim and the Occupation of Garm, Spring 1929“, in: *Journal of Contemporary History* 25 (1990), 547–580.

Rzehak, Lutz, *Vom Persischen zum Tadschikischen. Sprachliches Handeln und Sprachplanung in Transoxanien zwischen Tradition, Moderne und Sowjetmacht (1900–1956)*, Wiesbaden 2001 (Iran–Turan 2).

Šapiro, A./Juabov, I. M., *Nacional'nye men'sinstva Uzbekistana*, Taschkent 1935.

Slezkine, Yuri, *The Jewish Century*, Princeton, N.J. 2004.

Snesarev, Gleb P./Troickaja, Anna L., „Sredneaziatskie Cigane“, in: Sergej Pavlovič Tolstov u. a. (Hg.), *Narody Srednej Azii i Kazachstana*, Bd. II, Moskau 1963 (*Narody mira*), 597–609.

Stadelbauer, Jörg, *Kolchozmärkte in der Sowjetunion. Geographische Studien zu Struktur, Tradition und Entwicklung des privaten Einzelhandels*, Mainz 1991 (Mainzer geographische Studien 36).

Steingass, Francis J., *A Comprehensive Persian-English Dictionary, Including the Arabic Words and Phrases to Be Met with in Persian Literature ...*, London 1892; Nachdruck: New Dehli 1981.

Stepnoj, N., „Kolonizacija i železnija dorogi“, in: *Voprosy kolonizacii* 5 (1909), 242–249.

Streck, Bernhard, „Kultur der Zwischenräume. Grundfragen der Tsiganologie“, in: Fabian Jacobs/Johannes Ries (Hg.), *Roma-/Zigeunerulturen in neuen Perspektiven / Romani/Gypsy Cultures in New Perspectives*, Leipzig 2008 (Veröffentlichungen des Instituts für Ethnologie der Universität Leipzig. Tsiganologie 1), im Druck.

Thurman, J. Michael, *The „Command-Administrative System“ in Cotton Farming in Uzbekistan, 1920s to Present*, Bloomington, Ind. 1999 (Papers on Inner Asia 32).

Troickaja, Anna L., *Katalog archiva kokandskich chanov XIX veka*, Moskau 1968.

Urunbaev, Asom, *Katalog chivinskich kazijskich dokumentov XIX–načala XX vv.*, Taschkent/Kioto 2001.

Vil'kins, A. I., *Sredneaziatskaja bogema*, St. Petersburg 1882 (*Izvestija Imperatorskogo Obščestva ljubitelej estestvoznanija, antropologii i étnografii* 35).

Zarubin, Ivan I., *Spisok narodnostej Turkestanskogo kraja*, Moskau 1925 (*Rossijskaja Akademija Nauk. Trudy komissii po izučeniju plemennogo sostava naselenija Rossii i sopredel'nych stran* 9).

Die Beduinen und die syrische Steppe – beherrscht, verwaltet, entwickelt?

Strategien von Anpassung und Widerstand am Beispiel der Haswe

Andreea Bretan

Einleitung

In diesem Aufsatz möchte ich das Thema der Verwaltung der Steppe auf zwei Handlungsebenen beleuchten: Zum einen auf der Ebene des Staates und internationaler Entwicklungshilfeorganisationen,¹ zum anderen auf der Ebene der Verwalteten, nämlich der syrischen Beduinen.

Im ersten Teil meiner Ausführungen werde ich die Annahmen aufzeigen, die der Konstruktion der Steppe als Verwaltungseinheit zugrundeliegen: Im offiziellen Diskurs erscheint der Sonderstatus der Steppe gegenüber dem übrigen Staatsgebiet als nicht zu hinterfragende Tatsache einer ebenfalls nicht zu hinterfragenden räumlich-klimatischen und bevölkerungsspezifischen Differenz. Untersucht man jedoch diesen Diskurs näher, so wird deutlich, dass er vornehmlich auf einer Wahrnehmung der Region und der sie bevölkernden Menschen aufbaut, die durch globale Master-Narrativen, ideologische Staatsmaximen und populäre Ängste und Vorurteile von Sesshaften gegenüber Nomaden geprägt sind.² Diese

¹ Ich verwende die Begriffe ‚Entwicklungshilfe‘, ‚Entwicklungspolitik‘ und ‚Entwicklungsprojekte‘ wohl eingedenk der problematischen Konnotationen, welche diese mit sich führen, da ich an dieser Stelle nicht auf die bedeutsamen Paradigmenwechsel eingehen kann, die in den letzten Jahrzehnten im Nachdenken über die sogenannte ‚Entwicklungshilfe‘ stattgefunden haben, und ich Begriffe wie ‚Internationale Zusammenarbeit‘ als reine Beschönigungen ohne inhaltlichen Zugewinn ansehe. Die Entwicklungshilfe sieht sich m. E. nach wie vor als solche und sollte deswegen auch so genannt werden dürfen, auch wenn die Idee, die dahinter steht, höchst umstritten und anfechtbar ist.

Im folgenden werden für einige Institutionen Abkürzungen verwendet:

ACSAD = Arab Center for the Studies of Arid Zones and Dry Lands

BDP = Badia Development Project

FAO = Food and Agriculture Organization of the United Nations

ICARDA = International Center for Agricultural Research in the Dry Areas

IFAD = International Fund for Agricultural Development

UNDP = United Nations Development Programme

WFP = United Nations World Food Programme

² „Moving tribes in a newly independent Syrian nation were perceived as a state within a state, and an anathema to central government [...]. This reflected nascent nationalist sentiment, as well

Konstruktion wird dazu verwendet, massive Eingriffe in die Region mit Hilfe internationaler Unterstützung durchzusetzen und ökologisch zu rechtfertigen, wenngleich sie in erster Linie machtpolitischen Interessen dienen.

Wie deutlich werden wird, ist in der syrischen Steppe ein regelrechter Interventionswahn des Staates zu beobachten. Zur Ordnung der Steppengebiete wurden in den letzten fünfzig Jahren unzählige, sich oftmals widersprechende Beschlüsse und Gesetze verabschiedet. Der Apparat, der mit der Verwaltung der Steppe beauftragt ist, stellt dabei keineswegs einen monolithischen Block dar, sondern beinhaltet viele unterschiedliche Stimmen, Interessen und Kompetenzen. Die Institutionen, von denen die Interventionen in der Steppe ausgehen, sind oftmals personell miteinander verwoben, und teilweise bestehen Abhängigkeits- oder Wettbewerbsverhältnisse um Renten und Einflussphären.

Die Beduinen der syrischen Steppe sehen sich in ihrem Alltag mit ständig wechselnden Gesetzen konfrontiert, die von einer Vielzahl von – teilweise miteinander konkurrierenden – Behörden und individuellen Amtsträgern angewendet werden. Die Anpassungsleistung, die dabei von den – oftmals des Lesens und Schreibens unkundigen – Beduinen erbracht werden muss, kann gar nicht genug hervorgehoben werden.

Es mag auf institutioneller Seite³ nicht der Rede Wert erscheinen, doch Interventionen betreffen konkrete Menschen in konkreten Lebenswelten. Diese können es sich im Gegensatz zu Entwicklungshilfeprojekten nicht leisten, bei ihren Bewältigungsstrategien opportunistisch zwischen den jeweils gültigen Master-Narrativen hin und her zu wechseln. Im zweiten Teil meiner Ausführungen werde ich daher die Strategien aufzeigen, mit denen Beduinen in der syrischen Steppe auf Interventionen in ihrem Lebensraum reagieren. Es handelt sich dabei um individuelle und kollektive Strategien von Anpassung, Ausweichen und Umwidmung, seltener um offenen Widerstand.

Grundlage der Analyse ist die Fallstudie eines Unterstamms der Bani Chaled im Steppengebiet um Tadmur (Palmyra). Das empirische Material für diese Studie habe ich während meiner insgesamt neunmonatigen Feldforschungsaufenthalte in Syrien in den Jahren 2005 und 2006 gesammelt.

as long-held, deep-seated bias in the popular culture of settled society, which has been at best ambivalent towards desert tribes“; Rae, „Tribes and Territory“, 102.

³ Ich verwende den Begriff ‚Institution‘ je nach Kontext sowohl im Sinne von Behörde, Amt, Organisation als auch im Sinne eines Regelwerks (für die Herstellung einer sozialen Ordnung).

A. Die Verwaltung der syrischen Steppe

Obwohl die syrische Steppe viele unterschiedliche staatliche Verantwortungs- und Interessensbereiche betrifft (Bildung, Gesundheit, Infrastruktur, Militär usw.), wird sie von einer eigenen Behörde verwaltet, dem Steppendirektorat (Mudīrīyat al-Bādiya), das 1961 eingerichtet wurde⁴ und dem Landwirtschaftsministerium unterstellt ist.⁵ Somit nimmt die syrische Steppe (die 60% des Staatsgebietes ausmacht) eine Sonderposition ein und ist nicht in der gleichen differenzierten Weise in die nationale Politik und Verwaltung integriert wie der Rest des Staatsgebietes.

Wie Jaubert/Debaine richtig formulieren, beruht dieser Sonderstatus auf bestimmten Annahmen über den Raum und seine Bevölkerung. Diese Annahmen können weitreichende Implikationen mit sich bringen:

Within a given political or administrative entity, the definition of spatial divisions is always determined by a perception of the populations occupying the territories defined by the divisions. These administrative divisions are based on, and convey, a logic that, explicitly or implicitly, strongly influence territorial policies or programs and the rapport with the populations occupying these territories.⁶

Der Annäherung an das Phänomen der Verwaltung der Steppe muss daher die Frage vorausgehen, wie ‚die Steppe‘ überhaupt als anscheinend einheitlicher Raum, der eine gesonderte Behandlung gegenüber dem übrigen Staatsterritorium erfordert, konstruiert wurde und wird.

1. Die französische Mandatszeit

Die Betrachtung der Steppe als Einheit und ihre Verwaltung durch eine eigene Behörde steht in Syrien in historischer Kontinuität zur französischen Mandatszeit (1920–46). Damals wurde die Steppenlinie gezogen, um das Land in zwei

⁴ Rae, „Getting in Steppe“; Wirth, *Syrien*, 259. Die Praxis, eine eigene Verwaltungsform eigens für Pastoralnomaden zu erschaffen, findet sich auch in anderen Regionen, z. B. in Mittelasien, wo 1890 die gesamte kasachische Steppe dem „Gouvernement der Steppe“ untergeordnet wurde. Vgl. Günther in diesem Band.

⁵ „[...] the Steppe Directorate was established within the Ministry of Agriculture and Agrarian Reform, and given the mandate for range management, range and pasture research, management and drilling of government wells in the steppe, as well as the organisation of emergency feed“; Rae, *Customary Management*, 13.

⁶ Jaubert/Debaine, „Spatial Division and Territorial Control“, 114.

administrative Zonen zu unterteilen: Das Gebiet westlich der Steppenlinie unterstand der zivilen Verwaltung, das Gebiet östlich davon der militärischen Verwaltung durch die „Contrôle b douin“. ⁷ In der Mandatszeit richtete sich die Linie nach der Grenze der in diesem Gebiet existierenden Siedlungen, die noch unter zivile Verwaltung genommen werden sollten. Den Beduinen hingegen wurde weitgehende Selbstverwaltung in ihrem Gebiet zugestanden. Sie durften ihre soziale und politische Ordnung beibehalten und Stammesrecht anwenden. ⁸ Dazu gehörte auch die selbständige Einteilung des Steppengebietes in Stammesterritorien (Sing. *dīra*) und die autonome Regelung der kollektiven Ressourcennutzung. Es kam regelmäßig zu intertribalen Gebietsstreitigkeiten, und je nach momentaner Stärke der jeweiligen Stämme wurden Einflussbereich und Nutzungsrechte immer wieder neu verteilt. Das zugrundeliegende Rechtsverständnis des traditionellen arabischen Rechts (*‘urf*) war auf die mobile Lebensform der Beduinen abgestimmt und beinhaltete Elemente, die dieser Dynamik Rechnung trugen. ⁹

Die französische Mandatsmacht sah die Ressourcen der Steppe bei den Beduinen in bester Hand. Sie stellte fest: Das nomadische System der Viehhaltung „ensures [that] maximum use is made of the excellent desert pastures“. ¹⁰ Das Bild, das die Franzosen von den Beduinen hatten, war eines von wilden, kriegerischen Stämmen, ¹¹ die man nicht unterwerfen, mit denen man aber sehr wohl kollaborieren konnte, wenn man ihnen etwas anbot, das ihnen zusagte. In diesem Fall waren es

⁷ Lange, „*Shawāyā*“, 109.

⁸ Dabei spielte jedoch ein weiterer Faktor eine entscheidende Rolle: Die Franzosen hatten nach bestimmten Maßgaben zuvor alle Beduinen als nomadisch, halbnomadisch oder sesshaft kategorisiert, und nur die ihrer Einschätzung nach nomadischen, also ‚echten‘ Beduinen erhielten die erwähnten Privilegien. Alle anderen mussten sich, selbst wenn sie jenseits der Steppenlinie lebten, der zivilen Verwaltung unterordnen. Vgl. Lange, „*Shawāyā*“, 109.

⁹ So z. B. die Institution des Handauflegens (*wada‘a al-yad*), die bei vielen nomadischen Gesellschaften auch heute noch Gebietsansprüche regelt: Sie besagt, dass ein Individuum oder Kollektiv, welches in ein bestimmtes Stück Land investiert, sei es durch Kultivierung, Besiedelung oder Brunnenbau, zeitweilig daran nutzungsberechtigt ist, bis es für eine so lange Zeit verlassen ist, dass es als ‚frei‘ angesehen wird und Andere Hand darauf legen können. Vgl. für den Sudan Beck, *Kawabla*, 170 ff. Im übrigen wird den Beduinen heute in Syrien vorgeworfen, dass sie allein darum der Einrichtung von Gemeindereservaten zustimmten, weil sie hofften, sie könnten die kultivierten Reservate später mittels dieser gewohnheitsrechtlichen Regelung als Stammesland deklarieren. Diese unterstellte Absicht wird vom Staat natürlich zurückgewiesen, und die Erklärung des Verzichts auf solche Ansprüche ist Bestandteil des Vertrags, den die Beduinen bei der Einrichtung von Reservaten zu unterzeichnen haben; persönliche Mitteilung von Mitarbeitern des ICARDA, Aleppo, und der Steppenbehörden in Homs, Aleppo und Tadmur.

¹⁰ D I gation g n rale de la France combattante au Levant, Damaskus 1943 (es handelt sich wohl um den Band *Les tribus nomades de l'état de Syrie*), wiedergegeben nach Rae, „Getting in Steppe“. Diese und weitere zitierte Schriften gehören zur sogenannten grauen Literatur, die von Institutionen der Entwicklungshilfe vor allem für den eigenen Bedarf produziert werden und oftmals, wie in diesem Fall, nur als Online-Ressourcen zugänglich sind.

¹¹ Vgl. Velud, „French Mandate Policy“, 67.

bedingte administrative und vollständige soziokulturelle Autonomie, verbunden mit Privilegien wie das Recht, Waffen zu tragen, oder die Vergabe von Privatländereien und Steueranteilen an Scheichs. Das diesem Bild entsprechende Raumkonzept war das einer durchaus statistisch erfassbaren und in Kategorien unterteilbaren Steppe,¹² die aber besser in den Händen ihrer ‚Herren‘ gelassen werde. Sie kamen damit dem Eigenverständnis der Beduinen wohl sehr nahe, welches Masri folgendermaßen formuliert: „The tribes are the nations and the rangelands are the states.“¹³

2. Der Nationalstaat Syrien

„Der Beduine muss sesshaft gemacht werden“: Die Verfassung von 1950

Die 1947 in Syrien gegründete und seit 1963 de facto allein regierende Baath-Partei nahm eine völlig entgegengesetzte Haltung zu den syrischen Beduinen und ihrem Lebensraum, der Steppe, ein. Infolge der sozialistischen Vorstellung von Fortschritt, die sich gar nicht sehr von der modernistischen Vorstellung des Westens unterschied und sich damit einer zu dem Zeitpunkt weltweit gültigen Master-Narrative von Modernisierung und Entwicklung einfügte, behinderte die primitive Lebensform der Beduinen den Fortschritt der ganzen Nation. So wurde in Artikel 47 des Parteiprogramms formuliert:

Bedouin life is a primitive social status that undermines the national production and renders a large portion of the nation paralyzed. It is a factor that precludes the development and progress of the nation. The party is striving to modernize Bedouin life and give Bedouins lands, together with the cancellation of the tribal system and the enforcement of the State's laws on them.¹⁴

Die zuletzt 1942 von den Franzosen angepasste Steppenlinie wurde übernommen und das Ziel der Sesshaftmachung der Beduinen 1950 in die erste Verfassung des jungen Nationalstaates aufgenommen.¹⁵ 1952 wurde die Steppe zu Staatsland erklärt. Damit erhob der syrische Nationalstaat nicht nur Anspruch auf die verwal-

¹² Vgl. ebd.; Lange, „*Shawāyā*“, 109.

¹³ Masri, *Tradition of Hema*, 3.

¹⁴ Programm der Baath-Partei von 1947: *Ḥizb al-baʿṯ al-ʿarabī al-iṣtirākī*, „The Constitution of the Baath Arab Socialist Party“.

¹⁵ Artikel 158 der syrischen Verfassung von 1950 besagte: „1. The Government shall endeavour to sedentarize all nomads. 2. A special law shall be enacted to regulate the affairs of the nomads, until their sedentarization is completed. 3. A plan for the gradual settlement of Bedouins shall be drawn up, and shall subsequently be embodied in a special law, with the necessary budget for its execution“, zitiert bei Wirth, *Syrien*, 259. 1973 wurde eine neue Verfassung verabschiedet, die diesen Passus nicht mehr enthält. Vgl. International Constitutional Law, „Syria – Constitution“.

tungstechnische Kontrolle, sondern auch auf den Besitz des Steppenterritoriums. Während in der kultivierten Zone Syriens durch die Agrarreformgesetze von 1952, 1958, 1962 und 1963 mächtige Großgrundbesitzer enteignet wurden und Land an kleine Bauern verteilt wurde, welche Eigentumsrechte an diesem Land (und damit größere Einkommens- und Planungsstabilität)¹⁶ erwarben, wurde in der Steppe jeglicher Privatbesitz aufgehoben. Die in der Mandatszeit mächtigen Scheichs als Privatbesitz zugesprochenen Steppengebiete wurden dabei aber nicht wieder den Stämmen als Kollektiven zuerkannt, sondern die Steppe als Ganzes wurde zum Besitz aller syrischen Staatsbürger erklärt. Auch Großbauern aus der kultivierten Zone erhielten durch die Verstaatlichung Nutzungsrechte in der Steppe, wo alsbald gigantische Plantagen für Gerste und Baumwolle eingerichtet wurden.¹⁷ Statt den Beduinen also wie den Bauern in der kultivierten Zone mehr Rechte und Sicherheit zuzusprechen, wurden sie enteignet, und ihr Land wurde allen daran Interessierten zur Nutzung überlassen. 1958 wurde auch das Stammesrecht abgeschafft, welches bis dato die politische und soziale Organisation der Stämme und die kollektive Nutzung der Steppe geregelt hatte.¹⁸

Die Beduinen wurden damit auf dem Papier zu normalen Staatsbürgern wie alle anderen Syrer auch. De facto aber war der Sonderstatus, der unter französischer Herrschaft noch mit einigen Privilegien verbunden gewesen war, keineswegs abgeschafft, sondern sollte, wie ich zeigen werde, den Verlust weiterer Rechte mit sich bringen.

„Die Organisationsform der Beduinen ist die Kooperative“: Die ‚Erfindung‘ der Hema-Tradition

Trotz der radikalen Eingriffe in ihre Selbstverwaltung behandelten die syrischen Beduinen die Steppe weiterhin im Sinne traditioneller Stammesgebiete.¹⁹ Die fehlende rechtliche Absicherung dieser Praxis führte jedoch dazu, dass Auseinandersetzungen um Ressourcen immer seltener ohne Regulation durch den Staat gelöst werden konnten.²⁰

¹⁶ Vgl. Hosry, *Sozialökonomische Auswirkungen*, 35–53.

¹⁷ Vgl. Triulzi, „Empty and Populated Landscapes“.

¹⁸ Gesetzgebender Erlass Nr. 166 von 1958, zitiert bei Masri, *Tradition of Hema*, 8.

¹⁹ Dieses Verständnis herrscht bis heute vor, auch wenn es situativ mit folgenden Argumenten alterniert wird: „Die Steppe gehört allen Syrern und private Reservate sind verboten“ oder: „Das Land ist von Gott, und wer uns an seinen guten Weiden nicht teilhaben lässt, begeht eine Sünde.“ Diese Argumente werden aber gültig je nachdem, ob Fremde auf dem eigenen Stammesgebiet weiden wollen oder man selbst dieses Recht gegenüber anderen in Anspruch nimmt.

²⁰ Rae hat gezeigt, wie der syrische Staat trotz seiner Leugnung der Existenz eines Stammesrechts dieses bis in die 1980er Jahre hinein bei Befriedungsmaßnahmen anwandte; Rae, „Tribes and Territory“, 103 ff. Dennoch würde ich Raes positiver Beurteilung dieser Praxis als Stärkung der beduinischen Position nicht zustimmen. Vielmehr versucht m. E. der Staat durch inoffizielle

In den 1960er Jahren begannen Wissenschaftler und internationale Organisationen, eine zunehmende Degradation der syrischen Steppe zu konstatieren. Diese sei eine Folge der landwirtschaftlichen Nutzung, des Anstiegs der Schafzahlen und des unkontrollierten Grasens.²¹ 1970 wurde daher das „National Range Development Programme“ ins Leben gerufen, eine gemeinsame Initiative der Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), des United Nations World Food Programme (WFP), des United Nations Development Programme (UNDP) und des syrischen Staates. Das Ziel lautete: Rehabilitation der Steppe durch kontrolliertes Grasens und infolgedessen Erhöhung der Weidekapazität, Schaffung von Futtermagazinen für Dürrezeiten und verbesserte Schafmästung.²² Zur Umsetzung dieses Programms wurden Hema-Kooperativen als geeignetes Instrumentarium angesehen.²³

Das Hema-Konzept war 1967 von Omar Draz, der im Auftrag der FAO die syrische Regierung in Fragen der Steppe beraten sollte, entwickelt und zur Einführung in den arabischen Steppengebieten empfohlen worden.²⁴ Dabei geht es um die Wiederbelebung einer schon in frühislamischer Zeit bekannten Institution des Schutzes eines Steppengebiets (*himā*) durch Verteilung der Nutznießerschaft und damit der Verantwortung für die Ressourcen an bestimmte Individuen bzw. Gruppen.²⁵ Draz formulierte in seiner Empfehlung die Hoffnung, dieses Konzept

Anwendung des Stammesrechts die Konfliktregelung unter den Stämmen weiter für sich zu monopolisieren, zumal nur er auch über die Gewaltmittel verfügt, die zur Durchsetzung von Entscheidungen notwendig sind (Polizei, Militär, Judikative). Dies wird in Verbindung mit den anderen Maßnahmen des Staates, auf die ich noch eingehen werde, langfristig zu einer weiteren Schwächung der inter- und intratribalen Kommunikations-, Aushandlungs- und Konfliktlösungsmechanismen führen. Das für den Staat offenbar so gefährliche politische Machtpotential der Beduinen (das vor allem in der Bildung von Allianzen besteht) wird infolgedessen verschwinden.

²¹ Das Problem des unkontrollierten Grasens wurde vor allem unter dem Schlagwort *tragedy of the commons* diskutiert, ein Konzept, das 1968 von Hardin entwickelt worden war. Hardin argumentierte, dass durch die Verstaatlichung des Landes alle traditionellen Institutionen aufgehoben würden und jeder Viehzüchter nur noch im Sinne der Nutzenmaximierung handle, ohne an einen nachhaltigen Schutz der Weiden zu denken. Obwohl sich diese Theorie inzwischen als unhaltbar herausgestellt hat, basieren viele der hier besprochenen Projekte nach wie vor auf Hardins Annahmen. Für eine ausführliche Diskussion vgl. Triulzi, „Empty and Populated Landscapes“.

²² Rae, „Getting in Steppe“; Masri, *Tradition of Hema*, 16.

²³ Gesetzgebender Erlass Nr. 140 von 1970, zitiert bei Masri, *Tradition of Hema*, 14, 38.

²⁴ Ebd., 13.

²⁵ Vgl. Triulzi, „Empty and Populated Landscapes“; Shoup, „Middle Eastern Sheep Pastoralism“. Im Grunde bedeutet Hema nichts anderes als die von den Stämmen in Syrien bis zur Verstaatlichung der Steppe und erzwungenen Sesshaftmachung ohnehin in ihren angestammten Weidegebieten praktizierte Weiderotation. Diese zuvor als ‚primitiv‘ abgewertete und per Gesetz unmöglich gemachte Praxis wurde zwei Jahrzehnte später als ‚Lösung‘ für den ‚verantwortungslo-

werde zum einen „change the attitude of the people towards the range, introducing the philosophy of protection and improvement instead of exploitation“. Zum anderen sollte es die Anstrengungen der Regierung bei der Sesshaftmachung der Beduinen unterstützen.²⁶

Die auf diese Weise ‚wiedererfundene Tradition‘²⁷ der nachhaltigen Weidenutzung wurde vom syrischen Staat in das Hema-Kooperativensystem überführt, und es wurden die ersten Kooperativen in der Steppe eingerichtet.²⁸ Die Bildung der Kooperativen erfolgte größtenteils auf der Grundlage bestehender Strukturen (Stamm, Unterstamm, traditionelles Weidegebiet). Jede Kooperative erhielt das bevorzugte Nutzungsrecht für ‚ihr‘ Land, im Gegenzug dazu musste sie die nachhaltige Nutzung der Weiden garantieren.²⁹ Faktisch bedeutete dies eine neuerliche Unterteilung des Steppenlandes in abgegrenzte Territorien.

Folgende Rückschlüsse lassen sich aus dieser Praxis ziehen: Erstens konnten die Initiatoren durch die stillschweigende Anerkennung bestehender Strukturen davon ausgehen, dass die Neuordnung der Steppe bei den Beduinen nicht auf nennenswerten Widerstand stoßen würde. Zweitens konnten die Stammesführer in das System kooptiert werden, indem man ihnen in Aussicht stellte, dass sie als Chefs der Kooperativen weiterhin eine amtliche Machtposition innehaben könnten, sofern sie der Baath-Partei beiträten.³⁰ Drittens wurde die Zugehörigkeit zu einem Stamm im amtlichen Sprachgebrauch durch die Zugehörigkeit zu einer Kooperative ersetzt. Dies schien für die Beduinen zwar zunächst keinen Unterschied zu ergeben, erlaubte jedoch der Verwaltung, das Konzept des Stammes nunmehr endgültig aus ihrem Vokabular zu tilgen.

Die Funktion des Ressourcenmanagements haben die Kooperativen nie in erwähnenswertem Maß erfüllen können, und schon in den späten 1970er Jahren wurden sie zu bloßen Verteilungszentren für subventioniertes Futter.³¹ Dennoch darf die politische Konsolidierungsfunktion der erschaffenen Struktur nicht unterbewertet werden: 1974 wurde die direkte Aufsicht über die Kooperativen vom Mi-

sen‘ Umgang der Beduinen mit ihren natürlichen Ressourcen gefeiert, sollte also unter völlig veränderten Rahmenbedingungen wieder eingeführt werden.

²⁶ Rae, „Getting in Steppe“.

²⁷ Dieser Begriff geht auf Eric Hobsbawm zurück; Hobsbawm/Ranger (Hg.), *The Invention of Tradition*.

²⁸ Masri, *Tradition of Hema*, 16.

²⁹ Gesetzgebender Erlass Nr. 140 von 1970, und seine Ergänzung durch Erlass Nr. 13 von 1973, zitiert bei Masri, *Tradition of Hema*, 14 und 38.

³⁰ Persönliche Mitteilung von Mitarbeitern des ICARDA.

³¹ Ebenfalls 1974 wurde mit finanzieller Unterstützung der Weltbank das Generalbüro für Futter eingerichtet. Es sollte für den Nachschub an Futtermitteln zu den Kooperativen sorgen und ständige Reserven für Dürrefälle bereithalten; Jaubert/Debaine, „Spatial Division and Territorial Control“, 120.

nisterium für Landwirtschaft auf die Bauernvereinigung übertragen, einem verlängerten Arm der Partei.³² Damit wurde der politische Auftrag, der hinter der Schaffung der Kooperativen gestanden hatte, wieder auf den Plan geholt: „The ascendance of the PU [Peasants Union] clearly marks a paradigmatic shift in the focus of the co-operatives from land management and the *hema* system, to political control and influence.“³³ Der Hema-Gedanke aber ist in der Erinnerung der Entwicklungshilfe lebendig geblieben und stellt ein bis heute im Diskurs um die Entwicklung der Steppe als gültig angesehenes Konzept dar.³⁴

„Die Beduinen sind die Urheber der Verwüstung der Steppe“: Das Verbot der Landwirtschaft von 1995

Die Gefahr, die das Beduinentum in der Steppe – einer unter Sesshaften verbreiteten Auffassung zufolge – für die politische und soziale Stabilität des Staates darstellt, wurde, wie gezeigt, diskursiv immer mehr in eine Gefahr für die ökologische Stabilität überführt. Gestützt wurde diese Argumentation unter anderem durch eine Neubewertung der von den Franzosen übernommenen Steppenlinie: 1970 wurde zu Planungszwecken ein System von landesweit fünf „landwirtschaftlichen Zonen“ eingeführt, die vor allem aufgrund des durchschnittlichen Jahresniederschlags eingeteilt wurden. Die Steppenlinie wurde dabei an die 200-mm-Isohyete angepasst³⁵ und die Steppe als „Zone 5“ deklariert.³⁶ Hintergrund dessen war die Annahme, dass „the 200-mm isohyet was perceived as a hydrological frontier [...] prohibiting the extension of cultivation“.³⁷ Obwohl bis dahin Beduinen dazu angehalten worden waren, die nomadische Viehzucht aufzugeben und die Landwirtschaft in die Steppe auszudehnen, wurde nun die Steppe als Gebiet definiert, das wegen seiner Degradationsgefahr nur zur Viehzucht geeignet sei.

Diese endgültige Umdeutung der Steppenlinie von einer politischen (wie unter der Mandatsmacht) zu einer ökologischen Grenze,³⁸ die auf objekti-

³² Masri, *Tradition of Hema*, 16.

³³ Rae, „Getting in Steppe“.

³⁴ Aktuell befasst sich ein Forschungsteam bei ICARDA mit der Entwicklung eines realisierbaren Systems des kollektiven Ressourcenmanagements, und auch die von IFAD und ACSAD gesponserten Mammutreservate folgen dieser Idee. S. u., S. 134–136.

³⁵ Vgl. die Karten bei Velud, „French Mandate Policy“, 66 (Steppenlinie von 1920), und Jaubert, „Government Policy and Productive Systems“, 100 (200-mm-Isohyete).

³⁶ Diese Demarkierung wurde in der neuesten Gesetzesnovelle zur Behandlung der Steppe aus dem Jahr 2006 bestätigt, und zwar unter Hinweis darauf, dass „diese Grenze der Wirklichkeit am ehesten entspricht und die Ziehung einer neuen, genaueren Grenze nicht möglich ist“; Arabische Republik Syrien, *at-Tağammu‘āt as-sukkānīya*, Folie 20.

³⁷ Jaubert/Debaine, „Spatial Division and Territorial Control“, 116.

³⁸ Vgl. ebd., 113.

ver Wissenschaftlichkeit beruhe, rechtfertigte in der Folge ein Gros weiterer Interventionen. Dazu gehörte die graduell immer weitergehende Einschränkung der Landwirtschaft in der Steppe, die 1970 ihren Anfang nahm und 1995 im vollständigen Verbot endete ebenso wie die Einrichtung gigantischer Reservate seit Mitte der 1980er Jahre, die heute bereits etwa 50 % des Steppengebietes einnehmen und damit jahrelang der direkten Kontrolle der Beduinen entzogen sind.

Der Gesetzgebende Erlass Nr. 140 aus dem Jahr 1970 forderte nicht nur die Einrichtung von Kooperativen zum Zweck besseren Weidemanagements, sondern sah auch die Einschränkung der Landwirtschaft in der Steppe vor. Dem lag die Auffassung zugrunde, dass die Beduinen durch die Kultivierung von Land, das dazu eigentlich nicht geeignet sei, die Degradation noch weiter vorangetrieben hätten. Tatsächlich war infolge der Politik der Sesshaftmachung landwirtschaftliche Aktivität in der Steppe angestiegen. Viele Beduinen hatten den Anbau von Gerste und Weizen als zusätzliche Futterquelle für ihre Schafe und zur eigenen Subsistenz genutzt. Auch hatten nach der Verstaatlichung der Steppe ganze Landstriche der syrischen Steppe Großgrundbesitzern aus den landwirtschaftlich produktiven Zonen zur Verfügung gestanden. Diese bauten auf großen Feldern und mit Hilfe intensiver Bewässerung Baumwolle und Weizen für den Bedarf der städtischen Bevölkerung an.³⁹

Die Mischwirtschaft (Viehzucht und Landwirtschaft), die bis in die französische Mandatszeit hinein nur von bestimmten, vor allem schafzüchtenden Stämmen⁴⁰ betrieben worden war, wurde während der 1960er und 1970er Jahre zu einer unter den syrischen Beduinen verbreiteten Wirtschaftsform. Die Kamelzucht war seit Beginn der 1960er Jahre, als Autos und Laster das Kamel als Transporttier nach und nach überflüssig machten, stetig zurückgegangen und durch die Schafzucht abgelöst worden.⁴¹ Schafzucht ermöglicht eher als Kamelzucht eine saisonal stationäre Lebensweise des gesamten Haushalts und ließ sich dadurch gut mit Landwirtschaft kombinieren.

Ab Anfang der 1970er Jahre geriet diese Wirtschaftsform massiv in die Kritik der staatlichen Stellen. Der Gesetzgebende Erlass Nr. 140 beinhaltete die Regelung, dass Landwirtschaft in der Steppe auf 10 ha pro Familie eingeschränkt werden sollte. 1982/83 wurden weitere Beschlüsse erlassen, die besagten, dass Beduinen, die Ackerbau in der Steppe betrieben, 30 % ihrer Anbauflächen mit Büschen für die Aufforstung der Steppe bepflanzen sollten. 1988, während einer Devisenkrise, wurde ein Dekret erlassen, das wiederum den Anbau mit Gerste auf 100 % der li-

³⁹ Jaubert „Government Policy and Productive Systems“, 101.

⁴⁰ Vgl. Lange, „*Shawāyā*“, 104 ff.

⁴¹ Außerdem waren die großen kamelzüchtenden Stämme der Sbaʿa, Fedʿan, Schammar und Ruwala nach der Auflösung ihrer Stammesrechte in Syrien fast vollzählig nach Saudi-Arabien emigriert. Vgl. Rae, „Tribes and Territory“, 107.

zensierten Anbauflächen erlaubte. 1992 wurde ein Gesetz verabschiedet, das vorsah, innerhalb der nächsten fünf Jahre alle bis dato bewirtschafteten Flächen komplett auf Buschbepflanzung umzustellen.⁴² Schließlich wurde 1995 das totale Verbot der Landwirtschaft für die Steppengebiete beschlossen.⁴³

Die Auswirkungen des Verbots auf die Beduinen waren drastisch: Ein Großteil der bis zu diesem Zeitpunkt teilweise sesshaft gewordenen Beduinen wurde nun gezwungen, wieder zur ganzjährigen Mobilität überzugehen. Futter, das vorher mit geringem Kapitalaufwand selbst erzeugt werden konnte, musste nun wieder von staatlichen Stellen oder zu stark überbewerteten Preisen auf dem Schwarzmarkt erworben werden. Viele Beduinen betrachteten das Verbot als Versuch des Staates, sie „umzubringen“.⁴⁴

Ebenfalls in dieser Periode, nämlich 1994, unterzeichnete der syrische Staat das „Internationale Abkommen zur Aufhaltung der Steppendegradation“, das als Ergebnis des „Earth Summit“ von Rio de Janeiro (1992) ausgearbeitet worden war.⁴⁵ In diesem Abkommen verpflichtete sich der Staat einem internationalen Regime, das – zumindest im Bezug auf die Steppe – mit derjenigen Argumentation übereinstimmte, die auch schon bis dato in Syrien vertreten wurde. Nun erhielt diese Politik internationalen Segen und die Aussicht auf weitere externe finanzielle und technische Unterstützung.⁴⁶

⁴² Rae u. a., „Socioeconomics“, 630 ff.

⁴³ Gesetzgebender Erlass Nr. 11 von 1995, zitiert bei Murad, „Syrian Steppe and Forage Shrubs“, 112.

⁴⁴ Eigene Interviews 2006.

⁴⁵ Das Abkommen trat 1997 in Kraft. Vgl. United Nations Convention to Combat Desertification, „Syrian Arab Republic“; Arabische Republik Syrien, *National Action Plan*, 5.

⁴⁶ Genau genommen erhielt der syrische Staat diese Unterstützung bereits seit 1956, als die FAO als eine der ersten internationalen Organisationen die Steppe aufgrund von Überweidung für degradiert erklärte. Vgl. Rae u. a., *Tribes, State, and Technology Adoption*, 4. Die Einbindung Syriens in ein internationales Regime verlieh diesem Argument m. E. zusätzliche Durchsetzungskraft. Die Narrative lautete folgendermaßen: Die indigenen Gruppen, welche die unwirtlichen Gegenden der Steppe bewohnen und für ihren Lebensunterhalt nutzen, beuten die Natur aus; der rapide Zuwachs an Mensch und Tier in diesen sensiblen geografischen Zonen zerstört die Umwelt; nur ein Eingreifen von außen, die Errichtung von Naturschutzparks und die Vertreibung der einheimischen Bevölkerung kann diese Regionen noch für die Nachwelt erhalten helfen. Zu diesem Argument ökologischer Projekte ausführlich Chatty, „Introduction: Conservation and Mobile Indigenous People“, 3 f.

„Die Steppe wird aufgeforstet“: Die Reservatspolitik

Da der Plan, die ehemals kultivierten Flächen in der Steppe nach und nach durch private Verantwortung der Beduinen in Buschpflanzungen⁴⁷ umzuwandeln, nur geringen oder gar keinen Erfolg zeitigte,⁴⁸ wurde das Steppendirektorat mit Beginn der 1980er Jahre vom Ministerium für Landwirtschaft damit beauftragt, die Einrichtung staatlicher Reservate mit Gewalt durchzusetzen. Seither werden in der Praxis ohne vorherige Absprache mit der lokalen Bevölkerung Areale ausgesucht, die nach dem Ermessen des Steppendirektorats zur Einrichtung eines Reservats geeignet sind; ein Traktor kommt und gräbt eine Demarkationslinie, Wächter werden aufgestellt, und das Ziehen von Gräben und Setzen von Pflanzen beginnt. Dabei findet genaugenommen eine Beschlagnahme des Landes statt, welches ab diesem Zeitpunkt von der lokalen Bevölkerung nicht mehr ohne Erlaubnis betreten werden darf.⁴⁹ Ziel der Reservate ist es, das degradierte Land durch Nichtbeweidung und anschließende Bepflanzung zu regenerieren. Nach einer Ruhe- und Wachstumszeit von ein bis zwei Jahren sollen die Reservate dann während bestimmter Perioden (üblicherweise März/April und November/Dezember) gegen Entgelt für die lokale Bevölkerung geöffnet werden. Die kontrollierte Weideerlaubnis soll gewährleisten, dass sich in den Reservaten eine nachhaltige Vegetationsdecke entwickelt.⁵⁰

Die in der Literatur angegebenen Daten über den Zeitpunkt der Einrichtung der Reservate sowie ihre Größe widersprechen sich teilweise. Es scheint aber, dass das erste staatliche Reservat das ‘Adami-Reservat in der Provinz Aleppo war (Einrichtung 1981, Größe 2500 ha). Als nächstes folgten drei Reservate, die 1984 angelegt wurden: Maragha (Provinz Aleppo), az-Zarrab (Provinz Deir-ez-Zor) und asch-Schaddade (Provinz Hassekeh).⁵¹ Laut dem *National Action Plan to Combat Desertification in the Syrian Arab Republic* war ihre Anzahl bis zum Jahr 2000 auf 50 angewachsen, und die Gesamtfläche betrug 720 000 ha.⁵² Der Zehnjahresplan für das Steppendirektorat 2000–10 sieht vor, dass jedes Jahr 100 000 ha neues Reservatsland entstehen. Das Gesamtziel besteht darin, 3 Mio. ha der syrischen Steppe in staatliche Reservate umzuwandeln.⁵³ Das Badia Deve-

⁴⁷ Hierbei handelt es sich um die dürreresistente salzhaltige Futterpflanze *Salsola Vermiculata* und verschiedene *Atriplex*-Arten. Vgl. Murad, „Syrian Steppe and Forage Shrubs“, 113 f.

⁴⁸ Rae u. a., „Socioeconomics“, 630.

⁴⁹ Persönliche Mitteilung von Jules Dayoub, ehemaliger Direktor der Steppenbehörde in Homs, 15.10.2006.

⁵⁰ Murad, „Syrian Steppe and Forage Shrubs“, 116 f.

⁵¹ Arabische Republik Syrien, *National Action Plan*, 52.

⁵² Ebd., 53.

⁵³ Persönliche Mitteilung von Jules Dayoub, 15.10.2006.

lopment Project (BDP) plant bis 2008 weitere 3 Mio. ha in Gemeindereservate⁵⁴ umzuwandeln, was seit Beginn des Projekts im Jahr 2001 bei 740 000 ha bereits geschehen ist.⁵⁵ Darüber hinaus hat das WFP in den Jahren 2003–06 150 000 ha an Gemeindereservaten geschaffen, weitere 70 000 ha sind bis zum Abschluss des Projekts 10070.0 Ende 2007 geplant.⁵⁶ Nach Vollendung dieser Pläne werden also 6,2 Mio. ha, das sind 60% der Gesamtfläche der Steppe,⁵⁷ in Reservate unterschiedlicher Art umgewandelt worden sein. Dies bedeutet, dass immer mehr Land dauerhaft oder für mehrere Jahre der Nutzung durch die Beduinen entzogen wird.

Zwar heißt es, dass die Reservate eingerichtet wurden, um die Weiden zu verbessern und sie im Anschluss daran den Beduinen im Rahmen eines nachhaltigen Weideplans zur Nutzung freizugeben. Damit soll den Beduinen laut Projektentwurf und offiziellem Diskurs geholfen werden, die Ernährung ihrer Schafe wieder mehr durch natürliche Ressourcen und weniger durch konzentriertes Futter zu bestreiten. Die errechnete Kostenersparnis soll sich nach Kalkulationen des WFP auf 400 US\$ und laut dem BDP auf 1700 US\$ je Haushalt und Jahr belaufen.⁵⁸ Realiter aber war z. B. das staatliche Reservat von Baida Scharqiye seit seinem Bestehen im Jahr 2001 bis heute nur ein einziges Mal, nämlich 2004, für eine Weideperiode von zwei Monaten geöffnet,⁵⁹ und die Gemeindereservate können nur dann zur Beweidung freigegeben werden, wenn das Steppendirektorat und die hinzugezogenen Techniker dies für angemessen erachten. Der Gutachter des WFP etwa konstatiert, dass nach dreijähriger Laufzeit des Projekts nur ein geringer Anteil der 139 bestehenden Reservate zur Beweidung freigegeben worden ist, da die Behörden „over-protective“⁶⁰ seien und die Schafe möglichst gar nicht auf die Weiden ließen.

Durch die zeitgleiche Einrichtung all dieser Reservate werden immense Flächen der syrischen Steppe für die Beduinen zu *no-go areas*. Sie müssen diese Gebiete umfahren, dürfen dort nicht zelten oder weiden und verlieren die Kontrolle über

⁵⁴ Der Unterschied zu den staatlichen Reservaten liegt darin, dass für die Einrichtung von Gemeindereservaten kein Land beschlagnahmt wird, die Teilnahme an diesen Projekten freiwillig erfolgt, ihre Nutzung ausschließlich zur Nutzung durch Gemeindemitglieder bestimmt ist und ihre Überwachung in deren eigener Verantwortung liegt. Ausführlich dazu S. 146 f.

⁵⁵ Arabische Republik Syrien, *Taqrīr*, 9.

⁵⁶ Sweet, *Evaluation and Reformulation Project S R-10070*, 3.

⁵⁷ Die Gesamtfläche der syrischen Steppe beträgt 10,2 Mio. ha.

⁵⁸ Sweet, *Evaluation and Reformulation Project S R-10070*, 15; IFAD, *Report and Recommendation*, 11. Die unterschiedliche Einschätzung beruht anscheinend darauf, dass sich das Projekt des WFP nur an ‚arme‘ Haushalte mit einer durchschnittlichen Herdenzahl von 35 Schafen wendet, das BDP hingegen von einer durchschnittlichen Herdengröße von 100 Schafen ausgeht.

⁵⁹ Persönliche Mitteilung von Jules Dayoub, 15.10.2006.

⁶⁰ Sweet, *Evaluation and Reformulation Project S R-10070*, 8.

die Entscheidung, wann sie die nachgewachsenen Ressourcen abweiden. Der Druck auf die wenigen freibleibenden Steppengebiete wächst damit enorm⁶¹ und führt zu wachsendem Konfliktpotential unter den Beduinen.⁶² Verstärkend kommt noch hinzu, dass einige starke Beduinenstämme, die über lokalpolitischen Einfluss, Waffen und eine hohe Mitgliederzahl verfügen, ihr traditionelles Stammesland mit allen Mitteln gegen fremde Nutzer verteidigen.⁶³

Exkurs: Die Bedeutung des Schafsektors für die syrische Ökonomie

Schafe sind nach dem Erdöl Syriens zweitwichtigstes Exportgut. Das landestypische Fettschwanzschaf (*'awāsī*) ist die beliebteste Schafsrasse auf der Arabischen Halbinsel, weshalb jährlich etwa 25 % der gesamten syrischen Produktion in diese Länder exportiert werden.⁶⁴ Der nationale syrische Bedarf an Lammfleisch kann mit dem Restbestand bei weitem nicht gedeckt werden. Export, Dürren und unzuverlässige Statistiken von Produktion und Export machen eine planvolle Befriedigung des einheimischen Bedarfs unmöglich. Nach der Dürreperiode der 1980er Jahre lockerte daher der damalige Wirtschaftsminister zum ersten Mal die strikten Importbeschränkungen für Lämmer aus Europa. Seitdem werden jährlich je nach Bedarf und Preis zwischen 100 000 und 3 Mio. Lämmer für den lokalen Fleischbedarf importiert.⁶⁵ Der Handel mit Fettschwanzschafen ist eine der wichtigsten Möglichkeiten für den syrischen Staat, seinen Devisenbedarf zu decken. Die Händler sind verpflichtet, die erwirtschafteten Devisen⁶⁶ beim Staat in die nationale Währung einzuwechseln, und zwar zu einem niedrigeren Kurs, als er dem Weltmarktpreis entspräche. Dem Schafsektor kommt also ein hoher Stellenwert in der syrischen Ökonomie zu, wobei der Staat städtische Produzenten begünstigt. Diese sind es auch, die am meisten am Handel mit den Schafen verdienen. Dennoch sind die städtischen Märkte nach wie vor auf den Nachschub aus der Steppe angewiesen.

⁶¹ Vgl. Tuekelboom, „Unintended Effects“, sowie Rae, „Getting in Steppe“: „In another official document from 1995, the provincial Aleppo authorities conceded that, because of government appropriation of land for conservation projects, ‚the Abraz tribe no longer have [sufficient] lands for [their] sheep to graze.‘“

⁶² Interviews und teilnehmende Beobachtung, Frühjahr und Herbst 2006.

⁶³ Die Beduinen nennen diese in Analogie zu den eigentlichen Reservaten „private Reservate“.

⁶⁴ Arabische Republik Syrien, *Statistical Abstract*.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Für den Zeitraum Januar bis Juni 2005 waren dies 113 868 269 US\$ aus dem Schafexport; ebd.

„Die Beduinen müssen an den Projekten beteiligt werden“: Politik im Zeichen internationaler Kooperation

Mit der Beteiligung der FAO an der Einrichtung des Talila-Reservats bei Tadmur 1996 ist ein neues Paradigma der Entwicklungshilfe auch nach Syrien eingeführt worden. Es handelt sich um den *participatory approach*, der besagt, dass Entwicklungsprojekte nur dann eine Chance haben zu gelingen, wenn sie die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung berücksichtigen und diese an der Planung und Implementierung der Projekte beteiligen.⁶⁷

Das Talila-Projekt, das auf einem Areal von 130 000 ha eingerichtet wurde, beinhaltet einen Wildpark für die vormals in Syrien ausgestorbene Oryxantilope und Gazelle sowie ein Weideschutzgebiet auf dem Weideland von drei benachbarten Siedlungen. Das Projekt lief 2005 aus, und die Verwaltung des Reservats ging damit wieder in syrische Hand über.

Das Projekt sollte als Modell für weitere ähnliche Projekte in der syrischen Steppe dienen. Als Projektziele werden die Verbesserung des Weidelandes, die Wiedereinführung von Oryx und Gazelle, die Verbesserung des Lebensstandards der lokalen Bevölkerung, das *capacity-building* der staatlichen Beamten und die Partizipation der lokalen Bevölkerung an dem Projekt genannt.⁶⁸ Die umfangreiche Projektliteratur sowie Interviews mit den beteiligten Wissenschaftlern der FAO und den jetzigen syrischen Verantwortlichen zeigen das Bild eines hochgradig umkämpften Projekts, in dem ganz unterschiedliche Interessen einander angeglichen werden mussten.⁶⁹ Bei der Lektüre der Projektberichte wird deutlich, dass die Idee der Partizipation erst auf wiederholtes Drängen internationaler Berater in das Projekt aufgenommen wurde. Obwohl die Umsetzung keineswegs zur Zufriedenheit der Berater gelang, wird in amtlichen syrischen Darstellungen gerade der Partizipationsansatz als eine der größten Errungenschaften der Projektarbeit gepriesen:

From the beginning, the project was aware of the importance of the participation of the local community in its activities for a sound and sustainable development. Therefore they were involved in the decision-making process, and the project worked to strengthen their local institutions or help them establish new institutions to carry on development after the project ends. The project never worked in isolation, but right from the beginning started a consultation process with the representatives of the local community of nomadic Bedouins, semi nomadic and settled, as well as the heads of the cooperatives,

⁶⁷ Die Definition der Weltbank, „The World Bank Participation Sourcebook“, lautet: „Participation is a process through which stakeholders influence and share control over development initiatives and the decisions and resources which affect them“.

⁶⁸ Arabische Republik Syrien, *Activities and Achievements*, 2.

⁶⁹ Vgl. dazu auch Triulzi, „Empty and Populated Landscapes“.

and other popular institutions. They were consulted in the establishment of the project, and were briefed on its objectives, and activities, giving them a sense of ownership, and that the project is only intended for their benefit.⁷⁰

Ganz anders lesen sich hingegen die Ausführungen einer am Projekt beteiligten internationalen Beraterin, Dawn Chatty:

The project is now in its second three-year cycle and [...] no visible effort has been made [...] to incorporate the Bedouin in its planning, development, or implementation. The indigenous population, however, are only to be involved peripherally in the data recording process and in the discussion of the results in order to „develop their awareness on environmental protection“.⁷¹

1998 trat der syrische Staat an den International Fund for Agricultural Development (IFAD) mit der Bitte heran, ein umfassendes Projekt für die Rehabilitation der Steppe zu finanzieren. Auch dieses Projekt wurde mit Hilfe internationaler Wissenschaftler entworfen, und der Partizipationsansatz wurde als eines der wichtigsten Projektziele herausgestellt: „The project design incorporates for the first time in Syria the innovation of a truly participatory approach.“⁷²

Das auf diese Weise entstandene BDP ist dem Ministerium für Landwirtschaft untergeordnet. Verantwortlich für die Implementierung ist der syrische Staat, der jedoch den internationalen Geldgebern gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Das Projekt wird seit 2001 umgesetzt und wichtige Ziele neben der Einrichtung von Weideschutzgebieten sind die Produktivitätssteigerung der Viehzucht, der Ausbau der Infrastruktur (Wege, Brunnen), frauenzentrierte Alphabetisierungsmaßnahmen und Kreditvergabe.

Wie durch Interviews mit den Verantwortlichen des Projekts deutlich wurde, wird im BDP unter ‚Partizipation‘ hauptsächlich die Möglichkeit der Beduinen verstanden, der Einrichtung eines Reservats zuzustimmen oder dieses abzulehnen. Dies allein ist bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber der vorherigen Politik des Staates, der lokalen Bevölkerung Reservate ohne vorherige Zustimmung und Benachrichtigung aufzuzwingen. Dennoch kann keineswegs von einem wahrhaft partizipatorischen Ansatz, der sich auf alle Bereiche des Projekts erstrecken soll, gesprochen werden. Die Beduinen wurden weder bei der Planung der Projekte beteiligt noch haben sie Einfluss etwa auf die Verwaltung und Verteilung der Gelder oder auf die Umformulierung von Zielvorgaben.⁷³ Berücksichtigt man die Erfahrungen, die Chatty bei ihrer Arbeit in Talila gemacht hat, so scheint es jedoch, dass bereits die Aufforderung, sich auf eine Diskussion mit Be-

⁷⁰ Arabische Republik Syrien, *Activities and Achievements*, 11.

⁷¹ Chatty, „Integrating Participation“, 412.

⁷² IFAD, *Report and Recommendation*, 12.

⁷³ Persönliche Mitteilung von Muhammad Abd el-Aan, Direktor des BDP Homs, 15.10.2006.

duinen einzulassen und hierfür diese in ihrem Zelt zu besuchen, für die beteiligten syrischen Beamten eine Zumutung darstellte. Ihre Berührungängste mussten sie erst in eigens dafür entworfenen Workshops ablegen:

On the third day of the workshop the participants were to spend an afternoon in Bedouin tents, attempting to use their „new“ participatory research skills. A number of the government technicians were unhappy with this exercise, for although they had never before been in a Bedouin tent, they were sure that Bedouin were ignorant illiterates with very little knowledge of the desert flora or fauna – despite having survived for centuries in this environment.⁷⁴

Der Diskurs der Partizipation ist unterdessen in Syrien von allen staatlichen Stellen angenommen worden. Relativ schnell wurde eingesehen, dass eine Finanzierung der beabsichtigten Mammutprojekte in der Steppe durch internationale Organisationen ohne Verpflichtung auf dieses Prinzip unmöglich ist. Inzwischen sind entsprechende Leitlinien sogar vom Steppendirektorat übernommen worden. Dass sich die Lage der syrischen Beduinen damit jedoch grundsätzlich nicht geändert hat, soll im Weiteren deutlich werden.

„Lessons learned?“: Die Reform von 2006

2006 wurde eine Umstrukturierung des Ministeriums für Landwirtschaft vorgenommen. Dabei handelt es sich um die Einrichtung von fünf Abteilungen innerhalb des Ministeriums: Natürliche Ressourcen, Umweltschutz, Wirtschaftliche Angelegenheiten, Viehproduktion und Humanressourcen. Infolgedessen kam es zu einer Neuverteilung der Kompetenzen unter den Behörden. Unter anderem sieht die Reform vor, dass das Steppendirektorat der Abteilung für Natürliche Ressourcen unterstellt und die Steppe nunmehr als eine unter vielen Ressourcen des syrischen Staates behandelt wird. Die Aufgaben des Steppendirektorats erstreckten sich bislang über alle oben genannten Bereiche, wohingegen es nun theoretisch nur noch mit der Verwaltung der ‚Ressource‘ Steppe beauftragt ist, während andere Aufgaben wie etwa die Erstellung von Statistiken, die Entwicklung von Produktionsplänen für die Viehzucht oder die Ausbildung von Frauen in Steppen- wie Agrargebieten von anderen Abteilungen geleistet werden sollen. Sollte die Reform wie vorgesehen umgesetzt werden, könnte dies einen Paradigmenwechsel im Denken über die Steppe und im Umgang mit ihren Bewohnern bedeuten und den Sonderstatus der Steppe aufheben.⁷⁵

⁷⁴ Chatty, „Integrating Participation“, 413.

⁷⁵ Allerdings wurde mir zum Zeitpunkt meiner letzten Feldforschung in Syrien vom Direktor der Steppenbehörde in Homs mitgeteilt, dass sich an der Arbeit der Steppenbehörde soweit nichts geändert habe. Persönliche Mitteilung von Yussuf Rateb, 15.10.2006.

Solchen Bemühungen entgegengesetzt erscheint da die Einrichtung eines „Öffentlichen Ausschusses zur Verwaltung der Entwicklung der Steppe“ im selben Jahr. Dieser soll Studien zur Situation der Steppe erstellen, Richtlinien für ihre „Entwicklung“⁷⁶ beschließen und, wohlgemerkt, „die Sesshaftigkeit [der Beduinen] sichern“.⁷⁷

Ebenfalls im Jahr 2006 wurde vom Ministerium eine umfassende Studie *Die Wohnsiedlungen in der syrischen Steppe* erstellt, die dem Präsidenten vorgelegt werden sollte.⁷⁸ Darin geht es um eine Erfassung der Siedlungen⁷⁹ und der Bewohner der Steppe, eine Analyse der gegenwärtigen Lage der Steppe und der Projekte, die das Ministerium bisher durchgeführt hat, sowie um neue Nutzungsvorschläge.

Die vorgelegten Vorschläge lassen erkennen, dass die zuständigen Behörden und Beamten aus den internationalen Projekten der letzten Dekade gelernt haben. Viele Vorschläge entsprechen denen, die in den Projektentwürfen von FAO und BDP angelegt sind. Neben einigen Vorhaben, die sich durchaus positiv auf die Beduinen auswirken könnten (etwa die Anlage von neuen Wegen, Zentren für die Vermarktung der Viehprodukte und Gesundheitszentren) scheint jedoch eine weitere Beschneidung der wirtschaftlichen und sozialen Selbständigkeit der Beduinen beabsichtigt. Die Steppe soll nicht mehr der ‚weiße Fleck‘ sein, eine Landschaft, worin sich nur Beduinen zurechtfinden und die sie nach ihren Bedürfnissen gestalten. Die Steppe soll vollständig erfasst und kartiert und die Nutzung jedes einzelnen Hektars festgeschrieben werden. Außerdem scheint die Sesshaftmachung der Beduinen nach wie vor das Ziel der staatlichen Politik zu sein. Als ‚Wohnsiedlung‘ zählen nur solche Niederlassungen, die feste Behausungen und eine ‚sesshafte Lebensweise‘ aufweisen. Nur diese können von den Dienstleistungen profitieren, die der Staat zu gewähren beabsichtigt. Beduinen, die weiterhin eine mobile Lebensweise pflegen, werden von der ‚umfassenden Entwicklung‘ der Steppe ausgeschlossen sein. Mehr noch wird ihnen durch die detailliert gere-

⁷⁶ Der Begriff der Entwicklung wird in § 1 desselben Gesetzgebenden Erlasses folgendermaßen definiert: „Erhöhung der wirtschaftlichen Nutzungskapazität, Erhaltung der Wasserstellen und der Infrastruktur sowie Nießbrauch der Steppe zur bestmöglichen Umsetzung der Ziele des Ausschusses“; Arabische Republik Syrien, Gesetzgebender Erlass Nr. 34 vom 12.08.2006, betreffend die Neuordnung der Verwaltung der syrischen Steppe.

⁷⁷ Ebd., § 3.

⁷⁸ Arabische Republik Syrien, *at-Tağammu‘āt as-sukkāniya*.

⁷⁹ Als Wohnsiedlung in der Steppe zählt „[...] jede Ansammlung von Behausungen, bei der die folgenden Bedingungen erfüllt sind: 1. Vorhandensein von 15 festen Behausungen zusätzlich zum Vorhandensein von mobilen Zelten, 2. Vorhandensein mindestens einer öffentlichen Einrichtung [Schule, Polizeiwache oder Gesundheitszentrum], 3. sesshafte Lebensform der Bewohner“; Arabische Republik Syrien, Beschluss Nr. 591 vom 12.09.1988, betreffend die Definition von Wohnsiedlungen in der syrischen Steppe.

gelte Nutzung der Steppe die Grundlage ihrer Wirtschaftsweise, die Mobilität, nach und nach vollständig entzogen werden.

B. Handlungsstrategien der Haswe-Beduinen

A more recent anthropological understanding of „development“ as a process in which power is multcentred [...] enables us today to shift out of a perception that has seen development as an encounter between the „all-powerful“ aid industry on one side and a „powerless“ indigenous reality on the other. Development programmes can rather be seen as a site of encounter and struggle between multiple and unequal voices.⁸⁰

Wie ich im ersten Teil meiner Ausführungen gezeigt habe, sehen sich die Beduinen der syrischen Steppe seit über 50 Jahren mit einer regelrechten Flut von teils widersprüchlichen Geboten und Verboten sowie einer Vielzahl von Institutionen mit wechselnden Kompetenzen und Zielvorgaben konfrontiert. Wechselnde rechtliche Form der Landnutzung, erzwungene Wechsel der Wirtschaftsform und weitere Interventionen machen Planungen auf längere Sicht unmöglich. Dennoch hat ein Großteil der syrischen Beduinen seine Wirtschaftsweise und kulturelle Identität bis heute erhalten können.

Heute werden die Beduinen von staatlichen und internationalen Institutionen beschuldigt, stets nur an den nächsten Tag zu denken, allein ihren Vorteil im Auge zu haben und die großen globalen Ziele wie den Umweltschutz nicht zu begreifen. Die Fähigkeit zur schnellen Reaktion und kurzfristigen Anpassung, welche Nomaden immer eigen war, stellt jedoch einen der Grundpfeiler des Überlebens in einer dem Menschen wenig freundlichen natürlichen Umgebung dar. Im Folgenden möchte ich anhand eines Fallbeispiels zeigen, wie Beduinen viele der Nachteile, die ihnen durch die andauernden, unberechenbaren und schwerwiegenden Eingriffe in ihre Lebenswelt entstehen, durch die flexible, mitunter improvisierte Anpassung ihrer Existenzsicherungsstrategien auszubalancieren versuchen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Auswahl der vielfältigen Strategien des Ausweichens, der Umwidmung und des Widerstands, denen ich bei meiner Feldforschung begegnet bin.

⁸⁰ Triulzi, „Empty and Populated Landscapes“.

1. Die Haswe-Beduinen von Baida Scharqiye (Tadmur)

Baida Scharqiye ist 25 km westlich von Tadmur gelegen, 2 km südlich der Strasse Tadmur–Homs. Die Siedlung wurde im Jahr 1946 auf dem Land von Angehörigen des Stammes der Rwala, mit denen die Bani Chaled alliiert waren und die 1956 nach Saudi-Arabien auswanderten, gegründet. Ursprünglich sieben Untergruppen der Bani Chaled umfassend, ist Baida heute ausschließlich von Beduinen vom Unterstamm der Haswe besiedelt. Der Unterstamm der Haswe setzt sich aus fünf Abstammungslinien zusammen, die alle über etwa gleiche traditionelle Landrechte in Baida verfügen.

Die Haswe bestanden im Frühjahr 2006 aus 109 Haushalten mit heterogener Einkommens- und Siedlungsstruktur:

- 7 Haushalte haben ein Steinhaus in Baida und sind temporär mobile Schafzüchter, d. h. sie ziehen mehrere Monate im Jahr (üblicherweise März bis Oktober) mit ihrem Zelt zu anderen Weidegebieten in der Steppe oder mieten Gras oder Ernterückstände in der Agrikulturzone an.
- 12 Haushalte bestreiten ihren Lebensunterhalt als Schafmäster. Teilweise ziehen sie mehrere Monate mit dem Zelt zu anderen Weidegebieten oder an den Rand von Schafmärkten, wo sie Angebot und Nachfrage direkter entsprechen können. Den größten Teil des Jahres verbringen sie jedoch in Baida (Steinhaus oder Zelt).
- 42 Haushalte sind dauerhaft mobile Schafzüchter mit Herden zwischen 100 und 600 Schafen. Sie ziehen das ganze Jahr im Zelt umher und lassen sich manchmal mehrere Jahre in Folge nicht in Baida nieder, der Ort wird aber durchaus individuell (also nicht mit dem gesamten Haushalt) besucht.
- 31 Haushalte der Haswe sind wohnhaft in Homs. Der Zeitpunkt der Ansiedlung liegt zwischen 35 Jahren und wenigen Monaten zurück. Die neu Hinzugezogenen siedeln oft noch mit ihrem Zelt am Stadtrand, während die anderen in Steinhäusern leben. Sie beziehen ihre Einkünfte teilweise aus dem Schafsektor (Schafhändler, Schafmäster), teilweise aus anderen Tätigkeiten (Fahrer, einfache Arbeiter, Staatsangestellte).
- 7 Haushalte leben ohne das männliche Familienoberhaupt in Steinhäusern in Homs oder Baida. Die Haushaltsvorstände sind in diesen Fällen als Arbeitsmigranten (Fahrer, einfache Arbeiter, Schafhirten) in Saudi-Arabien oder Kuwait tätig und besuchen ihre Familien nur für ein bis zwei Monate im Jahr.
- 10 Haushalte schließlich sind an verschiedenen anderen Standorten wohnhaft (Steinhaus oder Zelt) und haben teilweise Einkünfte aus dem Schafsektor (Schafmäster oder -händler).

Auf dem traditionellen Stammesland der Haswe sind zwei Reservate geschaffen worden. Das staatliche ad-Dau-Reservat wurde 2001 durch die Steppenbehörde

in Homs mit Lebensmittelhilfen des WFP eingerichtet. Es hat eine Größe von 20 000 ha und beinhaltet 2000 ha Land, das traditionell Stammesland der Haswe ist. Das Baida-Sharqieh-Reservat wurde 2002 durch das BDP eingerichtet. Es ist ein sogenanntes Gemeindereservat, d. h. das Land wurde nicht beschlagnahmt, und die Kontrolle über das Reservat liegt in den Händen der Gemeinde. Seine Größe beträgt 11 100 ha (sämtlich Land der Haswe).

Der Scheich der Haswe hält eine alte, noch vor dem Verbot der Landwirtschaft in der Steppe 1995 vergebene Lizenz für drei Tiefbrunnen. Damit ist er als einziger der Haswe berechtigt, Landwirtschaft zu betreiben. Er bewirtschaftet momentan 150 Dünun Getreide und 60 Dünun Ölbäume.⁸¹

Die Siedlung verfügt über Elektrizität (seit 1993), Telefon (1999), eine asphaltierte Zufahrtsstraße ins Dorf (2000), ein Gesundheitszentrum für Baida und die benachbarte Gemeinde Bayarat (2003) sowie eine Moschee (2006). All diese Einrichtungen mussten vom Scheich bei den lokalen Behörden beantragt werden und wurden nur mit großer Verzögerung und dank einflussreicher Beziehungen realisiert. Telefonverbindung, Stromversorgung und Moschee sind zum großen Teil von der Gemeinde selbst finanziert worden.

Der Scheich der Haswe, Muhammad Hudr as-Said, ist seit 15 Jahren in dieser Position und wurde von der Gemeinde aufgrund seiner Integrität, Großzügigkeit und Intelligenz zum Scheich gewählt. Offiziell wird der Scheich als *muhtār*, also Bürgermeister der Gemeinde, geführt. Er vertritt seine Gemeinde nach außen, alle Kontakte zu staatlichen Stellen führen über ihn, und sofern ein Mitglied des Unterstammes Rat benötigt oder sich mit einem Problem konfrontiert sieht, sucht es die Hilfe des Scheichs. Obwohl die Scheichswürde offiziell nicht mehr existiert, ist der Scheich für die Beduinen weiterhin eine lebendige Institution von großer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Interessenvertretung des Unterstammes geblieben.

2. Handlungsstrategien der Haswe im Zeitraum von 1995 bis 2006

„Sich fügen und anpassen“: Nach dem Verbot der Landwirtschaft

Alle Familien in Baida betrieben früher Landwirtschaft, vor allem wurde Gerste für die Schafe und Weizen für den Eigenbedarf angebaut. Das Stammesland war 1956, als die letzten Rwala die Siedlung nach Saudi-Arabien verlassen hatten, unter den Unterstämmen und Abstammungslinien nach einem bestimmten Schlüssel

⁸¹ Die Vorgaben der lokalen Landwirtschaftsbehörde in Tadmur hinsichtlich der erlaubten Anbaufläche wechseln jährlich je nach Regenmenge und Gesetzeslage. Ein syrischer Dünun entspricht 1000 m².

aufgeteilt worden. Die durchschnittliche Größe der Äcker betrug 1–1,5 ha. Außerhalb des Stammeslandes konnte noch Land vom Staat gepachtet werden, was sich aber nur wenige Familien leisten konnten. Viele Familien hatten in den 1970er Jahren Lehmhütten gebaut, in denen sie lebten, wenn sie in Baida waren.

„Wir waren damals weniger mobil als heute. In guten Jahren blieben wir das ganze Jahr in Baida und ließen unsere Schafe auf den Weiden und den Ernterückständen grasen. Im Winter hatten wir Gerstenkörner zum Füttern, und manchmal konnten wir davon auch noch einen Vorrat für das nächste Jahr anlegen. Es gab viel weniger Ausgaben für das Futter als heute, und auch wenn wir nur alle vier Jahre ein gutes Jahr hatten und in Dürrejahren wandern mussten, war alles besser damals.“

Da alle Beduinen anerkennen, dass kultiviertes Land ‚Privatbesitz‘ ist, hatten sie in dieser Zeit auch keine Probleme mit Ortsfremden, die in ihr Gebiet eingedrungen wären.

Das Verbot der Landwirtschaft in der Steppe 1995 hat die Haswe überrascht. Ihren Angaben zufolge gab es zuvor weder Ankündigungen noch waren Gerüchte zu ihnen durchgedrungen. Eines Tages kamen Polizisten und verkündeten das Verbot. Später kamen sie wieder, konfiszierten Traktoren und brachten die Fahrer ins Gefängnis, so dass die Beduinen schließlich aufhörten, die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen.

„Die großen, einflussreichen Gemeinden in der Region haben viele Beschwerden geführt, eine Abordnung wurde nach Damaskus zum Premierminister und Landwirtschaftsminister geschickt, aber alles ohne Ergebnis. Man sagte ihnen, dass sie eine Abfindung bekommen würden, 500 000 S.L. [syrische £] pro Hektar, und dass sie damit ihre Existenz sichern könnten, aber nichts geschah.“

Als sich herausstellte, dass es auf unabsehbare Zeit bei dem Verbot bleiben würde, gaben einzelne Haushalte die Schafzucht auf. Zehn männliche Haushaltsvorstände nahmen daraufhin Arbeit im Libanon bzw. in den Golfstaaten an. Fünf Haushalte begannen, auf Schafmast umzusteigen, die es vorher in Baida nicht gegeben hatte. Die übrigen Haushalte nahmen wieder ein vollständig mobiles Leben im Zelt auf. Seitdem ziehen sie oft mehrere Jahre fern der Heimsiedlung im Land umher und haben ihre alten Lehmhäuser verfallen lassen. Die Mitglieder der anderen Unterstämme sind bis auf einen Haushalt von Baida weggezogen, und leben heute in Homs und Tadmur, wo sie teils als Schafmäster oder -händler arbeiten, teils anderen Beschäftigungen nachgehen.⁸²

⁸² Dieser Punkt wird auf S. 148 f. ausführlich behandelt.

Die Entscheidung, mit welcher Strategie man auf das Verbot der Landwirtschaft reagieren sollte, wurde nicht kollektiv getroffen. Zwar gab es viele Diskussionen unter den Verwandten, und Brüder blieben oft zusammen, begannen etwa gemeinsam die Schafmast oder formten Zeltgruppen, die gemeinsam wandern. Doch die Entscheidung über Mobilität, den Wechsel der Einkommensquelle, Arbeitsmigration usw. fällt jeder Haushalt in jeder sich neu ergebenden Situation selbst. Die Verantwortung über die Zukunft der Familie liegt bei den männlichen Erwachsenen des Haushalts, nicht bei der Verwandtschaftsgruppe oder dem Scheich.⁸³

„Aneignung und Umwidmung“: Die beiden Reservate von Baida Scharqiye

Das staatliche ad-Dau-Reservat, 2001 auf beschlagnahmtem Land unter anderem der Haswe eingerichtet, wurde seitdem nur ein einziges Mal zur Beweidung freigegeben, nämlich im Jahr 2004.⁸⁴ Es war ein von den Beduinen so genanntes ‚gutes Jahr‘ gewesen, d. h. es hatte genügend geregnet, so dass auch das Land außerhalb der Reservate bei einer Grashöhe von 20–25 cm gute Weide trug. Die Steppenbehörde in Homs ließ per Anschlag verkünden, dass das Reservat genutzt werden dürfe, und zwar in jenem Jahr ohne Entgelt.⁸⁵ Um eine Weidegenehmigung zu erhalten, mussten die Beduinen bei der Steppenbehörde in Tadmur einen Antrag stellen, über den dann ein Mitglied des Parlaments, ein Mitglied der Bauernvereinigung, der Direktor der Landwirtschaftsbehörde von Tadmur und der Direktor der Steppenbehörde von Homs entschieden.⁸⁶ Es wurden nur 25 Genehmigungen erteilt. Von den Haswe hatte niemand einen Antrag gestellt, weil sie in jenem Jahr hofften, vom Grasbewuchs in ihrem Gemeindereservat zu profitieren.

Das ad-Dau-Reservat wird von zwölf Wächtern bewacht, je sechs gleichzeitig im Tages- und Nachtturnus. Sie leben mit ihren Familien in Wächterhäusern auf dem Reservatsgelände, werden vom Steppendirektorat bezahlt und haben den Statut von Angestellten. Teils sind sie Einheimische, teils Zugezogene. Insbesondere sollen sie das Reservat vor illegaler Beweidung schützen und bei Zuwider-

⁸³ Es ist ein Irrtum vieler Träger der internationalen Entwicklungshilfe zu glauben, dass solche Entscheidungen kollektiv gefällt werden und es daher genüge, die Gemeinde als Ganzes bei der Projektgestaltung zu betrachten statt die einzelnen Haushalte und ihre individuellen Strategien. Dabei werden vermittels Durchschnittswerten Profile der Gemeinden erstellt, die am Ende der statistischen Bearbeitung oft nur noch wenig mit dem Alltag der Gemeindemitglieder zu tun haben.

⁸⁴ Nach Aussage der Steppenbehörde in Homs wird es frühestens wieder im Winter 2007 freigegeben werden, da 2006 ein Teil des Reservats mit neuen Setzlingen bepflanzt worden ist.

⁸⁵ Die näheren Umstände dafür sollen in diesem Kapitel noch deutlich werden.

⁸⁶ Ein Antrag ist mit Wegen in die nächste Stadt, mit Kosten für Antragstellung und Transport und in Regeljahren auch für die Beweidung selbst (25 S.L./ha) verbunden.

handlung die Schafe der Übeltäter konfiszieren. Dennoch wird das Reservat regelmäßig ohne Erlaubnis beweidet. Das Reservat ist von mehreren Siedlungen umgeben, denen bei der Einrichtung des Reservats Land weggenommen wurde. Das Steppendirektorat nimmt an, dass es vor allem deren Bewohner sind, die ihre Schafe nachts zum Weiden in das Reservat führen. Das Risiko, ertappt zu werden und eine beträchtliche Geldbuße zahlen zu müssen, ist hoch. Das wird als weitere Ungerechtigkeit angesehen, denn, so die Meinung der Beduinen, gefasst wird nur, wer nicht mit den Wächtern verwandt oder gut bekannt ist bzw. keine Bestechung leistet.

Das andere Reservat der Haswe, das Baida-Sharqieh-Gemeindereservat, wurde 2002 mit Einverständnis der lokalen Bevölkerung eingerichtet. Die Haswe gingen davon aus, dass sie Lebensmittelhilfen bekommen würden und die Einrichtung des Reservats ihnen dabei helfen würde, das Land gegen ortsfremde Beduinen für sich zu beanspruchen.⁸⁷ Daher fanden sich 80 Haushalte damit einverstanden, das ihnen angestammte Land zur Verfügung zu stellen. Später mussten sie erfahren, dass sie keine Lebensmittel bekommen würden.⁸⁸

Der Wächter des Reservats wurde für die ersten vier Jahre vom Projekt bezahlt, nach Ablauf dieser Frist muss die Gemeinde die Bezahlung finanzieren. Es gibt nur einen Wächter für das gesamte Reservat; er ist der Bruder des Scheichs und hatte vor dieser Anstellung große Schwierigkeiten gehabt, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da ihm sein Vater keine Schafe vererbt hatte und die Landwirtschaft in Baida außerhalb der Felder des Scheichs verboten ist.

Das Reservatsland war zunächst auf ein Jahr für die Beweidung gesperrt worden, danach wurde es bepflanzt. Der erste Frühling nach der Anpflanzung war im schon erwähnten Jahr 2004; innerhalb des Reservats war das Gras einen halben Meter hoch gewachsen. Da der Niederschlag in Syrien erratic⁸⁹ ist, herrschte zur gleichen Zeit jedoch in anderen Teilen der Steppe Dürre, und so beschloss der Steppendirektor in Tadmur, alle staatlichen Reservate im Land zu öffnen und unkontrolliert beweidet zu lassen. Beduinen aus dem ganzen Land waren in der

⁸⁷ Durch den Status der Steppe als Besitz aller Syrer sehen sich die Beduinen ständig mit ‚Fremden‘ konfrontiert, die das eigene Stammesland abgrasen und gegen die es keine Handhabe gibt (außer Waffengewalt, was aber vermieden wird), da der Staat diese Praxis unterstützt und rechtlich absichert. Falls Beduinen Ortsfremden den Zugang zu ihrem Weideland untersagen (außer es ist ein Gemeindereservat), können sie deswegen sogar rechtlich belangt und zu einer Strafe verurteilt werden.

⁸⁸ Nur für die Gemeindereservate, die mit Hilfe des WFP eingerichtet werden, gibt es Lebensmittelhilfe. Unter den Beduinen herrscht allerdings große Unklarheit darüber, welches Reservatsprojekt von welcher Organisation betrieben wird und was die jeweiligen Bedingungen dafür sind.

⁸⁹ Erratischer Niederschlag bedeutet schwankende Regenmengen, die häufig räumlich eng begrenzt fallen.

Steppe unterwegs und ließen ihre Schafe grasen, wo immer sie Weide fanden. Obwohl die Haswe in Alarmbereitschaft waren und zusätzliche Wächter aufgestellt hatten, gelang es ihnen nicht, ihr Gemeindereservat gegen die etwa 150 eindringenden Familien und ihre Schafe zu schützen.⁹⁰ Sie riefen Polizei und Verantwortliche vom BDP zur Hilfe. Drei Tage lang halfen diese, das Reservat zu bewachen und Schafe zu konfiszieren, doch dann zogen sie ab, während die illegale Beweidung fort dauerte. Die Haswe stellten die fremden Beduinen zur Rede, und diese antworteten: „Dies ist staatliches Land, und alle Syrer haben das Recht, darauf zu weiden. Seht Ihr nicht, wie verwüstet die ganze Region ist? Nur bei Euch gibt es Gras. Wenn Ihr uns nicht grasen lasst, werden wir es mit Waffengewalt durchsetzen.“ Nach wenigen Tagen war das Reservat vollständig abgeweidet, und die Schafe der Haswe selbst hatten davon so gut wie nichts gehabt. An diesem Tag hörten sie auf, das Reservat zu schützen.

Die Reservate von Baida, die ein riesiges Areal ehemaligen traditionellen Weidelands umfassen, sollen dem amtlichen Sprachgebrauch zufolge helfen, die Weide nachhaltig zu schützen, und den Beduinen Kostenersparnis in großer Höhe bringen. In den Augen der Haswe und der benachbarten Gemeinden jedoch sind es brachliegende Areale, die weder genutzt noch geschützt werden können. Die Projekte sind also in ihrer von Staat und internationaler Entwicklungshilfe geplanten Funktion gescheitert.

Anders als gewünscht, werden die Projekte von der lokalen Bevölkerung dennoch ‚genutzt‘, und es entstehen Formen situationsspezifischer Aneignung und Umwidmung. So nutzen die örtlichen Beduinen das staatliche Reservat, das sie nach wie vor für ihr Stammesland ansehen, dessen Beweidung man weder genehmigen lassen noch bezahlen müsse, durch unerlaubte nächtliche Beweidungszüge. Diese Praxis kann als eine regelmäßige Erneuerung und Bekräftigung ihres Besitzanspruchs auf das Land interpretiert werden. Auch dem Baida-Sharqieh-Gemeindereservat wurde auf der Grundlage der kollektiven Verantwortung der Gruppe für den einzelnen⁹¹ ein neuer Zweck beigelegt: Durch die Einrichtung des Reservats erhielt einer von ihnen als Wächter über vier Jahre hinweg ein regelmäßiges Einkommen. Da es ihm gelungen ist, sich mit den Ersparnissen aus dieser Zeit eine neue Existenz aufzubauen, indem er in der Siedlung einen kleinen Lebensmittelladen eröffnete, sieht sich die Gemeinde von der Sorge befreit, einen aus ihrer Mitte durch ständige Zuwendung und Hilfeleistung versorgen zu müssen.

⁹⁰ Da das Baida-Sharqieh-Reservat nicht staatlich ist, gehörte es wohlgerne nicht zu denen, die der Steppendirektor Ortsfremden zum Grasens freigegeben hatte.

⁹¹ Dies widerspricht nicht der zuvor getroffenen Aussage: Die Verantwortung für die Familie hat in erster Linie immer der Haushaltsvorstand. Dennoch steht in außergewöhnlichen Situationen individueller Not immer auch das Kollektiv in der Pflicht, ein Mitglied der Gemeinschaft zu unterstützen.

„Neuorientierung“: Arbeitsmigration in die Stadt und ins Ausland

Zeiten der Dürre und Not verändern die Eigenwahrnehmung. Während die Haswe in guten Jahren mit ihrem Leben zufrieden sind, weil sie sehen, dass ihre Arbeit Ertrag abwirft, hassen sie es in Dürrezeiten, wenn sie erleben, wie ihre Herden immer weiter schrumpfen, weil sie alle Lämmer und vielleicht auch gesunde Mutterschafe verkaufen und von dem Erlös überteuertes Handfutter erstehen müssen, um den Rest der Herden am Leben zu erhalten. Mehrere Dürrejahre können eine mittelgroße Herde von 200 bis 300 Stück Vieh rasch derart dezimieren, dass die Schafzucht nicht aufrechterhalten werden kann. Dann ist das Leben der Beduinen nur noch von Entbehrung gezeichnet: Sorge, wann der nächste Regen fällt, wo Weide zu einem günstigen Preis zu finden ist und wie man den Lebensunterhalt bestreiten soll, wenn die Schafzucht aufgegeben werden muss. Oft sind es die Frauen, die eine Wohnung in der Stadt dem mobilen Leben vorziehen würden. Sie beklagen die schwere Arbeit in Hitze, Regen, Kälte und Schlamm sowie die Aussicht, dass auch die Kinder kein besseres Leben werden führen können.

Den Schritt, den Rest einer geschrumpften Schafherde zu verkaufen und sich eine andere Beschäftigung zu suchen, vollziehen in jedem Dürrejahr mehrere Haushalte aus Baida. Viele, „die nichts anderes können als mit Schafen zu arbeiten“, bleiben in Baida und verlegen sich auf die Schafmast oder arbeiten als Kleinhändler auf dem Schafmarkt in Tadmur. Im Jahr 2006 waren dies zwölf Haushalte.

Andere wandern nach Homs ab. Von den Haswe sind dies in den letzten 35 Jahren 31 Haushalte gewesen. Drei von ihnen konnten das nötige Kapital aufbringen, um sich als größere Schafhändler oder -mäster auf dem Homser Schafmarkt zu etablieren. Da Homs der Hauptmarktort für die Haswe ist, sind die Kunden meist ihre eigenen Verwandten. Wiederum andere werden als Bauarbeiter, Wächter, Taxifahrer oder Erntehelfer tätig. In den ersten Jahren bleibt oft das am Rande der Stadt aufgestellte Zelt Wohnstatt für die Familie.

Nur eine Haswe-Familie lebt im Ausland.⁹² Häufig bleibt die Familie im Heimatdorf oder in Homs, während der Haushaltsvorstand allein zur Arbeit ins Ausland geht. Sieben Männer von den Haswe erwerben auf diese Weise den Lebensunterhalt für ihre Familie. Sie arbeiten als Fahrer, einfache Arbeiter oder Schafhirten in Saudi-Arabien oder Kuwait. Jährlich besuchen sie ihre Familien für ein bis zwei Monate, vorzugsweise im Spätsommer, und entschädigen sie für die lange Abwe-

⁹² Von einem anderen Unterstamm der Bani Chalid, den ‘Awadsch ar-Rahid, zu dem es vielfach Heiratsbeziehungen gibt, haben es mehrere Haushalte in die Golfstaaten, nach Saudi-Arabien, zwei ledige Männer sogar zum Studium in die USA geschafft. Die Haushaltsvorstände arbeiten in unterschiedlichsten Berufen, als Autohändler, Lastwagenfahrer oder Staatsangestellte, und die Kinder genießen die Vorteile eines sesshaften Lebens, insbesondere eine solide Ausbildung. Diese ‚Karrieren‘ werden von den Hassueh mit großer Bewunderung betrachtet.

senheit mit neuem Mobiliar, Waschmaschinen oder einem großen Fest. Das soziale Leben der Frauen, das sich während der Abwesenheit der Männer auf kurze Besuche bei verwandten Frauen beschränkt, erreicht dann seinen Höhepunkt, weil das Haus endlich wieder auch mit dem Besuch von männlichen Stammesangehörigen beehrt wird und die Familie ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft bekräftigen kann.

Die Möglichkeiten, die eine Arbeitsmigration in die Länder der Arabischen Halbinsel den Familien eröffnet, sind für viele der jungen Haswe-Männer, ob ledig oder verheiratet, verlockend. Sie sehen in der Schafzucht keine Zukunft und finden sich durch das Vorbild ihrer erfolgreichen Verwandten motiviert, den gleichen Weg zu gehen. Während der Zeit meines Aufenthalts sprachen alle jungen Männer, die noch nicht über eine eigene Herde verfügten, über diese Option und tauschten bei jeder Gelegenheit untereinander Informationen über Visabestimmungen, Arbeitsmöglichkeiten und Gebühren für die Auswanderung aus.

„Offene Opposition“: Anklage der Kooperativen

Offener Opposition unter den Beduinen gegen Benachteiligungen bin ich während meiner Feldforschung selten und allenfalls im sesshaften Kontext begegnet. Von einem Fall der Auflehnung eines dauermobilen Schafzüchters erfuhr ich, als ich eine Zeltgruppe der Haswe in ihrem Frühjahrslager im Agrarland westlich von Homs besuchte. Durch Zufall waren bei meinem Besuch gerade viele Männer anwesend, und ich entschied mich, eine Gruppendiskussion über die Kooperativen zu initiieren. Bald zentrierte sich die Diskussion um die Korruption der Kooperativenchefs, welche in Zusammenarbeit mit offiziellen Stellen und einigen Beduinen große Geschäfte bei der Unterschlagung subventionierten Schaffutters machten. Von diesem Umstand war mir zuvor und viele Male danach – sogar von Regierungsstellen – immer wieder berichtet worden.

Die Verteilung von Schaffutter an die Kooperativen seitens des Zentralbüros für Futtermittel erfolgt anhand der Zahl der registrierten Schafe jeder Kooperative. Auch schwankt die Menge, die den Kooperativen je Schaf auf ein Jahr zugeteilt wird, je nach Planzahl für die erwarteten landwirtschaftlichen Erträge eines Jahres. Im Jahr 2006 waren es 22 kg je Schaf.⁹³ Das Futter wird an die Kooperativen geliefert und dort an die Mitglieder ausgegeben. Die Registrierung der Schafe erfolgt durch die Kooperativenchefs. Diese erheben jedoch nur selten die tatsächliche Anzahl der Schafe. So kann es vorkommen, dass Beduinen, die über geringen Einfluss verfügen, weniger Schafe registriert bekommen als sie eigentlich besitzen, und dann bei der Futtervergabe benachteiligt werden. In anderen Fällen

⁹³ Ein Schaf braucht mindestens sechs Monate im Jahr, während deren keine natürliche Weide oder Ernterückstände zur Verfügung stehen, täglich 1–1,5 kg Futter.

werden Beduinen, die in der Stadt oder am Golf leben, als Besitzer von Herden von 500 bis 1000 Schafen angegeben. Die Anzahl der Schafe wird von den übergeordneten Behörden nicht geprüft, oder aber es besteht Interessengemeinschaft mit den Kooperativenchefs. Auf diese Weise erhalten die Kooperativen mehr Futter zugeteilt, als sie tatsächlich austeilen. Die Differenz wird auf dem Schwarzmarkt verkauft. Da das staatliche Futter subventioniert ist, zahlen die Kooperativenchefs 4,5–5 S.L. pro Kilo und verkaufen es auf dem Schwarzmarkt für 8–9 S.L. pro Kilo.

Diese Praxis ist seit vielen Jahren wohlbekannt und wurde mir sowohl vom Zentralbüro für Futtervergabe als auch von den Direktoren der Steppen- und Landwirtschaftsbehörden in Homs und Tadmur bestätigt. Obwohl der Erwerb von Futter für die Beduinen den größten Kostenpunkt bedeutet und sie oft auf Kredite seitens der privaten Händler angewiesen sind, die ihre Zinsmarge auf bis zu 50% binnen vier Monaten setzen, so dass ein Kilo Futter die Beduinen statt 4,5 S.L. bis zu 16 S.L. pro Kilo kosten kann, wurde mir lediglich ein einziger Fall der Auflehnung gegen diese Praxis berichtet:

„Unser Kooperativenchef ist einer von den Batta [Unterstamm der Bani Chalad] aus Bayarat [Nachbargemeinde von Baida]. Er wurde von der Bauernvereinigung ohne Wahl der Kooperativenmitglieder eingesetzt. Obwohl die Haswe die Mehrzahl der Kooperativenmitglieder ausmachen [172 Mitglieder, davon 47 Haswe], wurde einer von den Batta eingesetzt. Er ist ein Dieb! Er hat falsche Mengen von Schafen registriert! Eines Tages wurde ein Komitee aus Damaskus geschickt, das die Anzahl der Schafe überprüfen sollte. Sie sind in die Gemeinden gegangen und haben gezählt. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt 400 Schafe, aber später habe ich auf der Liste gesehen, dass sie unter meinem Namen nur 300 Schafe registriert haben. Ich habe versucht, mich bei den übergeordneten Stellen zu beschweren, aber niemand hat auf meine Beschwerde geantwortet. Ich habe mich auch beim Gericht beschwert, weil unser Kooperativenchef höhere Mitgliedsbeiträge einfordert als gesetzlich vorgeschrieben. Das Gericht hat mich angerufen und eine Untersuchung angekündigt, aber bis jetzt ist nichts passiert.“

Auf die Frage hin, warum sich nicht mehr Haswe gegen solche betrügerische Handlungen auflehnten, antworteten die Männer einhellig: „Wir schweigen über das Unrecht.“

Meiner Beobachtung nach vermeiden es vor allem *dauermobile* Schafzüchter, sich offen gegen nachteilige Strukturen aufzulehnen. In der Konkurrenz um Ressourcen – sowohl natürliche, als auch vom Staat allozierte – setzen sich diejenigen durch, die am ehesten sesshaft sind und über die meisten Beziehungen zum Verwaltungsapparat sowie den besten Zugang zu Informationen (Gesetze, Ausschreibungen, Preisentwicklung) verfügen. Andere Gruppen hingegen können ihre Interessen wegen der räumlichen Ferne zu den Zentren der Macht, vielfachem

Analphabetismus sowie der Unkenntnis der Gesetzeslage kaum artikulieren und müssen daher auf die Repräsentation durch mächtige Einzelpersonen wie Scheichs oder Kooperativenchefs vertrauen.

Schlussfolgerung

Die Verwaltung der syrischen Steppe vom Ende der französischen Mandatszeit bis zum heutigen Tage zeigt frappierende Kontinuitäten: Es scheint, dass der Staat im Umgang mit diesem ‚weißen Fleck‘ auf seinem Staatsgebiet einer konstruierten Einheit ‚Steppe‘ bedarf, welche vermittelt einer ‚natürlichen‘ Grenze geschaffen sei, untermauert durch die sesshafterseits gepflegte Vorstellung einer ethnischen bzw. kulturellen Grenze. Um die ständige Intervention des Staates zu rechtfertigen, wird auf ein Repertoire von Annahmen zurückgegriffen, welche sich je nach Situation wiederholen oder einander widersprechen.

In Zeiten internationaler Zusammenarbeit werden diese Argumente von internationalen Regimes und Organisationen gestützt. Obwohl die Interventionen in der syrischen Steppe in erster Linie dazu dienen, die Gefahr zu bannen, der sich der Staat durch ein politisches oder wirtschaftliches Erstarken der Beduinen ausgesetzt sieht,⁹⁴ wird der öffentliche Diskurs auf global-ökologischer Ebene geführt. Die dezidiert apolitische Haltung, welche die Träger der internationalen Entwicklungshilfe einnehmen, trägt zum Bild einer rein wissenschaftlichen Intention der Projekte bei.

Infolge der Mammutprojekte der letzten Dekade konnten internationale Renten in Millionenhöhe alloziert und über einen großen Apparat von Staatsbeamten ausgeschüttet werden.⁹⁵ Die vorgestellten Projekte zeigen eine starke Tendenz zur Bürokratisierung, und die tatsächlichen Nutznießer der Projekte sind nicht die Beduinen, sondern die Beamten, deren Loyalität gegenüber dem Staat durch diese Zahlungen gewährleistet wird.⁹⁶ Zwar werden neue Vorgaben anerkannt, was z. B. den *participatory approach* angeht, doch versanden diese im Verlauf der Projekte. Andere Vorschläge hingegen, etwa eine Landreform, von vielen internationalen Organisationen seit langem vorgeschlagen, werden vom Staat nicht angenommen, da diese ihrem Ziel zuwiderlaufen, Kontrolle über die Bedui-

⁹⁴ Die These vom machtpolitischen Hintergrund der Interventionen kann an dieser Stelle nicht ausgeführt werden, wird aber in meiner in Kürze abgeschlossenen Dissertation behandelt werden. Es sei hier nur darauf verwiesen, dass Parallelen zur staatlichen Behandlung und Tabuisierung anderer Minderheiten in Syrien (Kurden, Drusen) bestehen.

⁹⁵ Es handelt sich um 104,9 Mio. US\$ für das BDP und 11,3 Mio. US\$ für das Projekt 10070.0 des WFP. Vgl. IFAD, *Report and Recommendation*; WFP, *S RIA 10070.0*.

⁹⁶ Zum Prinzip des Rentierstaates siehe Boeckh/Pawelka (Hg.), *Staat, Markt und Rente*.

nen, ihre Wanderungen und politische Organisation auszuüben. Vielmehr wird durch die jüngste Reform des Ministeriums für Landwirtschaft versucht, die Landschaft ‚Steppe‘ detailliert nach den Vorstellungen der Regierung einzurichten und festzuschreiben.

Die Reaktion der Beduinen auf diese massiven Eingriffe in ihre Lebenswelt ist von individuellen, alltäglichen und oftmals improvisierten Strategien der Existenzsicherung geprägt, welche eine gewisse Absicherung durch Verwandtschafts- und Klientelnetzwerke erfahren können. Die Entwicklung, die das beduinische System dabei nimmt, verläuft durchaus nicht ausschließlich zur Sesshaftigkeit hin, wie noch vor wenigen Jahren von Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen angenommen worden ist.⁹⁷ Vielmehr bietet die Rückkehr zur Mobilität den syrischen Beduinen ebenso eine Option der Bewältigung von Veränderungen in ihrem Lebensumfeld wie die Neuorientierung auf andere Erwerbsfelder oder die Anpassung der Viehzucht an modernste Technologien.

Schriftenverzeichnis

Arabische Republik Syrien = al-Ġumhūrīya al-‘arabīya as-sūrīya, Wizārat az-zirā‘a wal-iṣlāḥ az-zirā‘ī, *Qarār raqm 591* [= Ministerium für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Reform, Beschluss Nr. 591 vom 12.09.1988, betreffend die Definition von Wohnsiedlungen in der syrischen Steppe], Damaskus 1988.

—, Office of the Prime Minister, Central Bureau of Statistics, *Statistical Abstract*, Jahrbuch, Damaskus 1990–2005.

—, Ministry of State for Environmental Affairs, Land Directorate/United Nations Development Programme, *National Action Plan to Combat Desertification in the Syrian Arab Republic*, Damaskus 2002.

—, Wizārat az-zirā‘a wal-iṣlāḥ az-zirā‘ī, Mudīrīyat al-iḥṣā’ wat-taḥṭīṭ, *at-Taḡammu‘āt as-sukkānīya fī l-bādiya as-sūrīya* [= Ministerium für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Reform, Direktion für Statistik und Planung, Die Wohnsiedlungen in der syrischen Steppe], Präsentationsfolien, Damaskus 2006.

—, Wizārat az-zirā‘a wal-iṣlāḥ az-zirā‘ī, Maktabat mašrū‘ at-tanmiya al-mutakāmila fī l-bādiya as-sūrīya, Qism at-taḥṭīṭ wal-mutāba‘a wat-taqyīm, *Taqrīr an-niṣf al-awwal li-‘ām 2006* [= Ministerium für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Reform, Projektbüro für umfassende Entwicklung in der

⁹⁷ Siehe neben anderen Scholz, *Nomadismus*, und Khazanov, *Nomads and the Outside World*.

syrischen Steppe, Abteilung für Statistik, Planung und Evaluierung, Halbjahresbericht 2006], Damaskus 2006.

–, Raʿīs al-ġumhūrīya, *al-Marsūm at-tašrīʿī raqm 34* [= Der Präsident der Republik, Gesetzgebender Erlass Nr. 34 vom 12.08.2006, betreffend die Neuordnung der Verwaltung der syrischen Steppe], Damaskus 2006.

–, *Activities and Achievements of the FAO Project*, o. O., o. J.

Beck, Kurt, *Die Kawāhla von Khordofan. Ökologische und ökonomische Strategien arabischer Nomaden im Sudan*, Stuttgart 1988 (Studien zur Kulturkunde 85).

Boeckh, Andreas/Pawelka, Peter (Hg.): *Staat, Markt und Rente in der Internationalen Politik*, Opladen 1997.

Chatty, Dawn, „Integrating Participation into Research and Consultancy. A Conservation Example from Arabia“, in: *Social Policy and Administration* 34 (2000), 408–418.

–/Colchester, Marcus, (Hg.), *Conservation and Mobile Indigenous Peoples. Displacement, Forced Settlement, and Sustainable Development*, New York 2000 (Studies in Forced Migration 10).

–/–, „Introduction: Conservation and Mobile Indigenous People“, in: dies. (Hg.), *Conservation and Mobile Indigenous Peoples*, 1–20.

Gintzburger, Gustave/Bounejmate, Mustapha/Nefzaoui, Ali (Hg.), *Fodder Shrub Development in Arid and Semi-Arid Zones. Proceedings of the Workshop on Native and Exotic Fodder Shrubs in Arid and Semi-Arid Zones 27 Oct–2 Nov 1996, Hammamet, Tunisia*, 2 Bde., Hg.: International Center for Agricultural Research in the Dry Areas, Aleppo 2000.

Ḥizb al-baʿṯ al-ʿarabī al-ištirākī, „The Constitution of the Baath Arab Socialist Party“, URL: <<http://www.baath-party.org/eng/constitution6.htm>> [gesehen 19.09.2007].

Hobsbawm, Eric/Ranger, Terence (Hg.), *The Invention of Tradition*, Cambridge 1983 (Past and Present Publications).

Hosry, Mohamed, *Sozialökonomische Auswirkungen der Agrarreform in Syrien. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in ausgewählten Dörfern*, Saarbrücken 1981 (Sozialökonomische Schriften zur Agrarentwicklung 43).

International Constitutional Law, „Syria – Constitution“, URL: <http://www.servat.unibe.ch/law/icl/sy00000_.html> [gesehen 19.09.2007].

International Fund for Agricultural Development, *Report and Recommendation of the President to the Executive Board on a Proposed Loan to the Syrian Arab Republic for the Badia Rangelands Development Project*, Rom 1998.

- Jaubert, Ronald, „Government Policy and Productive Systems in the Arid Regions of Syria since the 1930s“, in: Mundy/Musallam (Hg.), *The Transformation of Nomadic Society in the Arab East*, 99–109.
- /Debaine, Françoise, „Spatial Division and Territorial Control in the Arid Margins of Syria“, in: *The Arab World Geographer* 5 (2002), 113–123.
- Khazanov, Anatoly M., *Nomads and the Outside World*, Cambridge 1984 (Cambridge Studies in Social Anthropology 44); Madison, Wisc. 2¹⁹⁹⁴.
- Lange, Katharina, „*Shawāyā*. Economic M lange, Pure Origins? Outsiders’ and Insiders’ Accounts of Tribal Identity in Northern Syria“, in: Stefan Leder/Bernhard Streck (Hg.), *Shifts and Drifts in Nomad-Sedentary Relations*, Wiesbaden 2005 (Nomaden und Sesshafte 2), 99–122.
- Masri, Abdalla, *The Tradition of Hema as a Land Tenure Institution in Arid Land Management, Syria*, Hg.: Food and Agriculture Organization of the United Nations, Rom 1991 (FAO/ESH Working Papers on Pastoral and Agropastoral Societies 12).
- Mundy, Martha/Musallam, Basim (Hg.), *The Transformation of Nomadic Society in the Arab East*, Cambridge 2000 (University of Cambridge Oriental Publications 58).
- Murad, Nabih, „A Study on the Syrian Steppe and Forage Shrubs“, in: Gintzburger/Bounejmate/Nefzaoui (Hg.), *Fodder Shrub Development in Arid and Semi-Arid Zones*, Bd. I, 109–121.
- Rae, Jonathan, *Customary Management of Dryland Natural Resources. Property Rights and Collective Action. Mission Report*, [Food and Agriculture Organization of the United Nations], unveröff., Tadmur 1999.
- , „Getting in Steppe. The Evolution of Participatory Institutions for Rangeland Management in the Syrian Arabic Republic“, in: *Land Reform, Land Settlement and Cooperatives* 2/2000, Hg.: Food and Agriculture Organization of the United Nations, URL: <http://www.fao.org/DOCREP/003/X8050T/x8050t07.htm#P9_3631> [gesehen 19.09.2007].
- , „Tribes and Territory in Modern Day Syria“, in: *The Arab World Geographer* 5 (2002), 102–112.
- u. a., „Socioeconomics of Shrub Plantations in Syria“, in: Gintzburger/Bounejmate/Nefzaoui (Hg.), *Fodder Shrub Development in Arid and Semi-Arid Zones*, Bd. II, 627–654.
- u. a., *Tribes, State, and Technology Adoption in Arid Land Management, Syria*, Hg.: International Food Policy Research Institute, Washington, D.C. 2001 (CAPRI Working Paper 15).

Scholz, Fred, *Nomadismus. Theorie und Wandel einer sozio-ökologischen Kulturweise*, Stuttgart 1995 (Erdkundliches Wissen 118).

Shoup, John, „Middle Eastern Sheep Pastoralism and the Hima System“, in: John Galaty/Douglas L. Johnson (Hg.), *The World of Pastoralism. Herding Systems in Comparative Perspective*, New York 1990.

Sweet, Jim, *Evaluation and Reformulation Project S R-10070. Support to Small Farmers and Herders on Marginal and Degraded Lands. Rangeland Component*, [United Nations World Food Programme], unveröff., Rom 2006.

Triulzi, Lisa, „Empty and Populated Landscapes. The Bedouin of the Syrian Arab Republic Between ‚Development‘ and ‚State‘“, in: *Land Reform, Land Settlement and Cooperatives 2/2001*, Hg.: Food and Agriculture Organization of the United Nations, URL: <<http://www.fao.org/DOCREP/005/Y2519T/y2519t04.htm>> [gesehen 19.09.2007].

Tuekelboom, Francis, *The Unintended Effects of Conservation Policies on Common Grazing Lands. Khanasser Case*, [International Center for Agricultural Research in the Dry Areas], unveröff., Aleppo 2005.

United Nations Convention to Combat Desertification, „Syrian Arab Republic“, URL: <<http://www.unccd.int/php/countryinfo.php?country=SYR>> [gesehen 19.09.2007].

United Nations World Food Programme, *Development Project S RIA 10070.0. Support to Small Farmers and Herders on Marginal and Degraded Lands*, Rom 2001.

Velud, Christian, „French Mandate Policy in the Syrian Steppe“, in: Mundy/Musallam (Hg.), *The Transformation of Nomadic Society in the Arab East*, 63–81.

Wirth, Eugen, *Syrien. Eine geographische Landeskunde*, Darmstadt 1971 (Wissenschaftliche Länderkunden 4/5).

The World Bank, „The World Bank Participation Sourcebook“, URL: <<http://www.worldbank.org/wbi/sourcebook/sb0100.htm>> [gesehen 19.09.2007].

Autoren

Andreea Bretan, M.A., studierte Arabistik, Politikwissenschaft und Hispanistik in Leipzig, Kairo und Austin, Tex. Seit 2004 ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Ethnologie der Universität Leipzig im Teilprojekt A3 des SFB 586 „Differenz und Integration“ tätig. Sie behandelt das Thema „Konstruktion, Intervention und Existenzsicherung. Syrische Beduinen und die ‚Entwicklung‘ der syrischen Steppe durch Staat und transnationale Organisationen“ und steht vor dem Abschluß ihrer Dissertation. In ihrer Forschung verbindet sie Fragen und Methoden der Ethnologie mit denen der Sozialgeographie.

Dr. Thomas Brüggemann ist Althistoriker und Klassischer Archäologe. Seine Interessenschwerpunkte liegen auf den mediterranen Kolonisationsbewegungen seit der Bronzezeit, der Staatenbildung im Hellenismus, Phänomenen kulturellen Wandels und politischer Dominanz im Mittelmeerraum sowie schließlich Christianisierungsprozessen. Weiter gilt sein Interesse den Wechselbeziehungen zwischen Zentralstaaten und indigenen Gesellschaften, zuvörderst nomadischen Gruppierungen in Nordafrika und auf dem Balkan. Methodisch bewegt er sich dabei in der politischen und der Sozialgeschichte sowie der Archäologie und Landeskunde. Als Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Graduiertenkolleg „Leitbilder der Spätantike“ wurde er in Jena mit der Arbeit „Römer, Nomaden, Christen. Staat und Gesellschaft im spätantiken Nordafrika“ promoviert. Seit 2003 ist er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Klassische Altertumswissenschaften der Universität Halle-Wittenberg im SFB 586 „Differenz und Integration“ (Teilprojekt D8, „Nomaden auf dem Boden des spätrömischen und byzantinischen Reiches vom 3. bis zum frühen 14. Jahrhundert“) tätig. Zudem unterrichtet er an der Universität Halle.

Dr. Kurt Franz ist Islamwissenschaftler und Arabist. In seiner Forschung verbindet er die politische und Sozialgeschichte des islamischen Mittelalters mit Fragen der Historiographiegeschichte und Intertextualität der Quellen. Sachliche Schwerpunkte bilden populäre Aufstandsbewegungen, Sklaverei und Beduinentum. Sein Interesse gilt zunehmend auch deren räumlicher Bewandnis und den Methoden der Historischen Geographie und Kartographie. Er studierte in Göttingen Arabistik, Soziologie, Politikwissenschaft und Mittlere Geschichte. Als Stipendiat der Gerda Henkel Stiftung wurde er in Hamburg über *Kompilation in arabischen Chroniken* promoviert (Berlin 2004). Seit 2001 ist er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Orientalischen Institut der Universität Halle-Wittenberg im SFB 586 „Differenz und Integration“ (Teilprojekt B1) tätig. Daraus entsteht eine zweitei-

lige Untersuchung der beduinischen Gruppen in mittelislamischer Zeit, deren erster Band *Vom Beutezug zur Territorialherrschaft. Das lange Jahrhundert des Aufstiegs von Nomaden zur Vormacht in Syrien und Mesopotamien, 286–420/889–1029* sich im Druck befindet. Er war bzw. ist Lehrbeauftragter an den Universitäten Göttingen, Hamburg und Halle.

Dr. Olaf Günther ist Mittelasienwissenschaftler und Tsiganologe und studierte Mittel- und Südasienwissenschaften, Islamwissenschaften sowie Geschichte an der Humboldt Universität zu Berlin, wo er 2006 über Gaukler im Ferghanatal promoviert wurde. Seit 2004 ist er dort als wissenschaftlicher Mitarbeiter im SFB 640 „Repräsentationen sozialer Ordnungen im Wandel“ angestellt und bearbeitet im Verbundprojekt „Sozialistische Kampagnen“ den Forschungszweig Turkestan. Hier entsteht gegenwärtig die Studie „Die Kulturregion Turkestan (1910 bis 1950) als Erinnerungslandschaft“. Sein besonderes Interesse gilt der Kultur- und Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts entlang den Seidenstraßen.

Fabian Jacobs, M.A., verfolgt Forschungsinteressen zwischen der Tsiganologie und der vergleichenden Minderheitenforschung Europas. Er studierte Ethnologie, Soziologie und Psychologie an der Universität Leipzig und arbeitet dort seit 2004 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Ethnologie. An den SFB 586 „Differenz und Integration“ ist er mit dem Teilprojekt F3 „Die Gabor – horizontale und vertikale Mobilität bei Dienstleistungsnomaden in Siebenbürgen (Rumänien)“ assoziiert. Zudem ist er Mitbegründer des Forums Tsiganologische Forschung (FTF).

Brit Kärger, M.A., ist Altorientalistin. Sie studierte von 1997 bis 2003 Altorientalistik und Klassische Archäologie an der Universität Leipzig. Im Jahr 2003 schloß sie ihr Studium mit einer Untersuchung über die Urkunden der Mananāja-Dynastie mit dem Magister Artium ab. Bis 2004 arbeitete sie an verschiedenen Projekten des Leipziger Instituts (Hethitische Königssiegel, Sumerisches Glossar) und an der Veröffentlichung einer dem breiten Publikum zugänglichen Publikation *Sprachen des Alten Orients* mit. Seit 2004 ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Altorientalistischen Institut im SFB 586 „Differenz und Integration“ im Teilprojekt B4-II „Zwischen Weide, Stadt und Palast. Nomaden und Seßhafte im Reich von Mari (19./18. Jahrhundert v. Chr.)“ tätig. Den Abschluß dieses Projektes wird die Veröffentlichung einer Monographie bilden, welche umfassend die Lebensweise und Beziehungsgeflechte der amurritischen Stämme darstellt. Darüber hinaus ist sie in der akademischen Lehre tätig und beteiligt sich als Autorin mit verschiedenen Beiträgen am *Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie*.

HERAUSGEBER

Orientwissenschaftliches Zentrum
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg